



Lehrgang Lebens- und Sozialberatung



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	7
1.1 Was ist Lebensberatung?	7
1.2 Artikel: Einführung in die (österreichische) Lebensberatung von Mag. Haris Georgopoulos Janisch	8
1.3 Gewerbeordnung	27
1.4 Salutogenese	39
1.4.1 Aaron Antonovsky	39
1.4.2 Kohärenzgefühl	40
1.5 Tätigkeitskatalog	42
1.5.1 Tätigkeitskatalog – Gewerbeordnung	45
1.6 Methodenkatalog	51
1.6.1 Philosophischer Dialog	51
1.6.2 Psychologische Beratung	55
1.6.3 Methodenkatalog – Gewerbeordnung	59
2 Grundlagen I	62
2.1 Klientenzentrierte Beratung	62
2.1.1 Carl Ransom Rogers	62
2.1.2 Gesprächsgrundhaltung zur Vertrauensbildung	64
2.1.3 Aktives Zuhören	65
2.2 Lösungsfokussierte Kurzzeittherapie & -beratung	66
2.2.1 Grundannahmen	66
2.2.2 Steve de Shazer	66
2.2.3 Ressourcenorientierung	66
2.2.4 Standardaufgabe der ersten Stunde	67
2.2.5 Lösungsfokussierte Annahmen	68
2.2.6 Lösungsfokussierte Gesprächsführung	68
2.2.7 Fragen über Fragen	69
2.3 Akzeptieren - Aktivieren	73
2.4 Bindungstheorie	74
2.4.1 Elterliche Sensitivität	74
2.4.2 John Bowlby	74



2.4.3	Mary Ainsworth.....	75
2.4.4	Fremde – Situations - Test.....	75
2.4.5	Bindungsstile	76
2.5	Systemische Beratung.....	76
2.5.1	Virginia Satir.....	77
2.5.2	Ich – Du – Kontext:	78
2.5.3	Kommunikationsmuster.....	78
2.5.4	Kongruenz.....	79
2.5.5	Beraterische Zielsetzungen:	81
2.5.6	Skulpturarbeit.....	81
2.5.7	Die fünf Freiheiten.....	82
2.6	Grundlagen der Psychoneuroimmunologie	83
2.6.1	Robert Ader.....	83
2.6.2	Immunsystem.....	83
2.6.3	Reizweiterleitung in der Nervenzelle	84
2.6.4	Stressachsen.....	85
2.7	Sinnfördernde Beratung.....	87
2.7.1	Viktor Emil Frankl	87
2.7.2	Dimensionen des Menschenbildes	88
2.7.3	Personal-existenzielle Grundmotivationen.....	90
2.7.4	Wille zum Sinn durch Werteverwirklichung.....	91
3	Grundlagen II	93
3.1	Soziales Atom.....	93
3.1.1	Jacob Levy Moreno	93
3.1.2	Möglichkeiten ein Soziales Atom zu gestalten	94
3.1.3	Fragen zum Sozialen Atom.....	95
3.1.4	Interpretationsmöglichkeiten.....	95
3.1.5	Einfluss auf unser Erleben.....	96
3.2	Carl Gustav Jung.....	97
3.2.1	Individuation.....	97
3.2.2	Shadow Work - Schattenarbeit.....	98
3.3	Arbeit mit dem Leeren Stuhl.....	100
3.3.1	Fritz und Lore Pearls	100



3.4 Artikel: Grundformen der Angst als Grundlage einer Persönlichkeitstypologie (Zusammenfassung von Mag. Haris G. Janisch)	101
3.5 Selbstfürsorge	107
4 Ethik.....	108
4.1 Grundlagen der Ethik	108
4.1.1 Einführung	108
4.1.2 Begriffserklärungen	108
4.1.3 Die drei Grundfragen der philosophischen Ethik.....	110
4.1.4 Die drei Ebenen der philosophischen Ethik.....	111
4.1.5 Moralbegründungen.....	111
4.2 Modelle zur moralischen Entwicklung.....	113
4.2.1 Jean Piaget (1896-1980).....	113
4.2.2 Lawrence Kohlberg (1927-1987).....	114
4.2.3 Carol Gilligan (geb. 1936)	115
4.3 Grundpositionen philosophischer Ethik.....	117
4.3.1 Tugendethik – die vollkommene Seele	117
4.3.2 Deontologie – das richtige Handeln.....	126
4.3.3 Teleologie – die erstrebenswerte Welt	129
4.4 Freiheit und Determination	130
4.4.1 Psychologie und Soziologie	130
4.5 Ethik, Menschenrechte & die Goldene Regel	136
4.5.1 Die Entwicklung der Menschenrechte.....	137
4.5.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	137
4.5.3 Die Goldene Regel.....	143
4.6 Berufsethik & Berufsidentität	145
4.6.1 Definition Berufsethik.....	145
4.6.2 Definition Berufsidentität	146
4.7 Berufsbild und Tätigkeitsbereiche.....	146
4.7.1 Psychosoziale Beratungsfelder	147



4.8	Standesregeln.....	151
4.9	Fragenkatalog	153
	Modul 1 – Grundlagen der Ethik	153
	Modul 2 – Modelle zur moralischen Entwicklung.....	153
	Modul 3 – Grundpositionen philosophischer Ethik – Tugendethik.....	153
	Modul 4 – Grundpositionen philosophischer Ethik – Deontologie	154
	Modul 5 – Grundpositionen philosophischer Ethik – Teleologie.....	154
	Modul 6 – Freiheit und Determination.....	154
	Modul 7 – Ethik, Menschenrechte & Die goldene Regel	154
	Modul 8 – Berufsethik & Berufsidentität	154
5	Recht für die Lebens- und Sozialberatung.....	155
5.1	Allgemeine Einführung.....	155
5.1.1	Arten des Rechts.....	155
5.2	Personenrecht.....	157
5.2.1	Rechtsfähigkeit.....	157
5.2.2	Handlungsfähigkeit	157
5.2.3	Die gesetzliche Vertretung.....	159
5.3	Familienrecht.....	162
5.3.1	Ehe.....	162
5.3.2	Scheidung.....	165
5.3.3	Eingetragene Partnerschaft.....	171
5.3.4	Obsorge und Kinderrechte	172
5.4	Arbeits- und Sozialrecht	177
5.4.1	Arbeitsrecht.....	178
5.4.2	Sozialrecht	181
5.5	Gewerberecht	182
5.6	Datenschutzrecht.....	184
5.6.1	Rechte der Betroffenen	185
5.6.2	Rechtmäßige Datenverarbeitung.....	185
5.6.3	Einwilligung.....	187
5.7	Steuerrecht.....	188
5.7.1	Einkommenssteuer.....	189
5.7.2	Umsatzsteuer.....	196



6	Diplomarbeit.....	203
6.1	Gliederung und Aufbau der Diplomarbeit	204
7	Literaturempfehlungen.....	206



1 Einführung in die Lebens- und Sozialberatung

1.1 Was ist Lebensberatung ?

Lebens- und Sozialberatung ist die professionelle Beratung und Betreuung von Menschen in Problem- und Entscheidungssituationen.

Sie trägt dazu bei, belastende oder schwer zu bewältigende Situationen zu erleichtern, zu verändern und einer Lösung zuzuführen.

Sie unterstützt und berät Einzelne, Paare, Familien, Teams und Gruppen beim Erarbeiten von Lösungen zur Erreichung von positiven Veränderungen.

§119. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie.

Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung "Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin" führen.

Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, sowie deren Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet.



1.2 Artikel: Einführung in die (österreichische) Lebensberatung von Mag. Haris Georgopoulos Janisch

(Hinweis: Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt und bedarf der Erlaubnis des Verfassers zum Druck, zur Veröffentlichung und zur öffentlichen Umverteilung)

RATGEBER IN DER ANTIKE – auch im Altertum anderer Kulturen

Es gab in allen Kulturen besonders anerkannte Persönlichkeiten, bei denen sich die Menschen der Antike Rat holten. Sie waren als Schamanen, Magier, Asketen, Druiden Propheten und Priester bekannt und wurden als Heiler und Ratgeber zur Linderung der Krankheiten und Alltagsprobleme aufgesucht. Ärzte (Beispiel: Hippokrates) und vor allem Priester, insbesondere das priesterliche Orakel, bestimmten mit enormer Autorität den Lebensweg von Menschen, die in einer extremen inneren Abhängigkeit zu diesen „heilige Menschen“ standen, die als Abgesandte der Götter betrachtet wurden sowie als Kundige der Heilkünste, bei denen sich die Menschen ihrer Zeit Rat gesucht haben um ihre Probleme lösen zu können.

Antike Wurzeln der Beratung als Wegbereiter zum „Philosophischen DIALOG“!

Den Beginn der systematisierten und strukturierten zielorientierten Beratung können wir bei den griechischen Philosophen der Antike feststellen.

Allen voran ist es SOKRATES (469 bis 399 v. Chr.) der wesentlich die Entwicklung der europäischen Philosophie der kommenden 2000 Jahren beeinflusste. Von ihm selbst sind keine Schriften überliefert, denn Sokrates war der Meinung, schriftlich festgehaltenes Wissen würde dazu verführen, es sich ohne eigenes Nachdenken und ohne praktische Umsetzung und Anstrengung einfach anzulesen.

Er unterstellte den Schriftgelehrten, dass die Erfindung der Schrift die Menschen am Nachdenken hinderte, weil sie sich „im Vertrauen auf das Geschriebene auf angelesene Wahrheiten stützen und sie nicht aus sich selbst heraus erarbeiten“ (Stavemann, 2002, S. 9 / vgl. Traxler 2007, 6-7)

So sind wir bei der Erforschung des Sokratischen Denkens auf die Schriften seiner Schüler insbesondere Platons und seiner Schüler angewiesen. Sokrates' Alltag bestand zum Großteil darin, mit bekannten und fremden Menschen über ethische Ansichten und moralische Fragen zu diskutieren und zu philosophieren. Sokrates war zunächst stark von den Sophisten beeinflusst, kritisierte aber bald ihre Vermittlung von abstraktem Wissen ohne praktischen Bezug. Sokrates war überzeugt, dass „nur die eigenen, mühsam herausgearbeiteten Überzeugungen und Erkenntnisse dazu beitragen, sie anschließend auch zu leben, und dass die ausschließliche Vermittlung philosophischer Weisheit – egal, ob in mündlicher oder schriftlicher Form – keine wirkliche Einsicht und Veränderung bewirken kann“ (Stavemann, 2002, S. 13).



Er war der Meinung, dass die Antworten auf alle Probleme eines Menschen in ihm selbst begründet und verborgen liegen und durch gezielte Fragetechniken ans Licht gebracht, also „entbunden“ werden können. Diese Frageform wird deshalb auch als Mäeutik bezeichnet. Sokrates' innere Haltung „Ich weiß, dass ich nicht(s) weiß“ und seine berühmte Frage „Was ist das?“ begründeten die sogenannte „Sokratische Dialogtechnik“, die von Platon aufgegriffen und später von den nachfolgenden philosophischen Schulen der Kyniker und Stoa verbreitet wurde. Im 20. Jahrhundert entstanden daraus die „Sokratischen Gespräche“, die auch heute noch in manchen Psychotherapie-Richtungen zu finden sind.

Der amerikanische Psychiater Chessnick erkennt Sokrates als Erfinder des Begriffs der Seele – als zentraler Zugang zur Essenz des Menschseins - und erklärt ihn zum eigentlichen Begründer der Psychotherapie (Stavemann, 2002 / vgl. Traxler 2007, 7-9)

Wesen des Sokratischen Dialoges in gegenwärtiger Anwendung als Beratungsmethode (vgl. Eichendorf, 2003, F 4 – 22)

- Sokrates beschäftigte sich mit den Problemen des menschlichen Lebens, was es bedeutet, „Mensch zu sein“ und wie die „richtige“ Lebensweise auszusehen hat
- Seine Frage nach der Arete (der Tugend oder dem guten, richtigen und gerechten Leben) gilt als Treibfeder seiner Philosophie

Ausgangspunkt und Grundannahmen:

- Menschen handeln aus Unwissenheit heraus schlecht und ungerecht
- Tiefere Einsichten und besseres Wissen nötig, um zur Arete zu gelangen
- Unwissende Haltung im Gespräch dient dazu, den Dialogpartner nicht durch die eigenen Dogmen zu beeinflussen

„Zustand der inneren Verwirrung“:

- Sokrates prüft als naiver Frager seine Gesprächspartner solange in ihrem behaupteten Wissen um moralische Normen und Begriffe und verwickelt sie in Widersprüche, um sie in den „Zustand der inneren Verwirrung“ zu verleiten
- Dieser Zustand führt zu einer massiven Verunsicherung, so dass Veränderungsprozesse ermöglicht werden à geistige Neuorientierung und ein selbstbestimmtes Leben.

Regressive Abstraktion – Wahrheit durch Induktion

- Der Rückschluss vom Einzelnen zum Allgemeinen, von den Folgen zu den Gründen
- Sokrates geht bei seinen Ableitungen vom Alltagserleben seiner Gesprächspartner aus

Hebammenkunst- Mäeutik:

- Keine Wissensvermittlung, sondern Wiedergewinnung des bereits Gewussten, des verschütteten Wissens, um dann zu tieferen Einsichten darüber vorzudringen

Kunst der Hinführung:



- Besteht aus Protreptik (Heranführung, Ermunterung oder Aufforderung zur philosophischen Betrachtung eines Themas) und Mäeutik
- Allgemeine Aussagen werden von konkreten Erfahrungen heraus formuliert, dann vom Unwesentlichen befreit, so dass er zur Erkenntnis / „Wahrheit“ gelangt
- Diese „Wahrheit“ ist nicht allgemeingültig, sondern eine vorübergehende individuelle Überzeugung

Didaktische Hilfsmittel und Strategien:

- Prüfung der logischen Konsistenz
- Bezugnahme auf Alltagserfahrungen und darauf ausgerichtete Tatsachenprüfung
- Einsatz induktiver und deduktiver Schlussfolgerungen
- Verwendung praktischer Analogien und Syllogismen
- Sokratische Gesprächsführung in Psychotherapie und Lebensberatung

Modifikation für die beraterische / therapeutische Anwendung:

- Regressive Abstraktion ist abhängig von Thematik und Zielsetzung
- Definition von Vernunft, Erkenntnis und Wahrheit:
- Vernunft: Wird dem Individuum intersubjektiv, durch soziale Interaktionsprozesse vermittelt und ist empirisch- sprachlich fassbar. à keine objektive Erkenntnis à objektive „Wahrheit“ nicht formulierbar

Sokratische Gesprächsführung in Psychotherapie und Beratung

- Was im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung als „vernünftig“ und „wahr“ gilt, hat sich stets am Sozialisationshintergrund, an den ethisch- moralischen Normen und an den (Lebens-) Zielen des Klienten / Patienten zu orientieren

Wesen und Zielsetzung Sokratischer Dialoge

- Kennzeichen: Konkrete Fragen, gezielte Betrachtung und Reflexion der Annahmen à Neue Einsichten erarbeiten
- Begriffe, Maßstäbe und Zielsetzungen in Übereinstimmungen mit persönlichen Zielen, Werten, Normen und Moralvorstellungen definieren um danach leben zu können
- Widerspruchsfreies, selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben führen
- Das Ziel besteht darin, dem Klienten bestimmte Wertbegriffe definieren zu lassen oder darin, Begriffsdefinitionen für abgegrenzte Gruppen mit einheitlichem Sozialisationshintergrund zu erarbeiten

Beispiel dysfunktionalen Denkmuster:

KL: „Ich bin eine schlechte Mutter“



B: „Was ist das, eine schlechte Mutter?“

KL: „Mütter von stehlenden Kindern sind schlechte Mütter!“

Widerlegung: funktionale und inhaltlich- logische Disputation der aufgestellten Behauptung/dysfunktionalen Denkmusters. à Zustand der inneren Verwirrung

Bsp.: „Sie meinen, ihr Kind konnte gar nicht anders? Es musste einfach klauen, weil Sie so sind, wie sie sind? Falls ja, wer ist schuld daran, dass Sie so sind, wie sie sind?“

Hinführung: gemeinsame Suche nach Alternativen, zielführenden Denkmustern und einem adäquaten, widerspruchsfreien Modell

Bsp.: Objektiv „gute“ und „schlechte“ Mütter gibt es nicht

à Pauschales Urteil ist unsinnig (Klient soll diese Aussage herausfinden)

Ergebnis des Dialogs

- Bsp.: „Jeder kann nur verantwortlich sein für das, was in seiner Macht steht. Was mein Kind entscheidet zu tun, entspringt seiner autonomen Entscheidung ... es steht nicht mehr in meiner Macht, er ist Erwachsen und hat sich dazu entschieden (...)“

Platon als Wegbereiter des PHILOSOPHISCHEN DIALOGS

„Philosophischer Dialog“:

In einer Aussendung des WKÖ Fachverbandes vom 16. August 2013 findet im Rahmen der Lebensberatung folgende Definition Anwendung:

„Unter einem philosophischen Dialog wird ein Gespräch zur Vermittlung von Erkenntnissen und/oder zur Erörterung von Problemen im Sinne der klassischen Dialektik (These und Antithese) verstanden. Beim philosophischen Dialog geht es darum, einen bestimmten Gedanken zu entwickeln, ein Problem zu lösen oder eine von vornherein feststehende Position gegen die Einwände des Gegners zu verteidigen. Als Methode in der Lebens- und Sozialberatung wird der Philosophische Dialog als intersubjektive Klienten-Berater Beziehung verstanden, in welcher über die Grundkonstellation des Dialoges, die dem Menschen innewohnenden existentiellen Einsichten mittels geschickter Fragen des Beraters zu Bewusstsein gebracht werden, um dadurch die anstehenden Lebensprobleme zu bewältigen.“



An der historischen Entwicklung der Philosophie können wir erkennen, dass der Philosophische Dialog aus der Antike bis zur Gegenwart Anwendung gefunden hat um Erkenntnisse zu gewinnen, um Menschen zu überzeugen sowie zu gewinnen und um in der Interaktion von Menschen mittels aller Formen der Kommunikation (verbal, nonverbal und paraverbal) zu gewünschten Zielen und Handlungen zu gelangen.

Dennoch nimmt auch der Schüler von Sokrates - Platon, 427-347 v.Chr. – eine Sonderstellung ein, denn sein Platonischer Dialog, welcher als Bezeichnung für die literarisch gestalteten Dialoge seine Philosophie dargelegt hat, bedürfen einer besonderen Würdigung wie auch Betrachtung. Fast alle Werke Platons sind in Dialogform abgefasst. Es sind fiktive Gespräche zwischen zwei bis vier Diskutierenden. Die Dialoge enthalten zwar Platons authentisches Gedankengut, aber weil er Vertreter unterschiedlicher Positionen zu Wort kommen lässt und selbst nicht als Gesprächspartner auftritt, lässt sich seine eigene Auffassung den Texten nur indirekt entnehmen. Diese fiktiven Dialoge fließen heute natürlich unsichtbar in die gesamte systemische Aufstellungsarbeit ein, sei es intrapersonell – wie z.B. das innere Team – oder interpersonell – eben in der monodramatischen Arbeit mit nicht anwesenden Persönlichkeiten des eigenen Beziehungsnetzwerkes.

Da die Lebensberatung sich primär auf die Individuation des Menschen (nach C.G. Jung) konzentriert und alle Aspekte der Salutogenese (nach Aaron Antonovsky) abdeckt, distanziert sie sich sehr bewusst von allen Bereichen der Pathogenese, sowie der kurativen Medizin. Die Schwerpunktbereiche des Trippels aller LebensberaterInnen liegen demnach in der Prävention und Gesundheitsprophylaxe oder in der Rehabilitation ab Stufe 3 (z.B. Sportwissenschaftliche Interb'ventionen) Im psychosozialen Kontext hat sich die Lebensberatung bisher der Methodenbeschreibung in Anlehnung auf die historisch gewachsenen Schulen der großen psychologischen Schulen gestützt, besonders in deren therapeutischer Ausrichtung. Jedoch hat der Fachverband im Jahre 2013 – nach der Vorlage eines Entwurfes des LSB Berufsgruppenausschusses – einen neuen Methodenkatalog für die psychosoziale Beratung beschlossen, der alle psychotherapeutischen Methoden im Sinne der Lebensberatung „reframed“! (siehe Beilage)

Religiöse Wurzeln der Beratung

Wir Menschen sind mit der „psychischen Basiskraft der Glaubenskraft“ ausgestattet und können daher „nicht nicht glauben“. Diese systemimmanente Kraft in unserer Psyche lässt uns nach der „Inneren Geborgenheit in einem vertrauensfördernden Weltbild“ (nach Martin Buber) suchen, denn zur inneren Stabilität wollen wir die W Fragen beantwortet wissen. Wir Menschen sind daher offen für Antworten der W-Fragen aus den Bereichen Mythologie, Religion, Wissenschaft und Ideologie. Besonders ist der Mensch der Religion zugetan, denn besonders die Hinwendung zum Ursprung ist der essentiellen Suche nach sich selbst gewidmet.



Die Religionsgründer, Abraham, Jesus, Mohammed, Buddha, Konfuzius haben in ihren Tätigkeiten Werke geschaffen, welche lebensbegleitend und orientierend sein wollten und so auch immer wegbestimmend, prägend und hoffnungsfördernd für die Menschen ihrer Zeit waren.

Judentum

Allein die hebräische Bibel ist eine wahre Fundgrube an Berichten über „Lebensberatung“. Grundlage war immer der Glaube an den einen Gott und dessen Gebote, Berater waren meist Propheten, die – manchmal allerdings auch ungefragt – den Menschen Hilfe-Stellungen bei ihren täglichen Problem gaben. Manchmal wurde aber der problembehaftete Mensch selbst zum Berater für andere, indem er mit ihnen seine eigenen Sorgen und seine Reaktionen darauf diskutierte und sie so zum persönlichen Umdenken veranlasste. Besonders die Thoraschulen sind bis heute ein Ort wo Rabbiner alle Lebensprobleme und deren Lösungen erörterten, um dann der eigenen Gemeinde zu entscheidenden Lebensfragen heilsame Antworten geben zu können.

Der wichtigste Prophet war Mose(s), eine auch vom Christentum und Islam anerkannte religiöse Autorität. Auf ihn gehen die 10 Gebote und ihre Auslegung zurück, die jahrhundertelang bis heute die Grundlage für seelsorgerliche Gespräche und damit im weitesten Sinn auch für beratende Gespräche sind.

Christentum

Die zentrale Figur des Christentums ist Jesus von Nazareth, der als Messias die Welt erlösen und heilen sollte. Er wird als der Sohn Gottes gesehen, aber auch als einfacher Mann, Heiler und Prophet geschildert. In den Überlieferungen lesen wir von seinem Bemühen, Menschen zu heilen, sie von ihren Krankheiten zu befreien. Doch geschah dies nicht „mit Zauberhand“ sondern vor allem durch die Miteinbeziehung der eigenen Verantwortung. Wenn Jesus den Kranken am Teich von Bethesda zunächst fragt: „Willst du gesund werden?“ dann ist dies sicherlich keine Frage aus Neugierde. Und wenn er dann zu ihm sagt: „Steh auf, nimm deine Liege hoch und geh umher!“, fordert er die Mitarbeit des Kranken. Jesus lässt auch nicht zu, dass der Kranke über die anderen jammert, die ihm nicht helfen und ihn im Stich lassen, sondern ihn interessiert die Fähigkeit des Kranken selbst, sein Wille und seine Kraft zur Mitarbeit. Ohne den Glauben an sich selbst kann der Kranke nicht gesunden!

Jesus tat also genau das, was wir heute in der modernen Beratung tun: Er forderte die Bereitschaft des Hilfesuchenden, an der Lösung seines Problems mitzuarbeiten, er suchte und stärkte seine Ressourcen und motivierte ihn zu neuen Ansichten und Schritten.

Der Aufbau der christlichen Gemeinden, ihre Aufgaben und Strukturen gehen zurück auf Paulus und die Angaben in seinen Briefen im Neuen Testament. Und dort finden wir zum Beispiel geschrieben: „Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen.“ Wird nicht auch genau das in der Beratung erfüllt? Als Lebensberater begleiten wir unsere KlientInnen ein Stück ihres Weges und helfen ihnen, ihre Last zu tragen, damit ihre Schulter und somit auch ihr Kopf wieder leichter und freier werden und sie die Lösungen besser finden und erkennen können.^[1]

(Vgl. Traxler 2007, 9-11)

Islam



Im Koran und der Sunna finden sich viele Überlieferungen, wo der Prophet Muhammad um Rat in privaten Konflikt-Situationen gefragt wird. Besonders beeindruckend mag aber erscheinen, dass auch Muhammad selbst oft um Rat fragte, und zwar andere Menschen unabhängig davon, ob sie selbst Muslime waren. Der Koran legt allerdings auch einen Schwerpunkt auf das Verhältnis und die Unterstützung der Muslime untereinander: „Die gläubigen Männer und die gläubigen Frauen sind einander Beschützer und Helfer.“ (9:71) oder „Die Gläubigen sind doch Brüder, darum stiftet Frieden zwischen euren (zerstrittenen) Brüdern.“ (49:10). (zit. Laabdallaoui/Rüschoff, 2005, S. 22)

Psychosoziale Dynamiken und historische Wurzel der Lebensberatung in den letzten 2 Jahrhunderten (entnommen dem Buch von Peter Staudigl am 31.1.1997 mit der Absicht einer besonderen Würdigung dieses Standardwerkes)

Der Mensch ist von seiner biologischen Disposition her auf die Verständigung und Zusammenarbeit mit anderen Menschen angewiesen. Nur so ist er fähig zu überleben. Im Laufe der Zeitgeschichte entstanden immer differenziertere Formen von Verständigung und Zusammenleben, die die gemeinsame Entwicklung und somit auch das Überleben sicherten. Es entstanden agrarische Gemeinschaftsformen, Jagdgemeinschaften, Verteidigungs- und Eroberungsgemeinschaften, Religions- gemeinschaften und ganze Gesellschaftssysteme. Die Ordnungen innerhalb der einzelnen Systeme wie auch innerhalb von Familien, Wohnsituationen oder in der Arbeitswelt waren einer ständigen Entwicklung unterworfen, wobei die Bereiche Macht und Arbeit zunächst sehr restriktiv gehandhabt wurden – die Weitergabe zwischen den Generationen beschränkte sich im Normalfall auf die Nachkommen des eigenen Geschlechts. Dadurch war auch die Weitergabe der notwendigen Fähigkeiten und Kompetenzen einfach geregelt, die Tochter lernte von der Mutter und der Sohn vom Vater, was sie für ihre Rolle benötigten. Laut Reichel waren Militär und Priestertum die Ausnahmen, weswegen auch dort die ersten Ausbildungsstätten entstanden. (Reichel, 2005) Weil Eltern und Familie die Ausbildung leisteten, waren sie auch die Ansprechpersonen bei Fragen zu Lebensinn und Problemen. Zusätzlich waren die meisten Themen der Lebensgestaltung absolut geregelt, sodass wenig Spielraum für eigene Entscheidungen bestand. Gleichzeitig gab diese Gesellschaftsform auch ein hohes Maß an Sicherheit. Außerhalb der Familie waren es lediglich Ärzte und Priester, die um Rat gefragt wurden, und – meist im Geheimen – die Gruppe der „weisen Frauen“, Kräuterfrauen und Hebammen.

Je stärker der Anspruch (und die Macht) der Kirche auf Alleinwissen um die Lebensordnung wurde, umso stärker wurde die Position der Priester als Lebensberater. Die Ärzte wurden immer weiter zurückgedrängt, die weisen Frauen verfolgt und ausgelöscht.

(vgl. Traxler 2007, 12)

Im Mittelalter waren die weisen Frauen (Hexen) die Ansprechpersonen für die Bevölkerung, um deren Lebensgestaltung entsprechende Richtung zu geben.



Im neunzehnten Jahrhundert waren es die Wender und Bader, aber auch die Hebammen und zunehmend die Ärzte, zu welchen die Menschen Vertrauen fassten, um sich mit ihren Lebensproblemen anzuvertrauen. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch die Großfamilie, in welcher vor allem die Älteren mit Rat zur Seite standen.

Entwicklung im 20. Jahrhundert

Mitte des zwanzigsten Jahrhundert änderte sich die gesamte Umwelt durch die zunehmende Technisierung und die Informationsüberflutung. Die Großfamilie wurde durch Kleinfamilien abgelöst, womit die Betreuung der jungen Menschen in den Hintergrund rückte. Der erste und der zweite Weltkrieg taten noch ihr übriges, die Menschen dieser Generation waren dermaßen mit der Aufarbeitung ihrer eigenen emotionalen Erlebnisse beschäftigt und hatten nicht wirklich Zeit und Muße die Nachkommen emotional zu betreuen. Zunehmend wandten sich die Menschen auch von der Institution der Kirche ab, welche mit ihren starren Regeln und Strukturen den Übergang in die Neuzeit verpasste. Die Menschen der 50 und 60er Jahre gingen auf die Suche und suchten wieder neuen Wege.

Die Einflüsse der Veränderungen begannen im zwanzigsten Jahrhundert mit dem Aufbruch in den Kronländern der österreichisch ungarischen Monarchie, welche letztlich im ersten Weltkrieg mündeten. Nach der Zwischenkriegszeit begann der emotionale Aufstieg durch Hitlerdeutschland, welches mit der Hitlerjugend und dem BDM bereits die jungen Menschen begeisterte und als Begleitung der Menschen fungierte. Auch diese Organisationen mündeten im Zerfall durch den zweiten Weltkrieg bedingt.

In der Nachkriegszeit haben Politik mit ihren Organisationen wie Kinderfreunde, rote Falken, die Junge ÖVP, Landjugend etc., der Sport mit den Vereinen Union, ASKÖ und Turnerbund als auch die Kirche mit den Jungschargruppen der Jugend versucht Gruppen Geborgenheit zu geben.

Die Erwachsenen, welche den Einflüssen dieser Organisationen entstammten, sahen sich jedoch zunehmend den äußeren Einflüssen der Medien und der Technisierung hilflos gegenüber. In den verschiedenen Organisation wie Hilfswerk, Caritas, psychosozialen Betreuungsstellen, Telefonseelsorge wurden Grundlagen für die Betreuung von verschiedenen bedürftigen Menschen geschaffen.

In dieser Phase gab es jedoch auch den zunehmenden Einfluss der verschiedensten esoterischen Richtungen als auch vergrößerten Zuspruch zu den verschiedenen Sekten, um der zunehmenden Orientierungslosigkeit im Leben des einzelnen wieder einen Neuen Sinn zu geben. Wie sich jedoch zunehmend herausstellte, wurden meist nur die Kontrolle der Eltern einer anderen Organisation übergeben, die Übernahme von zunehmender Eigenverantwortlichkeit blieb dabei oft auf der Strecke.



Gesellschaftliche Entwicklung

Seit dem 19. Jahrhundert steigt das Tempo der gesellschaftlichen Veränderungen in unserer Kultur ständig. Die Menschen sind immer weniger an ihre traditionellen Rollen oder Familienmuster gebunden, ihre Entscheidungsfreiheiten werden größer. Laut Reichel übernehmen immer weniger Menschen traditionell Beruf, politische Einstellung oder Religion ihrer Eltern oder passen noch in das Rollenbild der vorhergehenden Generation (Reichel, 2005). Neue Frauenbilder entstehen Anfang des 20. Jahrhunderts, gegen Ende desselben wird auch das Männerbild immer mehr in Frage gestellt und die Männer müssen sich ebenfalls neu definieren. Die Familie ist nicht mehr länger Ort der Ausbildung, es entstehen Schulen und spezielle Ausbildungseinrichtungen für unterschiedliche, neu entstehende Berufsfelder. Ein Marktplatz an Fachwissen entsteht, Lehrmeinungen und Fachjargons entwickeln sich, unzählige Bücher und Ratgeber werden geschrieben. Die Menschen werden immer unsicherer in Bereichen, die früher selbstverständlich waren:

- Partnerschaft
- Kindererziehung
- Weltbild
- Arbeitseinstellung
- Miteinander von Kulturen
- Gesundheit und Körperlichkeit [SEP]

Eltern sind überfordert, Schule und Ausbildungsstätten widersprechen sich teilweise oder sind schnell veraltet. Die Menschen haben immer mehr Schwierigkeiten sich zu orientieren und sind zunehmend darauf angewiesen, selbst nachzudenken und zu entscheiden. [SEP] Zum Begriff der „Midlife-Crisis“, entstanden im letzten Jahrhundert, neuerdings [SEP] taucht immer öfters der Begriff der „Quarterlife-Crisis“ auf und betrifft bereits junge [SEP] Menschen, kurz nach ihrer Ausbildung, sozusagen am Start des Erwachsenenlebens. Symptome sind Orientierungslosigkeit, Zukunftsangst und Überforderung. Nicht nur die Ansprüche der Gesellschaft an die/den Einzelne/n sind gestiegen, sondern auch die Ansprüche der einzelnen Menschen an sich selbst. Und über allem schwebt die Erwartung, erfolgreich und vor allem glücklich sein zu müssen, und zwar hier und jetzt. Das „Paradies“ soll schon zu Lebzeiten erfahren werden, in der westlichen Industriegesellschaft herrscht nicht mehr Knappheit sondern Überfluss und viele Probleme entstehen aus der „Qual der Wahl“, aus dem Gefühl der Verzichts aufgrund einer Entscheidung. Die Abwesenheit von allgemeingültiger Wahrheit und Ordnung bringt es mit sich, dass die Menschen mehr miteinander reden und verhandeln müssen. Das gilt sowohl im Großen, wenn es um politische Verständigungen geht als auch im Kleinen, wo der Bedarf an Kommunikation bei Paaren enorm gestiegen ist. Der Verlust der Gewissheit, [SEP] was überhaupt noch „normal“ ist, stürzt viele Menschen in Verwirrung. Sie verlieren ihre Identität, die sie über bisher gültige Kategorien definiert haben. Wie Reichel schreibt: „Als normal gilt ja für viele Menschen die Abwesenheit großer Probleme oder Schwierigkeiten. Dieses Paradigma muss und wird sich langsam – gegen große Widerstände – verändern. Das neue Paradigma müsste realistischer weise lauten: Schwierigkeiten und Probleme sind das Normale.“ (Reichel, 2005, S. 29) Auch dieser



Paradigmenwechsel bedeutet für die Menschen das Hin zu mehr Kommunikation – und „Rat Suche“. Und genau hier ist wieder die Lebensberatung gefragt, deren Spezialität es ist, die vorhandenen Fähigkeiten der Menschen zu stärken, damit sie gut mit bestehenden oder möglicherweise auftauchenden Problemen umzugehen wissen. (vgl. Traxler 2007 12)

Lebensberatung und die kirchliche Entwicklung in Österreich

Aus dem Bereich der Ärzteschaft entwickelte sich zunächst die Form der Psychotherapie. Mit der Zeit wurden immer mehr Nicht-Ärzte zu Therapeuten (bei Freud „Laienanalyse“ genannt) und entwickelten die Form der psychosozialen Beratung. Schon seit Jahrhunderten gibt es in Gesellschaften, die ein etabliertes und monopolistisches Gesundheitssystem haben, immer wieder eine „außerprofessionelle Opposition“ (Reichel, 2005, S. 37), die vor allem entsteht, wenn Menschen mit dem vorhandenen System nicht zufrieden sind und Alternativen suchen.

Manchmal werden diese Alternativen vom System anerkannt und einverleibt bzw. in untergeordneten Positionen geduldet (wie z.B. die Hebammen). Dadurch entsteht aber wieder Raum für neue Alternativbewegungen. Ein gutes Beispiel ist auch die Psychotherapie: Jahrelang von vielen Ärzten als „Kurpfuscherei“ bezeichnet und negiert, gelang ihr schließlich die Anerkennung bis hin zum österreichischen Psychotherapiegesetz 1990. So, wie über die Jahrhunderte Ärzte ihren Status aus der Machtposition gewannen und einen gewissen Standesdunkel gegenüber den PsychotherapeutInnen hatten, spiegelt sich dieser Dunkel nun gelegentlich in der Einstellung mancher PsychotherapeutInnen gegenüber den Lebens- und SozialberaterInnen wider.

Zwei verschiedene Beratungsrichtungen entwickelten sich in Österreich. Bereits 1911 war im benachbarten Deutschland die erste öffentliche „Ehe- und Sexualberatungsstelle“ entstanden, damals von einem Arzt geleitet und von der Krankenkasse unterstützt (!). Zunächst als Beitrag zur psychischen Hygiene gedacht, wurde die Stelle in den 30er und 40er Jahren „als Vollzugsinstrument qualitativer Bevölkerungspolitik“ missbraucht (Schreiber, 1997), der leitende Arzt von der SS erschossen. Erst nach dem zweiten Weltkrieg entdeckte die Katholische Kirche ihren diesbezüglichen Auftrag, und es entstanden die ersten „Katholischen Eheberatungsstellen“, zunächst im Rahmen der Caritas, Ende der 60er Jahre dann als pastorale Institution. In dieser Zeit entstanden die ersten Ausbildungen.

Auch in Österreich gab es eine ähnliche Entwicklung (leider liegen keine genauen Zahlen vor). 1974 zunächst als Begleitmaßnahme bei der Einführung zur Fristenlösung (Regelung des Schwangerschaftsabbruchs) gedacht, wurde rasch der Bedarf an geförderten Beratungsstellen erkannt. Zu Beginn in erster Linie von der Katholischen Kirche getragen, errichtete auch die Evangelische Kirche A.B. 1985 ihre erste (und bis dato einzige!) Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle. Die staatlich anerkannten Ausbildungsinstitute waren von der katholischen Kirche geführt.



Parallel dazu gab es die Welt der „psychologischen Beratung“ in Einzelpraxen. Bis 1989 war dies ein völlig freies Gewerbe. Jede Person konnte ohne weitere Qualifikationen oder fachliche Vorbildung einen Gewerbeschein lösen und als Psychologische(r) Berater(in) tätig sein. Es bestand keinerlei Konsumentenschutz. Das Bestreben der Politik war es nun Ende der 80er Jahre – und Österreich war damit europaweit einzigartig unterwegs – die Beratungslandschaft einzuteilen und somit auch zu definieren.

(vgl. Traxler 2007, 12 – 18)

Die Entwicklung der humanistisch orientierten Lebensberatung in den 80er Jahren

In den 80er Jahren kristallisierte sich einerseits das zunehmende Bedürfnis der akademischen Berufe der Psychologen nach einer beruflichen Regelung (Psychologengesetz) heraus, andererseits führte die Entwicklung der Gruppendynamik und der Psychotherapie zu einer neuen Berufsform, welche letztlich im 1991 Psychotherapeutengesetz mündete.

Parallel dazu arbeite eine kleine Gruppe im deutschsprachigen Raum an der Bewusstseinsentwicklung des Menschen, welche durch die Lehren von Hans Hass (Energontheorie), Walter Stille (psychologische Entscheidungstheorie), Wolfgang Mewes (Energokybernetische Strategie), Frederic Vester (Vernetztes Denken), Fritjof Capra (Das Tao) und einigen mehr geprägt war. Dr. Bruker hatte Anfang 1980 in Deutschland den Gesundheitsberater vorgestellt, welcher sich vor allem mit Ernährungsfragen beschäftigte. Hans Dieter Jürs und Peter Staudigl formulierten 1984 zum ersten Mal den Beruf des Lebensberaters, da Ihnen einen Ausweitung des Bruker'schen Gesundheitsberaters notwendig schien. Jürs gründete dann den Verein D.E.R. Lebensberater und legte erste Ansätze für eine neue Ausbildung vor. Staudigl übernahm diese Idee 1988 in Österreich und führte die erste reguläre Prüfung für die Ausbildungskandidaten durch. [1] Die gesetzliche Lage der Beratung für den Menschen war in Österreich ein freies Gewerbe mit dem Titel „psychologische Beratung“. Dieses Gewerbe konnte jedermann nach Anmeldung ohne entsprechende Ausbildung ausüben. Der Konsumentenschutz war in dieser Phase nicht wirklich gegeben, dem „Gurutum“ war Tür und Tor geöffnet.

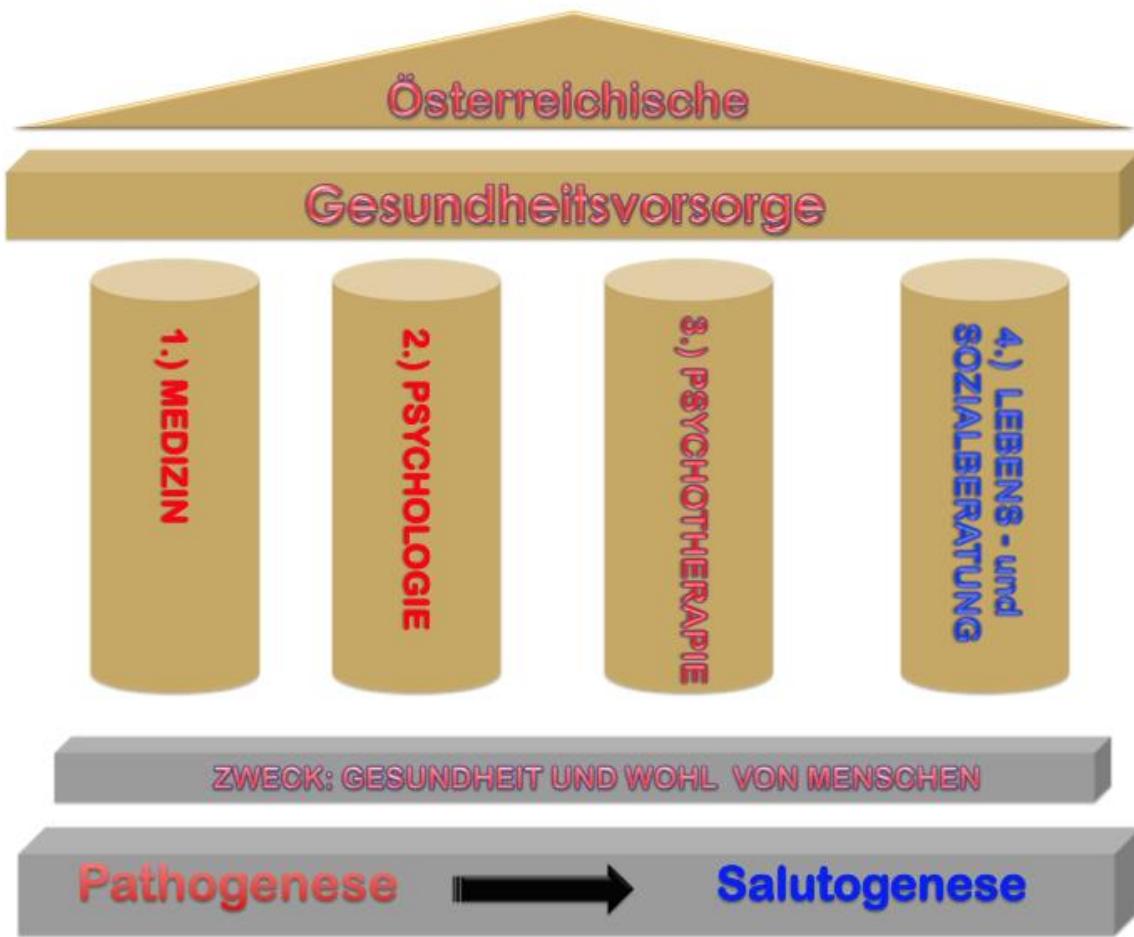
Eine Änderung der Gesetzeslage in Österreich:

Mag. Wallner in der Wirtschaftskammer Wien hat den Beruf des Lebens- und Sozialberaters in der Gewerbeordnung verankern lassen. Diese Gewerbeordnung trat mit 1.1. 1989 in Kraft. In der Folge gestaltete sich die Übergangsregelung für die ehemaligen psychologischen Berater als schwierig, gab es jedoch keine Kriterien für die Aufnahme in den neuen Beruf. Frau Dr. Rotraud Perner hat als erste Bundesvorsitzende der Lebensberater mit den Vorsitzenden der Bundesländer die erste Befähigungsnachweisverordnung geschaffen und damit die ersten Aufnahmekriterien für die Erteilung des konzessionierten Gewerbes „Lebens- und Sozialberatung“ gelegt. Einen Grundstein für eine neue Art der Gesundheitsvorsorge in Österreich hat Gesundheitsminister Mag. Harald Ettl gestaltet, indem er mit 1.1.1991 die Weichen für das „Vier Säulen Modell“ der Gesundheitsvorsorge stellte. In diesem wurde zusätzlich zum Ärztegesetz gleichzeitig das Psychologengesetz, das Psychotherapeutengesetz und



die Befähigungsnachweisverordnung für die Lebens- und Sozialberatung in Kraft gesetzt. Zum Wohle der Menschen arbeiten hier die folgenden Berufsgruppen neben- und miteinander:

4 SÄULEN MODELL



(Bild erstellt im Jänner 2012 durch Mag. Haris G. Janisch)

In der Zusammenfassung der stenografischen Protokolle aus 1988 des Nationalrates XVII. GP wurde im Bericht des Handelsausschusses vom 1.7.1988 zu den §§ 323 e ff. GewO (Lebens- und Sozialberater) festgestellt:

„Die in Zukunft unter den Konzessionsvorbehalt des neuen § 323 e fallenden Tätigkeiten sind derzeit Gegenstand eines freien Gewerbes. Es wurde übereinstimmend vom Ausschuss festgestellt, dass diese Rechtslage unbefriedigend ist und dadurch unseriösen und unfachmännischen Praktiken bei der Lebens- und Sozialberatung kaum Einhalt geboten werden kann. Mit der Schaffung eines entsprechenden konzessionierten Gewerbes werden vor allem unzuverlässige Personen von der Ausübung des Gewerbes ferngehalten werden können.“



In den EU - Anerkennungsrichtlinien wurde 1994 das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater in der 2. Diplomanerkennungsrichtlinie (höchste Richtlinie) aufgezählt.

Der Konsumentenschutz wurde durch die Schaffung des konzessionierten Gewerbes der Lebens- und Sozialberaters auf die höchstmögliche Form der österreichischen Rechtssituation gestellt. (Freies Gewerbe, Handwerk, an einen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe, Konzession)

Durch den Befähigungsnachweis wurde in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit der höchste Konsumentenschutz, den die Gewerbeordnung kennt, (bewilligungspflichtiges gebundenes Gewerbe) für die Tätigkeiten der Lebens- und Sozialberater verordnet, um die Konsumenten auf dem sensiblen Bereich der Psyche vor den Einwirkungen von selbst ernannten Gurus und Scharlatanen zu bewahren.

Die Qualitätssicherung für die Konsumenten wird im Bereich der Lebens- und Sozialberatung im Gegensatz zu anderen produkt- und dienstleistungsorientierten Berufen primär durch die Qualität der Ausbildung erreicht werden. Die Gefahr für den Konsumenten besteht darin, dass Personen ohne fundierte Ausbildung in Methoden der Beratung, Krisenintervention, Supervision und Selbsterfahrung nach dem Stand der Wissenschaft Beratungen in Form von Machtausübung, „Abhängig machen“ die Klienten zu nichtentscheidungsfähigen Personen statt zu selbstbewussten und verantwortlichen Menschen begleiten.

Aufbau des Berufes Lebensberater in Österreich

1989 fand sich eine Gruppe von zwölf Personen in der Handelskammer Niederösterreich zusammen, um die weitere Vorgangsweise im Übergang vom freien Gewerbe der psychologischen Beratung zum konzessionierten Beruf des Lebens- und Sozialberaters zu erörtern. Aus dieser Gruppe kristallisierten sich vier aktive Menschen heraus, um einen neuen Ausbildungslehrgang für Lebens- und Sozialberatung zu gestalten. Am 15.3. 1991 begann dann dieser erste Lehrgang am Wirtschaftsförderungsinstitut NÖ in St. Pölten als Pilotmodell für ganz Österreich.

Mittlerweile gibt es in der WKÖ einen Bundesauschuss, der sich aus gesetzlich gewählten VertreterInnen aller Bundesländer gestaltet. In jedem Bundesland gibt es eine gewählte WK-Interessensvertretung mit einem Berufsgruppenobmann an der Spitze. Gemeinsam werden im Fachverband sämtliche Erneuerungen der LSB entwickelt und der Politik zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Ab 2015 wird es eine strukturelle Änderung geben und die neue Fachgruppenorganisation umgesetzt, wobei die Lebensberatung gemeinsam mit der Personenbetreuung eine eigene WKÖ Fachgruppe bilden wird – eben die Fachgruppe der Personenberatung (LSB / IMPULSPRO) und Personenbetreuung (alle Pflegedienste und 24 h Betreuungen)

Genauso gibt es mittlerweile an die hundert Institute die Lehrgänge zur Lebensberatung anbieten und in ganz Österreich gibt es bereits ungefähr bis zu 10000 gewerblich aktive LebensberaterInnen.



IMPULSPRO – Eine Marke der sie vertrauen können

Im Jahr 2004 hat sich ein neues Gesundheitsgewerbe entwickelt – der „Lebensberater Neu“. Das Besondere dabei war die Zusammenführung von psychosozialen Beratern als klassische Lebensberater mit Sportwissenschaftern und Ernährungswissenschaftern.

Endlich wurde hiermit gewerberechtlich dem gesellschaftlichen Trend Folge geleistet, laut dem SELFNESS als Zukunft nach dem WELLNESS-Boom gesehen wird. Dieser Selfness-Trend ist Ausdruck der evolutiven Entwicklung einer „kollektiven Menschheitssoul“, wodurch sich die authentische Beschaffenheit von uns Menschen immer mehr nach außen zeigt: ein dynamisch-kybernetisch vernetzter Organismus von Geist, Seele, Psyche, Energie und Körper.

Die moderne Lebensführung mit all den destruktiven Stressdynamiken benötigt immer mehr ganzheitlich denkende und agierende Gesundheitsexperten, die helfen können, einen Lebensstil zu finden, der trotz enormer psychosozialer Belastungen die krankmachenden Gewohnheiten in Schach zu halten vermag.

Diese ganzheitlichen Gesundheitsexperten sind eben die „Neuen Lebensberater“, die seit 2007 unter der Dachmarke „ImpulsPro“ firmieren. „Impulspro“ ist das Qualitätszeichen das von der WKÖ ins Leben gerufen wurde um dem Endkunden zu helfen professionellen Experten in den Bereichen der Psychohygiene, der täglichen persönlichen Bewegungskultur sowie einer gesunden täglichen Essenskultur, leichter erkennen zu können.

Diese Qualitätsmarke ImpulsPro soll besonders Klienten am freien Markt vor unseriösen Angeboten der Wellness-, Energie- und Selfness-Szene schützen, da oft nicht so qualifizierte Anbieter mit geringerer Ausbildung mit einem Selbstverständnis am freien Markt agieren, als bestünde die wunderbare Möglichkeit langjährige Praxis, Wissen und Erfahrung verdichtet in wenigen Wochenendkursen zu erwerben.

Jeder Berater, der berechtigt ist dieses Qualitätszeichen „auf seine Fahnen“ zu heften, hat eine universitäre fundierte oder von der WKÖ zertifizierte langjährige Ausbildung absolviert und ist gewerberechtlich befugt, gemäß dem von uns innerhalb der WKÖ entworfenen Tätigkeitskatalog, bei KlientInnen psychologische Beratung, Bewegungsberatung und Ernährungsberatung zu praktizieren. Die Betonung liegt dabei auf BERATUNG, denn jene, die nicht diese Qualitätsmarke besitzen, dürfen zwar informieren aber NICHT im „Tätigkeitsfeld der Lebensberater“ beraten.

Unter www.lebensberater.at ist dieser Tätigkeitskatalog mit den besonderen Beratungsbefugnissen abrufbar.

Die Entwicklung des ganzheitlichen Gesundheitsbewusstseins ist eine nutzbringende Entwicklungsaufgabe mit Mehrwert für den Menschen im Privat- und Erwerbsleben. Denn was nützt ein Angebot zur Steigerung der beruflichen Qualifikationen und der Leistungsfähigkeit der MitarbeiterInnen, wenn sie die alltäglichen Aufgaben und Probleme nicht oder nur mehr schwer bewältigen können? Wenn sie ausgebrannt sind und nicht mehr schlafen können? Wenn sie sich mit Tabletten, Alkohol, Frustessen oder extrem- en sportlichen Betätigungen betäuben?

In einer wirtschaftlich unsicheren Zeit sind eine individuelle Akutheratung und eine „maßgeschneiderte“ Gesundheitsprävention wichtiger denn je. Beides soll den „ganzen



Menschen“ umfassen, also sowohl auf der privaten als auch auf der beruflichen Ebene ansetzen. Und beides soll Körper und Psyche gleichermaßen einbeziehen, noch bevor diese erkranken.

Wer soll dieses Angebot annehmen?

Einzelpersonen: Das Angebot von Impuls Pro Experten richtet sich an Menschen, die (noch) gesund, aber mit hohen körperlichen, mentalen und psychosozialen Anforderungen in der Wirtschaft und im privaten Umfeld konfrontiert sind. Sie sollen durch die Beratungen Impulse bekommen, um denfordernden Alltag trotz alledem psychophysisch optimal bewältigen zu können. Die drei Gruppen von Impulspro – das Trippel genannt -- unterstützen und beraten Einzelne, Paare, Familien, Teams, Vereine, Institutionen und Unternehmen beim Erarbeiten von Lösungen zum Erreichen positiver Veränderungen. Das Ziel ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei zu unterstützen, sich für ihre Gesundheit selbst ganzheitlich verantwortlich zu fühlen und persönliche Gesundheitskompetenz für sich zu entwickeln.

Firmen: Persönliche Gesundheitskompetenz ist auch ein wichtiges Wirtschaftsanliegen, denn um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, brauchen Unternehmen motivierte und leistungs-fähige MitarbeiterInnen. Dazu gehört auch die Schlüsselqualifikation der persönlichen Gesundheitskompetenz, denn schließlich trägt die körperlich-geistig- seelische Vitalität der MitarbeiterInnen wesentlich zu deren Zufriedenheit und Leistungsfähigkeit im Unternehmen bei.

Psychosoziale „psychologische“ Beratung für:

Persönlichkeitsberatung, Teambuilding, Coaching, Supervision, Mediation, Mentoring und systemische Aufstellungsarbeit für:

Lebens- und Übergangskrisen, Identitätskrisen, Sexuelle Schwierigkeiten, Erziehungsfragen, Beziehungsstörungen, familiäre Probleme, Karriereplanung, Teambuilding in Firmen, Dys-Stressbewältigung (Burnout/Boreout/Mobbing) u.v.m.

Sportwissenschaftliche Beratung für:

Personen aller Altersgruppen um die richtige Bewegungsform und tägliche bzw. wöchentliche Bewegungsdosis für sich zu finden

Hobby- und Leistungssportler für Wettkämpfe im Hobby- und Leistungssport, Rehabilitation nach Unfällen, Verletzungen, leistungsdiagnostische Fitness-Checks für Muskelfunktion, Krafttests, Ausdauerdiagnostik, Koordinationstests & Technikanalysen

Sportpädagogische Events im Bereich der Erlebnissportarten und Abenteuerpädagogik wie z.B. Outdoorseminare zum Persönlichkeits- bzw. Teambuilding



Ernährungswissenschaftliche Beratung für:

Anleitung zu einer gesunden Ernährung ohne Verbote, Erfassen Ihres körperlichen Ist-Zustandes und gezieltes Hinführen zu Ihrem Wunschzustand

Analyse Ihres Essverhaltens und Erstellen eines auf Sie persönlich abgestimmten Ernährungsplanes, Unterstützung in besonderen Lebenslagen, z.B. bei Schwangeren, Stillenden, Kindern und Jugendlichen, Sportlern, alten Menschen ...

Unterstützung bei der Gewichtsreduktion, Messung und Analyse Ihrer Körperzusammensetzung, Unterstützung, um neue Gewohnheiten im Alltag umzusetzen

Im Zuge der Qualitätsentwicklung des Berufsbildes hat der Wiener Berufsgruppenobmann den „Wiener Impulspro Tag“ entwickelt und L.E.O. AWARD ins Leben gerufen. (Siehe Beilage)

Die Lebensberatung im Vergleich zu angrenzenden Berufen

In einer zukunftsorientierten Gesundheitspolitik, welche die Vorsorge an erster Stelle stellt, nimmt die Lebensberatung neben schon bestehenden Versorgungsformen im Gesundheitsbereich, wie Medizin, Psychologie und Psychotherapie, eine immer wichtigere Stellung ein, wobei einen wesentlichen Bestandteil der Lebens- und Sozialberatung die Abgrenzung zu anderen Berufen in einem ähnlichen Tätigkeitsfeld mit sich bringt.

Dazu zählen:

- Arzt
- Psychotherapeut
- Psychologe
- Unternehmensberater
- Priester
- Rechtsanwalt
- Steuerberater
- Kosmobiologische Berufe
- Lebensberatung

MEDIZIN: Der Schwerpunkt in der Medizin liegt in der Behandlung des körperlich kranken Menschen. Durch das Ärztegesetz ist die Abgrenzung zum Lebensberater eindeutig gegeben, den Ärzten obliegt die Gesundheitsarbeit am Menschen im physischen Sinne.

Psychotherapie: Im Zentrum der Psychotherapie stehen Ursachen bzw. die Behandlung seelischer Störungen. Der Psychotherapeut beschäftigt sich psychisch kranken Personen.

Psychologie: Sie erforscht Grundlagen menschlichen Verhaltens, diagnostiziert und schlägt weitere Behandlungsmöglichkeiten vor. Der Psychologe führt vor allem auch Test durch.

Unternehmensberatung: Der Unternehmensberater berät Betriebe in betrieblichen Belangen.



Seelsorge: Der Priester, Rabbi oder Iman, Abt etc. sorgt für die seelischen Belange.

Rechtsanwälte: Der Rechtsanwalt errichtet mit Klienten Verträge und vertritt sie in Rechtsangelegenheiten.

Steuerberatung: Der Steuerberater vertritt den Klienten in steuerlichen Belangen vor dem Finanzamt.

Kosmobiologische Berufe: Die kosmobiologischen Berufe sind freie Gewerbe ohne Befähigungsnachweis und bedienen sich verschiedener Hilfsmittel.

Lebensberater: Der Lebensberater arbeitet vor allem mit gesunden Menschen im zielorientierten Bereich durch Einsatz von professioneller Gesprächsführung.

Andere Einrichtungen am psychosozialen Sektor Außerdem gibt es viele andere Einrichtungen, öffentliche und karitative Einrichtungen und Beratungsstellen, die Maßnahmen zum Ausgleich von sozial- und gesellschaftspolitischen Defiziten anbieten. Meistens stehen diese Einrichtungen im Kontext eines gesellschaftspolitischen Auftrages.

Abgrenzung zu religiösen Institutionen mit dem Anspruch auf eine „alleinig selig machende Wahrheit“: Die Abgrenzung der Lebens- und Sozialberatung zu religiösen Weltanschauungen besteht vor allem in der Grundsatzphilosophie: Den Menschen in seiner Selbstbestimmung und Verantwortungsübernahme zu begleiten, anstatt ihn von religiösen Ritualen und religiöser Fremdbestimmung abhängig zu machen. Weiters ist die Lebens- und Sozialberatung ein gewerblicher Beruf, welcher von Klienten zu eindeutigen Kosten für eindeutige Leistungen konsumiert wird.

Rechtsgrundlagen: Die Rechtsgrundlagen der österreichischen Gesetzgebung für den Einkommenserwerb sind auf folgende Grundlage gestellt:

- Der Arbeitnehmer, wird mindestens nach Kollektivvertrag bezahlt und unterliegt der Lohnsteuerpflicht und ist kranken- und pensionsversichert. Er ist seinem Dienstgeber gegenüber weisungsgebunden.
- Der Werkvertragsnehmer ist ab einem bestimmten monatlichen Mindestumsatz pflichtversichert und Einkommensteuerpflichtig.
- Die freien Berufe wie Arzt, Steuerberater, Psychologe, Psychotherapeut, Rechtsanwalt, Steuerberater, Apotheker, Architekt etc. haben eine eigene Berufsgesetzgebung und sind Einkommensteuerpflichtig.
- Die Tätigkeit der Lehre und der Kunst unterliegt keinen Regeln außer der Einkommensteuerpflicht.
- Alle anderen Tätigkeiten unterliegen der Gewerbeordnung, wobei es vier Konsumentenschutzklassen gibt:
 - Das freie Gewerbe
 - Das Handwerk
 - Die an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe



- Die bewilligungspflichtigen an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe (Konzession)

Die Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung (siehe Beilagen) regelt die gewerblichen Berufe, wobei für den Lebens- und Sozialberater die drei entsprechenden Paragraphen zutreffen (§ 261 - §263), in der die Tätigkeiten und die Verschwiegenheitspflicht geregelt ist. Der Lebens- und Sozialberater übt die Beratung und Betreuung von Menschen insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen aus. Darüber hinaus darf er psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie durchführen.

Befähigungsnachweisverordnung: Die Befähigungsnachweisverordnung (siehe Anhang) für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung regelt den Zugang zur Ausübung des Gewerbes, wobei die erste Fassung am 1.1. 1991 in Kraft getreten ist. Am 5.9.1995 ist derzeit gültige Regelung verabschiedet worden, welche sich vor allem durch die Einführung einer für alle gültigen Prüfung auszeichnet. Der Sinn der Prüfung besteht vor allem darin, dass die Fähigkeit des Beraters „zu begleiten“ anstatt „auf den anderen Macht“ auszuüben abgefragt wird und mittels geeigneter spätere beschriebener Modelle nach Kriterien darstellbar ist.

Standesregeln: In den Standesregeln wird die Berufsausübung des gewerblichen Lebensberaters mit seinen Klienten und dem Mitbewerbern beschrieben. Dabei sind auch die Grenzen der Berufsausübung vom Wirtschaftsministerium deklariert.

Berufsrecht

Das angewandte Berufsrecht wird von der Interessensvertretung der Lebens- und Sozialberater innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich erlassen und von einem österreichweiten Gremium verabschiedet.

- Ausbildungsrichtlinien: In den Ausbildungsrichtlinien (siehe Beilage) sind die Grundzüge der Ausbildung beschrieben, nach welcher in Österreich Lebens- und Sozialberater ausgebildet werden.
- Berufsbild: In Berufsbild wird die grundlegende Form dargestellt, wie ein Lebensberater in der Öffentlichkeit wirkt.
- Tätigkeitskatalog: Der Tätigkeitskatalog, welcher in Zusammenarbeit mit den Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Rechtsanwälten und Unternehmensberater entstanden ist, beschreibt die vielfältigen Tätigkeiten, welche ein Lebensberater ausüben kann. Dabei wurde auch auf die Abgrenzung zu den anderen Berufen Rücksicht genommen.
- Prüfungsgrundsätze: Die Prüfungsgrundsätze beschreiben den Ablauf und die Bewertungskriterien, nach welchen in Österreich die Berechtigungsprüfung durchgeführt wird. Dabei ist ein schriftlicher, ein mündlicher und praktischer Teil vorgesehen.
- Honorarrichtlinien: In den Honorarrichtlinien wird die Preissituation für den Konsumenten dargestellt.



- Geschäftsbedingungen: In den Geschäftsbedingungen wird die Vertragsgestaltung mit dem Klienten dargestellt..
- Die Praktikumsrichtlinien: In den Praktikumsrichtlinien wird die Tätigkeit der Praktikanten geregelt. Der Praktikumsausweis wird nach Erfüllung von den Richtlinien für die Erteilung des Praktikantenausweises von der Wirtschaftskammer ausgestellt.



1.3 Gewerbeordnung

§119. Gewerbeordnung in der geltenden Fassung (2002) Lebens- und Sozialberatung

§119. (1) Einer Gewerbeberechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46) bedarf es für die Beratung und Betreuung von Menschen, insbesondere im Zusammenhang mit Persönlichkeitsproblemen, Ehe- und Familienproblemen, Erziehungsproblemen, Berufsproblemen und sexuellen Problemen. Dazu gehört auch die psychologische Beratung mit Ausnahme der Psychotherapie. Personen, die das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ausüben, sind auch zur Ausübung von Ernährungsberatung berechtigt, wenn sie die erfolgreiche Absolvierung der Studienrichtung Ernährungswissenschaften an einer inländischen Universität oder die erfolgreiche Ausbildung zum Diätassistenten/ zur Diätassistentin nachweisen.

(2) Personen, die den Befähigungsnachweis für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung in vollem Umfang erbringen, dürfen die Bezeichnung "Diplom-Lebensberater/Diplom-Lebensberaterin" führen.

(3) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, dürfen zur Ausübung der im Abs. 1 genannten Tätigkeiten nur Arbeitnehmer verwenden, die eigenberechtigt sind und die für diese Verwendung erforderliche fachliche Eignung besitzen.

(4) Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt sind, sowie deren Arbeitnehmer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen anvertrauten Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn und insoweit der Auftraggeber ausdrücklich von dieser Pflicht entbindet.

(5) Für die Veranstaltung des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bedarf es der Genehmigung durch die beim Fachverband des Allgemeinen Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle. Die Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die für die Lehrgangsveranstaltung verantwortlichen Personen die erforderliche fachliche Eignung besitzen.
2. die Personen, die zur Vermittlung der Methoden der Lebens- und Sozialberatung und der Krisenintervention herangezogen werden, fachlich geeignet sind.
3. das Ausbildungscurriculum die vorgeschriebenen Lehrinhalte aufweist und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität vorsieht und
4. der Lehrgangsveranstalter über die zur Ausbildung erforderliche Einrichtung und Ausstattung verfügt.

Zeugnisse nicht genehmigter Lehrgänge sind bei der Anmeldung des Gewerbes nicht zu berücksichtigen. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre



Erteilung nicht mehr zur Gänze erfüllt sind. Die Lehrgangsveranstalter haben jede Änderung des Ausbildungscurriculums und des fachlich qualifizierten Personals der Zertifizierungsstelle anzugeben.

**BGBI. II Nr. 140/2003, ausgegeben am 14. Februar 2003
140. Verordnung: Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung**

140. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

Auf Grund des § 18 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 111/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen verordnet:

Zugangsvoraussetzungen:

§ 1. Durch die im Folgenden angeführten Belege ist die fachliche Qualifikation zum Antritt des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung (§ 94 Z 46 GewO 1994) als erfüllt anzusehen:

1. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Besuch des in § 5 festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung und
- b) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Einzelselbstfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden und
- c) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 3 oder

2. Zeugnisse über

- a) den erfolgreichen Abschluss einer der im Folgenden angeführten Ausbildungen:
 - aa) Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung oder
 - ab) Akademie für Sozialarbeit oder eine vergleichbare Studienrichtung oder
 - ac) Pädagogische, Berufspädagogische oder Religionspädagogische Akademie oder
 - ad) Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik (Bildungsanstalt für Kindergärtner/innen) oder
 - ae) Bildungsanstalt für Sozialpädagogik (Bildungsanstalt für Erzieher/innen) oder
 - af) Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBI. I Nr. 108/1997, oder
- ag) human- oder sozialwissenschaftliche Studienrichtungen einschließlich Rechtswissenschaft, Psychologie, Pädagogik, Philosophie, Soziologie, Medizin/Humanmedizin/Zahnmedizin, Publizistik und Kommunikationswissenschaft, Theologie, oder der postgraduellen Ausbildungen zum klinischen



Psychologen, zum Gesundheitspsychologen oder zum Psychotherapeuten oder Fachhochschul-Studiengang aus dem Bereich "Sozialarbeit" oder
ah) psychotherapeutisches Propädeutikum gemäß dem Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990,
und

- b) die erfolgreiche Absolvierung von
 - ba) mindestens 240 Stunden "Methodik der Lebens- und Sozialberatung" und
 - bb) mindestens 80 Stunden "Krisenintervention" und
 - bc) mindestens 16 Stunden "Berufsethik und Berufsidentität" und
 - bd) mindestens 16 Stunden "Betriebswirtschaftliche Grundlagen" und
 - be) mindestens 24 Stunden "Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung" bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung gemäß § 5 Abs. 1 und 2, sofern diese
- Ausbildungsschritte nicht Teil der unter lit. a genannten Ausbildungsgänge waren, und
- c) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Einzelselsterfahrung im Ausmaß von mindestens 30 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Prüfungswerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
- d) die bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 3 und § 4 Abs. 2 absolvierte Gruppenselsterfahrung im Ausmaß von mindestens 120 Stunden, sofern diese nicht Teil des vom Bewerber gemäß lit. a abgeschlossenen Ausbildungsganges war, und
- e) eine fachliche Tätigkeit gemäß § 2 im Ausmaß von mindestens 750 Stunden unter begleitender Supervision, insbesondere im Sinne einer Fallkontrolle durch eine ausbildungsberechtigte Person gemäß § 4 Abs. 3.

Fachliche Tätigkeit:

§ 2. (1) Die fachliche Tätigkeit im Gesamtausmaß von **750** Stunden hat jedenfalls zu umfassen:

1. mindestens **100** protokolierte **Beratungseinheiten** (darunter mindestens fünf Erstgesprächsprotokolle und Prozessprotokolle über zwei abgeschlossene Beratungen) und
2. mindestens **100** nachgewiesene **Supervisionseinheiten** (Einzel- und Gruppensupervision), davon mindestens zehn Einzelsupervisionseinheiten.

(2) Unbeschadet der Erfordernisse gemäß Abs. 1 sind folgende Tätigkeiten bis zu dem allenfalls angegebenen Höchstmaß auf eine fachliche Tätigkeit voll anzurechnen:

1. fachliche Beratungs-, Begleitungs- und Betreuungstätigkeiten in einschlägigen Praxen oder Institutionen im Ausmaß von höchstens **200** Stunden und
2. Teilnahme an Gruppen beruflich einschlägig tätiger Personen ("Peergroups" zur Prozessreflexion, Vertiefung der Lehrinhalte, Diskussion über Literatur, Übungen) im Ausmaß von höchstens **100** Stunden und
3. Leitung oder fachliche Assistenz bei themenspezifischen Seminaren im Ausmaß von höchstens **150** Stunden und
4. Aufwand für die Vor- und Nacharbeit der genannten Tätigkeiten im Ausmaß von höchstens **150** Stunden.



(3) Ein im Rahmen eines vom Bewerber abgeschlossenen Ausbildungsganges gemäß § 1 Z 2 absolviertes Praktikum ist auf eine fachliche Tätigkeit insoweit anzurechnen, als der Ausbildungsinhalt des genannten praktischen Teils/Praktikums beratungsspezifisch ist und den Abs. 1 und 2 entspricht.

(4) In den Bestätigungen über die fachliche Tätigkeit müssen die einzelnen Bestandteile, aus denen sich die fachliche Tätigkeit zusammensetzt, im Einzelnen ausgewiesen sein. Für jeden Bestandteil muss die genaue Stundenanzahl angegeben und in einer Gesamtaufstellung zusammengefasst sein. Eine Beratungseinheit und eine Supervisionseinheit gelten jeweils als eine anrechenbare Stunde fachlicher Tätigkeit.

Einzel- und Gruppenselbsterfahrung:

§ 3. Die Einzel- und Gruppenselbsterfahrung (§ 1 und § 5 Abs. 2) müssen den Erfordernissen einer beratungsspezifischen praktischen Ausbildung entsprechen und bei einer ausbildungsberechtigten Person gemäß § 4 Abs. 2 absolviert werden.

Ausbildungsberechtigte Personen:

§ 4. (1) Die Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine Person zu erfolgen, die
1. zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren als Lebens- und SozialberaterIn tätig ist und regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(2) Die Vermittlung der Krisenintervention im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine Person zu erfolgen, die
1. als klinischer Psychologe, Psychotherapeut oder Facharzt für Psychiatrie berechtigt ist und
2. seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
3. regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(3) Die Leitung der Einzelselbsterfahrung und der Gruppenselbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung hat durch eine Person zu erfolgen, die
1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
b) Einzelselbsterfahrung und Gruppenselbsterfahrung im Gesamtausmaß von mindestens 250 Stunden absolviert hat oder
2. a) als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut berechtigt ist und



b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

(4) Die Einzelsupervision und die Gruppensupervision im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist bei einer Person zu absolvieren, die
1. a) zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung berechtigt ist und
b) eine Zusatzqualifikation von mindestens 100 Stunden in Supervisionsfortbildung nachweisen kann
oder
2. a) als klinischer Psychologe oder Psychotherapeut berechtigt ist und
b) seit mindestens fünf Jahren diesen Beruf ausübt und
c) regelmäßig an beruflichen Weiterbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 16 Stunden im Jahr teilnimmt.

Lehrgang für Lebens- und Sozialberatung (Anhang):

§ 5. (1) Der Lehrgang ist an einer zertifizierten berufsbildenden Ausbildungseinrichtung zu absolvieren. Die Zertifizierung einer solchen Ausbildungseinrichtung erfolgt durch die beim Allgemeinen Fachverband des Gewerbes eingerichtete Zertifizierungsstelle (§ 119 Abs. 5 GewO 1994). Durch diese Zertifizierungsstelle haben auch laufend Evaluierungen der Ausbildungseinrichtungen zu erfolgen.

(2) Die Ausbildungseinrichtung verpflichtet sich, im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung schriftliche und nachprüfbare Evaluierungen des Lehrganges durchzuführen.

(3) Im Anhang werden die Gegenstände des Lehrganges einschließlich der im betreffenden Gegenstand zu behandelnden Themen und die für den jeweiligen Gegenstand maßgebende Mindestanzahl von Stunden festgelegt.

Übergangsbestimmung:

§ 6. Die Befähigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung kann auch durch das Zeugnis über eine vor dem 11. Juli 1998 erfolgreich abgelegte Prüfung gemäß § 2 der Verordnung BGBl. Nr. 602/1995 erbracht werden.

1. Der Lehrgang hat insgesamt mindestens 584 Stunden in mindestens fünf Semestern zu umfassen und ist an einer zertifizierten berufsbildenden Ausbildungseinrichtung (§ 119 Abs. 5 GewO 1994) zu absolvieren. Die Ausbildungseinrichtung überprüft den Lernerfolg nachprüfbar schriftlich und mündlich.



2. Dem Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung müssen folgende Belege angeschlossen sein:
- a) die Studentenmappe des Lehrganges,
 - b) ein detailliertes Ausbildungscurriculum,
 - c) Name der Person, die den Gegenstand „Methodik der Lebens- und Sozialberatung“ vermittelt hat,
 - samt Glaubhaftmachung der Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1,
 - d) Name der Person, durch die die Leitung der Gruppenselbstfahrung erfolgt, samt Glaubhaftmachung der Qualifikation gemäß § 4 Abs. 2 und
 - e) eine ausdrückliche Erklärung des Lehrgangsveranstalters, dass die in der Anlage vorgesehene Mindeststundenanzahl eingehalten wurde und der durchgeführte Lehrgang die vorgesehenen Gegenstände und Themenbereiche umfasst hat.
3. Im Lehrgangszeugnis muss weiters angegeben sein, durch welche Maßnahmen die Qualität der Ausbildung sichergestellt wurde. Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind insbesondere Übungen anhand typischer Fallbeispiele aus der Beratungspraxis und die schriftliche und mündliche Überprüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten.
4. Das Abschlusszeugnis enthält deutlich sichtbar das Logo der Lebens- und SozialberaterInnen.

Gegenstand	Mindestanzahl 1 der Stunden
1. Einführung in die Lebens- und Sozialberatung	- historische Entwicklung der Lebens- und Sozialberatung 20 - gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen der Lebens- und Sozialberatung - Sozialphilosophie und Soziologie
2. Gruppenselbst- erfahrung	120
3. Grundlagen für die Lebens- und Sozialberatung in den angrenzenden sozialwissenschaftlich en, psychologischen, psychotherapeutische n,	- Unterschiede, Abgrenzungen und Gemeinsamkeiten 68 zwischen Lebens- und Sozialberatung, Psychotherapie, Psychologie, Medizin (Fragen zu Schwangerschaft, Geburt und Empfängnisregelung und Psychiatrie), Seelsorge, Pädagogik, Sozialarbeit und sonstigen Tätigkeiten im psychosozialen Umfeld - anthropologische und philosophische



pädagogischen und medizinischen Fachbereichen:	Grundlagen in den angrenzenden Fachbereichen	
	- psychologische und pädagogische sowie kommunikations-theoretische Grundlagen	
4. Methodik der Lebens- und Sozialberatung	- Überblick über verschiedene Beratungsmodelle der Einzel-, Paar- und Familienberatung	240
	- Theorie und Praxis einer Methode der Lebens- und Sozialberatung Psychosoziale Interventionsformen und prozessuale Diagnostik in der Beratung	
	- verschiedene Themen der Lebens- und Sozialberatung	
	gemäß der Berufsumschreibung im § 119 GewO 1994	
	- Einführung in spezielle Beratungsfelder wie Supervision, Selbsterfahrung, Coaching, Mediation	
	- Beratung nach dem Familienförderungsgesetz	
5. Krisenintervention	- Erkennen von Krisen	80
	- Krisensymptome	
	- Verlaufsformen von Krisen	
	- Interventionen bei Krisenverläufen	
	- Überweisung und Kooperation	
6. Rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Lebens- und Sozialberatung	- Familienrecht	24
	- Berufsrecht	
	- Allgemeine Rechtsfragen	



7.	- Buchführungspflichten, Betriebsführung	16
Betriebswirtschaftlich e	- Steuerrechtliche Grundlagen	
Grundlagen	- Kalkulation und Verrechnung	
	- Marketing für Lebens- und SozialberaterInnen	
8. Berufsethik und Berufsidentität	- ethische Grundfragen	16
	- Standes- und Ausübungsregeln	
	- Berufsbild und Tätigkeitsbereiche	
	- Berufsidentität und Berufsorganisation	
Summe		584

In einem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 11.3.2003 zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 140/2003) wurde Folgendes festgestellt:

Am 15. Februar 2003 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsbestimmungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, in Kraft getreten. Im gegebenen Zusammenhang sieht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Gemäß § 1 Z 1 lit. a der eingangs zitierten Verordnung bedarf es zum Nachweis der fachlichen Qualifikation zum Antritt des Lebens- und Sozialberatungsgewerbes unter anderem eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch des im § 5 leg. cit. festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung. Als Lehrgänge im Sinn des § 5 leg. cit. können nur Lehrgänge angesehen werden, die nach dem In-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung beginnen. Daraus folgt, dass Personen, die vor dem 15. Februar 2003 mit einer Ausbildung zum Erwerb eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges für Lebens- und Sozialberater begonnen haben, den gesetzlichen Voraussetzungen auch dann entsprechen, wenn der am 15. Februar 2003 laufende Lehrgang erst nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 140/2003 zu Ende geführt wurde.

In einem Erlass des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 24.4.2003 zur Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung (BGBl. II Nr. 140/2003) wurde Folgendes festgestellt:

Am 15. Februar 2003 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsbestimmungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, in Kraft getreten. Im gegebenen Zusammenhang sieht sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu folgenden Feststellungen veranlasst:

Gemäß § 1 Z 1 lit. a der eingangs zitierten Verordnung bedarf es zum Nachweis der fachlichen



Qualifikation zum Antritt des Lebens- und Sozialberatungsgewerbes unter anderem eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch des im § 5 leg. cit. festgelegten Lehrganges für Lebens- und Sozialberatung bei einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung. Als Lehrgänge im Sinn des § 5 leg. cit. können nur Lehrgänge angesehen werden, die nach dem In-Kraft-Treten der gegenständlichen Verordnung beginnen. Daraus folgt, dass Personen, die vor dem 15. Februar 2003 mit einer Ausbildung zum Erwerb eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluss eines Lehrganges für Lebens- und Sozialberater begonnen haben, den gesetzlichen Voraussetzungen auch dann entsprechen, wenn der am 15. Februar 2003 laufende Lehrgang erst nach dem In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 140/2003 zu Ende geführt wurde.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bezieht sich auf die am 15. Februar 2003 in Kraft getretene Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsbestimmungen für das reglementierte Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung (Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 140/2003, und teilt in diesem Zusammenhang mit:

Personen, die nach der bisherigen Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungs-nachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, als selbstständige Psychologen oder selbstständige Psychotherapeuten auf Grund § 5 Abs. 1 Z 1 lit b) und c) leg. cit. zur Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen des Lehrgangs für Lebens- und Sozialberatung berechtigt waren und diese Ausbildungstätigkeit auch ausgeübt haben, sind im Sinne von § 4 Abs. 1 der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 140/2003 als zur Vermittlung der Methodik der Lebens- und Sozialberatung im Rahmen der Ausbildung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung berechtigt anzusehen. Zusätzlich ist hierfür erforderlich, dass diese Personen auch das Lebens- und Sozialberatergewerbe nunmehr anmelden.



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998

Ausgegeben am 11. August 1998

Teil II

260. Verordnung: Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

260. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

Auf Grund des § 69 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz verordnet:

Wohl des Klienten

§1. (1) Lebens- und Sozialberater haben sich in all ihren Entscheidungen und Beratungsschritten am Wohle der Klienten zu orientieren. Sie haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Entwicklung der Erkenntnisse der in Betracht kommenden Wissenschaften zu beachten.

(2) Um eine dem Abs. 1 entsprechende Berufsausübung zu gewährleisten, haben die Lebens- und Sozialberater regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden jährlich zu besuchen und sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision bei einer Person zu unterziehen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, erfüllt.

Standesgemäßes Verhalten

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Lebens- und Sozialberater

1. im Rahmen der Beratung mit einer selbständig erwerbstätigen Person zusammenarbeiten oder eine sonstige, die Ausübung des Beratungsgewerbes betreffende Geschäftsverbindung eingehen, obwohl sie wissen oder bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt wissen müssen, dass diese Person keine Berufsberechtigung besitzt oder
2. unerlaubte Titel führen oder
3. Bindungen welcher Art auch immer eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnten oder
4. ihre berufliche Autorität zur Erreichung persönlicher Vorteile oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses missbrauchen.

§ 4. (1) Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten insbesondere dann standeswidrig, wenn sie



1. Gutachten abgeben, bei deren Erstellung sie parteilich vorgegangen sind oder sich der unsachlichen Beeinflussung ihrer Arbeit durch Dritte nicht widersetzen oder
2. ihre Dienste empfehlen, Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl eine Krankheit vorliegt oder zu erwarten ist, dass überhaupt Beratung oder Betreuung durch einen Lebens- und Sozialberater nicht geeignet sind, dem Klienten eine Hilfestellung zu geben, oder
3. Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl das für die Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis zum Klienten aus welchen Gründen immer nicht besteht oder
4. Klienten als Referenz angeben oder
5. Angebote so formulieren, dass die Klienten sich kein inhaltlich vollständiges und umfassendes Bild von den zu erwartenden Leistungen sowie den dabei anfallenden Kosten machen können oder
6. den persönlichen Leidensdruck von Klienten ausnützen, um sich persönlich zu bereichern.

(2) Lebens- und Sozialberater haben ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

§ 5. Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und im Geschäftsverkehr mit anderen Berufsangehörigen insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbieten oder erbringen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen oder
2. andere Berufsangehörige oder deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzen oder
3. nicht zur Zusammenarbeit mit Kollegen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe bereit sind, obwohl dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich wäre.

Berufsbezeichnungen und Werbung

§ 6. (1) Lebens- und Sozialberater dürfen insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen ihre Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (z.B. esoterischer Lebensberater).

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

(3) Lebens- und Sozialberater haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren



Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Lebens- und Sozialberater dürfen nicht veranlassen oder dazu beitragen, dass Dritte gegen das im Abs. 3 festgelegte Gebot verstößen.

Betriebsausstattung

§ 7. (1) Die Betriebsausstattung der Lebens- und Sozialberater hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die üblicherweise an Lebens- und Sozialberater gestellt werden und die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleisten.

(2) Lebens- und Sozialberater haben dafür zu sorgen, dass geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine ungestörte und diskrete Beratungstätigkeit ermöglichen.

Sonstige Berufspflichten

§ 8. (1) Lebens- und Sozialberater sind verpflichtet, ihren Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die Beratung, insbesondere über die voraussichtliche Dauer und die Art der Beratung und die Höhe des pro Beratungsstunde zu bezahlenden Honorars zu erteilen.

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen für die Überweisung von Klienten an einen Dritten keine Vergütung nehmen oder sich zusichern lassen. Sie dürfen weiters für die Zuweisung von Klienten durch einen Dritten keine Vergütung geben oder versprechen



1.4 Salutogenese

WHO Definition:

Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen. [...] Für die Erreichung des besten Gesundheitszustandes ist es von besonderer Bedeutung, dass die Erkenntnisse der medizinischen, psychologischen und verwandten Wissenschaften allen Völkern zugänglich sind.

(Verfassung der Weltgesundheitsorganisation)

Unterzeichnet in New York am 22. Juli 1946

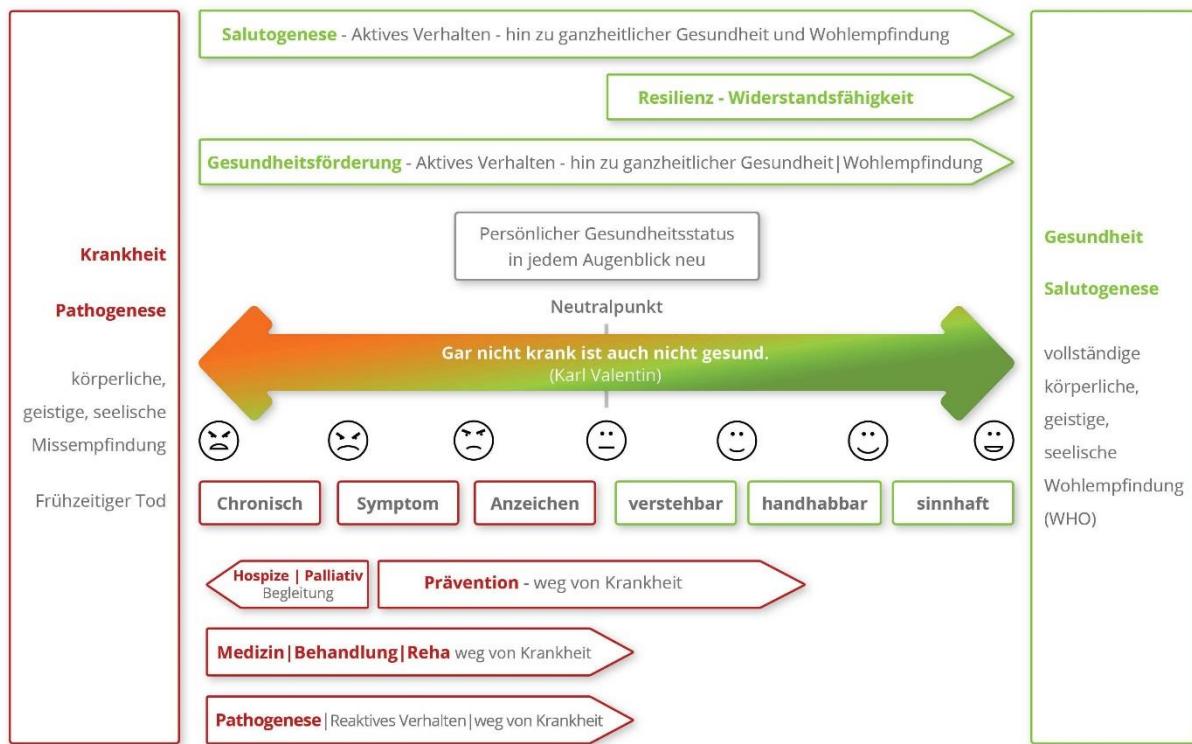
1.4.1 Aaron Antonovsky



- Aaron Antonovsky (1923-1994)
- Geboren in Brooklyn, USA
- Studierte Soziologie und Medizin-Soziologie

1.4.2 Kohärenzgefühl

Salutogenese versus Pathogenese



Verstehbarkeit: das Ausmaß, in welchem man interne und externe Stimuli als kognitiv sinnhaft wahrnimmt.

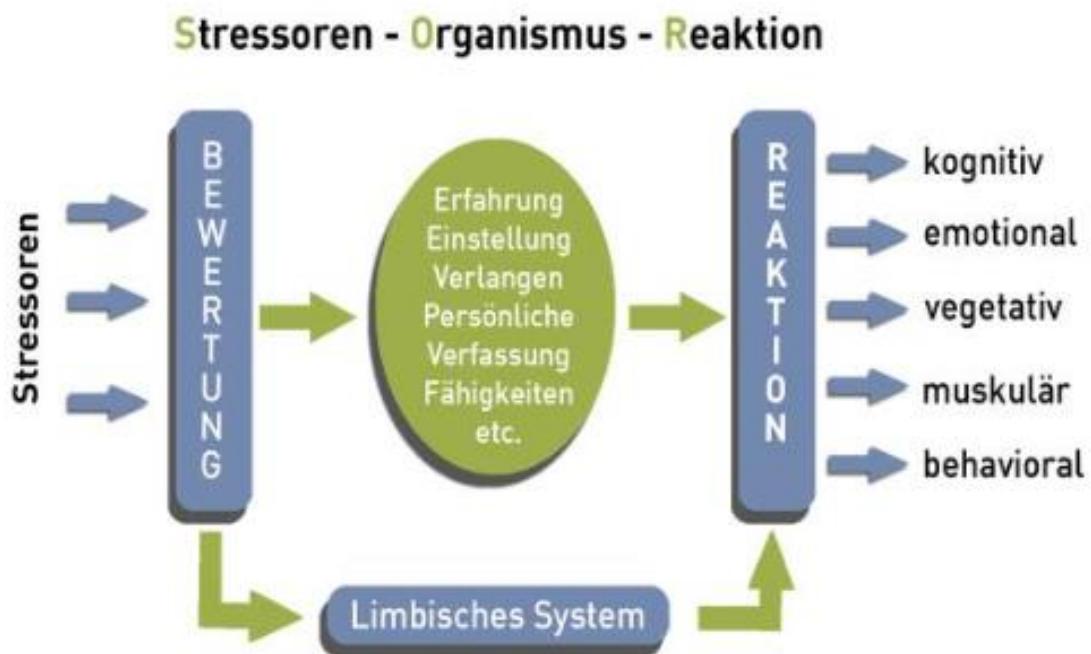


Handhabbarkeit: das Ausmaß, in dem man wahrnimmt, dass man geeignete Ressourcen zur Verfügung hat, um den Anforderungen zu begegnen, die von den Stimuli, mit denen man konfrontiert wird, ausgehen.

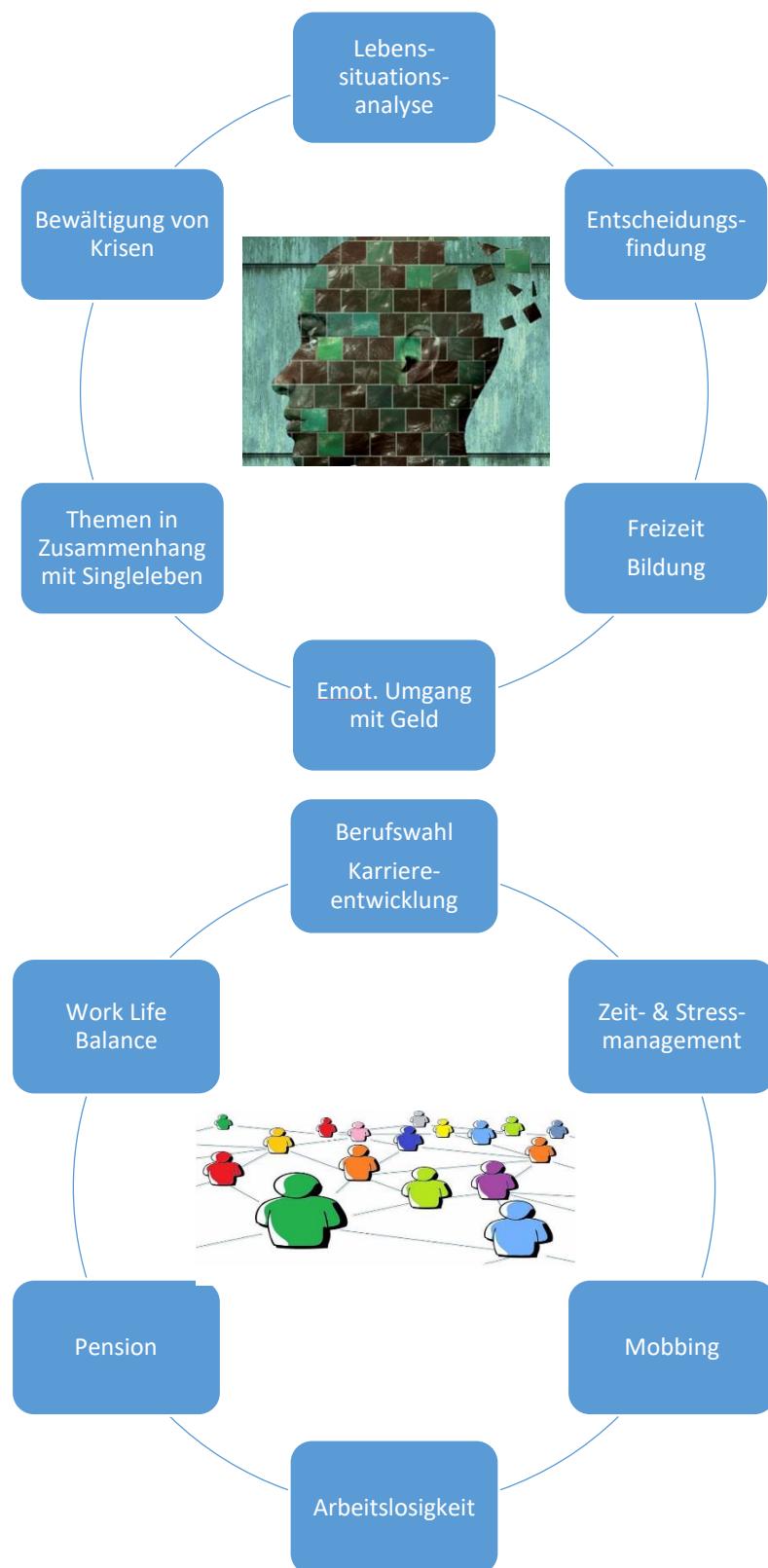
Bedeutsamkeit: das Ausmaß, in dem man das Leben als emotional sinnvoll empfindet.

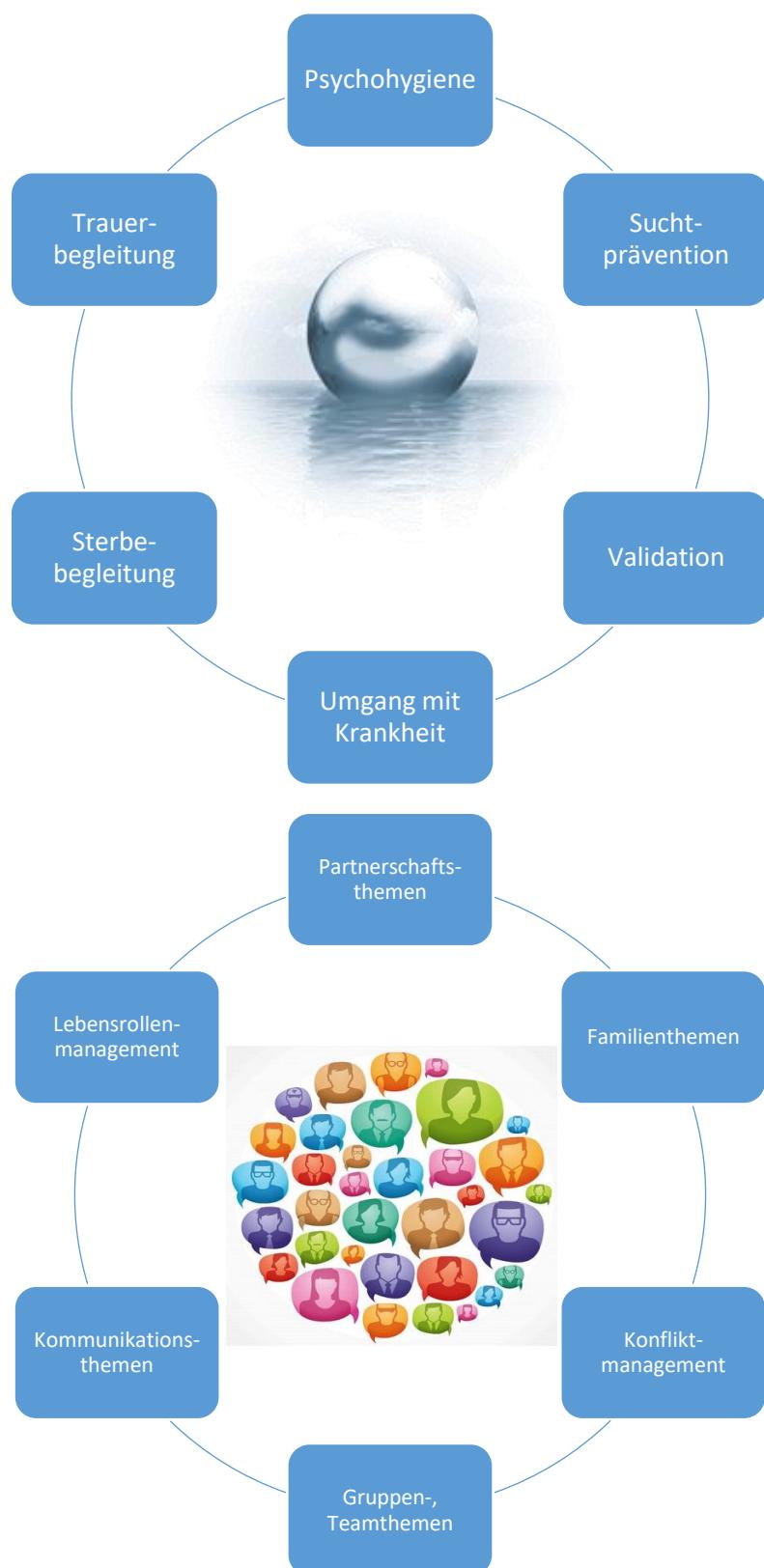
1.5 Tätigkeitskatalog

- §119 GewO (1994)
- Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen, insbesondere in den Gebieten
- Persönlichkeitsentwicklung
- Selbstfindung
- Problemlösung
- Verbesserung der Beziehungsfähigkeit sowie psychologische Beratung (mit Ausnahme der Psychotherapie)



© Mag. Haris Georgopoulos Janisch







1.5.1 Tätigkeitskatalog – Gewerbeordnung

Tätigkeitskatalog des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung § 119 GewO 1994)

(Anschaulungen und Vereinbarungen in den beteiligten gewerblichen Kreisen zur Beurteilung des Umfanges der Gewerbeberechtigung, gemäß § 29 GewO 1994)

Die im Folgenden angeführten Tätigkeiten sind Tätigkeiten des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung und dürfen daher nur auf Grund einer diesem Gewerbe entsprechenden Bewilligung ausgeübt werden:

1. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen, insbesondere in den Gebieten
 - Persönlichkeitsentwicklung
 - Selbstfindung
 - Problemlösung
 - Verbesserung der Beziehungsfähigkeit sowie psychologische Beratung (mit Ausnahme der Psychotherapie)

1.1. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung im individuumorientierten Bereich im Zusammenhang mit

1.1.1 Persönlichkeitsthemen

- Lebenssituationsanalyse und Standortbestimmung d.h. Unterstützung bei Selbstwahrnehmung und Reflexion der eigenen Persönlichkeit, Arbeit an persönlichen Zielen und Zukunftsplanung, Erarbeitung des Mission Statements, Selbststärkung und Werteanalyse
- Entscheidungsfindung und Handlungskompetenz d.h. Entscheidungsvorbereitung und Analyse des Entscheidungsverhaltens, Entwicklung von Handlungs- und Lösungsstrategien
- Freizeit und Bildung d.h. Freizeitgestaltung zur Stärkung der persönlichen Ressourcen, persönliche Bildungskonzepte und deren Umsetzung
- Emotionaler Umgang mit Geld d.h. Unterstützung bei der Bewältigung finanzieller Problemsituationen, Verantwortung im Umgang mit finanziellen Ressourcen
- Themen im Zusammenhang mit der Single-Lebensform d.h. Umgang mit psychosozialen Folgen des Single-Lebens, Reflexion von Beziehungsmustern
- Bewältigung von Krisen d.h. Unterstützung bei psychosozialen und persönlichen Krisen, Begleitung von Betroffenen, Angehörigen und Helfern während und nach Krisen und Katastrophen



1.1.2 beruflichen Themen

- Berufswahl und Karriereentwicklung entsprechend den persönlichen Ressourcen d.h. berufliche Standortbestimmung und Karriereplanung, Entwicklung von Bewerbungsstrategien, persönliche Erfolgskonzepte und –strategien, Zeitmanagement und Umgang mit Stress, Stärkung der persönlichen Ressourcen zur Steigerung der Motivation, der Arbeitszufriedenheit und der Leistungsfähigkeit, Umgang mit den persönlichen Folgen von Arbeitslosigkeit, Pension, Unterstützung bei spezifischen Themen der Berufstätigkeit (Burn out, Mobbing)
- Alltags- und Arbeitsorganisation d.h. Erarbeiten einer persönlichen Alltagsorganisation, Unterstützung bei der Herstellung einer Ausgewogenheit zwischen Arbeits- und Privatleben (z.B. Work Life Balance)
- Psychohygiene d.h. Entwicklung eines gesunden psychosozialen Umfeldes (z.B. Gesundheitsberatung, Umgang mit Ängsten, Fragen der Abgrenzung), Suchtberatung und Suchtprävention

1.1.3 Lebensabschnitt-Themen

- Umgang mit Krankheit und Tod d.h. Trauerarbeit, Sterbebegleitung und Verlustbewältigung
- Validation d.h. Persönlichkeitsförderung alter Menschen, Beratung von Angehörigen und Pflegepersonal in Bezug auf Kommunikation und Stressbewältigung

1.2. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung im beziehungsorientierten Bereich im Zusammenhang mit

1.2.1. persönlichen Beziehungsthemen

- Partnerschafts- und Ehemahlen, d. h. Analyse und Bearbeitung von Konflikten, Krisen und Veränderung in Paarbeziehungen
- Familienthemen, d. h. Analyse und Bearbeitung von Familienklima, Familiendynamik
- Scheidungs- und Trennungsthemen
- Erziehungsthemen, wie allgemeine pädagogische Fragestellungen, spezielle Erziehungsprobleme und Verhaltensweisen, Themen im Bereich Schule, Lernen und Prüfungen
- Sexualthemen, d h. Fragen im Zusammenhang mit sexueller Aufklärung, Identität und sexuellem Verhalten

1.2.2. sozialen Beziehungsthemen

- Konfliktthemen und Konfliktmanagement, wie Analyse und Bearbeitung von Bedürfnis bzw. Wertkonflikten, Entwicklung von konfliktvermeidendem Verhaltensweisen und Konfliktbewältigungsstrategien, Mediation
- Gruppen- und Teamthemen, wie Analyse und Bearbeitung von gruppendifnamischen Interaktionsprozessen
- Supervision, wie arbeitsfeldbezogene und aufgabenorientierte Themen von Menschen im Beruf oder in ehrenamtlicher Tätigkeit



1.2.3. Kommunikationsthemen

Gesprächsführung und Metakommunikation, d. h. Analyse und Training verbaler und nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten, Erkennen verschiedener Kommunikationsebenen, Entwicklung metakommunikativer Fähigkeiten

Soziales Kommunizieren und Lernen, wie Modellernen erwünschter sozialer Fähigkeiten, Logik, Emotion und Intuition in der sozialen Kommunikation

Gesprächs- und Führungsverhalten, wie Reflexion verschiedener Gesprächsverhaltensweisen, Entwicklung von partnerschaftlichem Kommunikationsverhalten, Techniken der Gesprächs- und Verhandlungsführung

Kommunikation- und Kooperationsthemen in Gruppen und Teams, wie Analyse und Bearbeitung von Kommunikations- und Interaktionsmustern, Erkennen und Bearbeiten von kooperationshemmenden Widerständen bei Gesprächspartnern

2. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in ernährungsbezogenen und ernährungswissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten

- **Ernährung von gesunden Personen**
- **Ernährung spezifischer Personengruppen, wie Säuglinge, Kinder, Jugendliche, Schwangere, Stillende, Sportler, ältere Menschen**
- **Ernährungssoziologie, Ernährungsökologie, Ernährungsökonomie**
- **Ernährungslehre und Ernährungspädagogik**
- **Ernährungsphysiologie**
- **Ernährungsforschung**
- **Public Health (Ernährungsaufklärung, -information, Öffentlichkeitsarbeit Prävention)**
- **Ernährungswirtschaft**
- **Qualitätsmanagement im Ernährungsbereich**
- **Lebensmitteltechnologie und Produktentwicklung**
- **Ernährungsjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Ernährungsinformation**

2.1. Beratung, Coaching, Counselling und Information von Einzelpersonen und Gruppen

- Erfassung des aktuellen Ernährungszustandes mittels geeigneter Analysemethoden (anthropometrische Messmethoden) und Interpretation der Messungen, Ernährungsprotokolle und Laborparameter
- Ernährungsanamnese, Berechnung von Ernährungsprotokollen
- Nährwertberechnungen, Bedarfsanalysen, Soll-Ist-Analysen
- Entwicklung Ernährungskonzepte und -maßnahmen
- Erstellen von Speiseplänen und Rezepturen
- Individuelle, bedarfsorientierte Ernährungsberatung
- Ernährungsberatung, Programmerstellung und -umsetzung (Seminare, Vorträge, Workshops, Kochkurse) für spezifische Gruppen und Menschen in besonderen Lebenssituationen (z.B. Säuglinge, Kinder, Schwangere, Senioren, Sportler, gewichtsbewusste Person) und deren Angehörigen
- Entwicklung von ernährungsbezogenen Informationsmaterialien, Unterrichtsmitteln und Lehrbehelfen



- Lehrtätigkeit in Gegenständen, die in den Bereich der Haushalts- und Ernährungswissenschaften (Ernährungslehre, Kochen, usw.) fallen
- Ernährungsbezogene Lehrerfortbildung und Erwachsenenbildung, ernährungsbezogene Schulung von Kindern und Jugendlichen, ernährungsbezogene Personalschulung

2.2. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Versicherungsanstalten, öffentlichen Körperschaften, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Lebensmittelindustrie

- Analyse der Informationsbedürfnisse spezifischer Zielgruppen
- Konzeption und Entwicklung von Ernährungsinformation
- Betreuung öffentlicher Beratungseinrichtungen
- Konzeption, Umsetzung und Evaluierung von Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen (Primärprävention)
- Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung zielgruppenspezifischer Interventions- und Gesundheitsförderungsprogramme
- Ernährungsinformation und -beratung
- Weiterbildung von Multiplikatoren des Gesundheitswesens
- Qualitätsmanagement im Ernährungsbereich
- Speiseplan- und Rezepturerstellung, ernährungsphysiologische Optimierung des Speisenangebotes und der Verpflegungssysteme
- Qualitätsmanagement in den Bereichen Hygiene, Wareneinkauf, Speisenproduktion und -verteilung)
- Ernährungsbezogene Information und Weiterbildung von Mitarbeitern und Kunden
- Ernährungsbezogene Forschung, Produktentwicklung und –optimierung

2.3. Beratung im medizinischen und pharmazeutischen Bereich

- Ernährungswissenschaftliche Unterstützung bei der Erstellung und Durchführung von Studien und Anwendungsbeobachtungen
- Ernährungswissenschaftliche Betreuung der Produktentwicklung
- Ernährungswissenschaftliche Beratung, Information und Schulungen der in die Ernährungstherapie involvierten Berufsgruppen (ÄrztInnen, Pflegepersonal usw.)
- Einbringung von wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen der Ernährung im Sinne der Evidence-based Medicine



3. Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere in den Gebieten

- Trainingswissenschaft
- Bewegungswissenschaft
- Sportbiomechanik
- Sportphysiologie
- Sportpädagogik
- Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation

3.1. Erfassung des aktuellen Leistungsniveaus, konditioneller und koordinativer Grundlagen (Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit, Koordination) und von Bewegungstechniken an gesunden Personen mittels geeigneter Testverfahren, Auswertung und Interpretation der erhobenen Parameter

- Erfassung und Interpretation von Kraft- und Schnelligkeitsparametern (Maximalkrafttests, Sprungkrafttests, Elektromyografie, Kraft-Ausdauer-Tests, Schnelligkeitstests usw.)
- Untersuchungen zur Beweglichkeit und Dehnfähigkeit (Muskelfunktionstests)
- Ausdauerleistungsdiagnostik (Ergometrien bis zur Ausbelastung, Spirometrie, Laktatdiagnostik, Stufentest usw.)
- Erhebung von Parametern zur Abschätzung koordinativer Fähigkeiten (Koordinationstests)
- Erfassung allgemeiner und sportartspezifischer Gleichgewichtsfähigkeiten
- Auswertung und Interpretation von Daten zu leistungsdiagnostischen Zwecken und zur Trainingsgestaltung
- Technikanalysen (Videoanalyse, Kinematik, Dynamometrie, Elektromyografie)

3.2. Konzeption, Überwachung und Betreuung von Trainingsprogrammen im Leistungs-, Gesundheits- und Rehabilitationssport

- Erstellen von Trainingsempfehlungen und Trainingsplänen
- Steuerung von Trainingsintensität und –umfang anhand von geeigneten Parametern (Herzfrequenz, Laktat, Kraftbeanspruchung usw.)
- Führen, Auswertung und Interpretation von Trainingsaufzeichnungen
- Erhebung und Dokumentation von trainingsbedingten Adaptationen
- Trainingsbetreuung
- Wettkampfbetreuung
- Lehren und kontrollieren spezieller konditioneller Übungen (z.B. Handhabung von Fitnessgeräten, Übungen mit Pezzi-Bällen, Dehnungsübungen)
- Lehren und Durchführen einfacher Bewegungstechniken in Gruppen (z.B. Lauftreffs, Laufschulung, Nordic Walking)



3.3. Praktische Durchführung von Übungseinheiten zum Ziele der Leistungssteigerung, der Gesundheitserhaltung und der Rehabilitation

- Trainingseinheiten für Sport- und Freizeitgruppen
- Individuelle Trainingseinheiten im Einzelcoaching
- Training für Rehabilitationssportgruppen nach ärztlicher Maßgabe
- Sport- und Bewegungsangebote in Betrieben
- Bewegungs- und Sportprogramme für spezifische Gruppen (z.B. Kinder, Senioren, Übergewichtige und Adipöse, Menschen mit Behinderung, Alkohol- und Drogenkranke usw.)

Allgemeiner Fachverband des Gewerbes

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Komm.-Rat Ing. Siegfried Frisch e.h.

Fachverbandsobmann

Mag. Jakob Wild e.h.

Fachverbandsgeschäftsführer



1.6 Methodenkatalog

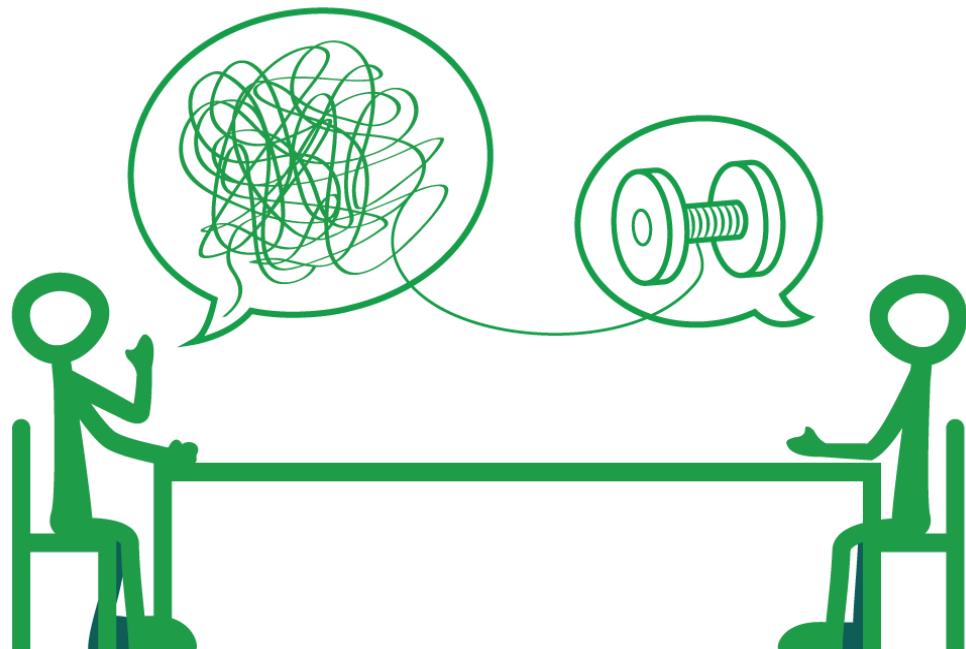
- Genese: Anlehnung an alle psychologischen Schulbegründer der psychosozialen Entwicklungsgeschichte
- bis 2013: Anlehnung an psychotherapeutische Methoden
- seit August 2013 - Neuer Methodenkatalog: „Philosophischer Dialog“ & „psychologische Beratung“

Philosophischer Dialog und/oder

Psychologische Beratung mit einer der folgenden Orientierungen:

- Tiefenpsychologisch-psychodynamisch
- Humanistisch-existentiell
- Systemisch-soziodynamisch
- Verhaltensmodifizierend

1.6.1 Philosophischer Dialog



Gespräch zur Vermittlung von Erkenntnissen und/oder zur Erörterung von Problemen im Sinne der klassischen Dialektik (These und Antithese). Geht darum, bestimmten Gedanken zu



entwickeln, Problem zu lösen oder von vornherein feststehende Position gegen Einwände des Gegners zu verteidigen.

Der Philosophische Dialog als intersubjektive Klienten-Berater Beziehung, in welcher über die Grundkonstellation des Dialoges, dem Menschen innwohnende existentielle Einsichten, mittels geschickter Fragen des Beraters bewusst gemacht werden, um anstehende Lebensprobleme zu bewältigen.

1.6.1.1 Sokratischer Dialog bei

- Zielkonflikten
- Zielunklarheit
- Wertekonflikten
- Entscheidungsfindung
- Veränderung stark limitierender GS und Ansichten
- Negativem Selbstbild

1.6.1.2 Ziele des Sokratischen Dialogs

- Übernahme von Verantwortung für sich selbst
- Entwicklung eigener Ziele und Lebensinhalte
- Selbstbestimmung des Klienten, neue Sichtweisen selbst erarbeiten
- Zusammenhänge zwischen Gedanken, Gefühlen und Verhalten erkennen
- Förderung selbstständigen Denkens, Widersprüche selbst erkennen
- Festlegung eigener Werte und Normen
- Etablierung neuer, zielführender GS

1.6.1.3 „Zustand der inneren Verwirrung“

Sokrates prüft als naiver Frager seine Gesprächspartner solange in ihrem behaupteten Wissen um moralische Normen und Begriffe und verwickelt sie in Widersprüche, um sie in den „Zustand der inneren Verwirrung“ zu verleiten.

Dieser Zustand führt zu einer massiven Verunsicherung, so dass Veränderungsprozesse ermöglicht werden□ geistige Neuorientierung und ein selbstbestimmtes Leben.

1.6.1.4 Grundhaltung für BeraterInnen

- Keine eigenen Meinungen und Aussagen



- Offenheit für die Antworten
- konkrete Beispiele, einfache Fragen
- prüfen, ob Einverständnis über den Gesprächsinhalt besteht
- beim Thema bleiben
- Lenken durch gezielte Fragen
- möglichst keine Lösungsmöglichkeiten vorgeben

1.6.1.5 Vorteile des Sokratischen Dialogs

- Mithilfe des Sokratischen Dialogs können besonders nachhaltige Meinungsänderungen erzielt werden.
- Die Haltung des Beraters senkt die Wahrscheinlichkeit, dass der Klient mit Widerstand reagiert.
- Positive Auswirkungen auf das Selbstvertrauen des Klienten, der die neuen „Erkenntnisse“ als eigene Leistung ansieht.
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit, Förderung des selbstständigen Denkens

1.6.1.6 Fragetypen im Sokratischen Dialog

- Was ist das?
- Darf ich das?
- Soll ich das?

„Was ist das?“

- Kommunikationsstörungen beheben
- Eigenverantwortlich Moralvorstellungen, Lebensinhalte und –ziele bestimmen
- Rigitte Forderungen relativieren und unsinnige Ziele erkennen

„Darf ich das?“

- Untersuchung ethisch moralischer Fragestellungen
- Konflikt moralischer Instanzen

„Soll ich das?“

- Funktionalität einer Einstellung und Handlung prüfen
- In Entscheidungssituationen zielführendere Alternative entwickeln



- Prüfen, ob Verhaltensweisen kurz- oder langfristig zielführend sind
- Vermeidungsverhalten oder Rationalisierungen entlarven

1.6.1.7 Ziel: Kognitive Umstrukturierung

- Erstellen einer neuen, zielführenden Denkweise
- Training der neuen Denkweise auf drei Ebenen:
 - Inhaltlich-logische Ebene
 - Vorstellungsebene
 - Verhaltensebene

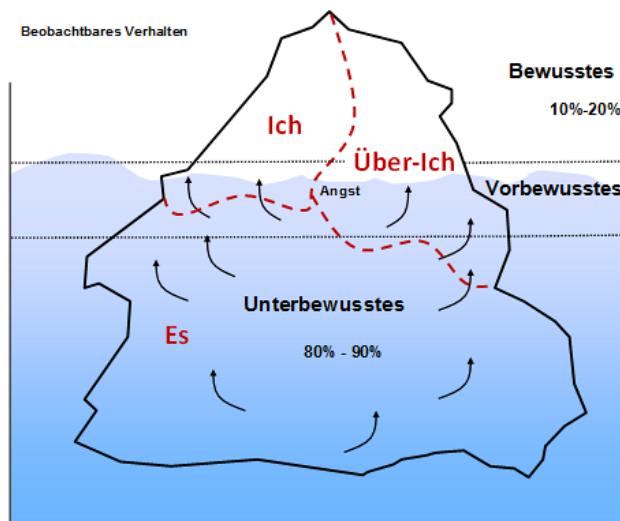
1.6.1.8 Voraussetzungen:

- Berater-Klienten Beziehung
- Veränderungsmotivation des Klienten
- beim Thema bleiben
- abstrakte Themen ohne Alltags- oder Realitätsbezug vermeiden
- Kurze, präzise Fragen stellen
- das Lebensmodell des Klienten verstehen
- jegliches Sendungsbewusstsein vermeiden – naive, fragende Haltung bewahren
- Die Erfolge des Dialogs gehören dem Klienten!

1.6.2 Psychologische Beratung

- tiefenpsychologisch-psychodynamische Orientierung
- humanistisch-existentielle Orientierung
- systemisch-soziodynamische Orientierung
- verhaltensmodifizierende Orientierung

1.6.2.1 Tiefenpsychologisch-psychodynamische Orientierung



By Gert Egle - www.teachsam.de - lizenziert unter
CC-BY-SA 4.0 International license

- Annahme eines allgegenwärtigen, dynamischen Unbewussten
- Unbewusst – Vorbewusst – Bewusst
- Widerstand gegen die Bewusstmachung und Auseinandersetzung mit dem Unbewussten im Analyseprozess
- Übertragung – Gegenübertragung
- Überich – Einfluss durch Werte und Normen der Außenwelt
- Ich
- Es – primäre, nicht sozialisierte innere Impulse, die auf Befriedigung drängen
- Das ICH ist eine Angststätte, die zwischen Trieb-, Realitäts- und Gewissensansprüchen vermitteln muss.
- „Wo ES war soll ICH werden.“

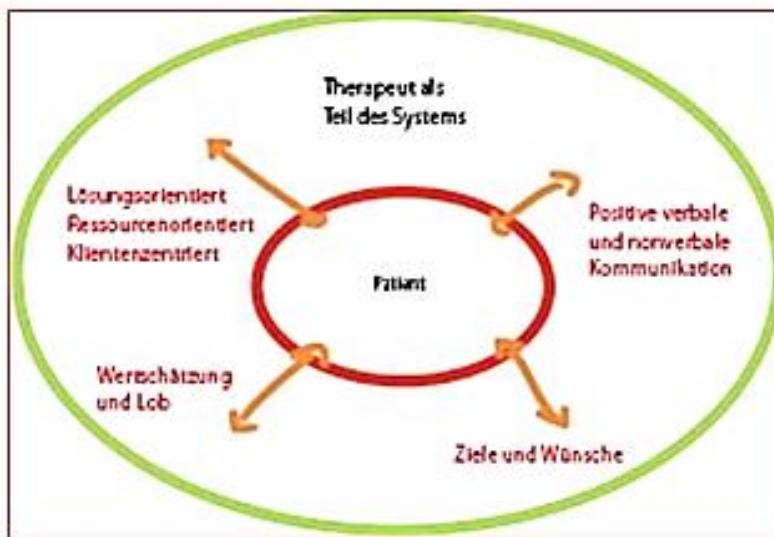
Bekannte Vertreter:

Sigmund Freud: Psychoanalyse

Alfred Adler: Individualpsychologie

C. G. Jung: Analytische Psychologie

1.6.2.2 humanistisch-existentielle Orientierung



- Der Mensch als reflexives Wesen entwickelt sich durch Sinnfindung und durch Begegnung mit anderen.
- Persönliches Wachstum, Entfaltung, Selbstverwirklichung
- Aktualisierung, Selbsterfahrung
- Authentizität, Wahlfreiheit, Selbstverantwortung
- Die subjektive Realität ist entscheidend. Im Zentrum steht das für den Menschen sinnlich und bewusst fassbar Erscheinende.
- Ich-Du-Beziehung, Begegnung

Bekannte Vertreter:

Jacob Levy Moreno: Psychodrama

Laura und Fritz Pearls: Gestalttherapie

Carl R. Rogers: Personenzentrierte Therapie

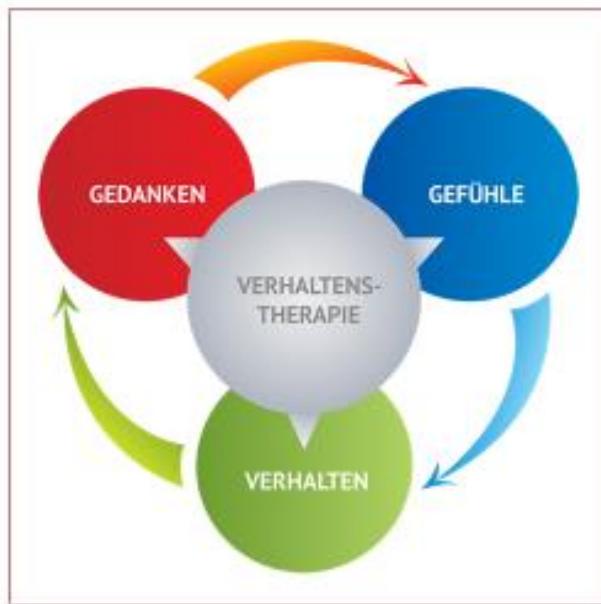
Viktor Frankl: Logotherapie und Existenzanalyse

1.6.2.3 systemisch-soziodynamische Orientierung



- Erkenntnisse der allgemeinen Systemtheorie wurden auf Familien übertragen.
- Ein System besteht aus mehreren Teilen, die miteinander vernetzt sind. Ein System verhält sich völlig anders als seine jeweiligen Teile (Beispiel Mensch).
- Konstruktivismus: es gibt keine objektive Wirklichkeit, Beobachter sind Teil der beobachteten Realität
- Autopoiese: Ein System, dessen „Produkt“ die Aufrechterhaltung des eigenen Systems ist (zB eine Zelle).
- „Warum“ ist nicht wichtig sondern „Wie“
- Familientherapien zielen darauf, die Interaktionsstrukturen zu ändern, um Heilung zu fördern

1.6.2.4 Verhaltensmodifizierende Orientierung



- Klassische Konditionierung, Behaviorismus, Lerntheorien
- „Gesetz des Effekts“: Erfolg des Verhaltens auf einen angestrebten Zustand ist für Fixierung der Handlung zuständig
- Desensibilisierung und Angstbewältigung
- Die Brille des Wissenschaftlers – funktionales Denken: Es geht um Bedingungszusammenhänge, die zu bestimmten menschlichen Reaktionen, Gefühlen, Gedanken führen
- Selbstkontrolle (Selbstregulation, Selbststeuerung, Selbstmanagement – fließender Übergang zur kognitiven Verhaltenstherapie – Aaron T. Beck)
- Gefühle, die Fähigkeit zur Selbstregulation, Körperarbeit, therapeutische Beziehung wird als wichtig gesehen.
- Der Mensch ist reflexionsfähig.

Ekklektizismus:

Zur Reflexion und Widerlegung des Behaupteten und zum Aufbau alternativer, funktionaler Sichtweisen arbeiten BeraterInnen auch mit anderen Beratungsmethoden sowie mit Alltagsbeispielen, Analogien, Metaphern, Humor, Ironie, Rollentausch, Modellen und Verhaltensübungen!



1.6.3 Methodenkatalog – Gewerbeordnung

Methodenkatalog Lebens- und Sozialberatung Stand vom 16. August 2013

Im Rahmen von Lehrgängen für Lebens- und Sozialberatung muss die gelehrte Methodik der Lebens- und Sozialberatung nachfolgenden Grundsätzen entsprechen:

Methoden der Lebens- und Sozialberatung sind jene, deren Grundlage der philosophische Dialog und/oder die psychologische Beratung ist und sich einer oder mehreren der nachfolgend angeführten Orientierungen zuordnen lassen:

- tiefenpsychologisch-psychodynamische Orientierung
- humanistisch-existentielle Orientierung
- systemisch-soziodynamische Orientierung
- verhaltensmodifizierende Orientierung

Erläuterungen zu den Grundlagen der Methoden der Lebens- und Sozialberatung:

I. Philosophischer Dialog

Unter einem philosophischen Dialog wird ein Gespräch zur Vermittlung von Erkenntnissen und/oder zur Erörterung von Problemen im Sinne der klassischen Dialektik (These und Antithese) verstanden. Beim philosophischen Dialog geht es darum, einen bestimmten Gedanken zu entwickeln, ein Problem zu lösen oder eine von vornherein feststehende Position gegen die Einwände des Gegners zu verteidigen. Als Methode in der Lebens- und Sozialberatung wird der Philosophische Dialog als intersubjektive Klienten-Berater Beziehung verstanden, in welcher über die Grundkonstellation des Dialoges, die dem Menschen innewohnenden existentiellen Einsichten mittels geschickter Fragen des Beraters zu Bewusstsein gebracht werden, um dadurch die anstehenden Lebensprobleme zu bewältigen.

II. Psychologische Beratung

Die psychologische Beratung ist zu einer oder mehreren der nachfolgend angeführten Orientierungen zuordenbar:

- a) Tiefenpsychologisch-psychodynamische Orientierung

Mit tiefenpsychologisch-psychodynamischer Orientierung werden jene beraterische Ansätze bezeichnet, welche den unbewussten seelischen Vorgängen für das Verhalten und Denken eines Menschen einen hohen Stellenwert einräumen. Die zentrale Vorstellung aller tiefenpsychologisch-psychodynamischer Beratungsansätze ist jene, dass sich unter der Oberfläche des Bewusstseins unbewusste Schichten befinden, in welchen Prozesse ablaufen, die unbewusst das bewusste Seelenleben stark beeinflussen. Tiefenpsychologisch-psychodynamische Ansätze zielen auf das Deuten und Bewusstwerden von Unbewusstem ab. Durch das Bewusstwerden der



unbewussten Vorgänge im Handeln und Denken der Klienten, wird eine Zentrierung im Hier und Jetzt erreicht. Dadurch wird eine Veränderung jener Lebenssituation, welche aus unbewussten inneren Anteilen gespeist und auf die Alltagssituation projiziert wird, möglich. Tiefenpsychologische Ansätze in der Lebens- und Sozialberatung haben sich vor allem aus den Lehren der Psychoanalyse nach Freud, der Individualpsychologie nach Adler sowie der Analytischen Psychologie nach C.G. Jung entwickelt. Tiefenpsychologisch-orientierte Ansätze in der Lebensberatung sind in ihrer Ausrichtung prozessorientiert.

b) Humanistisch-existentielle Orientierung

Die Gemeinsamkeit der humanistisch-existentiellen Ansätze liegt nicht so sehr in den gemeinsamen Beratungsmodellen, sondern im gemeinsamen Menschenbild. Allen Ansätzen der humanistisch-existentiellen Orientierung liegt die Überzeugung zugrunde, dass jeder Mensch über ein inneres Entwicklungspotential verfügt. Im Mittelpunkt dieser Verfahren steht der Mensch mit seinem Streben nach Verwirklichung. Um die Klienten in ihrer Entwicklung zu unterstützen, werden Anregungen, aber keine Ratschläge, erteilt. Bei diesen Ansätzen, steht die Selbsterfahrung sowie die Selbstverwirklichung der Klienten im Vordergrund. Es geht um die Entdeckung und Wiederaneignung gehemmter und/oder blockierter Persönlichkeitanteile sowie um die Kreativitätssteigerung und die Erhöhung der Kontaktfähigkeit, um dadurch zu einem selbstverwirklichten Leben zu gelangen. Humanistisch-existentielle Ansätze in der Lebens- und Sozialberatung haben sich aus der Existenzanalyse und Logotherapie nach Viktor Frankl, der Gestalttherapie nach Fritz und Lore Perls, der Integrativen Gestalttherapie und Integrativen Therapie nach Petzhold, der Gesprächstherapie nach Rogers sowie dem Psychodrama nach Jakob Levy Moreno entwickelt. Humanistisch-existentielle Ansätze in der Lebens- und Sozialberatung sind gleich wie tiefenpsychologisch-psychodynamische Ansätze in ihrer Beratungsausrichtung prozessorientiert.

c) Systemisch-soziodynamische Orientierung

Systemisch-soziodynamische Ansätze ließen sich in ihrem Menschenbild auch der humanistischen Orientierung zuordnen, jedoch ist in diesen Ansätzen nicht die Einzelperson sondern das soziale System, innerhalb dessen sich der Mensch bewegt (Familie, Paar, Gruppe etc.), im Fokus der Lebens- und Sozialberater. Im Unterschied zu den humanistisch-orientierten Ansätzen, in dem der Fokus der Lebens- und Sozialberater vom Klienten auf das System gerichtet ist, wird bei den systemisch-soziodynamischen Ansätzen der Fokus der Lebens- und Sozialberater vom System auf die Klientin gerichtet. Aus diesem Grund sind jene Ansätze, welche den Fokus der Lebens- und Sozialberatung auf das System gerichtet haben, nicht den humanistisch-existentiellen Ansätzen zugeordnet, sondern in einer eigenen Kategorie zusammengefasst. Bekannte Ansätze systemischsoziodynamischer Orientierung, aus welchen sich Methoden der Lebens- und Sozialberatung entwickelt haben, sind die Systemische Familientherapie nach Virginia Satir sowie das Neurolinguistische Programmieren NLP nach Grinder und Bandler. Systemisch-soziodynamische Ansätze in der Lebens- und Sozialberatung sind in ihrer Beratungsausrichtung zielorientiert.

d) Verhaltensmodifizierende Orientierung



Bei den verhaltensmodifizierenden Ansätzen wird das problematische Verhalten der Klienten nicht als Ausdruck oder System eines unbewussten oder bewussten Konfliktes oder Wunsches gesehen, sondern als ein erlerntes Verhaltensmuster, das sich als Reaktion einer bestimmten Situation zeigt. Verhaltensmodifizierende Ansätze versuchen das problematische Verhalten bewusst zu machen und über Lernprozesse dieses Verhalten zu ändern. Die Lebensgeschichte wird als Lerngeschichte betrachtet, in deren Verlauf die Klienten gelernt haben, bei Problemen mit einem bestimmten Verhalten zu reagieren, wobei genau dieses Verhalten nun zu ihrem Problem geworden ist. Verhaltensmodifizierende Ansätze in der Lebens- und Sozialberatung sind in ihrer Beratungsausrichtung zielorientiert.

Körper-, Bewegungs-, Atmungs- und Entspannungsorientierte Verfahren, können je nach Ausrichtung den vier psychologischen Grundorientierungen zugeordnet werden.

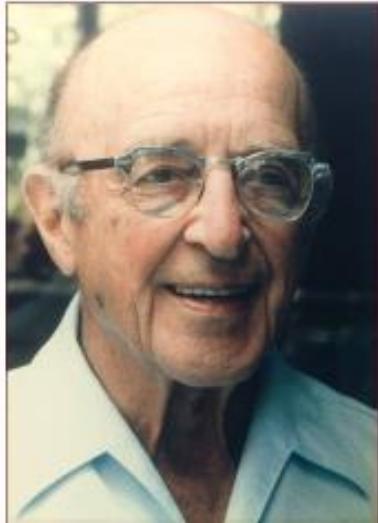


2 Grundlagen I

2.1 Klientenzentrierte Beratung

„Welche Bedingungen sind es, die dazu führen, dass eine Person von sich aus über ihr Erleben spricht, sich dabei besser verstehen lernt und schließlich zu Einstellungs- und Verhaltensänderung gelangt?“

2.1.1 Carl Ransom Rogers



- Carl Ransom Rogers
- (1902 – 1987)
- Geboren in Oak Park, Illinois, Vorort von Chicago
- Gestorben in La Jolla, Kalifornien
- US-amerikanischer Psychologe und Psychotherapeut

„Wenn ich vermeide, mich einzumischen, sorgen die Menschen für sich selbst. Wenn ich vermeide Anweisungen zu geben, finden die Menschen selbst das rechte Verhalten. Wenn ich vermeide, sie zu beeinflussen, werden die Menschen sie selbst.“ (Lao-Tse)

„Wenn ich Menschen nicht dazwischenfahre, passen sie auf sich selbst auf. Wenn ich Menschen nicht befehle, verhalten sie sich von selbst richtig. Wenn ich Menschen nicht predige, werden sie von selbst besser. Wenn ich mich Menschen nicht aufdränge, werden sie sie selbst.“ (Carl Rogers)



Erfahrungen (mit und über die eigene Person)
Forderungen/Wünsche der Erziehenden
mögliche Bewertungsbedingungen
positive & negative Beziehungsbotschaften und Zuschreibungen

formen

Das Selbstkonzept
→ Durch Erfahrung zustande gekommene Gesamtheit
aller Wahrnehmungen, Bewertungen und Urteilsbildungen
des Individuums über sich selbst und andere

Starres Selbstkonzept
aktuelle Erfahrungen können nicht in das Selbstkonzept integriert werden



Abwehr
als Reaktion auf Erfahrungen, die im Widerspruch zum Selbstkonzept stehen



Verleugnung
bedrohliche Erfahrungen werden
negiert und vom Bewusstsein
ausgeschlossen



Verzerrung
die Bedeutung der Erfahrung
wird verändert und entstellt, bis
sie mit dem Selbstkonzept
wieder übereinstimmt



„Kein Ansatz, der sich auf Wissen, auf Training, auf die Annahme irgendeiner Lehre verlässt, kann auf Dauer von Nutzen sein. Haltung ist entscheidend nicht Worte.“ (Carl Rogers)

2.1.2 Gesprächsgrundhaltung zur Vertrauensbildung

2.1.2.1 Akzeptanz, positive Wertschätzung:

- annehmen des Klienten, wie er/sie ist
- sich für den Klienten interessieren und sich einlassen
- den Klienten nicht aufgrund von bestimmten Verhaltensweisen ablehnen
- die vom Klienten geäußerten Inhalte annehmen und weder negativ noch positiv bewerten
- keine Provokationen wegen anderer Werthaltungen

2.1.2.2 Echtheit & Kongruenz

- Ich lebe, was ich vermitte ...
- Ich meine es aufrichtig so ...
- Ich brauche mich nicht zu verstehen

2.1.2.3 Einfühlendes Verstehen, Empathie:

- Aus den Augen des Anderen betrachten
„Die Welt so zu sehen, wie der Klient sie sieht“
- Vermittlung von Empathie
Empathie schließt die Fähigkeit ein, verschiedene Perspektiven einnehmen zu können
- Aufgrund der Kommunikation des Anderen erkennen ... wie es ihm ergeht, welche Bedürfnisse er/sie hat?

„Empathisch zu sein, bedeutet, die Welt durch die Augen der anderen zu sehen und nicht unsere Welt in ihren Augen.“ (Carl Rogers)



2.1.3 Aktives Zuhören

Vom Hören über das Hinhören zum aktiven Zuhören kommen.

Gesprächsmethoden:

- „Einfaches“ Spiegeln: das verständnisvolle Zuhören
- Paraphrasieren: das Wiederholen der Worte des Klienten
- Einfühlendes Spiegeln/Verbalisieren: Das Ausdrücken emotionaler Erlebnisinhalte

2.1.3.1 „Einfaches“ Spiegeln:

- z.B. durch Gesten wie Kopfnicken, Blickkontakt, bestätigende Laute
- nonverbale und verbale Äußerungen unterstützen das Gefühl verstanden zu werden
- nicht bewertend, sondern akzeptierend angehört
- fühlt sich sicher und bestätigt, dass Partner an seinen Gedanken und Gefühlen interessiert ist

2.1.3.2 Paraphrasieren:

Das Wiederholen der Aussagen des Gesprächspartners – Achtung: „KEIN Papagei sein“

- Gesprächspartner nimmt deutlich seine eigenen Gedanken und Gefühle wahr
- er kann auch feststellen, ob der Zuhörer ihn richtig verstanden hat

2.1.3.3 Einfühlendes Spiegeln/Verbalisieren:

- Inhalt spiegeln, aber Fokus auf die Gefühle, die hinter den Ausführungen wahrnehmbar sind
- Zuhörer teilt dem Erzähler möglichst konkret mit, welches Gefühl er wahrnimmt
- Empathie wird durch das Verbalisieren emotionaler Erlebnisinhalte vermittelt.
- Gefühle, die hinter der Aussage des Klienten stecken, werden wiederholt und somit widergespiegelt.
- Klient fühlt sich verstanden, sein Vertrauen zum Gesprächspartner wächst.



2.2 Lösungsfokussierte Kurzzeittherapie & -beratung

„Lösungen finden statt Probleme lösen.“

2.2.1 Grundannahmen

- Repariere nicht, was nicht kaputt ist!
- Wenn etwas funktioniert, mache mehr davon.
- Wenn etwas nicht funktioniert, wiederhole es nicht. Mach etwas anderes!

2.2.2 Steve de Shazer



- Steve de Shazer (1940 - 2005)
- Geboren in Milwaukee, USA
- Gestorben in Wien
- Amerikanischer Psychotherapeut und Autor

2.2.3 Ressourcenorientierung

Ziel ist es geeignete Entwicklungs- und Wachstumspotentiale entwickeln.

Diese Potentiale bezeichnet man in der Psychologie mit dem Begriff „Ressourcen“ und versteht darunter: Fähigkeiten, Erfahrungen, Interessen, Werthaltungen, Intentionen, soziale Beziehungen, spezifische Lebensbedingungen usw. - also Möglichkeiten, die in der Person selbst liegen

Grundsätze:



„Statt Leichen im Keller zu suchen, geht es darum, die Schätze auf dem Dachboden zu finden.“
(Kowalczyk 1998)

„Therapien, die zu lange bei der Identifizierung und Analyse der Probleme stehen bleiben, haben nach unseren Prozessanalysen ein schlechteres Ergebnis als Therapien, die ihren Schwerpunkt schon bald auf dem Veränderungsaspekt haben“. (Grawe 2004, 430)

Lösungsprozess

Prozessmodell der lösungsorientierten Beratung vs.
Problemanalysierenden Vorgehensweise



„Presencing ist die Fähigkeit, aus der Zukunft heraus zu handeln. D. h. in die Zukunft vorzufühlen derart, dass das gegenwärtige Tun aus der Zukunft inspiriert wird [...] Presencing ist immer dann relevant, wenn die vergangenheitsgetriebene Realität Sie nicht mehr weiterbringt und Sie das Gefühl haben, ganz neu ansetzen zu müssen.“ (Claus Otto Scharmer)

Ressourcenfindung:

- Blickrichtung konsequent zum Positiven
- Wichtig: dem Gefundenen einen Namen geben, explizit benennen

„My job is to find out what they are doing right.“ (Berg 2000)

2.2.4 Standardaufgabe der ersten Stunde

„Wenn man in seinem Leben etwas verändern möchte, ist es wichtig, zunächst auf das zu schauen, was genauso bleiben soll, wie es ist.“



Mit der „Standardaufgabe der ersten Stunde“ (de Shazer, 1989) die Aufmerksamkeit des Klienten umlenken: weg von dem, was schwierig und problematisch ist, und hin zu dem, was wertvoll und bewahrenswert erscheint.

2.2.5 Lösungsfokussierte Annahmen

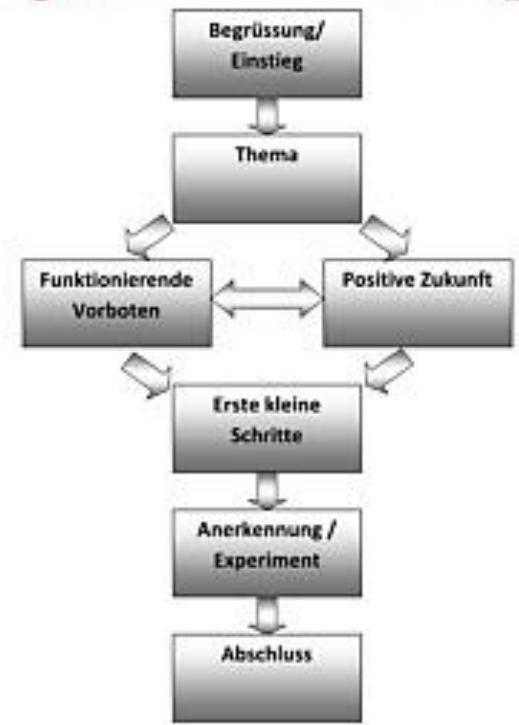
- Probleme sind Herausforderungen, die jeder auf seine persönliche Art zu bewältigen sucht.
- Wir gehen davon aus, dass alle Menschen ihrem Leben einen positiven Sinn geben wollen und dass die nötigen Ressourcen dazu vorhanden sind.
- Es ist hilfreich und nützlich, dem Gegenüber sorgfältig zuzuhören und ernst zu nehmen, was er/sie sagt.
- Wenn du dich am Gelingen und an den nächsten kleinen Schritten orientierst, findest du eher einen Weg.
- Nichts ist immer gleich, Ausnahmen deuten auf Lösungen hin.
- Menschen beeinflussen sich gegenseitig. Sie kooperieren und entwickeln sich eher und leichter in einem Umfeld, das ihre Stärken und Fähigkeiten unterstützt.
- Jede Reaktion ist eine Form von Kooperation. Widerstand auch.

2.2.6 Lösungsfokussierte Gesprächsführung

- Was will der Klient? (Dynamik, Ziel)
- Was kann der Klient tun? (Ressourcen)
- Was ist der nächste Schritt? (Handeln)



Schema lösungsfokussierter Gesprächsablauf



2.2.7 Fragen über Fragen

2.2.7.1 Einstiegsfragen:

- ✓ Was müsste für dich in diesem Gespräch geschehen, dass du am Ende sagen kannst, es hat sich gelohnt?
- ✓ Was möchtest du heute zur Sprache bringen und was erhoffst du dir davon?

2.2.7.2 Wunderfrage:

- ✓ Stell dir vor, du gehst heute Abend zu Bett und während du schlafst geschieht ein Wunder. Das Problem, das dich heute zu mir gebracht hat, ist gelöst. Weil du aber geschlafen hast, weißt du nicht, dass dieses Wunder geschehen ist, aber du merkst es irgendwann. Woran würdest du nach dem Erwachen zuerst merken, dass dieses Wunder geschehen ist?



2.2.7.3 Frage nach den Ausnahmen:

- ✓ Wann war das letzte Mal das Problem etwas weniger belastend?
- ✓ Ist es manchmal irgendwie anders, sodass das Problem weniger oder überhaupt nicht auftritt?
- ✓ Was ist dann anders, wenn das Problem nicht vorhanden ist?
- ✓ Was müsste passieren, damit dies öfter geschieht?

2.2.7.4 Überlebensfragen:

- ✓ Ich sehe, du bist in einer ganz schwierigen Situation. Wie hast du das bisher ausgehalten?
- ✓ Wie hast du es geschafft hierher zu kommen und mit mir über das Problem zu reden?
- ✓ Was gibt dir die Hoffnung, etwas von diesem Gespräch zu erwarten?

2.2.7.5 Zirkuläre Fragen:

- ✓ Wie erklärt sich Ihre Frau Ihr Verhalten?
- ✓ Wenn ich ihren Mann fragen würde, wie er die ganze Sache noch viel schlimmer machen könnte, was würde er wohl antworten?
- ✓ Was würde ein guter Freund Ihnen raten, damit sich Ihre Situation verbessert?
- ✓ Woran würden Ihre Kinder erkennen, dass dieses Problem für Sie gelöst ist?

2.2.7.6 Skalierungsfragen:

- Lösungsskala
- Motivationsskala
- Fortschrittskala
- Zuversichtsskala
- Selbstwirksamkeitserleben-Skala



2.2.7.7 Gegenüberstellung Geschlossene Fragen – Offene Fragen – Ressourcenorientierte Fragen

Geschlossene Frage	Offene Frage	Ressourcenorientierte Frage
Kommst du mit dem neuen Kollegen zurecht?	Wie kommst du mit dem neuen Kollegen zurecht?	Was klapptschon gut mit dem neuen Kollegen?
Versteht ihr euch im Urlaub besser?	Wie versteht ihr euch im Urlaub?	Wann war euer letzter schöner gemeinsamer Urlaub? Was war da anders als im Alltag?
Musst du mit dieser Situation alleine klarkommen?	Wie wirst du mit dieser Situation klarkommen?	Wer könnte dir in dieser Situation behilflich sein?
War es heute gut in der Schule?	Wie war es heute in der Schule?	Was war heute gut in der Schule?

2.2.7.8 Weitere Beispiele für eine unterstützende Sprache:

- Schlüsselwörter, die auf Ressourcen hinweisen
- „Wie kommt es“ statt „Warum“
- Nimm-an-Fragen
- „Was tust du stattdessen?“
- Frage nach Unterschieden



2.2.7.9 Lösungsfokussiertes Experiment / Aufgabe

Klient	Antwort auf die Wunderfrage	Art des Experiments, Aufgabe
Besucher/in	Keine Antwort	Keine Aufgabe <i>Was ist gut?</i> <i>Was kann so bleiben?</i> (Standardaufgabe der ersten Stunde)
Klagende/r	Emotionen Andere Personen oder die Situation sollen sich ändern	Beobachtungsaufgaben Einschätzungsaufgaben <i>Wann tritt ... zufällig ein?</i> <i>Wann verhält sich ... so, wie du es möchtest?</i> <i>Schätze am Abend ein, wie viel vom Wunder am nächsten Tag eintritt</i> <i>Überprüfe dann am Abend wie viel eingetreten ist</i> Münze werfen lassen
Kunde/in	Formulierung von Handlungen	<i>Mach die leichteste Handlung aus dem Wunder jeden x-ten Tag</i> <i>Tu einen Tag in der Woche so, als ob das Wunder eingetreten ist</i>

Hausaufgaben:

- Mehr von dem tun, was funktioniert!
- Neue Dinge ausprobieren
- Die Wunderfrage

Effekt: Stellt der Klient erst einmal eine positive Veränderung bei sich fest, wird er daran weiterarbeiten, denn er möchte schließlich die Lösung.



2.2.7.10 Zielrahmen versus Problemrahmen

Zielrahmen	Problemrahmen
Was möchtest du? Das Ziel positiv und in eigener Kontrolle formulieren	Was ist dein Problem?
Was tust du dann? Die Zukunft sinnesspezifisch beschreiben	Warum hast du das Problem?
Wann, wo, wie, mit wem möchtest du das tun? Den Kontext miteinbeziehen	Wer, was ist schuld und hindert dich?
Wie verändert sich dadurch dein Leben? Wie verändern sich deine Beziehungen, die dir wichtig sind? Soziale Ökologie beachten	Wie lässt sich die Diagnose interpretieren?
Welche positive Absicht steckt hinter dem gegenwärtigen Problem, die auch im wünschenswerten zukünftigen Zustand erhalten bleiben soll?	

2.3 Akzeptieren - Aktivieren

Akzeptieren - Klärung	Aktivieren - Problemlösung
Mögliche Methoden: <ul style="list-style-type: none"> • Spiegeln • Paraphrasieren • Verbalisieren • Verständnisfragen stellen 	Mögliche Methoden: <ul style="list-style-type: none"> • Verstärken • Komplimente machen • Ermutigen • Aktivierende Fragen stellen
Zweck: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Selbstöffnung fördern ✓ Emotionale Bedeutung klären ✓ Selbstakzeptanz fördern ✓ Vertrauen aufbauen ✓ Beziehung zum Klienten stabilisieren 	Zweck: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Veränderungen initiieren ✓ Zielvorstellungen generieren ✓ Ressourcen aktivieren ✓ Kompetenz-Vertrauen fördern ✓ Den Klienten aktivieren



2.4 Bindungstheorie

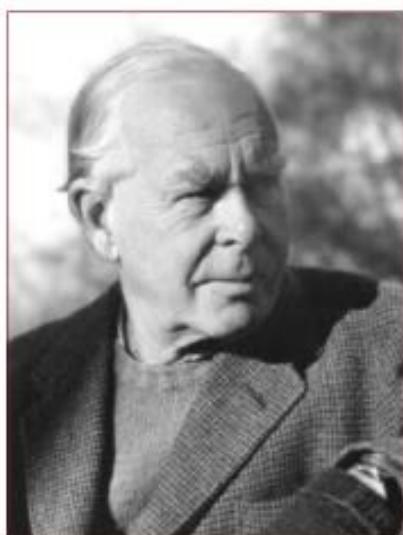
Unter Bindung versteht man eine enge emotionale Beziehung zwischen Menschen.

„Jedes Geschöpf ist mit einem anderen verbunden, und jedes Wesen wird durch ein anderes gehalten.“ (Hildegard von Bingen)

2.4.1 Elterliche Sensitivität

- Wahrnehmung der kindlichen Bedürfnisse
 - Interpretation – erkennen was der Säugling braucht
 - Promptheit – ca. 5-8 sec
 - Qualität des Fürsorgeverhaltens - angemessen
-
- positiveres Selbstkonzept
 - adäquatere Stress- und Emotionsregulationsstrategien
 - stabilere Freundschaftsbeziehungen
 - hohe Sensitivität gegenüber eigenem Nachwuchs

2.4.2 John Bowlby



- **John Bowlby (1907 - 1990)**
- **Geboren in England**
- **Gestorben in Schottland**
- **Britischer Kinderarzt, Kinderpsychologe und Psychoanalytiker**

2.4.3 Mary Ainsworth



- Mary Ainsworth
- (1913 - 1999)
- Geboren in Ohio
Gestorben in Virginia
- US-amerikanisch-kanadische Entwicklungspsychologin

2.4.4 Fremde – Situations - Test

Episode	Anwesende Personen	Standardisierter Ablauf
1	Versuchsleiter, Mutter, Kind	In den Beobachtungsraum fuhrend
2	Mutter, Kind alleine	Mutter liest, Kind exploriert
3	Mutter, Kind, Fremde	Vorstellung Fremde, Fremde nähert sich dem Kind
4	Fremde, Kind	Erste Trennung, Mutter geht
5	Mutter, Kind	Erste Wiedervereinigung: Mutter kehrt zurück
6	Kind alleine	Zweite Trennung, Mutter geht
7	Fremde, Kind	Fremde bleibt bei Kind, Intervention nur wenn nötig
8	Mutter, Kind	Zweite Wiedervereinigung: Mutter kehrt zurück



2.4.5 Bindungsstile

Bindungsstil	Bindung	Verhalten während der Testsituation
Typ B Sichere Bindung	Das Kind besitzt die Zuversicht, dass seine BP in bedrohlichen Situationen verfügbar ist.	Kurzfristige Irritation während der Trennung, in der die fremde Person das Kind zu beruhigen vermag. Freudige Begrüßung beim Wiedersehen mit der Mutter.
Typ A Unsicher – vermeidende Bindung	Das Kind ist unsicher, ob die BP in einer widrigen Situation verfügbar ist.	Das Kind bleibt von der Trennung seiner BP unbeeindruckt und zeigt auch beim Wiedersehen kaum eine Reaktion.

Bindungsstil	Bindung	Verhalten während der Testsituation
Typ C Unsicher - ambivalente Bindung	Vertrauen auf Unterstützung fehlt. Das Kind erwartet Zurückweisung.	Starke Verunsicherung und Anklammerungsverhalten bei der Trennung. Nach der Trennung sucht das Kind Kontakt zur BP, lässt sich aber nur schwer beruhigen.
Typ D Desorganisierte Bindung	Das Kind wird von der BP stark verunsichert und ist lange kaum in der Lage eine klare Bindungsstrategie zu entwickeln.	Das Verhalten des Kindes ist häufig bizarr; Zusammenbruch der normalen Verhaltensstrategien

2.5 Systemische Beratung

Ein System ist ein Aggregat von Objekten zusammen mit den Beziehungen zwischen den Objekten und zwischen ihren Merkmalen. (Hall und Fragen, 1956)



- Betrachtung der Beziehungen innerhalb eines Systems und den damit verbundenen Regeln und Strukturen
- "Alles im System ist aufeinander in Wechselwirkung bezogen"

„Das große Bild gibt sich nicht als Bild zu erkennen: es ist. Oder genauer: du befindest dich darin.“ (Antoine de Saint-Exupéry)

2.5.1 Virginia Satir



- **Virginia Satir**
- **(1916 - 1988)**
- **Geboren in Neillsville, Wisconsin**
- **Gestorben in Kalifornien**
- **US-amerikanische Psychotherapeutin sowie eine der bedeutendsten Familientherapeutinnen**

„Ich glaube daran, dass das größte Geschenk, das ich von jemanden empfangen kann, ist, gesehen, gehört, verstanden und berührt zu werden. Das größte Geschenk, das ich geben kann, ist, den anderen zu sehen, zu hören, zu verstehen und zu berühren. Wenn dies geschieht, entsteht Beziehung.“ (Virginia Satir)



2.5.2 Ich – Du – Kontext:

- ✓ Wenn du dich selbst im Gespräch beobachtest, was ist deine bevorzugte Perspektive?
- ✓ Erzählst du mehr von dir?
- ✓ Beziehst du dich mehr auf den anderen?
- ✓ Bleibst du mehr beim Thema?
- ✓ Wann wechselst du die Perspektive?

2.5.3 Kommunikationsmuster

Beschwichtigen (placate)

Innerer Zustand: Ich fühle mich wie ein Nichts. Ohne dich bin ich tot. Ich bin wertlos.

Ziel: einschmeicheln, gefallen wollen, sich entschuldigen, immer einer Meinung sein

Verstärker: Falle niemandem zur Last! Es ist egoistisch, für sich selbst um etwas zu bitten.

Worte: zustimmend: "Was immer du willst, ist in Ordnung. Ich bin nur hier, um dich glücklich zu machen."

Stimme: weinerlich, quäkend, nicht genug Luft zur Verfügung

Körper: versöhnlich stimmend – Opferhaltung, die ausdrückt "Ich bin hilflos."



Beschuldigen oder anklagen (blame)

Innerer Zustand: Ich bin einsam und erfolglos.

Ziel: nach Fehlern suchen, Chef sein

Verstärker: Lass dich von niemandem zur Schnecke machen! Sei kein Feigling!

Worte: nicht zustimmend: "Du machst einfach alles falsch!" – "Was ist los mit Dir?"

Stimme: hart, fest, oft schrill und laut

Körper: angespannt, tadelnd – drückt aus: "Ich bin hier der Chef!"





Rationalisieren (compute)

Innerer Zustand: Ich fühle mich verletzlich.

Ziel: korrekt sein, vernünftig sein, ruhig und gesammelt sein

Verstärker: Sei nicht dumm! Du bist viel zu klug, um Fehler zu machen!

Worte: übervernünftig: "Wenn man sorgfältig betrachten würde, so würde man die erstaunlich ausgemergelten Hände eines Anwesenden bemerken."

Stimme: trocken und monoton, abstrakte Sprechweise

Körper: trocken, kühl, berechnend – drückt aus: "Ich bin ruhig, beherrscht und gesammelt."



Ablenken (distract)

Innerer Zustand: Niemand kümmert sich um mich. Hier ist kein Platz für mich.



Ziel: niemals zur Sache äußern, nicht festlegen

Verstärker: Sei nicht so ernst! Mach das Beste draus! Ist doch sowieso alles egal!

Worte: belanglos, die Worte ergeben keinen Sinn oder beziehen sich auf etwas völlig anderes als das, worum es gerade geht.

Stimme: Singsang, Inhalt oft nichts sagend

Körper: Kantig – drückt aus: "Ich bin gerade irgendwo anders."

2.5.4 Kongruenz

Kongruenz wird charakterisiert durch

- die Würdigung der Einzigartigkeit des Selbst
- den freien Fluss persönlicher und interpersoneller Energie
- das in Anspruch nehmen des Personseins
- die Bereitschaft sich selbst und anderen zu vertrauen
- die Bereitschaft Risiken einzugehen und sich verletzlich zu machen
- Nutzen der eigenen inneren und äußereren Ressourcen
- Offenheit gegenüber Intimität
- Die Freiheit man selbst zu sein und andere zu akzeptieren
- Liebe sich selbst und anderen gegenüber
- Flexibilität und Offenheit Veränderungen gegenüber#

Kongruent kommunizieren durch



- Sich seiner selbst, der anderen und des Kontextes bewusst sein
- Anderen die volle Aufmerksamkeit schenken, wenn man zu ihnen in Beziehung tritt
- Sich der Botschaften des eigenen Körpers bewusst sein
- Sich der eigenen Abwehrmechanismen und Familienregeln bewusst sein

	Erklärung	Beschreibung f. hilfesuchende Familien	Beschreibung für nährende Familien
Selbstwert	Gefühle und Vorstellungen, die ein Mensch über sich selbst hat	niedrig	hoch
Kommunikation	Art, wie Menschen sich sinnvoll miteinander verständigen	indirekt, vage, nicht wirklich ehrlich	direkt, klar, spezifisch, ehrlich
Familiensystem	Regeln, die Menschen darüber aufstellen, wie sie sich fühlen und wie sie handeln sollen	rigide, unmenschlich, unumstößlich	flexibel, menschlich, angemessen, veränderbar
Verbindung zur Gesellschaft	Art, wie Menschen zu and. Menschen und Institutionen außerhalb der Familie in Beziehung treten	geprägt von Angst, Beschwichtigen und Anklagen	offen, hoffnungsvoll, basierend auf Wahlfreiheit

- ✓ Ist es für dich ein gutes Gefühl im Augenblick in deiner Familie zu leben?
- ✓ Hast du das Gefühl mit Freunden zusammen zu leben, mit Menschen die du magst und denen du vertraust und die auch dich lieben und dir vertrauen?
- ✓ Macht es Spaß und ist es anregend deiner Familie anzugehören?



2.5.5 Beraterische Zielsetzungen:

- Erweiterung der in jedem Menschen liegenden Möglichkeiten; Entwicklung hin zu Lebendigkeit und Verwirklichung seines Menschseins;
- Entwicklung neuer und besserer Bewältigungsmuster
- K bewusst machen, dass K Fähigkeit hat über Gestaltung seines Lebens
- Kongruent kommunizieren
- Stärkung des Selbstwertgefühls für kongruente Kommunikations- und Verhaltensformen

„Ich wünsche mir, dass wir alle so vollständig leben, wie wir können. Die einzige Gelegenheit, bei der ich mich wirklich schrecklich fühle, ist, wenn Menschen nicht ein Leben geführt haben, das ein Ausdruck ihrer selbst war. Sie haben mit all diesen („ich sollte“ und „ich müsste“ und mit Vorwürfen und Beschwichtigungen und dem ganzen Kram gelebt, und ich denke mir: „Wie traurig.“ (Virginia Satir)

2.5.6 Skulpturarbeit

Grundprämissen der Skulpturarbeit:

- Bewegung löst Bewegung aus
- Innenwelten sind Wirklichkeitskonstruktionen
- Innenwelten sind den Außenwelten visualisier- und darstellbar

Familienskulptur:

- Räumlicher Abstand (als Symbol für emotionale Nähe),
- Oben/unten (als Symbol für hierarchische Strukturierung): Wer setzt sich am stärksten durch, steht evtl. auf einem Stuhl o.ä.?
- Mimik und Gestik (als Ausdruck differenzierter Familienstrukturen): Wer sieht wen an? Wer steht gebeugt und mit geballten Fäusten da? Wer rüttelt heimlich am Fuß des “auf dem Podest” Stehenden?
- Neben dem Bau einer Skulptur durch ein Familienmitglied (die “Interne Perspektive”) kann auch der Berater selbst eine “Externe Perspektive” einführen und der Familie im Bild zeigen, wie er sie momentan sieht.
- Fehlende Personen können durch Symbole dargestellt werden, auch Symptome können in das Bild mit eingeführt werden (z.B. “die Flasche” in der Familie eines Alkoholikers).
- Es können Folgen von Skulpturen (Vignetten) gespielt werden.
- In der Einzelberatung kann eine Skulptur durch Stühle oder Figuren gebaut werden.
- Die Skulptur kann mit dem Ziel der Hypothesenbildung in der Supervision eingesetzt werden, dann nehmen Rollenspieler die Plätze der Familie ein. Sie können dabei



nachempfinden, welche Gefühle, Assoziationen und Impulse mit der jeweiligen Position verbunden sein könnten.

- Schließlich kann eine Skulptur dazu dienen, die eigene Familiengeschichte zu rekonstruieren (z.B. in Selbsterfahrungs-Seminaren, durch Rollenspieler gestellt).
- Nutzen: Verhaltensmöglichkeiten sind in konkreter Situation veränderbar, Wahrnehmungsschulung, vorwegnehmbare Veränderungen, die später auf Wirksamkeit getestet werden können
- Wirkung: selbst-Agieren der Beteiligten befähigt zu Spüren und Erleben, Empathie-Fähigkeit wird gefördert, Körpergefühle der Einzelnen sind wahrnehmbar und abfragbar.
- Rolle des Beraters: Hebammenfunktion

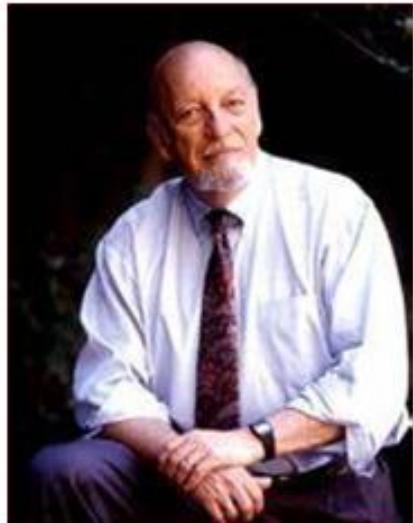
2.5.7 Die fünf Freiheiten

- Die Freiheit zu sehen und zu hören, was ist, statt zu sehen und zu hören, was sein sollte oder einmal sein wird.
- Die Freiheit zu sagen, was du fühlst und denkst, statt zu sagen, was du darüber sagen solltest.
- Die Freiheit zu fühlen, was du fühlst, statt zu fühlen, was du fühlen solltest.
- Die Freiheit, um das zu bitten, was du möchtest, statt immer auf die Erlaubnis dazu zu warten.
- Die Freiheit, um der eigenen Interessen willen Risiken einzugehen, statt sich dafür zu entscheiden, "auf Nummer sicher zu gehen" und "das Boot nicht zum Kentern zu bringen."

2.6 Grundlagen der Psychoneuroimmunologie

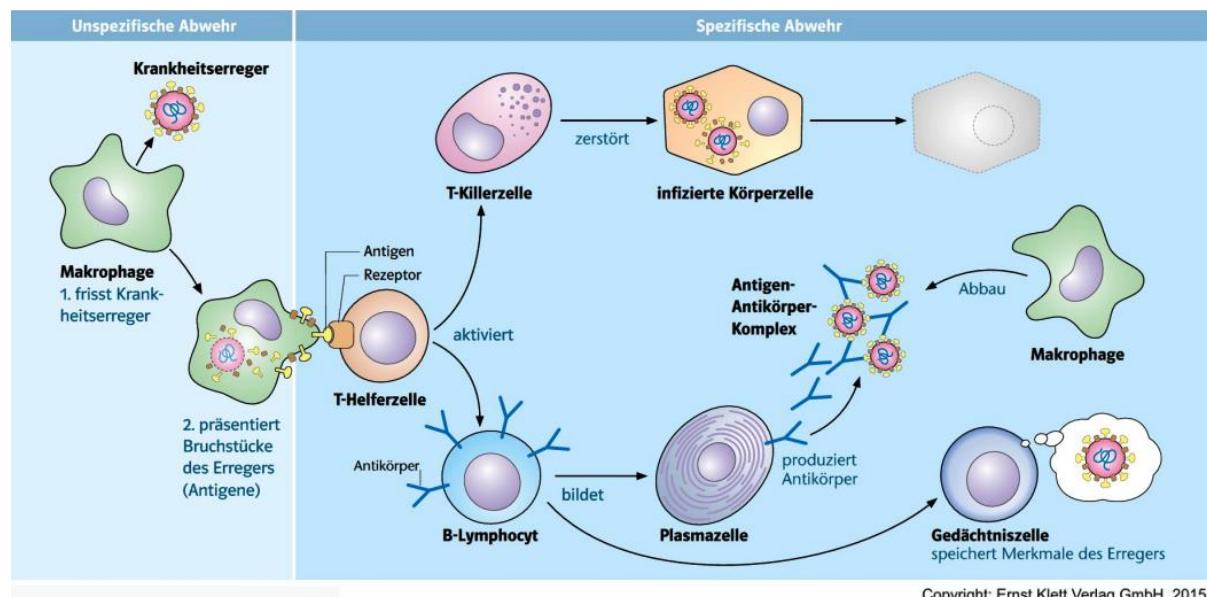
Eigentlich: Psycho – neuro – endokrino – sozio – anthro – immunologie

2.6.1 Robert Ader

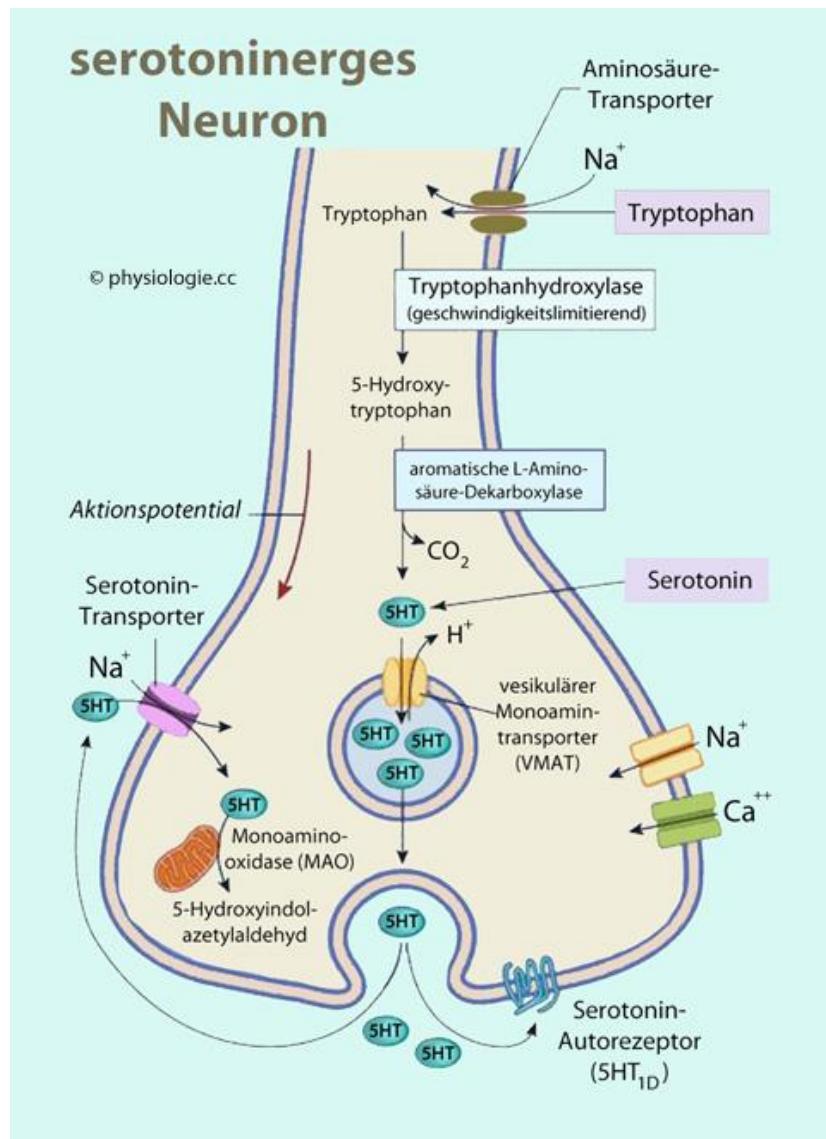


- Robert Ader
- (1932 - 2011)
- Geboren in New York
- Gestorben in Pittsford
- US-amerikanischer Psychologe, Mitbegründer der Psychoneuroimmunologie

2.6.2 Immunsystem



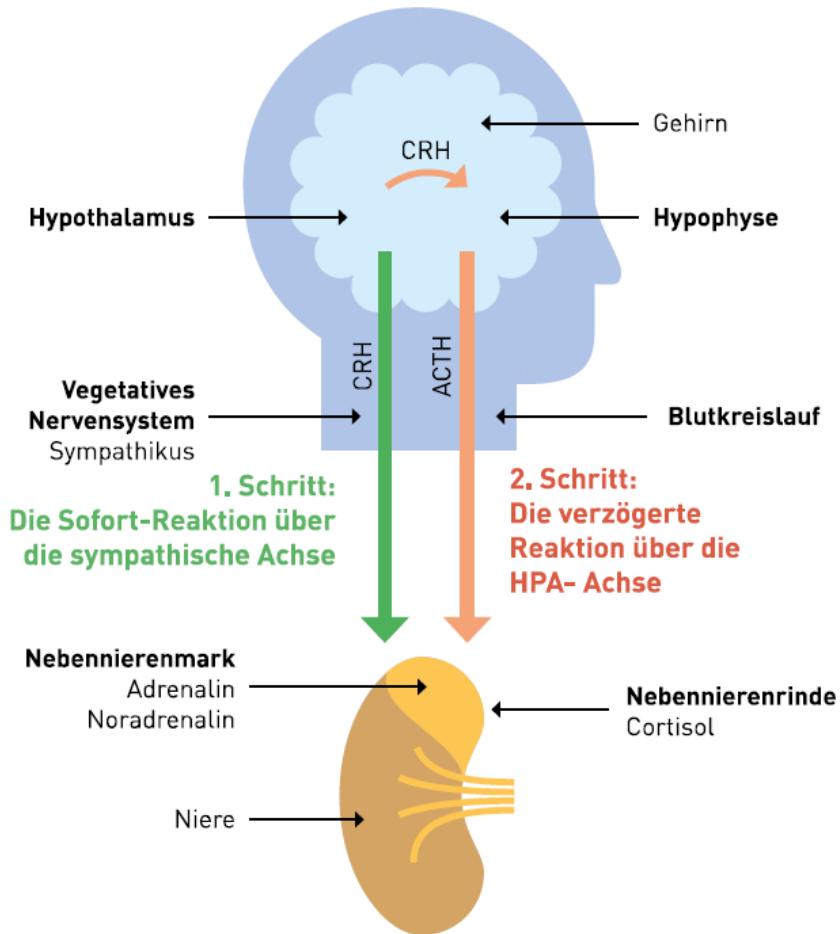
2.6.3 Reizweiterleitung in der Nervenzelle



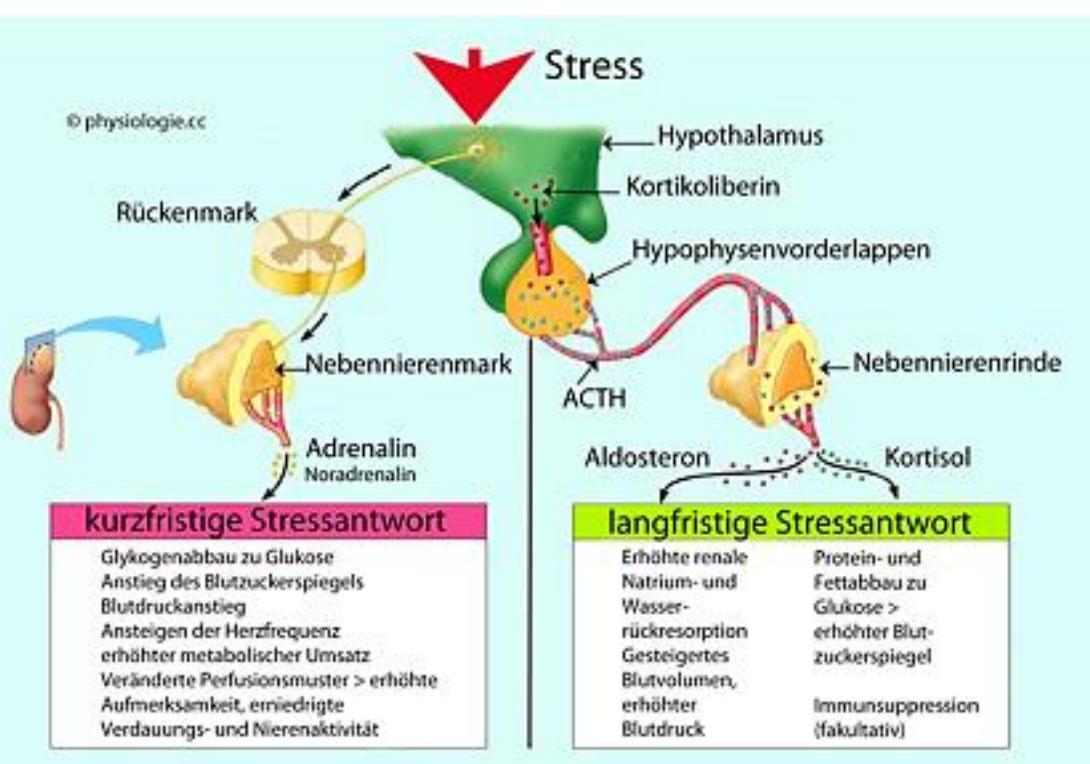
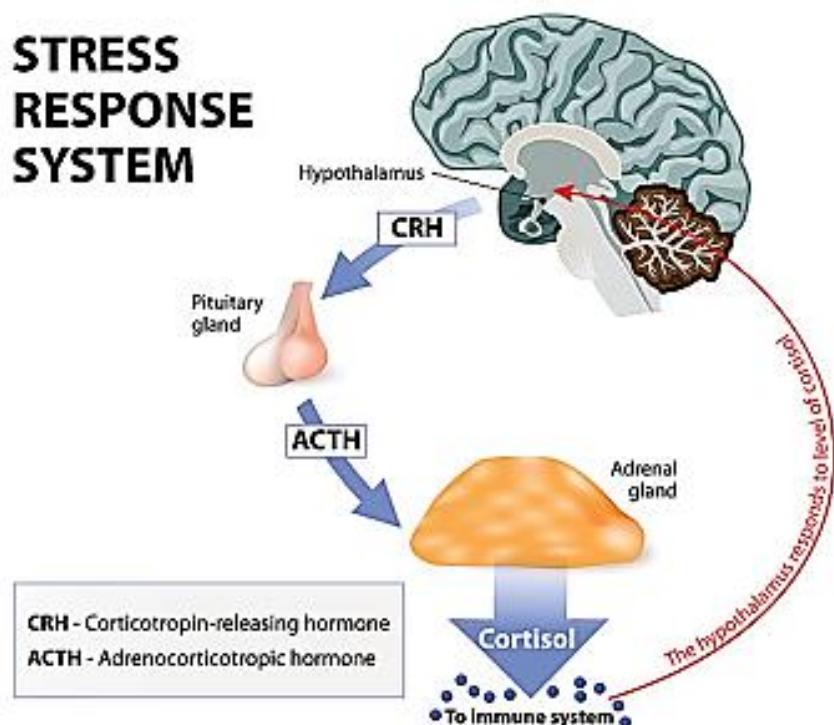
Die Informationsübertragung in den Nervenzellen erfolgt einerseits über elektrische Impulse sowie über chemische Botenstoffe, sogenannte Neurotransmitter, die eine Signalübertragung im synaptischen Spalt mittels Schlüssel-Schloss-Prinzip sicherstellen.

Viele Psychopharmaka wirken über die Beeinflussung der Neurotransmitter.

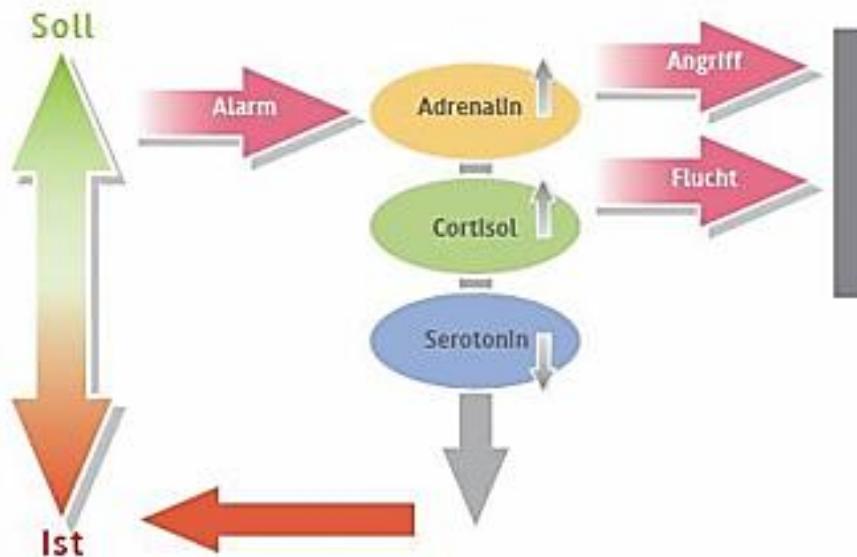
2.6.4 Stressachsen



STRESS RESPONSE SYSTEM



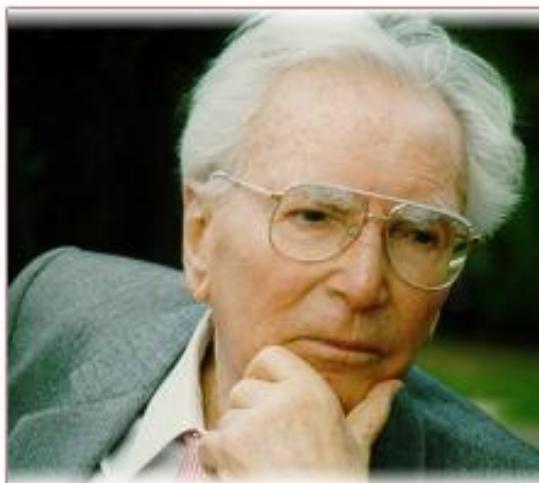
Depression & Stressachse



2.7 Sinnfördernde Beratung

„Wer ein Warum zum Leben hat, erträgt fast jedes Wie.“ (Friedrich Nietzsche)

2.7.1 Viktor Emil Frankl



- **Viktor Emil Frankl (1905 - 1997)**
- Geboren und gestorben in Wien
- Neurologe und Psychiater, Begründer der Logotherapie und Existenzanalyse



2.7.2 Dimensionen des Menschenbildes

- Körperliche (somatische) Dimension
- Psychische Dimension
- Geistige (noetische) Dimension

Was ich bin, bin ich als geistige Person.



Was ich von der Welt empfange, kann ich nicht bestimmen.

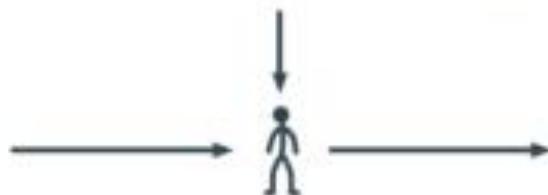


Als geistige Person bin ich aber mehr als bloß ein Empfänger von Welt.

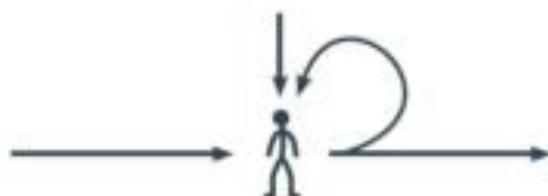




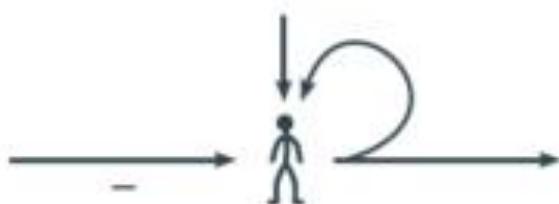
Ich bin auch ein Absender, und was ich in die Welt sende, das kann ich bestimmen.



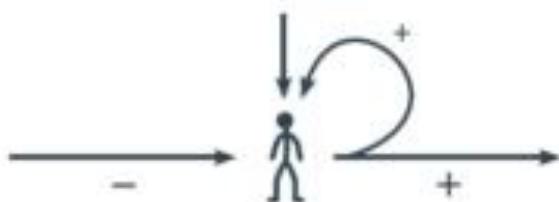
Was ich in die Welt absende, bestimmt auch etwas über mich.



Ein Negatives, das ich empfange, kann schmerzlich sein.



Aber ein Positives, das ich aussende, erhält mich im Schmerz noch heil.



„Niemand hat das Recht, sich auf seine eigene Unzulänglichkeit zu berufen, also die inneren Möglichkeiten seiner selbst gering zu achten.“ (Viktor Frankl)

Der Mensch HAT einen anfälligen Körper, er HAT eine anfällige Psyche und er IST eine intakte geistige Person.



2.7.3 Personal-existenzielle Grundmotivationen

- Dasein-Können: „Ich bin da – kann ich sein?“
Schutz, Raum und Halt in „seiner Welt“ finden - „Arbeit am An-nehmen“
- Leben-Mögen: „Ich lebe – mag ich leben?“
Beziehung, Zeit und Nähe mit dem Wertvollen leben - „Arbeit am Zu-wenden“
- Selbst-Sein-Dürfen: „Ich bin ich – darf ich so sein?“
Rechtfertigung, Beachtung und Wertschätzung aufbringen - „Arbeit am An-sehen“
- Sinnvolles-Sollen: „Wofür ist es gut, dass ich da bin?“
Mission, Aufgaben und Sinn realisieren - „Arbeit am Hin-geben“



2.7.4 Wille zum Sinn durch Werteverwirklichung

2.7.4.1 Schöpferische Werte

Etwas Wertvolles schaffen und es in die Welt stellen – damit wachsen auch wir und finden Sinn! Etwas verändern und zum Besseren wenden im Bereich der realistischen Möglichkeiten!

2.7.4.2 Erlebniswerte

Das Leben kann sinnvoll werden, indem ich etwas tue oder jemanden erlebe. Erleben was WERT hat, was GUT und SCHÖN ist, was bereichernd ist.

2.7.4.3 Einstellungswerte

- Wer ein Warum im Leben hat erduldet jedes Wie!
- Fähigkeit zur persönlichen Veränderung!
- unveränderbare Umstände ertragen und damit leben lernen
- nicht passiv hinnehmen sondern pro-aktiv annehmen
- nicht Opfer sondern Sinn im Leid finden !

„Man kann einem Menschen alles nehmen außer einer Sache: der letzten aller menschlichen Freiheiten – die eigene Einstellung unter den gegebenen Umständen zu wählen, den eigenen Weg zu wählen.“ (Viktor Frankl)

„Was aber ist der Mensch? Er ist das Wesen, das immer entscheidet. Und er entscheidet immer wieder, was er ist, was er im nächsten Augenblick sein wird.“ (Viktor Frankl)

2.7.4.4 Wertfragen:

- ✓ Was will ich vom Leben?
- ✓ Welche Möglichkeiten habe ich mein Leben zu gestalten?
- ✓ Wie kann ich es ertragen?
- ✓ Bin ich abhängig von
- ✓ Erfüllungswünschen
- ✓ Erfüllungsforderungen
- ✓ oder nutze ich die NEUGESTALTUNG durch die Fokussierung auf die neuen Möglichkeiten !



Der Mensch

- ein Wesen auf der Suche nach Sinn um der Sinnleere / Existenziellen Krise der NOOGENETISCHEN NEUROSE zu entfliehen!
- Erstgespräch / Krisenintervention : Aufspüren möglicher Sinngehalte innerhalb jeglicher Situation
- Zentrale Aufgabe der Beratung:
- In der Krise ein TROTZDEM zu finden!

2.7.4.5 Interventionsansätze:

- Berater hilft dem Klienten - auch in Krisenzeiten - Sinn, Wert und Hoffnung zu finden!
- sich auf die Suche nach einem Sinn in seinem Leben zu begeben.
- die Überzeugung beim Klienten zu wecken, dass sich der Einsatz für bestimmte Inhalte lohnt.
- selbst unter schlechten Bedingungen (z.B. sozial, ökonomisch oder körperlich) einen Sinn im Hier und Jetzt suchen und finden.

Sinnspuren:

- ✓ Was alles stellt einen Sinn in meinem Leben dar?
- ✓ Spüre ich, wofür ich im Grunde lebe?
- ✓ Wie stelle ich mir sinnerfülltes Leben vor?
- ✓ Was wäre anders (persönlich, emotional, gesundheitlich, in meinen Beziehungen)?
- ✓ Habe ich eine erfüllende Aufgabe – und wenn nicht: Welche Aufgabe würde mir etwas bedeuten?
- ✓ Was ist mein Beitrag zur Welt aufgrund meiner Einzigartigkeit?
- ✓ Betrachte in Ruhe deine Antworten und frage dich nun:
 - ✓ Was daran spricht mich an?
 - ✓ Will etwas geboren werden?
 - ✓ Was ist mir das Wichtigste in meinen Antworten?
 - ✓ Gibt es etwas Schönes, das in dieser Stunde, in dieser Situation da ist, vielleicht einmalig ist?
 - ✓ Was kann ich in der gegenwärtigen Situation Wertvolles tun?
 - ✓ Bei unabänderlichen Situationen:
 - ✓ Welche Sichtweise bringt mich weiter?
 - ✓ Welche Sichtweise schränkt mich ein?

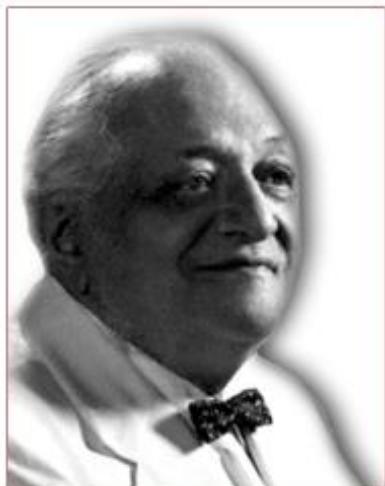


3 Grundlagen II

3.1 Soziales Atom

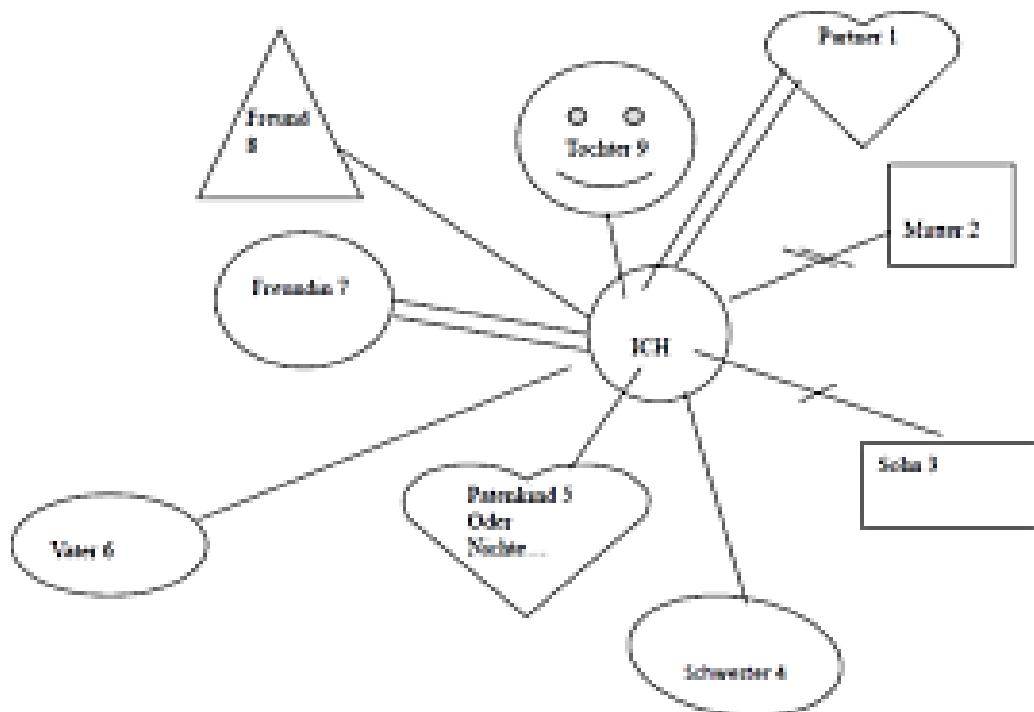
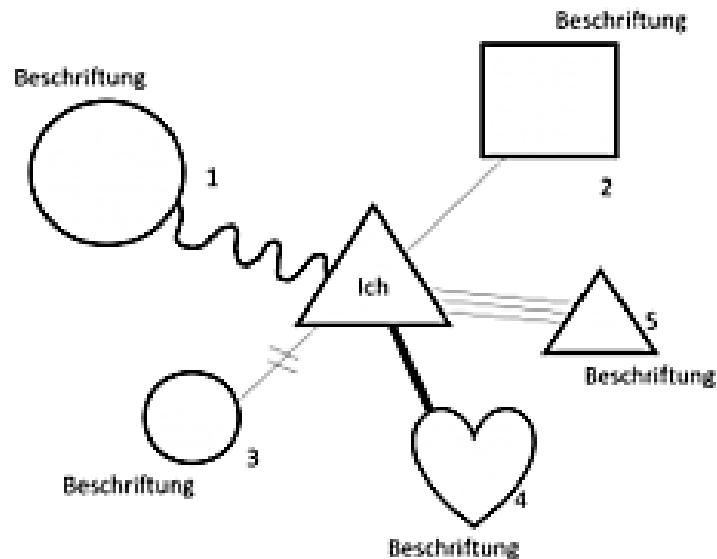
- Ist ein diagnostisches Mittel
- Zeichnerisch oder als Skulptur werden die sozialen Beziehungen des Protagonisten dargestellt
 - Nähe / Distanz
 - Zuneigung / Abneigung

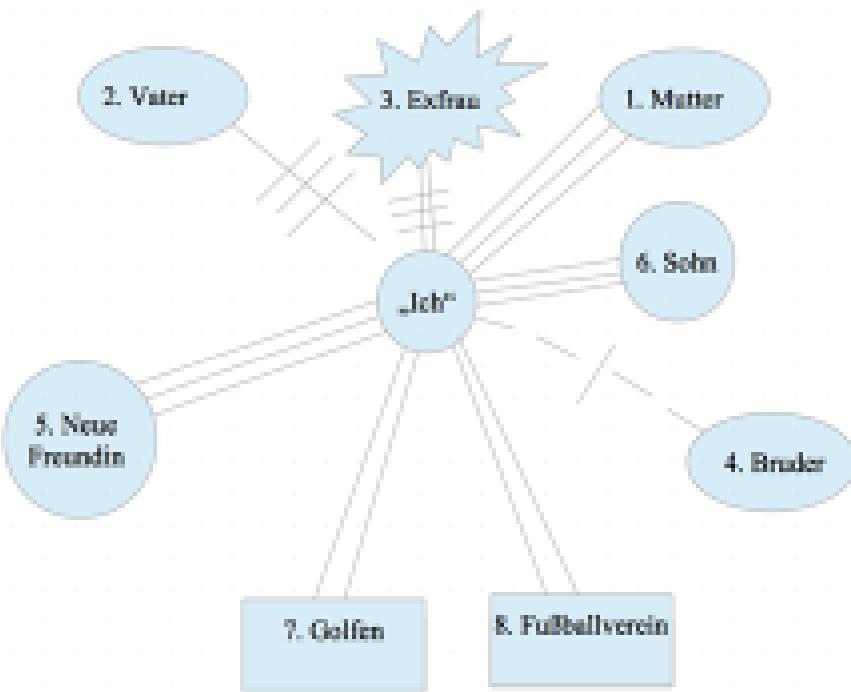
3.1.1 Jacob Levy Moreno



- Jacob Levy Moreno (1889-1974)
- österreichisch-amerikanischer Arzt, Psychiater & Soziologe

3.1.2 Möglichkeiten ein Soziales Atom zu gestalten





3.1.3 Fragen zum Sozialen Atom

- Was fällt am sozialen Atom auf?
- Warum wurde welches Symbol gewählt?
- Welche Größe haben sie und warum?
- Warum wurde welcher Abstand gewählt?
- Welche emotionale Komponente schwingt in der Beziehung mit?
- Wie sehen die Verbindungslinien aus?
- Wurden Symbole verändert oder ausgeradiert?

3.1.4 Interpretationsmöglichkeiten

- Reihenfolge der Bezugspersonen
- Größe der Symbole & Abstand zum Selbstsymbol: Stärke der Beziehungsemotion
- Symbole ausgeradiert oder verändert: Unklarheiten, Angst, unerledigte Geschäfte
- Große / vom Selbstsymbol weit entfernte Symbole: Autoritätskonflikte, Angst
- Überlappungen: ungenügende Differenzierung und Abgrenzung
- Hinweise auf Ausgesparte oder Vergessene?
- Wirken Linien oder Symbole diffus, krakelig ...?

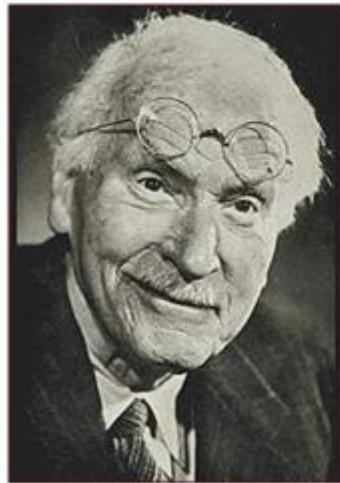


3.1.5 Einfluss auf unser Erleben

- Benennung
- Bewertung
- Innere Dialoge – Beziehung zu sich selbst
- Innere Filme
- Atmung / Mimik / Gestik
- Alters-, Größen-, Raumerleben



3.2 Carl Gustav Jung



- Carl Gustav Jung
(1875-1961)
- Schweizer Psychiater
und der Begründer der
analytischen
Psychologie.

3.2.1 Individuation

„Unsere Aufgabe ist es das zu werden, was wir sind.“

(C. G. Jung)

Individuation (lateinisch individuare, „unteilbar/untrennbar machen“) beschreibt den Werdegang eines Individuums. Im Laufe des Individuationsprozess eines Menschen vervollständigt sich das Individuum. Der Prozess beinhaltet die Entfaltung eigener Fähigkeiten, Anlagen und Möglichkeiten zu Anschauungen, Haltungen, Meinungen und Perspektiven. Ziel des Prozesses ist eine schrittweise Bewusstwerdung, um sich dadurch als etwas Eigenes und Einmaliges zu erkennen und zu verwirklichen (Ich-Werdung und Selbst-Werdung).

Individuation

- Der Mensch strebt nach der Entwicklung seines vollen Humanpotentials, also zur Vervollkommenung seiner geistigen, sozialen, energetischen und körperlichen Potentiale



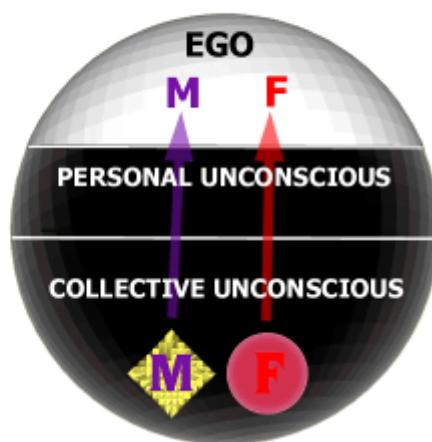
„Der unbezogene Mensch hat keine Ganzheit, denn er erreicht diese nur durch die Seele, die ihrerseits nicht sein kann ohne ihre andere Seite, welche sich stets im Du findet. Das Selbst begreift unendlich viel mehr in sich als bloß ein Ich: es ist ebenso der oder die anderen wie das Ich. Individuation schließt die Welt nicht aus sondern ein.“

(C. G. Jung)

3.2.2 Shadow Work - Schattenarbeit

PSYCHE-DAS EGO

- Das Ego unterteilt sich in Persona & Masken.





„Die Ganzheit ist keine Vollkommenheit, sondern eine Vollständigkeit. Durch die Assimilation des Schattens wird der Mensch gewissermaßen körperhaft und damit tritt seine animalische Triebsphäre sowohl wie die primitive oder archaische Psyche in den Lichtkegel des Bewusstseins, woraus sie sich nicht mehr mit Hilfe von Fiktionen und Illusionen verdrängen lässt. Dadurch wird der Mensch zu dem schwierigen Problem, das er eben ist. ... Solch ein Mensch weiß, dass, was immer in der Welt verkehrt ist, auch in ihm selber ist, und wenn er nur lernt, mit seinem eigenen Schatten fertig zu werden, dann hat er etwas Wirkliches für die Welt getan. Es ist ihm dann gelungen, wenigstens einen allerkleinsten Teil der ungelösten riesenhaften Fragen unserer Tage zu beantworten.“

(C. G. Jung)

“Everything that irritates us about others can lead us to an understanding of ourselves.”

(C. G. Jung)



3.3 Arbeit mit dem Leeren Stuhl

Eine besonders bekannte Technik der Gestalttherapie ist der „leere Stuhl“. Ein sogenannter „leerer“, also unbesetzter Stuhl dient dabei als Projektionsfläche und Platzhalter für nicht anwesende Dritte. Solche „Dritte“ können beispielsweise Bezugspersonen sein, die für den Klienten im Zusammenhang mit einem bestimmten Thema bedeutsam sind, aber auch ein Persönlichkeitsanteil des Klienten, ein Gefühl oder ein Bedürfnis. Bei dieser „Phantasiegesprächs-Technik“ wird der Klient aufgefordert, sich in seiner Phantasie vorzustellen, dass die abwesende Bezugsperson, oder das Gefühl etc. auf dem leeren Stuhl sitze, um dann mit ihr/ihm einen Dialog zu entwickeln. Der leere Stuhl kann auch als räumliche Markierung für bestimmte Seiten der eigenen Person, mit denen sich der Klient beschäftigt, dienen. Dabei wird der Klient eingeladen, in einen laut ausgesprochenen Dialog einzutreten, wie er zwischen widersprüchlichen Seiten seines Selbst ohnehin schon in Gedanken stattfindet. Mit dem Wechsel von Rede und Gegenrede können die Therapeuten/Berater ihre Klienten dazu auffordern, im Rollentausch auch ihren äußeren Platz aktiv zu wechseln und sich jeweils auf den Stuhl zu setzen, auf dem die momentan aktive Seite situativ verankert ist.

- ist eine Initial-, Warm-up und Handlungstechnik mit hohem diagnostischen Wert.
- Auf den „Leeren Stuhl“ kann eine Person, ein Gefühl, ein Rollenanteil, Tiere, Abstrakta, u.a. gesetzt werden.

3.3.1 Fritz und Lore Pears



Fritz & Lore Pears



3.4 Artikel: Grundformen der Angst als Grundlage einer Persönlichkeitstypologie (Zusammenfassung von Mag. Haris G. Janisch)

Fritz Riemann, ein Tiefenpsychologe, geht davon aus, dass zwar alle Menschen individuelle Ängste haben, dass es aber auch viele Ängste gibt, die allen Menschen gemeinsam sind. So vielfältig demnach des Phänomen Angst sich auch darstellt - es gibt praktisch nichts, wovor man nicht Angst entwickeln kann - geht es doch meist immer um Varianten ganz bestimmter Grundängste.

Die Existenz von Ängsten ist weitgehend unabhängig von Kultur und Zeitalter, was sich ändert sind lediglich die **Angstobjekte**. Waren es früher Naturgewalten, die den Menschen Angst machten, sind es heute Bakterien, Verkehrsunfälle oder Einsamkeit, die Angst auslösen. Ängste sind dabei grundsätzlich nichts Negatives, sondern sie lassen Menschen beispielsweise auch über sich selbst hinaus wachsen.

Ursache aller Ängste ist das Faktum, dass menschliches Leben und dessen Gestaltung **vier Grundforderungen** unterliegt, die einander antinomisch als **polare Gegensätze** zugeordnet sind und sich so gleichzeitig ergänzen.

- *Wir sollen ein einmaliges Individuum werden, unser Eigensein bejahen und uns gegen anderes Eigensein abgrenzen.*
- *Wir sollen uns der Welt, dem Leben und den anderen Menschen vertrauend öffnen und uns auf sie einlassen.*
- *Wir sollen Dauer anstreben, Pläne machen, diese nachhaltig und zielstrebig verwirklichen.*
- *Wir sollen uns wandeln, Veränderungen und Entwicklungen durchmachen, Vertrautes und Gewohntes aufgeben.*

Riemann erläutert diese Notwendigkeiten und die damit verbundenen Ängste anhand des Gleichnisses der **vier Bewegungen der Erde**:

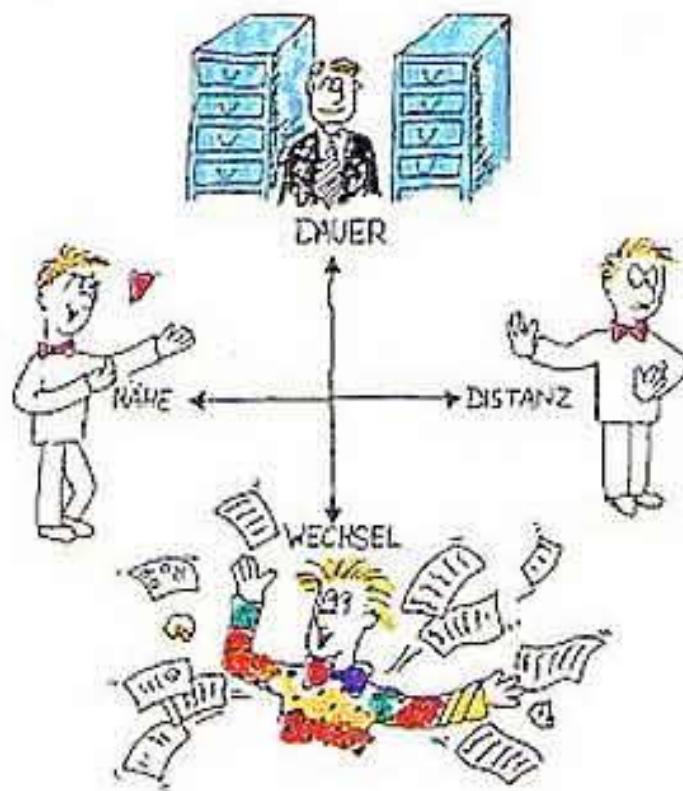
- Die Erde dreht sich um die Sonne, was er eine **Revolution oder "Umwälzung"** nennt. Das Zentrum der Rotation liegt außerhalb der Erde. Wenn diese Rotation von der Erde verneint werden würde, müßte sie selbst zur Sonne werden und wäre der Mittelpunkt der Welt.
- Dann dreht sich die Erde um die eigene Achse, d.h., sie vollzieht also eine **"Eigendrehung"** und hat somit das **Zentrum der Rotation** in sich. Wenn diese aufgegeben werden würde, wäre die Erde nur noch der Mond von der Sonne und würde unter deren Abhängigkeit stehen.
- Die **Schwerkraft, das Zentripetale**, ist die Kraft, **die zur Mitte strebt**, also nach innen. Gäbe es diese nicht, würde die Erde auseinanderbrechen.
- Die **Fliehkraft, das Zentrifugale**, ist die Kraft, **die der Mitte flieht**, also nach außen strebt. Ohne diese würde die Erde erstarrten und wäre zur Unveränderlichkeit verdammt.



Riemann nimmt nun an, dass diese vier Bewegungen **unbewussten Triebkräften und latenten Forderungen des Menschen entsprechen**, die sich alle als Ängste unseres Lebens manifestieren:

- die Angst vor der **Selbstingabe**, als Ich-Verlust und Abhängigkeit erlebt
- die Angst vor der **Selbstwerdung**, als Ungeborenheit und Isolierung erlebt
- die Angst vor der **Wandlung**, als Vergänglichkeit und Unsicherheit empfunden
- die Angst vor der **Notwendigkeit**, als Endgültigkeit und Unfreiheit erlebt

Aus den vier Grundformen der Angst lassen sich vier **Persönlichkeitsstrukturen** ableiten. Personen, deren grundlegendes Problem die Angst vor der Hingabe ist, werden zu **schizoiden Persönlichkeiten**, die die Selbstbewahrung überbewerten. Die Angst vor der Selbstwerdung kann zur **depressiven Persönlichkeitsstruktur** führen. Bei den **zwanghaften Persönlichkeiten** wird die Angst vor der Wandlung zur dauerhaften Sorge. Aus der Angst vor der Notwendigkeit kann schließlich eine **hysterischer Persönlichkeitstyp** entstehen. Jeweils zwei Angstformen sind zu einem Gegensatzpaar zusammengefasst, die sich dichotom gegenüberstehen. Das erste Angst-Paar besteht aus der Angst des depressiven und des schizoiden Menschen, das zweite aus der Angst des zwanghaften und des hysterischen Menschen.



- **Der depressive Mensch strebt nach NÄHE:** Die Erde umkreist die Sonne. Das Zentrum der Rotation liegt außerhalb der Erde. Genau dieser Effekt tritt auch bei einigen menschlichen Persönlichkeiten auf: Sie rotieren im übertragenen Sinne um andere Menschen



herum. Dabei versuchen sie, die Rotation um sich selbst herum so weit wie möglich zu unterbinden. Diese Menschen sind im weitesten Sinne als **Gruppenmenschen** zu bezeichnen. Die zugrundeliegende Angst ist die Angst vor der Selbstverwirldung, die als Ungeborenheit und Isolation erlebt wird. Die gefühlsmäßige Trennung von seiner sozialen Umwelt, also **Einsamkeit** bedeutet für ihn einen **kleinen Tod**.

- **THEMEN:** Geborgenheit, Anpassung, Anlehnung, Harmonie, Kooperationsfähig, Hingabefähig, gefühlvoll, warmherzig, Mitgefühl, Anteilnahme, vorsichtig, Friede, Ausgleich, sorgend, funktionierend, Liebe, Einfühlung, Treue, Führung suchend, brav, einordnen, unterordnen, behütet und behütend, naiv, gutgläubig, unselbstständig, zögerlich.
- **Der schizoide Mensch strebt nach DISTANZ:** Die Erde rotiert um sich selbst und hat somit das Zentrum der Rotation in sich. Übertragen auf die menschliche Psyche bedeutet dies, dass der betroffene Mensch mit seinen Gedanken und Gefühlen um sich selbst kreist; dabei versucht er die Rotation um andere Menschen so weit wie möglich zu vermeiden. Hier finden wir häufig **Einzelgänger**. Seine typische Grundangst liegt darin, dass er sich vor der Selbstthingabe fürchtet, die er als Ich-Verlust und Abhängigkeit erlebt. Ein Ich-Verlust bedeutet für ihn nichts anderes als ein psychologischer Tod.
 - **THEMEN:** Innere Freiheit und Unabhängigkeit, Autonomie, Distanz, Abgrenzen, Selbstbestimmung, Selbstbewahrung, Eigenwelt und Phantasie (bis zu verschroben, bizarr, maniriert), Individualität, Gefühls- und Ausdrucksbeherrschung trotz oder wegen intensiver Gefühle, Ambivalenz und Ringen um innere Einheit, Identität und Harmonie, sensibel, hochsensitiv, Konsequenz, sachlich, rational, logisch, abstrakt, innerlich unsicher, äußerlich selbstbewußt (bis arrogant wirkend).
- **Der zwanghafte Mensch strebt die Dauer an:** möchte sich in dieser Welt häuslich niederlassen und die Zukunft planen. Sein Wunsch ist eine feste, verlässliche, Zukunft. So wie die Zentripetalkraft möchte er alles verdichten, auf das es sich nicht mehr bewegt, damit eine **Stabilität und SICHERHEIT** gegeben sind. Seine Angst betrifft die Vergänglichkeit, das Irrationale und Unvorhergesehene. Alles Neue ist für ihn ein Wagnis und planen ins Ungewisse ist ihm ein Greuel. In seinem Erleben ist die Vergänglichkeit gleich einem Tod.
 - **THEMEN:** Perfektion und Optimierung, Kontrolle, Macht und Beherrschung, Richtig und Falsch, Recht und Ordnung, Gewissenhaftigkeit (skrupulös), Sicherheit, Vorsicht, Leistung, Ehrgeiz, Ausdauer, Hartnäckigkeit, Streitbarkeit, Geld, Besitz, Materie, Bodenständiges, Konservatives, Tradition, Ordnung, Sauberkeit, Sparsamkeit, Geiz, Sachlichkeit, Wahrnehmbares, Konkretes, Konsequenz, zuverlässig.
- **Der hysterische Mensch strebt nach WANDEL:** Er ist immer bereit, sich zu wandeln, Veränderungen und Entwicklung zu befahren, Vertrautes aufzugeben und alles nur als einen Durchgang zu erleben. Das Neue hat für ihn einen unwiderstehlichen Reiz, das Unbekannte zieht ihn magisch an. Damit verbunden ist die **Angst vor Ordnung, Notwendigkeiten,**



Regeln und Festlegungen. Sein Freiheitsdrang schlägt um in die Angst vor dem Tod als Erstarrung.

- **THEMEN:** Leichtes, müheloses, anregendes Leben, (äußere) Freiheit, Ungebundenheit, Spannung, Erlebnishunger, Abwechslung, Abenteuer, neue Reize, Aktivität, Impulsivität, Unternehmungsgeist, Risiko, Kontakt, Spontaneität, Begeisterung, Gefallen, Mittelpunkt, Beeindruckbarkeit, Theatralik, Show, Wirkung, Effekt, Ideen, Kreativ, Flüchtig, oberflächlich, flexibel, aufgeschlossen für Neuerungen, revolutionär.

Da sich diese Grundängste nie gänzlich vermeiden lassen und sie auch wichtig für unsere Entwicklung sind, "bezahlen" wir jeden Versuch, ihnen auszuweichen, mit vielen kleinen, banalen Ängsten. In der Verschiebung, Verharmlosung und karikierenden Verzerrung der Daseinsängste erscheinen diese neurotischen Ängste manchmal als unsinnig, dennoch sollten sie als Alarmzeichen und Hinweis verstanden werden, dass wir auf irgendeine Weise etwas Unvermeidliches vermeiden wollen, anstatt uns damit auseinander zu setzen. Neben diesem Dilemma des Unvermeidlichen der Ängste stellt auch das Leben zwei Forderungen an den Menschen, die in Konkurrenz zueinander stehen: Je mehr ein Mensch der Forderung nach Selbstwerdung nachkommt und die damit verbundene Angst Geborgenheitsverlust, Isolierung von der sozialen Gruppe) überwindet oder verdrängt, desto mehr wird er sich zu einer schizoiden Persönlichkeit entwickeln und desto weniger kann er der Forderung nach Selbst-Hingabe erfüllen und umso mehr Angst hat er vor dieser Selbstingabe und umgekehrt. Das Ziel ist eine **Ausgewogenheit** zwischen den verschiedenen Aspekten: Wer genauso schizoid wie depressiv ist und genauso zwanghaft, wie hysterisch wird von Fritz Riemann als ein seelisch gesunder Mensch beschrieben. Die Riemannschen Grundstrukturen sind als **idealtypische Abstraktionen** aufzufassen, die in "reiner" Form nicht existieren. Riemann betont, dass seine Grundstrukturen nicht gut oder schlecht, sondern alle vier wichtig und nützlich für die verschiedenen Lebensbedürfnisse sind. **Störungen** sind in zweierlei Richtung denkbar: Überausprägungen oder Einseitigkeiten, die auch als relative Über- bzw. Unterausprägungen aufgefasst werden können (vgl. Sponsel 2001).

Riemann versteht seine Typologisierung nicht als ein endgültiges Schema an, dem man nicht mehr entrinnen kann, aber wer gelernt hat, **Gegenkräfte** wie Mut, Vertrauen, Erkenntnis, Macht, Hoffnung, Glaube und Liebe zu entwickeln, kann mit diesen Ängsten umgehen und sie als Schritte in der menschlichen Entwicklung erkennen. Wer jedoch zu früh altersunangemessene Ängste erleben musste und in seiner Umgebung keine Hilfe fand, mit diesen umzugehen, wird auch später neue Ängste als viel gefährdender erleben. Gelingt es einer Person gar nicht, mit einer Angstform umzugehen, kann diese zur vorherrschenden Angstform in deren Leben werden und so die **Persönlichkeit** bestimmen.



Diese Typologie spielt auch bei **Partnerschaften** und in der **Partnerwahl** eine Rolle, wobei das Grundproblem darin liegen kann, dass in solchen Beziehungen die Tendenz besteht, die ohnehin vorhandene Grundtendenzen des Typus noch zu verstärken. Wenn sich schizoide und depressive Partner anziehen, dann ahnt möglicherweise der Schizoide instinkтив die Liebesbereitschaft und Liebesfähigkeit des Depressiven, seine Opferbereitschaft, sein einführendes ich-Bemühen. Hier kann er sich aufgehoben fühlen. Andererseits fasziniert den Depressiven am Schizoiden, dass dieser etwas lebt, was er sich nicht zu leben gewagt hat: unabhängiges Individuum zu sein, ohne Verlustangst und Schuldgefühle. Zugleich spürt er, dass hier jemand ist, der seine Liebesbereitschaft dringend braucht. Eine solche Konstellation kann gelingen aber auch in die Katastrophe führen, denn wenn sich der Schizoide zu sehr eingeengt fühlt, wird er sich zu lösen versuchen, was dazu führt, dass der Depressive sich vernachlässigt fühlend näher an den Schizoiden herankommen möchte.

Wenn sich zwanghafte und hysterische Partner instinkтив anziehen, dann faszinieren den Zwanghaften die Buntheit, Lebendigkeit, die Risikofreudigkeit und die Aufgeschlossenheit des hysterischen Gegentypus, den er selbst erlebt sich häufig als unnötig eingeengt. Der Hysterische wiederum ist fasziniert vom Zwanghaften aufgrund dessen Ruhe, Stabilität, Solidität, der Konsequenz und Verlässlichkeit, die ihm selber so fehlen. Diese Konstellation kann kritisch werden, wenn der Zwanghafte sich ebenso behaupten möchte wie der Hysterische, wobei der Zwanghafte immer pedantischer und der Hysterische immer sprunghafter wird, weil er den Eindruck hat, der Zwanghafte möchte ihm den Freiraum, den er zum Atmen braucht, wegnehmen.



Der depressive Mensch	Der schizoide Mensch	Der zwanghafte Mensch	Der hysterische Mensch
Wunsch nach Zuneigung und menschlicher Nähe "Ich will nicht alleine sein!"	starker Drang nach Unabhängigkeit "Ich bin das Maß aller Dinge!"	Angst vor Risiko und Veränderung	liebt die ständige Abwechslung "Ich will Freiheit und Risiko, Traditionen und Konzepte engen mich ein."
Vermeidung von Konflikten "Ich hasse Streit!"	Vermeidet Emotionen und menschliche Nähe	liebt präzise Planung	steht gerne im Mittelpunkt "Ich möchte bewundert und anerkannt werden."
Vogel-Strauß-Mentalität	sachlich, kühl und objektiv	Vorurteile, Dogmatismus	Veränderung der Veränderung willen
Selbstlos und geduldig	aggressiv und arrogant	Perfektionist und konsequent korrekt	Gibt Versprechungen, die er nicht einhält
denkt erst an andere, dann an sich	Fehlender Enthusiasmus	Entschlussunfähigkeit	"Rösselsprünge" im Denken
verhält sich kindlich-hilflos	Gleichgültig gegenüber Kritik "Nur ich weiß, was richtig ist!"	Detailfetischismus	Imponiergehabe und Starallüren
Wenig Selbstwertgefühl	Starkes Selbstwertgefühl	Ein "Nein" bleibt ein "Nein"	oberflächlich und leicht zu beeinflussen
Einfühlungsarm und hilfsbereit	vertritt seine Überzeugung klar und kompromisslos	ordentlich und fleißig	will sofortige Bedürfnisbefriedigung
schlicht und anspruchslos	unsentimental, ironisch-sarkastisch	beständig und zuverlässig	nur das Hier und jetzt zählt



Relativ wenig Egoismus	Scharfe Beobachtungsgabe	verantwortungsbewusst	lebhaft, spontan und charmant
------------------------	--------------------------	-----------------------	-------------------------------

3.5 Selbstfürsorge

Selbstfürsorge heißt, sich selbst liebevoll und wertschätzend zu begegnen, das eigene Befinden und die eigenen Bedürfnisse ernst zu nehmen und aktiv zum eigenen Wohlergehen beizutragen. (Dahl und Dlugosch (2020)

Dieses Verständnis spiegelt zwei wesentliche Aspekte der Selbstfürsorge wider: Selbstfürsorge findet einerseits Ausdruck in einer bestimmten Haltung sich selbst gegenüber, die von Liebe und Wertschätzung geprägt ist. Zum anderen geht die Selbstfürsorge mit aktivem Handeln einher – mit dem Ziel, das eigene Wohlergehen, sowohl das psychische als auch das körperliche, sicherzustellen.

Notiere dir hier, welche Verhaltensweisen und Tipps hinsichtlich Selbstfürsorge du für dich ausprobieren und auch in der Arbeit mit KlientInnen anwenden wirst:



4 Ethik

4.1 Grundlagen der Ethik

4.1.1 Einführung

Ethik ist gegenwärtig in aller Munde. Die drängenden Probleme der Zeit bringen einen tiefgehenden ethischen Orientierungsbedarf mit sich. Manchmal scheint Ethik etwas für Experten zu sein, die sich mit herausfordernden Fällen oder extremen Problemen befassen. Sie scheint sowohl von ihrem Gegenstand wie auch von ihrer Methodik her eine Spezialdisziplin zu sein, die uns zwar alle mehr oder weniger direkt betrifft, aber doch an Experten delegiert wird.

Ethik ist jedoch auch alltäglich. Jeder von uns reagiert mit Empörung auf manches, was ihm angetan wird, oder auf Berichte darüber, was anderen widerfahren ist. Wir loben den selbstlosen Einsatz für eine gute Sache genauso wie die umsichtige Sorge für Freunde oder Verwandte. Die meisten von uns fragen sich gelegentlich, ob sie ihrem Leben diese oder jene Wendung geben, ob sie dies tun oder jenes lassen sollten. Manchmal fragen wir uns, ob wir das Richtige getan haben, ob wir in der Lage sind, unsere Entscheidungen und Handlungen vor uns selbst und vor allem auch vor anderen zu begründen. Wir sind, mit anderen Worten, Sender und Empfänger ethischer Bewertungen wie Lob und Tadel; wir sind Subjekte und Objekte ethischer Einstellungen. Ethik ist, so betrachtet, etwas Alltägliches und Vertrautes: Ethik ist unsere Lebensform.

4.1.2 Begriffserklärungen

Ethik ist ein Teilbereich der Philosophie und befasst sich mit den Voraussetzungen und dem Bewerten von Handlungen. Sie nimmt gegenüber der Moral eine Metaperspektive ein. Manchmal wird sie auch Moralphilosophie genannt. Sie beschäftigt sich also vor allem mit der Frage nach dem richtigen, nach dem „guten“ Handeln und damit, wie es begründet werden kann.

4.1.2.1 Etymologische Herkunft von „Ethik“ und „Moral“

Das deutsche Wort „Ethik“ leitet sich vom altgriechischen *éthos* her. Ursprüngliche Bedeutung war „Wohnung“, „Wohnort“, „gewöhnlicher Aufenthalt“; darüber hinaus gibt es zwei abstraktere Verwendungsweisen: „Sitte“, „Gewohnheit“, „Brauch“ – bestimmte kollektive Geprägtheiten und Verhaltensweisen sowie „Charakter“, „Denkweise“, „Sinnesart“ – gewisse individuelle Haltungen und Einstellungen; in beiden Fällen ist keinerlei Wertung vorausgesetzt.

Das deutsche Wort „Moral“ stammt vom lateinischen *mos* ab. Dabei stellt *mos* im Wesentlichen das lateinische Pendant zum griechischen *éthos* dar.

4.1.2.2 Definition Moral – Ethik

Moderne Bedeutung von „Moral“: Unter einer Moral versteht man ein Normensystem, dessen Gegenstand menschliches Verhalten ist und das einen Anspruch auf unbedingte Gültigkeit erhebt.



Eine „Moral“ ist also eine Sammlung von Maßstäben, Werten, Urteilen, die sich auf menschliche Haltungen, Aktionen, Verrichtungen beziehen und von einer bestimmten Gemeinschaft erwünschtes „gutes“ Handeln mit sich bringen sollen. Eine Moral kann gruppen- oder personenspezifische Wertüberzeugungen für die private Lebensführung sowie für das öffentliche Zusammenleben beinhalten.

Moderne Bedeutung von „Ethik“: Ethik ist die Wissenschaft von der Moral, d. h. diejenige Fachdisziplin, die sich damit befasst, welche Moralen es gibt, welche Begründungen sich für sie angeben lassen und welcher Logik ihre Begriffe, Aussagen, Argumentationen folgen.

Moral ist ein Normensystem, Ethik dessen Reflexion.

4.1.2.3 Definition Normen

Als Normen bezeichnet man konkrete Verhaltensregeln (z. B. „Du sollst nicht lügen!“). Oft lassen sie sich aus Werten und Wertvorstellungen ableiten (z. B. Ehrlichkeit). Wie Werte sind auch Normen kulturell bedingt und können sich ändern. Sie erleichtern das soziale Miteinander, weil man sich darauf verlassen kann, dass die meisten Menschen der Gesellschaft sich normgerecht verhalten. Gleichzeitig engen sie die individuellen Verhaltensmöglichkeiten ein. Die Nichteinhaltung von Normen wird oft sanktioniert (Strafe, soziale Isolation etc.)

4.1.2.4 Definition Konventionen & Gesetze

Konventionen sind Vereinbarungen, die bestimmte Verhaltensweisen regeln, die nicht an sich gut sein müssen, aber bestimmte nützliche Funktionen haben.

(Bsp. Bekleidungsvorschriften, Tischsitten, Grußrituale)

Weisen solche Konventionen eine längere Tradition auf, werden sie auch als Sitten und Gebräuche bezeichnet.

Gesetze sind schriftlich fixierte Bestimmungen, deren Verletzung Sanktionen (Buße, Strafe) nach sich ziehen. Sie müssen nicht immer mit den moralischen Normen übereinstimmen.

4.1.2.5 Handlungen

Der Begriff „Handlung“ bezeichnet willentliche, wissentlich herbei geführte und zielgerichtete Tätigkeiten. Nicht jede menschliche Tätigkeit fällt unter diese Definition. Körperliche Vorgänge wie Frieren und Verdauen sind keine Handlungen, ebenso wenig Tätigkeiten, die aus Versehen geschehen (z. B. ein unbeabsichtigter Tritt auf den Fuß eines Mitfahrers im überfüllten Bus). Auch die Unterlassung eines aktiven Tuns oder die Duldung eines Zustands zählt man – wenn sie auf willentliche Entscheidungen zurückgehen – zu den Handlungen. Ausschließlich Handlungen sind moralisch bewertbar, andere Tätigkeiten nicht.



4.1.3 Die drei Grundfragen der philosophischen Ethik

4.1.3.1 Die erste Grundfrage: Wie soll ich handeln? („Was soll ich tun?“)

Dabei geht es um eine praktische Frage danach, welche Handlung die richtige ist. Gesucht ist eine Orientierung im Handeln, so dass die Handlung im Hinblick auf das ethisch Richtige oder das ethisch Gute angemessen ist. Dabei handelt es sich um eine normative Frage (Frage nach Regeln, Vorgaben, Normen).

4.1.3.2 Die zweite Grundfrage: Warum ist Handlung A ethisch richtig (gut) bzw. falsch (schlecht)? („Warum ist diese Handlung richtig?“)

Wir fragen uns, warum denn Handlung A und nicht Handlung B die ethisch richtige ist. Wir suchen dann nicht nur eine Antwort auf die erste Grundfrage der Ethik, sondern auch nach einer Begründung für diese Antwort. Häufig taucht die Frage nach der Begründung in Situationen auf, in denen wir unser Tun vor anderen rechtfertigen oder eben zumindest begründen müssen. Gelegentlich stellt sie sich auch, wenn wir um Rat gebeten werden oder anderen von uns aus Ratschläge geben. Unsere ethische Einstellung prägt unser Zusammenleben. Bei dieser Fragestellung geht es um die Merkmale oder Kriterien des ethisch Guten bzw. Richtigen.

Radikalisierung der zweiten Grundfrage: In radikalierter Form kann sich die Begründungsfrage weg bewegen von der einzelnen Handlung A. Sie richtet sich dann auf das ethische Handeln im Ganzen. Die Frage lautet nun: Wieso soll ich überhaupt ethisch handeln?

Zum einen folgt daraus nicht, dass ethisch gebotenes Handeln per definitionem im Widerspruch zur Erfüllung egoistischer Interessen stehen muss. Viele unserer egoistischen Interessen lassen sich in ethisch akzeptabler Weise befriedigen. Zum anderen wird eine ethisch angemessene Handlung nicht schon dadurch entwertet, dass sie auch der Befriedigung egoistischer Interessen dient.

Trotzdem gehört es zu den charakteristischen Merkmalen des ethisch Gebotenen, dass uns eine Verpflichtung oder ein Sollen auferlegt zu sein scheint, welches sich dadurch bemerkbar macht, dass es gegen unsere egoistischen Interessen steht, zu deren Befriedigung wir mehr oder weniger unmittelbar motiviert sind.

4.1.3.3 Die dritte Grundfrage: Wie sind die ethischen Grundbegriffe beschaffen und wie funktionieren ethische Begründungen? („Was bedeuten unsere ethischen Begriffe?“)

Philosophische Ethik sollte sich dadurch auszeichnen und darin bewähren, dass sie unsere Praxis rational begründet und uns damit in die Lage versetzt, unsere eigene ethische Praxis besser zu verstehen und besser zu begründen. Die dritte Grundfrage der Ethik deckt diesen systematisierenden Aspekt ab.

Die philosophische Ethik ist eine alte Disziplin, so alt wie die Philosophie selbst. Solange Menschen Philosophie getrieben haben, solange haben sie die Phänomene des Erkennens und Handelns, des Wissens und Wollens philosophisch zum Thema gemacht. Es ist daher kein



Wunder, dass im Laufe der mehr als zwei Jahrtausende, in denen es die abendländische Philosophie gibt, verschiedene und auch konkurrierende philosophische Ethiken entstanden sind.

4.1.4 Die drei Ebenen der philosophischen Ethik

4.1.4.1 Deskriptive Ethik

Beschreibt beispielsweise ein Historiker, welche Sitten im Römischen Reich galten, dann stellt er selbst keine normativen Behauptungen auf, er formuliert eine empirische Aussage.

Deskriptive Moralbegründungen - „Warum handeln Menschen moralisch?“

4.1.4.2 Normative Ethik

Sie stellt normative Behauptungen auf, analysiert normative Behauptungen, die wir in unserer alltäglichen ethischen Praxis formulieren oder die in anderen Ethiktheorien aufgestellt werden, und fragt nach den Begründungen für diese Behauptungen.

Normative Moralbegründungen - „Warum sollen Menschen moralisch sein?“

Die Begründung steht in Beziehung zu einem Appell, einer Aufforderung sich moralisch zu verhalten. - „Warum ist es geboten, moralisch zu sein?“

4.1.4.3 Metaethik

Die Metaethik beschäftigt sich mit der Fragestellung, welchen grundsätzlichen Status moralische Begriffe, Aussagen oder Argumentationen haben: Was ist die Bedeutung des moralischen Begriffs „gut“? Welche Art von Einsicht vermitteln moralische Aussagen? Können sie überhaupt einen objektiven Wahrheitsanspruch erheben? Worauf beziehen sich moralische Argumentationen? Bei all diesen Fragen geht es nicht darum, bestimmte moralische Wertungen zu rechtfertigen, sondern welchen grundsätzlichen Status moralische Begriffe, Aussagen und Argumentationen haben.

4.1.5 Moralbegründungen

Menschen begründen moralisches Verhalten (Beispielsweise, wenn es etwa darum geht, einem anderen zu helfen) auf unterschiedliche Weise – aufgrund kognitiver Überlegungen oder gefühlsmäßiger Einschätzungen und Wertehaltungen - meist unbewusst. Das Verhalten muss stets moralisch begründet werden, damit es akzeptiert werden kann. Moralbegründung ist somit die Basis aller ethischen Diskussionen.



Mögliche Gründe und Motive, um sich (oder andere) von der Richtigkeit einer Handlung im moralischen Sinn zu überzeugen

- | | |
|---|--|
| 1. Bezugnahme auf eine Tatsache | „Ich helfe ihr, weil sie in Not ist.“ |
| 2. Bezugnahme auf Folgen einer Handlung | „Ich helfe ihr, weil sie sonst verhungert.“ |
| 3. Bezugnahme auf ein rationales Eigeninteresse / Reziprozität | „Ich helfe ihr, weil ich auch wollte, dass man mir in entsprechender Situation hilft.“ |
| 4. Bezugnahme auf einen Verallgemeinerungsgrundsatz, eine Position der Unparteilichkeit | „Ich helfe ihr, weil es für die Menschheit insgesamt fatal wäre, wenn Menschen in Not nicht geholfen würde.“ |
| 5. Bezugnahme auf ein moralisches Gefühl | „Ich helfe ihr, weil ich mich sonst schämen müsste, weil ich Mitleid mit ihr verspüre.“ |
| 6. Bezugnahme auf einen kulturspezifischen Moralkodex | „Ich helfe ihr, weil es bei uns üblich ist, Notleidenden zu helfen.“ |
| 7. Bezugnahme auf moralische Autoritäten | „Ich helfe ihr, weil ich es von meinen Eltern, Lehrern, Pfarrern so gelernt habe.“ |
| 8. Bezugnahme auf Normen, Tugenden | „Ich helfe ihr, weil Hilfsbereitschaft eine wichtige Norm, Freundlichkeit eine Tugend ist.“ |
| 9. Bezugnahme auf das eigene Gewissen | „Ich helfe ihr, weil mein Gewissen es mir befiehlt.“ |

©Goergen, Frericks

Einzelne Moralbegründungen stehen oft in einem Kontrast zueinander. Einerseits schauen wir auf den Zweck, das Ziel einer Handlung, um sie als moralisch oder unmoralisch zu qualifizieren, andererseits beurteilen wir das Motiv, die Absicht einer Handlung und drittens kann der Fokus auf die Handlung, die Tat selbst, gerichtet sein. Moralische Urteile über menschliches Verhalten unterscheiden sich demnach maßgeblich dadurch, auf welche dieser drei Komponenten sie ihre Bewertung hauptsächlich beziehen. Auf dieser Basis lassen sich auch normative Ethiken klassifizieren, sodass drei unterschiedliche Schwerpunktsetzungen unterschieden werden können:

1. Tugendethiken:

legen den Schwerpunkt des moralischen Urteils auf die Motivation menschlichen Verhaltens.



Sie bewerten aktuelle Affektlagen oder dauerhafte Charakterdispositionen, die einer einzelnen Handlungsentscheidung bzw. einer generellen Lebensführung zugrunde liegen. Dabei formulieren sie Seelenmodelle und stellen Tugendkataloge auf. Man spricht auch von „Gesinnungsethik“.

2. Deontologien:

stellen die eigentliche Handlung in den Vordergrund des moralischen Urteils. Sie bewerten das menschliche Verhalten gewissermaßen direkt. Sie formulieren Pflichten für spezifische Handlungsformen und sie stellen Gebote für fortgesetzte Verhaltensweisen auf. Deontologie leitet sich her vom griechischen „to deon“ = „das Erforderliche“. Begriffe wie „Pflichtethik“ oder „Gebotsethik“ werden ebenso verwendet.

3. Teleologien:

legen das Hauptgewicht des moralischen Urteils auf die herbei geführte Konsequenz menschlichen Verhaltens. Sie bewerten es anhand seiner temporären Effekte oder seiner anhaltenden Resultate, soweit diese für den Handelnden vorhersehbar sind. Der Begriff Teleologie stammt vom griechischen „telos“ = „Ziel“ ab; Begriffe wie „Erfolgsethik“ oder „Konsequentialismus“ sind ebenso verbreitet.

4.2 Modelle zur moralischen Entwicklung

Unter moralischer Entwicklung werden v. a. jene Teilprozesse der Sozialisation verstanden, die zur Verinnerlichung von grundlegenden sozialen Normen und Regeln führen. Dabei wird erwartet, dass das Individuum auch dann gemäß den Regeln handelt, wenn es die Neigung spürt, diese zu übertreten, und wenn weder eine Überwachung vorhanden ist noch Sanktionen zu befürchten sind. Moralische Entwicklung kann nur durch ein aktives Lernen, Erleben und Aneignen der persönlichen Umwelt geschehen. Je differenzierter die Erfahrungen und Eindrücke während dieses Aneignungsprozesses sind, desto durchdachter können moralische Schlussfolgerungen und Urteile sein. Je differenzierter die Fähigkeit der Perspektivübernahme ausgeprägt ist, desto durchdachter können moralische Urteile und Handlungen ausfallen.

4.2.1 Jean Piaget (1896-1980)

Bekannt durch seine Untersuchungen zur Entwicklung kognitiver Fähigkeiten widmete sich Jean Piaget auch einer Entwicklungstheorie des moralischen Urteils. Dabei unterscheidet er zwischen einer heteronomen Moral, die an Autoritäten gebunden ist, und einer autonomen, selbstverantwortlichen Moral. Diese ist gekennzeichnet durch wechselseitige Anerkennung und Gleichberechtigung. Dabei folgt die autonome Moral auf die heteronome Moral – im Individuum und in der Gesellschaft.

Im amoralischen Stadium (bis 5 Jahre) gehen Kinder davon aus, dass alles erlaubt ist, was keine Bestrafung mit sich bringt und alles verboten ist, was bestraft wird.



Stadium der heteronomen Moral (unter 7-8 Jahren)

Kinder nehmen an, dass Regeln unveränderbar sind, Gerechtigkeit und Strafe nur von Autoritäten abhängen und die Folgen einer Handlung für deren moralische Qualität entscheidend sind. Was die Autoritätsperson sagt, gilt. Ordnung, Gehorsam und Anpassung sind kennzeichnend für dieses Stadium.

In einer Phase des Übergangs (7-8 bis 10 Jahre) erkennen Kinder, dass Regeln von einer Gruppe aufgestellt werden und veränderbar sind. Gerechtigkeit und Gleichberechtigung gewinnen an Bedeutung.

Stadium der autonomen Moral (ab 11-12 Jahren)

Kinder haben ein Verständnis dafür, dass Regeln als Produkt sozialer Interaktion veränderbar sind. Sie beurteilen Moral und Strafe unabhängig von Autoritäten und berücksichtigen bei Entscheidungen die Absicht der handelnden Person. Bei dieser Moral der gleichberechtigten Zusammenarbeit und gegenseitiger Achtung sind auch Sinn und Begründung einer Norm von großer Bedeutung.

Piagets Arbeiten zur Entwicklung des moralischen Urteils hat vor allem sein Schüler Lawrence Kohlberg weitergeführt und differenziert. Beide stimmen dahingehend überein, dass eine Entwicklung im moralischen Denken durch eine zunehmende Fähigkeit zur Perspektivenübernahme ermöglicht wird und die Moralentwicklung in invariante Stadienabfolge verläuft – d. h. keine Stufe kann übersprungen werden. Während Piaget Moralentwicklung als einen Prozess der Kindheit versteht, als dessen Ergebnis alle Individuen das gleiche Stadium moralischen Denkens erreichen, sieht Kohlberg Moralentwicklung als lebenslangen Prozess und Personen unterscheiden sich in der letztendlich erreichten Stufe moralischen Denkens.

4.2.2 Lawrence Kohlberg (1927-1987)

Für Lawrence Kohlberg ist moralisches Urteilen ein vorwiegend kognitiver Prozess.

1. Präkonventionelles Niveau des moralischen Urteils

Die materiellen Konsequenzen einer Handlung entscheiden darüber, ob die Tat als gut oder schlecht angesehen wird, unabhängig von der menschlichen Bedeutung und dem Wert dieser Konsequenzen. Das Kind orientiert sich ausschließlich an der Strafvermeidung und der Unterwerfung unter die Autoritätsperson.

Stufe 1: Orientierung an Strafe und Gehorsam

Rechtes Handeln heißt für das Kind, wortwörtlich Regeln und Autoritäten zu gehorchen, Bestrafung zu vermeiden und keinen physischen Schaden anzurichten. Das Kind agiert allein aus einem egozentrischen Blickwinkel heraus, wobei die Interessen anderer in keiner Weise in Betracht gezogen werden.

Stufe 2: Orientierung an Kosten-Nutzen und Reziprozität

In dieser Phase des individuellen instrumentellen Zwecks und Austauschs bedeutet rechtes Handeln, dass die eigenen Bedürfnisse und die eines anderen zu befriedigen sind im Sinne eines



Tauschgeschäftes. „Wie du mir, so ich dir.“ Ein Mensch dieser Stufe zeigt eine konkrete individualistische Perspektive, Gefälligkeiten werden ausgetauscht, um die eigenen Bedürfnisse zu erfüllen.

2. Konventionelles Niveau des moralischen Urteils

Stufe 3: Orientierung an wechselseitigen zwischenmenschlichen Erwartungen, Beziehungen und Konformität

Rechtes Handeln heißt, eine gute (nette) Rolle zu spielen („gutes Kind“) und Regeln und Erwartungen zu folgen. Diese Phase beinhaltet die Perspektive des Einzelnen in Beziehung zu anderen. Eine Person dieser Stufe ist sich gemeinsamer Gefühle, Übereinkünfte und Erwartungen bewusst, die den Vorrang vor individuellen Interessen erhalten.

Stufe 4: Orientierung am sozialen System und am Gewissen („Recht und Ordnung“)

Es geht darum, seine Pflichten in der Gesellschaft zu erfüllen, die soziale Ordnung aufrecht zu erhalten und das Wohlergehen der Gesellschaft oder Gruppe zu bewahren. In dieser Phase wird unterschieden zwischen dem gesellschaftlichen Standpunkt und dem Gesichtspunkt zwischenmenschlicher Übereinkünfte oder Motive. Eine Person dieser Stufe übernimmt den Standpunkt des Systems, welches Rollen und Regeln festlegt.

3. Postkonventionelles Niveau des moralischen Urteils

Stufe 5: Orientierung am sozialen Vertrag oder an individuellen Rechten

Rechtes Handeln wird bestätigt durch die Grundrechte, Werte und rechtlichen Verträge einer Gesellschaft. Gerechtigkeit bedeutet, dass Menschen ihre fundamentalen Rechte wahrnehmen können, unabhängig von der Meinung der Mehrheit. Das Individuum ist sich der Existenz von Werten und Rechten bewusst, die sozialen Bindungen und Verträgen vorgeordnet sind. Die Person integriert unterschiedliche Perspektiven und zieht sowohl moralische wie auch juristische Gesichtspunkte in Betracht.

Stufe 6: Orientierung an universellen ethischen Prinzipien

Auf dieser Stufe setzt man universale ethische Prinzipien voraus, welchen die ganze Menschheit folgen sollte. Der Grund, das Rechte zu tun liegt darin, dass man als rationales Wesen die Gültigkeit jener Prinzipien einsehen kann und sich ihnen anvertraut. Wenn Gesetze gegen diese Prinzipien verstößen, dann handelt man in Übereinstimmung mit dem Prinzip.

4.2.3 Carol Gilligan (geb. 1936)

Während Kohlberg seine Theorie in erster Linie auf einer Gerechtigkeitsmoral mit den Prinzipien von Recht, Vernunft und Pflicht aufbaut und als höchste Entwicklungsstufe die Autonomie des Urteils betrachtet, entwickelte seine Schülerin Carol Gilligan ein Modell der Fürsorgemoral. Dieses orientiert sich an Prinzipien wie Mitmenschlichkeit, Kontextsensibilität und Verantwortung. Als höchste Entwicklungsstufe gilt es, für sich selbst und andere Verantwortung zu übernehmen und dementsprechend zu handeln, um Schaden abzuwenden. Unter der



Annahme, dass eine Orientierung an Recht und Gerechtigkeit bei Männern stärker auftritt postulierte sie eine stärkere Orientierung an Fürsorge für andere bei Frauen.

Stufe 1: Orientierung am individuellen Überleben

Auf der ersten Stufe steht die Verletzbarkeit der eigenen Person durch Trennung und Nichtanerkennung im Vordergrund. Entscheidungen werden gemäß den Erwartungen der anderen getroffen. Somit muss auch keine Verantwortung für die selbst getroffene Wahl übernommen werden.

In einer Übergangsphase wird diese Haltung als egoistisch und fremdbestimmt erkannt.

Stufe 2: Orientierung an sozialen Werten und übernommenen Normen

Es entwickelt sich eine Form der mütterlichen Moral, ausgerichtet an Verantwortung und Fürsorge, die mitunter eine Selbstverleugnung der eigenen Bedürfnisse zur Folge hat.

In der Übergangsphase zeigt sich „eine Verlagerung des Interesses vom Guten auf das Wahre“ und Beziehungen zu anderen werden neu bewertet.

Stufe 3: Moral der Gewaltlosigkeit, Grundprinzip der Rücksichtnahme

Es wird erkannt, dass die Verantwortung für sich selbst zu übernehmen eine Voraussetzung ist für die Fähigkeit die Verantwortung für andere übernehmen zu können. Das Wahrnehmen der eigenen Bedürfnisse ist nicht länger egoistisch sondern fair. Die Person lernt zwischen Fremdbestimmung und Pflicht gegen sich selbst zu unterscheiden. Die Diskrepanz zwischen Egoismus und Verantwortlichkeit schwindet – dadurch werden Entscheidungen ermöglicht, die im Bewusstsein über die Konsequenzen für alle am Konflikt Beteiligten getroffen werden.

Kohlbergs und Gilligans Theorien zur moralischen Entwicklung akzentuieren unterschiedliche Schwerpunkte. Die Gerechtigkeitsmoral setzt mehr auf Entscheidungsregeln, die Moral der Fürsorge kann vor allem in Verbindung mit Begriffen wie Liebe und Altruismus gedacht werden. Beide Sichtweisen haben ihr Recht und ihre Bedeutung. Vom Konzept her schließen sie sich nicht aus. (Oser/Althof)



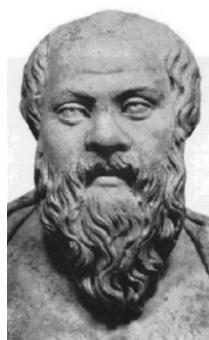
4.3 Grundpositionen philosophischer Ethik

4.3.1 Tugendethik – die vollkommene Seele

Tugendethiken legen den Schwerpunkt des moralischen Urteils auf die Motivation, die dem menschlichen Verhalten zugrunde liegt. Dies kann sich auf eine einzelne Situation beziehen oder auf die gesamte Lebensführung. In den klassischen Entwürfen der Tugendethik kommt insbesondere letztere zum Tragen. Es geht um die beständige psychische Disposition eines Menschen. Das bedeutet allerdings nicht, dass die tatsächlichen Handlungen oder die herbeigeführten Konsequenzen gänzlich außer Acht gelassen werden. Sie können vielmehr wichtige Hinweise auf charakterliche Dispositionen liefern. Bestimmte Motivationslagen ziehen gewöhnlich entsprechende Konsequenzen nach sich. Eine Tugend wie „Aufrichtigkeit“ lässt erwarten, dass dieser Mensch gewöhnlich keine Lügen erzählt. Allerdings kann auch ein „aufrichtiger“ Mensch immer wieder in Situationen geraten, in denen er sich zu Notlügen gezwungen sieht, was laut Tugendethik nichts an seiner ursprünglichen charakterlichen Disposition verändert. Es geht in erster Linie immer darum, welchem Charakter dieses Tun entspringt bzw. wie es die Seele prägt. Vor allem in der Antike und im Mittelalter dominierte der tugendethische Ansatz die Moralphilosophie. Erst in jüngerer Vergangenheit findet vor allem die Konzeption von Aristoteles wieder vermehrt Anhänger und wird weiterentwickelt.

Die Antike versteht Ethik als Lehre vom guten und gelingenden Leben insgesamt, als Lebenskunst – dazu gehören auch die richtige Lebensführung in Familie, Beruf, Freizeit, angemessene Erziehung, richtige Ernährung, sportliche Betätigung. Die Philosophen haben alles erörtert, was zu einem glücklichen Leben beiträgt – man spricht von Eudaimonismus (wörtl.: gutes Gewissen) als Grundorientierung antiker griechischer Philosophie.

4.3.1.1 Sokrates (470-399 v. Chr.)



Sokrates ist zwar der Begründer einer eigenen philosophischen Ethik, allerdings definierte er noch keine differenzierte Moralbegründung. Sokrates verstand seine Arbeit hauptsächlich als kritische Infragestellung hergebrachter Meinungen, nicht als konstruktive Erarbeitung einer alleingültigen Theorie. Unter „Sokratischer Methode“ versteht man das Herausarbeiten neuer Einsichten im Dialog durch Anknüpfung an bestehende Überzeugungen. Man spricht auch von Mäeutik, d. h. Hebammenkunst, im Sinne eines begleitend-helfenden Hervorbringens von ansatzweise bereits vorliegenden Erkenntnissen.

Sokrates hat durch die Umstände seines Todes – er wird dazu verurteilt, sich selbst zu töten, weil er angeblich die Götter verhöhnt und die Jugend fehlgeleitet habe – praktisch vorgeführt, was er theoretisch stets gelehrt hatte (er vollzieht diesen Selbstmord gelassen und ohne Klage):

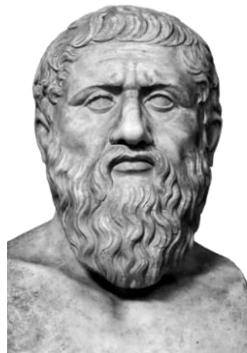
1. Der erste moralische Grundsatz fordert nicht nur, kein Unrecht zu begehen, sondern auch: Unrecht nicht mit Unrecht zu vergelten.
2. Das Leben an sich ist nicht der höchste Wert, sondern nur ein gerechtes und gutes Leben. Ist das nicht mehr möglich, so muss man bereit sein, es zu opfern.



3. Gesetze müssen unbedingt geachtet werden, auch wenn sie dem Einzelnen vielleicht nicht einsichtig sind. Denn das Richtige steht fest; wenn es nicht stets beachtet wird, liegt das nur am mangelnden Wissen.
4. Man muss, unabhängig von allen Konsequenzen, dem eigenen Gewissen, dem daimon folgen, das sich nicht auf Gefühle, sondern auf das von der Vernunft, dem lógos, für richtig Erkannte stützt.

Das Gewissen, die innere Stimme, ist für Sokrates die letzte, nicht mehr hinterfragte Instanz, an der man sich zu orientieren hat. Moralisches Fehlverhalten resultiert daraus, dass wir diese Stimme in uns nicht zu deuten wissen.

4.3.1.2 Platon (427-347 v. Chr.)



Platon hat seine philosophischen Schriften hauptsächlich in Dialogform verfasst, meistens mit Sokrates als zentralem Dialogpartner. Diese Sokrates-Figur arbeitet mit dem Gesprächspartner im Sinne der Sokratischen Methode neue Einsichten heraus, teil abweisend, teils zustimmend, teils korrigierend, teils präzisierend.

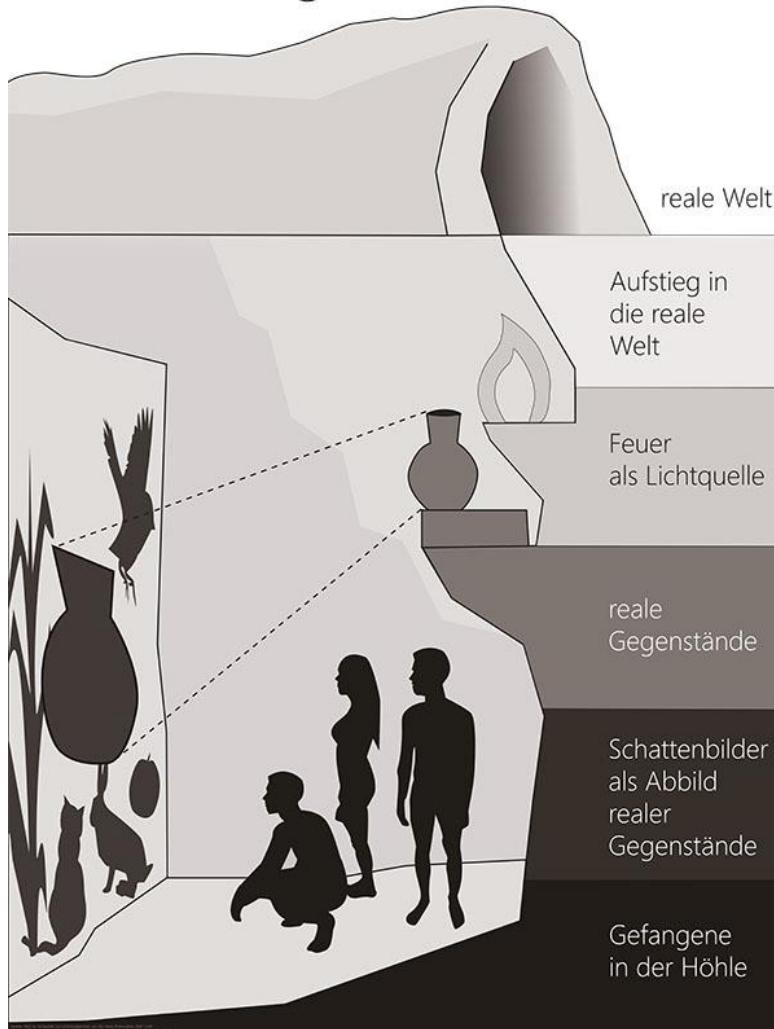
Platon begründet Moral innerhalb seiner Ideenlehre als erste und oberste Idee, das höchste Erkenntnisziel ist die Idee des Guten. In seinem **Höhlengleichnis** stellt er den Aufstieg des Menschen durch vier Stufen der Erkenntnis sinnbildlich dar:

Die Menschen leben in einer Höhle an Ketten gefesselt und blicken auf eine Felswand, während hinter ihnen ein Feuer flackert. Auf der Felswand sehen sie nur die Schatten von Gegenständen, die hinter ihnen vorübergetragen werden und welche vom Schein des Feuers als Schattenbilder an die Wand vor ihnen projiziert werden. Die Menschen halten einzig diese Schattenbilder für die Wirklichkeit (*das Seiende*) und befinden sich damit auf der ersten Stufe der Erkenntnis: der bloß sinnlichen Wahrnehmung.

Einem Gefangenen werden die Fesseln genommen, er wird umgewendet (das ist der wesentliche Akt der philosophischen Erziehung) und sieht nun die irdische Realität. Nach einiger Zeit hält er diese zwar für wahr, möchte aber, da das Feuer ihn blendet, wieder zurück ins bequeme Dunkel.

Zum weiteren Aufstieg muss man ihn also zwingen (der Mensch unterwirft sich nur widerwillig Lernprozessen). In der oberen Welt wiederholt sich auf einer höheren Erkenntnisstufe das Erlebnis, das er in der Höhle gehabt hatte: Er erkennt anfangs (mit Hilfe mathematischer Begrifflichkeit) nur die Abbilder der Wirklichkeit. Erst wenn er die Augen zum Himmel erhebt, erkennt der Mensch die Ideen – symbolisiert durch die Gestirne –, insbesondere die Idee des Guten, deren Sinnbild die Sonne ist. Der Mensch kehrt in die Höhle zurück, um seine ehemaligen Mitgefangenen zu befreien; diese wehren sich jedoch, weil sie die Bequemlichkeit der Höhle der Erkenntnis vorziehen.

Das Höhlengleichnis nach Platon



<https://studienart.gko.uni-leipzig.de>

Die „Ideen“ kann man als raum- und zeitunabhängige ewige Begriffe oder Gesetze verstehen, die auch existieren, wenn Menschen sie nicht erkennen. Das Erkennen ist nach Platons Vorstellung eigentlich ein Erinnern, ein Wiedererkennen (anámnesis) dessen, was eine unsterbliche Seele in der Welt der ewigen Ideen schaut. Alles Wissen ist nur Bewusstmachen von Gewusstem. (vgl. C. G. Jung, kollektives Unbewusste, Archetypen)

Wichtiges Werk: „Politeia“ I-X (bedeutet „Staat“ oder „Bürgerschaft“)

Ausgangsthema des Dialogs ist die Frage, was genau unter Gerechtigkeit, als Tugend eines Einzelmenschen, zu verstehen sei.

Fazit: Die Tugend der Gerechtigkeit findet sich sowohl in einzelnen Menschen als auch in staatlichen Gemeinschaften. Bei Platon gibt es eine funktionale Entsprechung zwischen den Teilen der menschlichen Seele und den Ständen eines wohlgeordneten Staates.

Nach Platon besteht die menschliche Seele aus drei Teilen:



Die Vernunft (griech.: to logistikon = das Denkende): der überlegene, geistige Seelenteil, der für Einsicht und Urteil zuständig ist.

Das Mutartige (griech.: to thymoeidés = das Beherzte): das Zornhafte, das Eifrige, Strebe- und Durchsetzungsvermögen

Die Begierden (griech.: to epithymétikon = das Begehrende): Affekte und Leidenschaften, v. a. entlang von Gegensatzpaaren wie Lust – Unlust, Freude – Leid, Liebe – Hass, Hoffnung – Angst.

Diese drei Seelenteile sind analog zu den drei Bürgerständen eines wohlgeordneten Staates angelegt: Regiert wird ein solcher Staat von Philosophenkönigen (Vernunft), Wächter (Mutartige) gewährleisten die öffentliche Ordnung und die gemeinsame Sicherheit, während der Rest der Bürger (Begierden) für Ernährung und Erwerbsleben zuständig ist.

Auf der Grundlage dieser Dreierstruktur definiert Platon vier zentrale Tugenden – diese sind wichtig für die korrekte Aufgabenerfüllung und dem einträglichen Zusammenwirken von Seelenteilen bzw. Bürgerständen:

Weisheit (griech.: sophia): besteht darin, dass die Vernunft (bzw. der Herrscherstand) dasjenige erkennt, was jedem Teil wie auch dem Ganzen der Seele (bzw. dem Staat) zuträglich ist. Dabei geht es nicht um den eigenen Vorteil, sondern um die eigentliche Bestimmung der menschlichen Seele, d. h. letztlich um die Fähigkeit zur Einsicht in die Idee des Guten.

Tapferkeit (griech.: andreia): wenn das Mutartige (bzw. der Wächterstand) den Vorgaben der Vernunft folgt und deren Weisungen gegen den Widerstand der Begierden aufrecht erhält.

Besonnenheit (griech.: Sóphrosyné): wenn alle Seelenteile (bzw. Bürgerstände) sich darin einig sind, dass die Vernunft herrschen soll; gleichzeitig muss das Mutartige auf die Herrschaft verzichten und die Vernunft zur Herrschaft bereit sein.

Gerechtigkeit (griech.: dikaiosyné): jeder der drei Seelenteile (bzw. Bürgerstände) tut das Seinige, erfüllt seine spezifische Aufgabe.

Dieser platonische Katalog von vier Tugenden war bis ins Mittelalter hinein wirkmächtig – man spricht auch von den vier „Kardinaltugenden“.

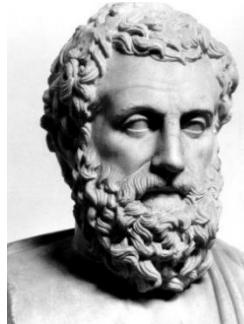
Insbesondere Gerechtigkeit stellt sich gewissermaßen als eine „Mastertugend“ dar, da sie für die Funktionalität und die Harmonie der Gesamtseele verantwortlich ist. Gerechtigkeit entspricht laut Platon dem Grundsatz „Jeder tut das Seinige“ (in einem eindeutig tugend-ethischem Sinn).

Gerecht ist man also dann, wenn

1. die Vernunft die Seele beherrscht (besonnen) und das Richtige erkennt (weise)
2. das Mutartige sich der Vernunft unterordnet (besonnen) und an deren Vorgaben festhält (tapfer)
3. die Begierden mit den anderen Seelenteilen einig sind und sich der Vernunft fügen (besonnen).



4.3.1.3 Aristoteles (384-322 v. Chr.)



Aristoteles war Wissenschaftler, Biologe, Physiker und Philosoph – als solcher systematisiert er die Philosophie, sein Gesamtwerk umfasst fast 150 Titel, ca. 15000 Seiten. Er war Schüler von Platon und Lehrer von Alexander dem Großen. Für die Moralphilosophie von Aristoteles ist vor allem seine Nikomachische Ethik eine einschlägige Quelle.

Aristoteles sieht den Menschen sowohl als Vernunftwesen als auch Gemeinschaftswesen, das nach höchstem Glück strebt. Menschen streben zwar immer wieder auch Zwischenziele an, da unser Wollen abgestuft ist:

Wir wollen für eine Prüfung lernen, um ein Diplom zu erhalten, das wir wiederum für die Ausübung dieses Berufes brauchen, von dem wir in letzter Instanz hoffen, dass er uns glücklich macht. Das höchste Gut, um dessentwillen wir alles andere wollen, ist bei Aristoteles Glückseligkeit (eudaimonia), das gelungene Leben.

Tugendhaftigkeit ist ein Mittel zu dieser Glückseligkeit, gleichzeitig auch Selbstzweck, da sie uns unmittelbar glücklich machen kann (wenn wir entsprechend erzogen wurden). Deshalb sollen wir moralisch sein, weil es uns direkt oder indirekt glücklich macht. Glück als Endziel können Menschen als gesellschaftliche Wesen nur in Gemeinschaft mit anderen erreichen. Gleichzeitig sind die Menschen vernunftbegabt – die Vernunft sagt ihnen, dass sie sich tugendhaft, d.h. maßvoll verhalten müssen, um mit anderen friedlich und glücklich zusammen zu leben. Des Weiteren ist Tugendhaftigkeit das logische Resultat aus der Natur des Menschen und seiner Vernunft.

Die Tugenden selbst sind nicht angeboren, aber wir haben das Vermögen, sie auszubilden durch Erziehung, Gewöhnung, Einübung, wiederholte moralische Praxis gegen innere Widerstände. Aristoteles sieht im guten Handeln selbst das moralische Ziel, das gelungene Leben liegt in der Vervollkommnung des menschlichen Handelns. Dabei geht es nicht darum, etwas zu produzieren, sondern das Handeln (praxis) zeichnet sich dadurch aus, dass sein Ziel in seinem Vollzug selbst realisiert wird. Der Weg ist das Ziel. Tugend (arete) meint in diesem Sinne Tüchtigkeit, Tauglichkeit, Vorzüglichkeit. Somit kann und darf Tugend nicht passiv bleiben. Der Maßstab für dieses tugendhafte Handeln liegt in der seelischen Verfasstheit.

Aristoteles kennt zwei menschliche Seelenvermögen, die einen Bezug zur Vernunft aufweisen. Die Seele ist laut Aristoteles kein Empfindungszentrum, sondern das Lebensprinzip eines Organismus, das verschiedene „Vermögen“ ausbildet. Dabei unterscheidet Aristoteles zwischen dem

- denkend-vergnüftigen Seelenvermögen: nur bei Menschen, Denken, Verstehen, Sprachgebrauch
- sinnlich-begehrnden Seelenvermögen: Wahrnehmen, Empfinden, Verlangen, umfasst die fünf Sinne, Affekte von Lust oder Unlust bzw. darauf bezogene Antriebe wie Streben oder Meiden, beim Menschen auch sittliche Tugenden, kommt bei Menschen und Tieren vor
- organisch-vegetativen Seelenvermögen: ermöglicht elementare biologische Lebensvollzüge, Ernährung, Wachstum, Fortpflanzung. Menschen, Tiere, Pflanzen



Die Verstandestugenden sind die Tugenden des denkend-vernünftigen Seelenvermögens, die Charaktertugenden die Tugenden des sinnlich-begehrenden Seelenvermögens, welche das zwischenmenschliche Miteinander bestimmen.

1. Verstandestugenden – bestehend aus 2 Gruppen:

1.1 Befasst sich mit dem Notwendigen, Unabänderlichen; mit demjenigen, das nicht anders sein kann, als es ist. Ziel ist das Erkennen, die reine Kontemplation.

„Der Beginn aller Wissenschaften ist das Erstaunen, dass die Dinge sind, wie sie sind.“

1.1.1 Wissenschaft: Erkenntnis des Allgemeinen, liefert generelle Aussagen und Zusammenhänge, Lehrsätze, Naturordnungen

1.1.2 Einsicht: Erkenntnis der Prinzipien, erfasst die obersten Grundsätze und Erkenntnisregeln, mit denen sich jene allgemeinen Aussagen der Wissenschaft begründen lassen.

1.1.3 Weisheit: Wissenschaft und Einsicht hinsichtlich der ehrwürdigsten Dinge. Dazu gehört laut Aristoteles nicht der Mensch, sondern das, was noch göttlicher ist als er, beispielhaft der Bereich der Himmelskörper.

1.2 Befasst sich mit dem Kontingenten, Veränderlichen, mit demjenigen, das auch anders sein könnte, als es ist. Ziel ist hier das Tätigsein, das aktive Tun.

1.2.1 Kunst: rechte Vernunft im Herstellen, praktisches Können; umfasst Künste (Malerei, Bildhauerei), Techniken (Ingenieurtechnik, Bautechnik), Kriegshandwerk, Heilkunst

1.2.2 Klugheit (phronesis): betrifft das Handeln (praxis). „sittliche Einsicht, moralische Urteilskraft, praktische Vernunft“; umfassende vernünftige Orientierung im gesamten ethischen Sektor; ethische Fundamentaltugend; phronesis = Fähigkeit zum Erfassen des zu Tuenden und zum entsprechenden Handeln in sämtlichen Lebensbereichen. Phronesis ist für die Moralität des Menschen zuständig. Aufgabe der Klugheit ist es, in einer gegebenen Situation das richtige Handeln zu bestimmen, stets den Charakter einer „rechten Mitte“ zwischen zwei falschen Extremen, einem Zuviel und einem Zuwenig, einem Übermaß und einem Mangel zu bewahren. Wenn diese rechte Mitte wiederholt getroffen wird, kommt es beim Handelnden zu einem Effekt der Gewöhnung. Er bildet eine entsprechende Haltung, Disposition aus, künftig in ähnlichen Situationen auf die gleiche Weise zu handeln. Über den Prozess der Gewöhnung, der Einübung kommt es dazu, dass die Verstandestugend Klugheit, mit ihrer vernünftigen Einsicht in das rechte Handeln, sich gleichsam in die verschiedenen Charaktertugenden transformiert, als feste Dispositionen des strebenden Seelenvermögens. Indem sie immer wieder die rechte Mitte trifft, bildet sich eine zweite Natur aus, welche den Menschen befähigt, ohne Nachdenken und Abwägen in der entsprechenden Situation die rechte Mitte zu finden. Durch Gewöhnung läuft das richtige Handeln in automatisierter Weise ab. „Mastertugend“ bei Aristoteles



2. Charaktertugenden, ethische Tugenden:

2.1 Tapferkeit: Umgang mit Zuversicht und Furcht, v.a. im Krieg (die rechte Mitte zwischen Feigheit – Tollkühnheit)

2.2 Besonnenheit: Umgang mit Lust, Unlust, insbesondere bei Speisen, Alkohol, Sexualität (Zügellosigkeit – Stumpfheit)

den Besitz betreffend:

2.3 Freigiebigkeit: im privaten Bereich, bei Geschenken (Geiz – Verschwendug)

2.4 Großherzigkeit: größere Beträge, v. a. im öffentlichen Bereich (Engherzigkeit – Großtuerei)

die Ehre betreffend:

2.5 Ehrbewusstsein: das private Ansehen bei Freunden, Verwandten (Ehrsucht – Ehrgeizlosigkeit)

2.6 Seelengröße: öffentliche Ansehen im Staat (Aufgeblasenheit – Niedersinnigkeit)

die Kommunikation betreffend:

2.7 Sanftmut: bei Konflikten, als Reaktion auf Kränkungen, Provokationen (übertriebene Zornmütigkeit – knechtische Zornlosigkeit)

2.8 Freundlichkeit: Verhalten bei Kooperationen, Durchsetzung eigener Interessen und Bereitschaft zu Kompromissen (Streitsucht – Anbiederei)

2.9 Wahrhaftigkeit: Sprechen von der eigenen Person, Selbstdarstellung (Prahlgerei – Tiefstapelei)

2.10 Gewandtheit: drückt sich im Humor aus (alberner Possenreißerei – übertriebener Steifheit)

„Lachen ist eine körperliche Übung von größtem Wert für die Gesundheit.“

2.11 Gerechtigkeit: betrifft den Umgang mit Geld und Ehre, allerdings in speziellen Zusammenhängen; wesentliche Tugend für das politische Zusammenleben

Aristoteles unterscheidet verschiedene Formen der Gerechtigkeit:

- allgemeine Gerechtigkeit: Beachtung der staatlichen Gesetze, sofern jene Gesetze in richtiger Weise abgefasst sind.
- Partikulare Gerechtigkeit (Charaktertugend): betrifft v. a. Geschäftsangelegenheiten, Strafvergehen, Güterverteilungen; besondere Charaktertugend für spezielle Interaktionsformen; Geben und Nehmen



2.11.1 Ausgleichende Gerechtigkeit:

2.11.1.1 freiwilliger Verkehr: Gleichheit von Leistung und Gegenleistung. Kauf, Verkauf, Bürgschaften – Zivilrecht

2.11.1.2 unfreiwilliger Verkehr: Ausgleich von Nutzen und Schaden. Mord, Körperverletzung, Diebstahl, Raub – Strafrecht

Es gilt immer das Prinzip der rechten Mitte: Jedem das Seine. Der Ausgangszustand zwischen den Beteiligten gilt als Gleichheit.

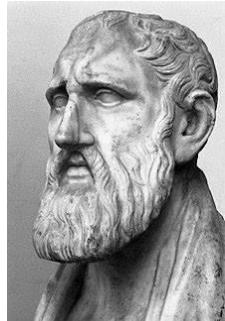
2.11.2 austeilende Gerechtigkeit: Verteilung von Gütern gemäß Verdienst; Geld & Ehre, Anteile proportional zum Verdienst der Bürger, Zuwendungen orientieren sich am tatsächlichen Erfolg oder am nachgewiesenen Bemühen; Verhältnismäßigkeit der Anteile

„Größe ist nicht, Anerkennungen zu erhalten, sondern sie zu verdienen.“

Bei Aristoteles geht es stets um das rechte Maß:

„Jeder kann wütend werden, das ist einfach. Aber wütend auf den Richtigen zu sein, im richtigen Maß, zur richtigen Zeit, zum richtigen Zweck und auf die richtige Art, das ist schwer.“

4.3.1.4 Stoa



Der griechische Ausdruck Stoa ($\Sigma\tauο\alpha$) bezieht sich ursprünglich auf ein öffentliches Gebäude Athens, die stoa poikile und bedeutet zunächst nichts anderes als bemalte Säulenhalle. Der Begründer der stoischen Philosophie, bekannt unter dem Namen Zenon von Kition (~ 340 – 260 v. Chr.) begann dort um circa 300 v. Chr. seine Lehrtätigkeit, woraus schließlich der Name Stoa abgeleitet wurde. Die philosophische Denkschule der Stoa bildet eine der wirkungsmächtigsten Lebenshaltungen in der europäischen Geschichte. Vor allem in den ersten Jahrhunderten nach der Zeitenwende hat die Stoa einen großen Einfluss und beeinflusst besonders durch eine starke

Körperfeindlichkeit und Aufwertung alles Geistigen die christliche Lehre. Durch die erstmalige Betonung der Pflicht als zentrale ethische Kategorie wirkt sie bis in das Werk von Immanuel Kant. Tugendhaftigkeit gilt als frei und vernünftig gewählte Übernahme der zweckvollen, wohlgeordneten Gesetzlichkeiten der Natur und des Kosmos.

Das Ideal stoischer Lebensführung ist gekennzeichnet durch folgende Haltungen:

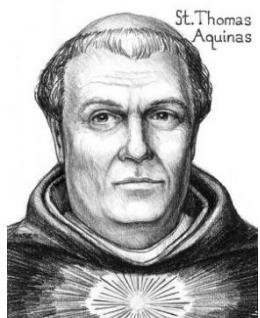
1. Apathie: Leidenschaftslosigkeit, Selbstbeherrschung, vernünftiges Einschätzen dessen, was ich beeinflussen kann. Stoisch zu sein heißt demnach sich nur darum zu kümmern, was in meiner Macht steht, alles andere aber klaglos zu ertragen.
2. Autarkie: vernünftige Selbstbestimmung; Unabhängigkeit von äußerer und inneren Umständen, die mich daran hindern wollen, meine Pflicht zu tun.
3. Genügsamkeit: Bedürfnislosigkeit in den Anforderungen an das Leben, da jedes Bedürfnis Abhängigkeiten von Umständen schafft, die nicht in meiner Macht liegen. Askese garantiert demnach ein Höchstmaß an Freiheit.



Als Preis für eine Orientierung an diesen drei Maximen der Lebensführung lockt die Seelenruhe der Unerschütterlichkeit, der Ataraxia.

Die Langzeitwirkung der Stoa beruht wesentlich auf ihren sozialethischen Überzeugungen und Forderungen: Gleichberechtigung von Mann, Frau, Kindern; Gleichheit von Herren und Sklaven – begründet im Ansatz die Menschenrechte.

4.3.1.5 Thomas von Aquin (1224/5-1274)



Thomas von Aquin ist der wichtigste Vertreter der mittelalterlichen Scholastik. Als solcher ist er vor allem darum bemüht, eine antik-heidnische Philosophie und christlich-theologisches Denken miteinander zu verbinden. Wie bereits die Entwürfe von Platon und Aristoteles beruht sein Ansatz wiederum auf einem Seelenmodell, auf dessen Grundlage er die einzelnen Tugenden definiert. Mit dem „Willen“ taucht ein neues Seelenvermögen auf. Überdies gibt es bei Thomas von Aquin spezielle theologische Tugenden, die einzig von Gott eingegossen werden können: der Glaube (fides) hat seinen Sitz in der Vernunft; die Hoffnung (spes) hat ihren Sitz im Willen. An oberster Stelle steht die Liebe (caritas), die ihren Sitz ebenso im Willen hat. Im individuellen Heilserleben des Menschen treten die drei theologischen Tugenden für gewöhnlich in dieser zeitlichen Reihenfolge auf: Man findet zunächst zum Glauben, schöpft hieraus Hoffnung und entwickelt daraus Liebe. Erst durch diese Erfahrung gelangt die menschliche Seele zu ihrer Vollendung.

4.3.1.6 Martha C. Nussbaum (*1947)



Martha C. Nussbaum orientiert sich am Tugendmodell der rechten Mitte des Aristoteles, sie deutet allerdings dieses neu. Die Suche nach der rechten Mitte wird nicht als Vermeidungsstrategie zwischen Mangel und Überfluss gesehen, sondern vielmehr als Sensibilität für Konflikte, die sich im Zusammenleben mit anderen ständig ergeben. Moral ist somit die Fähigkeit, die Spannung zwischen Leidenschaft und Rücksicht auszuhalten und einer konstruktiven Lösung zuzuführen. Nach Nussbaum gründen die Tugenden in der menschlichen Natur und beziehen sich auf Erfahrungen und Fähigkeiten, die in ihrem fundamentalen Wesen sämtlichen Menschen gemeinsam sind – dazu gehören etwa Sterblichkeit, Körperlichkeit, Sozialität, das Empfinden von Freude und Schmerz, kognitive Vollzüge sowie praktische Vernunft. Die relevanten Tugenden können als angemessene Haltungen in solchen Erfahrungs- und Fähigkeitsbereichen angesehen werden. Die grundlegenden Dimensionen solcher Erfahrungen sind kulturgebunden und somit vertritt Nussbaum in ihrer Ethik einen Universalismus ethischer Normen. Laut Nussbaum trachten Menschen in ihrer Entwicklung danach, das Gute zu erreichen statt nur das Hergestrichene zu bewahren, wodurch auch ein moralischer Fortschritt gefordert werden kann.



4.3.2 Deontologie – das richtige Handeln

Diese Theorien begründen Normen unter völligem Ausschluss der Konsequenzen einer Handlung. Das Richtige ist hier ein unabhängiger, selbstständiger Wert, der in der Handlung selbst liegt. Kennzeichen deontologischer Theorien der Ethik ist also, dass sie - im Gegensatz zu teleologischen Theorien - die moralische Richtigkeit von Handlungen nicht ausschließlich danach bemessen, ob und in welchem Umfang die Handlung Güter wie Glück, Lust, Erkenntnis usw. realisiert oder zu realisieren verspricht, sondern auch oder ausschließlich danach, ob die Handlung von einer bestimmten inneren Beschaffenheit ist, eine Handlung bestimmten Typs ist. Moralische Normen wie die, ein Versprechen zu halten, keine Unwahrheit zu sagen oder seine Schulden zurückzuzahlen, sind für eine deontologische Ethik in sich selbst, ungeachtet der jeweiligen Folgen der vorgeschriebenen Handlungsweise, gültig und büßen auch in solchen Fällen nichts von ihrer Verbindlichkeit ein, in denen die Konsequenzen ihrer Befolgung in irgendeinem Sinne schlechter sind als die ihrer Nichtbefolgung.

4.3.2.1 Immanuel Kant



1724-1804, Königsberg, Deutschland

- Kritik der reinen Vernunft (1781/87)
- Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785)
- Kritik der praktischen Vernunft (1788)
- Die Metaphysik der Sitten (1797)

Immanuel Kant gilt als einer der bekanntesten deutschen Philosophen. Seine Zeitgenossen empfanden seine Arbeit als bahnbrechend, seine Werke markieren den Beginn der modernen Philosophie und sind wichtige Dokumente der philosophischen Aufklärung. Kant kann als Mann mit einem ungewöhnlichen Leben und einem außergewöhnlichen Charakter beschrieben werden: einerseits war er bekannt für sein extrem diszipliniertes Arbeiten mit einem strengen und geordneten Tagesablauf, sein pflichtbewusstes Verhalten als Dozent, Dekan, Rektor der Universität – als Entsprechung dessen, was er dachte und lehrte; andererseits führte er ein relativ gleichförmiges, sehr bescheidenes und beschauliches Leben in Königsberg, ohne eigene Familie, ohne größere Reisen, ohne persönliche Kontakte zu anderen Geistesgrößen der Welt, was einen starken Gegensatz zu seinem Werk, das die bisherige Philosophie revolutioniert hat, darstellt. Eine Enge des Lebens verbunden mit einer Weite des Denkens. Im Zentrum seines Denkens steht die Vernunft: „*Sapere aude – Habe Mut, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen*“.
Diese Aussage Kants gilt als Leitgedanke der Aufklärung.

Laut Kant hat die traditionelle Moralphilosophie zumeist den Fehler begangen, die Moral auf Bedürfnisse, Wünsche oder Neigungen gründen zu wollen. Bei Bedürfnissen und Wünschen handelt es sich jedoch um individuelle Größen, die sich von Mensch zu Mensch unterscheiden können; daher könnte für den einen Menschen richtig sein, was für den anderen falsch ist. Somit überlegt Kant, ob es eine Moral geben kann, die universal gültig ist, unabhängig von Gesellschaft, Epoche, etc. Eine Moral, die mehr als nur eine Illusion sein will, muss also von menschlichen Wünschen und Neigungen unabhängig sein. Dafür fragt er sich: Was ist gut? Seine Antwort ist,



dass einzig und allein der gute Wille als gut bezeichnet werden kann. Auch Handlungen lassen sich nicht leicht als gut oder schlecht beurteilen.

Beispiel:

Stelle dir einen Verkäufer vor, der einem Kind, das bei ihm einkauft, die korrekte Summe Wechselgeld aushändigt, obwohl das Kind noch zu klein ist, um das selbst zu kontrollieren. Der Verkäufer könnte einerseits selbstsüchtig handeln, weil er sicherstellen will, dass auch in Zukunft noch Kinder zu ihm zum Einkaufen geschickt werden. Dann handelt er pflichtgemäß. (= Handeln, das von außen betrachtet einem als moralisch gut bewerteten Handeln entspricht) Andererseits könnte der Verkäufer es auch als seine moralische Pflicht betrachten, dem Kind die korrekte Summe auszuhändigen. Dann handelt er aus Pflicht. (= Handeln, das einem guten Willen entspringt, das also aus guten Beweggründen geschieht).

Moralisch gut ist laut Kant nur die Handlung aus Pflicht. Oft wird unter Pflicht etwas von außen Vorgeschriebenes verstanden. Laut Kant soll der Mensch allerdings nicht fremdbestimmt, sondern autonom (selbstbestimmt) handeln. Der Mensch soll sich seine (moralische) Pflicht kraft seiner Vernunft selbst setzen.

Zentralbegriffe der Philosophie Kants sind somit:

Autonomie: Selbstgesetzgebung (griech.: autós = selbst, nómos = Gesetz); Fähigkeit, aus unbedingtem freiem Willen sich selbst zu etwas zu verpflichten, sich an das Gesetz zu halten, das man selbst als solches erkannt hat.

Selbstbestimmung auch in dem Sinn, dass der Mensch, als Mensch, eine Bestimmung hat, einen letzten Zweck seines Daseins. Diese Bestimmung liegt darin, sich als moralisches Wesen zu verwirklichen. Es entspricht dem Wesen des Menschen, sich dem „Sittengesetz“ verpflichtet zu fühlen.

Vernunft: entscheidende Fähigkeit des Menschen, Erkenntnisse zu erlangen und Urteile zu fällen. Unterscheidung in „reine Vernunft“ – Fähigkeit Urteile a priori fällen zu können, ohne sinnliche Wahrnehmung (z. B. „Eine Kugel ist rund.“ = analytisches Urteil a priori, da diese Aussage bereits im Begriff der Kugel enthalten ist; im Gegensatz dazu kann die Aussage „Die Kugel ist glatt.“ nur getätigter werden, wenn ich die Kugel gesehen oder berührt habe.)

„Reine praktische Vernunft“ überträgt die Idee der reinen Vernunft in die Lebenswirklichkeit. Sie entspricht der menschlichen Fähigkeit, Urteile fällen zu können aus ausschließlich vernünftigen Erwägungen. Sobald Gefühle, Bedürfnisse, Wünsche mich bei meiner Entscheidung beeinflussen, ist es keine vernünftige Entscheidung mehr. Voraussetzung der praktischen Vernunft ist also ein unbedingter freier Wille. Worauf es ankommt, laut Kant, ist, „dass das moralische Gesetz unmittelbar den Willen bestimme“.

Selbst wenn das, was der gute Wille beabsichtigt, nicht erreicht werden kann, ist der Versuch doch moralisch wertvoller, als wenn etwas erreicht wird, aber aus dem falschen Motiv. Beispiel: Nichtschwimmer möchte einen Ertrinkenden retten nur aus dem Motiv des „guten Willens“ diesen Menschen zu retten und es misslingt ihm trotz aller Anstrengung – dieser Versuch ist moralisch höher zu bewerten als wenn ein Rettungsschwimmer den Ertrinkenden rettet aus dem



Motiv heraus, sich nachher gut und stark zu fühlen oder die Dankbarkeit des Geretteten erwartend.

Zur Beantwortung der Frage, wie man sich in diesem Sinne vernunftgemäß verhält, entwickelt Kant den sogenannten kategorischen Imperativ, den er vom Hypothetischen Imperativ unterscheidet. Beim hypothetischen Imperativ geht es um Wenn-dann-Zusammenhänge: „Wenn du ein bestimmtes Ziel hast, dann muss du dies oder jenes tun.“ Hypothetische Imperative sind auf einen Zweck hin ausgerichtet.

Der kategorische Imperativ dagegen soll kategorisch gelten, immer und überall und unter allen Umständen. Der moralische Wert einer Handlung liegt also nicht im Zweck sondern „in der Maxime, nach der sie beschlossen wird“. Wirklich gut handelt nur, wer von seinen persönlichen Neigungen völlig absieht und nur aus allgemeiner Verpflichtung handelt. Der verwendete Begriff der Maxime bezeichnet einen subjektiven Leitsatz, einen Grundgedanken, nach dem ein Mensch immer zu handeln gedenkt, nicht nur in bestimmten Situationen.

„Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich auch wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ (Universalisierungsformel)

Dieser kategorische Imperativ besagt allerdings nicht, dass alle anderen so handeln sollen, wie ich handle. Das heißt nur, dass die Maxime, der Leitfaden meines Handelns, die Gründe meines Handelns so beschaffen sein sollen, dass sie für alle anderen einsehbar, verstehbar und deshalb zumutbar sind.

Wie entscheidet nun die Vernunft, was eine moralisch erstrebenswerte Welt ist? Sie muss von dem moralischen Ideal ausgehen, das mit dem kategorischen Imperativ einhergeht. In einer weiteren Formulierung des kategorischen Imperativs hebt Kant dieses Ideal eigens hervor:

„Handle so, dass du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden anderen, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchst“.
(Selbstzweckformel)

Nach dieser Formel ist jeder Mensch ein eigener Zweck an sich. Während man Dinge als Mittel benutzt, um etwas zu erreichen, sollen Menschen nicht zum bloßen Mittel für die Ziele anderer degradiert werden.



4.3.3 Teleologie – die erstrebenswerte Welt

Teleologien, als der dritte Haupttyp normativer Ethiken, richten das moralische Urteil primär an den Konsequenzen menschlichen Verhaltens aus. Handelnde sollten bestrebt sein, nach bestem Wissen und Gewissen gute Zustände herbeizuführen, Handlungen sollten danach beurteilt werden, inwiefern ihre bewirkbaren und erwartbaren Folgen positiv einzuschätzen sind.

4.3.3.1 Utilarismus

(von lat. *utilis* = nützlich), Nützlichkeitslehre

Als konsequentialistische Ethik beurteilt der Utilarismus Handlungen nach ihren Folgen. Systemisch begründet wurde der Utilarismus im 18. und 19. Jahrhundert, in der Zeit der Aufklärung, der Französischen Revolution und des Frühkapitalismus durch Jeremy Bentham und John Stuart Mill. Die Aufklärung fördert die Hoffnungen auf Gleichheit und Freiheit, der Kapitalismus stärkt das kalkulatorische und nüchtern-ökonomische Denken, das Denken in Kosten-Nutzen-Abwägung und die Orientierung an Bedürfnissen.

Der Utilarismus beruht auf vier grundlegenden Prinzipien:

- Utilitätsprinzip: Das Kriterium für die Bewertung einer Handlung ist der Nutzen, den sie bringt, für den einzelnen und die Gemeinschaft. Gut ist, was nützt.
- Konsequenzprinzip: Handlungen sind nur von ihren Folgen her zu beurteilen, sie sind nie gut oder schlecht „an sich“. (z. B. Abschneiden eines Beins wird unmittelbar als schlecht empfunden – als gut empfunden, wenn dadurch die Rettung eines Thrombosepatienten möglich ist).
- Universalistisches Prinzip: Der größte Nutzen soll für die größtmögliche Anzahl an Menschen erreicht werden.
- Hedonistisches Prinzip: Das Ziel ist die Maximierung von Lust und Glück. Das höchste Gut ist die Erfüllung der Bedürfnisse, die Befriedigung der Lüste; das Kriterium ist das Maß an Freude, das eine Handlung hervorruft, vermindert um ihr Maß an Leid.

Aus diesen Prinzipien folgt der utilitarische Leitsatz:

Diejenige Handlung ist moralisch richtig, deren Folgen (Konsequenzprinzip) für das Wohlergehen (hedonistisches Prinzip) der meisten Betroffenen (universalistisches Prinzip) optimal (Utilitätsprinzip) sind.

Jeremy Bentham (1748-1832) nahm an, dass Menschen und ihre Handlungen durch zwei große gleichbleibende Tendenzen bestimmt werden:

- das Streben nach Lust (*pleasure*)
- das Vermeiden von Schmerz (*pain*)

Laut Bentham finden Menschen leichter Zugang dazu, was Glück ist, als zu abstrakten Konzepten wie Gerechtigkeit. So soll eine moralisch gerechtfertigte Handlung das größtmögliche



Glück für die größtmögliche Anzahl an Menschen garantieren. Bentham ging davon aus, dass man menschliches Glück messen, kalkulieren und somit Handlungen bewerten kann, vergleichbar mit einer Kosten-Nutzen-Rechnung, bei der überlegt wird, wie viel Lust und Schmerz eine Handlung auslöst. Dabei zählt jede Person gleich viel sowie jede Art von Glück ist gleichwertig.

John Stuart Mill (1806-1873) entwickelte den sogenannten qualitativen Utilitarismus, der zwischen körperlichen, zufriedenstellenden Freuden und geistigen, glückstiftenden Genüssen unterscheidet. Er schreibt somit den unterschiedlichen Arten von Glück eine unterschiedliche Qualität zu, wobei die geistigen Genüsse höherwertiger eingestuft werden. Auf diesen unterschiedlichen Qualitäten beruht seine berühmte Einschätzung: „Es ist besser, ein unzufriedener Mensch als ein zufrieden gestelltes Schwein zu sein; besser ein unzufriedener Sokrates als ein zufriedener Narr.“ Neben diesem qualitativen Utilitarismus vertrat Mill auch einen Regelutilitarismus. Allgemeine Regeln für immer wiederkehrende Situationen (z. B. die Wahrheit sagen) sollen das Gute (mit der Zeit) maximieren.

4.4 Freiheit und Determination

Hat der Mensch einen freien Willen oder ist er in seinen Entscheidungen determiniert? Ist es vorherbestimmt, wie er in einer bestimmten Situation handeln wird? Die Philosophie diskutiert seit Jahrhunderten diese Frage, aber auch andere Wissenschaften geben ganz unterschiedliche Antworten auf diese Frage.

Wichtige Grundbegriffe:

- Handlungsfreiheit: besteht darin, dass jemand in seinen Handlungen frei ist; dass er tun kann, was er will.
- Willensfreiheit: besteht darin, dass jemand in seinem Willen frei ist; das heißt, dass das, was er will, von ihm selbst bestimmt ist.
- Negative Freiheit: „Freiheit von etwas“
- Positive Freiheit: „Freiheit zu etwas“
- Determinismus: Alle Ereignisse – auch Willensentscheidungen – sind kausal vorherbestimmt. Das heißt, es existieren immer Bedingungen, die festlegen, was in der Zukunft passieren wird.
- Indeterminismus, Libertarianismus: Gegenteil des Determinismus; nicht alle Ereignisse sind kausal vorherbestimmt; die Natur des Menschen beinhaltet die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und die Wahl zu haben; der freie Wille ist möglich.
- Kompatibilismus: Determinismus und freier Wille sind vereinbar; der Mensch kann aus einer Absicht heraus handeln und somit gibt es eine Freiheit der Konsequenz;

4.4.1 Psychologie und Soziologie

Diese wissenschaftlichen Disziplinen befassen sich mit internen und externen Faktoren, die den Menschen in seinen Handlungen beeinflussen. Es geht dabei auch um die Frage, welcher



Einflüsse man sich überhaupt bewusst sein kann und inwieweit man sich von unbewussten oder gesellschaftlichen Zwängen lösen kann.

4.4.1.1 Sigmund Freud & Psychoanalyse

Sigmund Freud (1856-1939) hat als Begründer der Psychoanalyse erstmals systematisch untersucht, wie Bewusstes und Unbewusstes im Denken und Fühlen zusammenspielen und damit auch unsere Willensentscheidungen prägen. Im Strukturmodell der Psyche geht Freud von drei Instanzen mit unterschiedlichen Funktionen aus:

Das ES:

- Ort der Triebe (z. B. Nahrungstrieb, Sexualtrieb), grundlegender Bedürfnisse (z. B. nach Geborgenheit) und von Regungen wie der Aggression
- Lustprinzip: Streben nach unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung
- Hauptreservoir der psychischen Energie des Menschen
- teilweise angeboren, teilweise während der (kindlichen) Entwicklung entstanden

Das ÜBER-ICH:

- Funktion eines Richters oder Zensors
- Ort der sozialen Normen und Werte, der Moral und des Gewissens
- Moralitätsprinzip: Streben nach Erfüllung moralischer Ansprüche
- Entstehung durch Verinnerlichung der Werte und Überzeugungen der Eltern und des sozialen Umfeldes (Erziehung und Sozialisation)
- Gegenkraft zu den Triebregungen – ermöglicht es dem Menschen in der Gesellschaft zu funktionieren

Das ICH:

- Ort des Selbstbewusstseins, des bewussten Denkens, der Wahrnehmung und des Gedächtnisses
- Realitätsprinzip: Vermittlung zwischen den Bedürfnissen des ES und den Ansprüchen des ÜBER-ICH – Ermittlung einer real durchführbaren Lösung
- Das ICH entspricht am ehesten dem, was man als SELBST wahrnimmt. Allerdings: Nicht alle Vorgänge im ICH sind bewusst.

Die psychoanalytische Theorie geht von einem großen Einfluss des Vorbewussten (aktuell nicht bewusst, aber prinzipiell verfügbar) und Unbewussten als auch des Über-Ichs und des Es auf das Denken und Handeln eines Menschen aus. Freud fasste die große Bedeutung dieser unbewussten Einflüsse im Ausdruck zusammen: „das Ich ist nicht Herr in seinem eigenen Haus“.



4.4.1.2 Sozialpsychologie

Befasst sich als Wissenschaft v. a. damit, wie Denken und Verhalten von anderen beeinflusst wird.

Konformität: bezeichnet eine Anpassung an Meinungen und Verhaltensweisen anderer Personen oder Gruppen. Der Grund dafür ist oft der Wunsch nach Sicherheit, Wertschätzung oder Zugehörigkeit. Man unterscheidet dabei zwei Formen:

- Akzeptanz: Der Handelnde akzeptiert die Meinung der anderen als richtig, ändert also auch seine innere Einstellung.
- Übereinstimmung (Compliance): Der Handelnde passt sich zwar in seinem Verhalten den Erwartungen oder dem Verhalten der anderen an, ändert aber nicht in gleichem Maße die innere Einstellung.

Autorität: beschreibt eine soziale Position, die einer Person oder Personengruppe zugeschrieben wird. Menschen ordnen sich der Autoritätsperson unter und richten sich nach deren Denken und Handeln.

Das Milgram Experiment zeigt, dass der Mensch sich unter dem Einfluss von Gruppen bzw. Autoritäten zu Entscheidungen bewegen lässt, die eigentlich sachlich oder moralisch falsch sind.

4.4.1.3 Soziologie

Beschäftigt sich mit der Erforschung des sozialen Verhaltens und des Zusammenlebens der Menschen.

Sozialisation:

Der Mensch wird maßgeblich von der Gesellschaft und der Kultur, in der er aufwächst, geprägt und übernimmt von ihr gewisse Werte, Normen und Verhaltensmuster, welche verinnerlicht werden. Man unterscheidet primäre (durch die Familie), sekundäre (durch Schule, Freunde, Medien) und tertiäre Sozialisation (durch die Arbeitswelt, etc). Sozialisation kann positiv wirken und Verhaltenssicherheit für die Mitglieder der Gesellschaft schaffen. Herausforderungen können auftreten, wenn verschiedene Sozialisationsinstanzen unterschiedliche Werte vertreten bzw. wenn sich innerhalb der Gesellschaft ein Wertewandel vollzieht.



Soziale Rolle:

Jeder Mensch übernimmt in einer Gesellschaft unterschiedliche Rollen, an die gesellschaftliche Erwartungen geknüpft sind. Rollen-Erwartungen haben Einfluss auf das Handeln, z. B. welche Handlungsoptionen ein Mensch überhaupt in Betracht zieht. (Stanford Prison Experiment) Macht sich der Mensch seine Rollen bewusst, kann er reflektiert mit den Rollen-Erwartungen umgehen anstatt ihnen blind zu folgen.

Status:

Entspricht der gesellschaftlichen Stellung einer Person und der damit verbundenen Wertschätzung, die einer Person aufgrund von sozialen Merkmalen wie Beruf, Vermögen, Macht etc. zugewiesen wird. Statussymbole dienen als Marker für den sozialen Status. Der Status kann Menschen einerseits von außen einen gewissen Rahmen an Möglichkeiten vorgeben, in dem sie sich bewegen, und andererseits kann er sie von innen heraus motivieren, sich bestimmte Denk- und Verhaltensweisen anzueignen, um einen gewissen Status zu erreichen oder nach außen zu signalisieren.

Gruppe:

Gruppen bestehen aus 3-10 (oder mehr) Mitgliedern, die wiederkehrenden Kontakt und eine regelmäßige Kommunikation über längere Zeit haben, sowie gemeinsame Ziele, Verhaltensweisen, Rollenkonzepte und ein Zusammengehörigkeitsgefühl teilen. In der Regel grenzen sich Gruppen nach außen ab und kultivieren das Gemeinschaftsgefühl. Eine häufige Einflussgröße in Gruppen ist der Gruppendruck (auch Gruppenzwang). Besonders Menschen mit einem gering ausgeprägten Selbstwertgefühl, die nach sozialer Bestätigung streben, können darunter leiden.

4.4.1.4 Naturwissenschaften

Auch die Naturwissenschaften – allen voran die Biologie – haben sich mit der Freiheit des Menschen beschäftigt. Insbesondere die Neurobiologie, die sich mit dem Aufbau und der Funktionsweise des Nervensystems auseinandersetzt, untersucht die biologischen Voraussetzungen eines freien Willens.

Neurobiologie und die Steuerung des Verhaltens:

Benjamin Libet (1916-2007) konnte in seinem Experiment nachweisen, dass der Zeitpunkt, zu dem die Probanden ihre willentliche Entscheidung bewusst wahrnahmen, deutlich nach dem Zeitpunkt lag, zu dem das Bereitschaftspotential dafür im Gehirn bereits aufgebaut war. Libet selbst war ein Verfechter des freien Willens. In einem zweiten Experiment ermittelte Libet ein Zeitfenster, in dem der Mensch eine Art „Veto-Recht“ hat. Der bewusste Wille leitet nach Libets Auffassung die Entscheidung nicht ein, kann aber den tatsächlichen Vollzug einer Handlung unterbinden.



Die Geist-Gehirn-Problematik und die philosophische Kritik an den Aussagen der Neurobiologie:

Bei der Geist-Gehirn-Problematik (auch: Leib-Seele-Problem) geht es um die Frage, in welchem Verhältnis der Geist (Seele, Bewusstsein) und das Gehirn (Leib, Körper, Materie) zueinander stehen. Dualistische und monistische Ansätze stehen einander gegenüber.

- Der Dualismus versteht Geist und Gehirn als zwei voneinander zu trennende Größen mit jeweils eigenen Eigenschaften. Wenn man davon ausgeht, dass sich diese beiden Größen wechselseitig beeinflussen, so ist dies mit der Annahme eines freien Willen vereinbar. Wird der Geist als nachgeordnetes Phänomen der physikalischen Prozesse im Gehirn angesehen, als Begleiterscheinung, ist die Annahme eines freien Willens nicht möglich.
- Der Monismus geht davon aus, dass Geist und Gehirn identisch sind. Im materialistischen Monismus wird ausschließlich die physikalische Welt als real betrachtet und geistige Prozesse sind physikalisch-chemische Prozesse im Gehirn; Willensfreiheit ist somit mit dieser Denkrichtung nicht vereinbar. Im idealistischen Monismus existiert nur der Geist, nur die geistige Welt ist real.

Die naturwissenschaftlichen Theorien des 20. und 21. Jahrhunderts:

In der Physik hat sich ein grundlegender Wandel vollzogen. Während nach dem mechanistischen Weltbild der klassischen Physik eindeutig kausale Zusammenhänge nachweisbar und vorhersagbar waren, liefert die moderne Physik (z. B. Quantenphysik und Chaostheorie) komplexere Theorien, in denen Kausalität und Vorhersagbarkeit infrage gestellt werden.

- Der Quantenphysiker **Werner Heisenberg** (1901-1976) ist vor allem durch die nach ihm benannte Unschärferelation bekannt geworden. Sie besagt, dass bestimmte Messgrößen eines Teilchens (z. B. Ort und Geschwindigkeit) nicht gleichzeitig bestimmbar sind, sondern nur als statistische Wahrscheinlichkeit angegeben werden können.
- Die **Chaostheorie** besagt, dass dynamische Systeme häufig unvorhersagbar sind, obwohl die Gesetzmäßigkeiten, denen die Bestandteile des Systems folgen, bekannt sind. Minimale Unterschiede in den Anfangsbedingungen schaukeln sich zu großen Unterschieden im Verlauf und im Endergebnis auf. Man spricht in diesem Zusammenhang auch oft vom „Schmetterlingseffekt“: Nach der Chaostheorie kann der Flügelschlag eines Schmetterlings in Brasilien einen Tornado in Texas auslösen.
- Für den Quantenphysiker **Max Planck** (1858-1947) besteht kein Widerspruch zwischen der wissenschaftlichen und der subjektiv-persönlichen Betrachtungsweise – sie unterscheiden sich nur in der Perspektive: „Von außen betrachtet ist der Wille kausal determiniert, von innen betrachtet ist der Wille frei.“ (nach einem Vortrag von Max Planck 1946) Für Planck ist das Problem der Willensfreiheit nur dadurch entstanden, dass auf den Standpunkt der Betrachtung nicht ausdrücklich geachtet wurde. Planck geht davon aus, dass eine außenstehende Person – zumindest theoretisch – in der Lage wäre, die Motivlage eines Handelnden aufzuklären. Für den Handelnden selbst ist dies jedoch in der Handlungssituation nicht möglich, weil er sich selbst durch das Nachdenken über die Motive beeinflussen würde.



Die Infragestellung des mechanistischen deterministischen Weltbildes durch die neueren Erkenntnisse der Physik schafft derzeit zumindest die Möglichkeit eines freien Willens.

4.4.1.5 Philosophie

Laut Aristoteles (384-322 v. Chr.) können nur freiwillige Handlungen moralisch gutgeheißen oder getadelt werden. Dazu muss der Ursprung der Handlung im Handelnden selbst liegen, die Handlung ist nicht erzwungen, sie wurde willentlich ausgeführt und folgte einem Vorsatz. Wird eine Tat aus Unwissenheit begangen, aber hinterher bereut, so gilt sie als unfreiwillig.

Für den schottischen Philosophen David Hume (1711-1776) sind Freiheit und Determinismus vereinbar. Hume versteht Freiheit als Handlungsfreiheit – frei sind laut Hume also Handlungen, die durch innere Ursachen und nicht durch externe Ursachen bedingt sind.

Laut Immanuel Kant (1724-1804) muss der Mensch frei entscheiden können, um überhaupt moralisch handeln zu können. Diese Freiheit hat, laut Kant, jeder Mensch, auch wenn sich viele in ihren Entscheidungen von anderen Menschen oder Institutionen leiten lassen. Freiheit entspricht hier also der Autonomie des Willens, welcher sich unabhängig von äußeren Einflussgrößen bildet. Kant geht davon aus, dass ein freier Wille immer ein Wille unter sittlichen Gesetzen ist, die wir uns mittels der Vernunft selbst geben. Die Vernunft erkennt also, dass es bestimmte moralische Gesetze geben muss, und entscheidet freiwillig, sich diesen zu unterwerfen.

Im Zentrum des Werks von Jean-Paul Sartre (1905-1980) steht die Frage nach dem Sein des Menschen. Für Sartre ist der Mensch nicht von der Natur oder von Gott in seinem Wesen (vorher-)bestimmt; er ist durch den Zufall seiner Geburt „in die Existenz geworfen“; er ist frei, sich selbst zu bestimmen – das, was er ist, selbst zu wählen; der Mensch ist „zur Freiheit verurteilt“, weil er sich der Aufgabe, sich zu entscheiden, nicht entziehen kann (Freiheit als Bürde). Selbst wenn er sich entscheidet, eine Handlung zu unterlassen, ist das auch bereits eine Entscheidung. Für Sartre geht die Freiheit mit Verantwortung einher – für sich selbst und für alle anderen Menschen.

Der Schweizer Philosoph Peter Bieri (geb. 1944) widerspricht den neurobiologischen Ansätzen, die das Handeln des Menschen vollkommen auf biologische Vorgänge reduzieren und Willensfreiheit als subjektive Einbildung deklarieren. Laut Bieri gibt es unterschiedliche Perspektiven auf den Menschen (z. B. eine neurobiologische und eine psychologische). Nach seiner Auffassung begeht man einen Kategorienfehler, wenn man davon ausgeht, dass Willensfreiheit und Determinismus in Konflikt zueinander stehen. Denn „Wille“ und „Freiheit“ sind keine spezifischen Begrifflichkeiten der neurobiologischen Perspektive, sondern gehören in die Sprache des Geistes. Seiner Meinung nach ist die Freiheit des Menschen nicht im Gehirn, sondern in der „Person“ zu suchen. Psychische Vorgänge können auch physiologische Ursachen haben. In der Betonung der unterschiedlichen Perspektiven steht Bieri dem Ansatz von Max Planck nahe. Laut Bieri ist ein Mensch frei, wenn sein Wille und sein Urteil übereinstimmen. Dabei versteht er „Urteil“ als Ergebnis eines Nachdenkens mit klarem Verstand. Wenn ein Mensch beispielsweise bei klarem Verstand eigentlich weiß, dass ständiger übermäßiger Alkoholkonsum nicht gut ist, er aber dennoch täglich trinkt, dann ist er unfrei (z. B. weil er süchtig ist). Unfrei ist laut Bieri der Mensch also dann, wenn Wille und Urteil auseinanderfallen.



4.5 Ethik, Menschenrechte & die Goldene Regel

Was für den Menschen als das moralisch Richtige anzusehen ist, hängt eng damit zusammen, wie der Mensch angesehen wird. Das Bild, das wir uns vom Menschen machen, von *einem* Menschen machen, hat mit Beurteilungen und Bewertungen zu tun. Bewertung aber widerspricht dem Grundsatz, dass jeder denselben Wert haben soll. Wir alle bewerten Menschen, wobei als Kriterien Instinkte, Gefühle und Bezugspunkte aus der Erfahrung wirken. Doch auch wenn Menschen unterschiedlich auf uns wirken, dürfen sie als Personen doch uneingeschränkt Gleichrangigkeit und Gleichwertigkeit uns gegenüber beanspruchen. Wertschätzung und Respekt, die ich anderen entgegenbringe, spiegeln auch den Wunsch, selbst genauso behandelt zu werden. Menschenbild meint im Grunde ein Konzept – eine Möglichkeit, wie wir überhaupt glauben, einen Menschen sehen zu können.

Das Verständnis vom Menschen in der Neuzeit ist gekennzeichnet durch Individualität und Autonomie (der selbstbestimmte Mensch). Kant bestimmt Autonomie als „oberstes Prinzip der Sittlichkeit“ und zugleich als das „alleinige Prinzip der Moral“. Psychosoziale Arbeit sieht den Menschen als Individuum und erkennt seinen Anspruch auf Autonomie. Individualität versteht sie als die Gültigkeit einer Lebenssituation, Autonomie als das Recht des Menschen, selbst Subjekt (nicht Objekt) des Begleitprozesses zu bleiben. Psychosoziale Arbeit wirkt in die Gesellschaft hinein. Zu ihrem Menschenbild gehört ein Verständnis vom Zusammenleben, sie achtet auf die Beziehungen und die sozialen Strukturen, die ein Zusammenleben ermöglichen. Somit knüpft die psychosoziale Arbeit an Vorstellungen von einem gelingenden Zusammenleben an und reiht entsprechende Bedürfnisse des Einzelnen wie auch der Gemeinschaft in ihr Menschenbild ein.

Als Ansatzpunkt für die Ethik in der psychosozialen Arbeit gilt das Verständnis vom Menschen als autonomes Individuum. Individualität und Autonomie begründen die Würde des Menschen als Person. Oder um es mit den Worten Kants auszudrücken: „die Menschheit selbst ist eine Würde“. Somit ist unter Menschenwürde der Wert zu verstehen, der allen Menschen allein aufgrund ihres Menschseins, d. h. um ihre selbst Willen, zukommt. Die Annahme der Menschenwürde ist eine Grundvoraussetzung für die Zuschreibung und legale Fixierung von Menschenrechten.



4.5.1 Die Entwicklung der Menschenrechte

Bereits in der Antike, z. B. bei Platon und Aristoteles, findet man Überlegungen zu den natürlichen Rechten des Menschen – damit waren damals allerdings weder Frauen, Kinder noch Sklaven gemeint. Bis ins 19. Jahrhundert hinein war in der Regel nur der Mann gemeint, wenn von Menschenrechten die Rede war. Auch wenn Menschenrechte ursprünglich Naturrechte waren, wurden sie im Laufe der Zeit immer mehr in das positive Recht übernommen und kodifiziert. Zu den historischen Meilensteinen zählen:

- 1215 Magna Carta Libertatum (England): eine schriftliche Garantie von Schutzrechten dem Staat gegenüber (z. B. das Recht des Adels auf Besitz)
- 1679 Habeas Corpus Act (England): Recht des Menschen, seine Inhaftierung von einem Gericht prüfen zu lassen – Einschränkung willkürlicher Verhaftungen ohne Rechtsgrund
- 1776 Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten: Grundsatz der Gleichheit aller Menschen und Garantie unveräußerlicher Rechte wie das Recht auf Leben, Freiheit und auf das Streben nach Glück
- 1789 Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (Frankreich) im Rahmen der Französischen Revolution: Garantie von Menschenrechten (für männliche Bürger) – z. B. Recht auf Freiheit, Eigentum, Sicherheit, etc.

4.5.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Erst im 20. Jahrhundert kam es zu einer internationalen Vereinbarung zum Schutz der Menschenrechte: So wurde 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von den Vereinten Nationen verabschiedet. Die Menschenrechte werden angesehen als

- angeboren (müssen also nicht erworben werden und können dem Menschen nicht abgesprochen werden),
- unveräußerlich (können nicht „abgegeben“ werden)
- egalitär (sind gültig für alle Menschen unabhängig von bestimmten Merkmalen)
- universell (sind umfassend und überall gültig)
- unteilbar (sind immer in ihrer Gesamtheit gültig)
- vorstaatlich (sind nicht an Staaten gebunden)



Liste der Grundrechte der UN-Menschenrechtscharta

Artikel 1 (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit)

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Artikel 2 (Verbot der Diskriminierung)

Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.

Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3 (Recht auf Leben und Freiheit)

Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Artikel 4 (Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels)

Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Artikel 5 (Verbot der Folter)

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6 (Anerkennung als Rechtsperson)

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7 (Gleichheit vor dem Gesetz)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, und gegen jede Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung.

Artikel 8 (Anspruch auf Rechtsschutz)

Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Artikel 9 (Schutz vor Verhaftung und Ausweisung)

Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.



Artikel 10 (Anspruch auf faires Gerichtsverfahren)

Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.

Artikel 11 (Unschuldsvermutung)

Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Artikel 12 (Freiheitssphäre des Einzelnen)

Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 13 (Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit)

Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.

Jeder hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14 (Asylrecht)

Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

Dieses Recht kann nicht in Anspruch genommen werden im Falle einer Strafverfolgung, die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstößen.

Artikel 15 (Recht auf Staatsangehörigkeit)

Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16 (Eheschließung, Familie)

Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.



Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden.

Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

Artikel 17 (Recht auf Eigentum)

Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.

Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Artikel 18 (Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit)

Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.

Artikel 19 (Meinungs- und Informationsfreiheit)

Jeder hat das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, Meinungen ungehindert anzuhängen sowie über Medien jeder Art und ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Artikel 20 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit)

Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 (Allgemeines und gleiches Wahlrecht)

Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.

Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22 (Recht auf soziale Sicherheit)

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.



Artikel 23 (Recht auf Arbeit, gleichen Lohn)

Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.

Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 (Recht auf Erholung und Freizeit)

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25 (Recht auf Wohlfahrt)

Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 26 (Recht auf Bildung)

Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.

Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteilwerden soll.

Artikel 27 (Freiheit des Kulturlebens)

Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.



Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.

Artikel 28 (Soziale und internationale Ordnung)

Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 (Grundpflichten)

Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.

Jeder ist bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

Diese Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 (Auslegungsregel)

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.



4.5.3 Die Goldene Regel

Allen Weltreligionen gemeinsam ist die „Goldene Regel“, die das moralische Prinzip der Wechselseitigkeit (Reziprozität) formuliert. Sie lautet in den einzelnen Religionen:

Judentum

Tue nicht anderen, was du nicht willst, dass sie dir tun. (Rabbi Hillel, Sabbat 31 a)

Christentum

Alles, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das tut auch ihr ihnen ebenso. (Lukas 6,31)

Islam

Keiner von euch ist ein Gläubiger, solange er nicht seinem Bruder wünscht, was er sich selber wünscht. (40 Hadithe von Nawiawi l3)

Hinduismus

Man sollte sich gegenüber anderen nicht in einer Weise benehmen, die für einen selbst unangenehm ist; das ist das Wesen der Moral. (Mahabharate XIII. 114.8)

Buddhismus

Ein Zustand der nicht angenehm oder erfreulich für mich ist, wie kann ich ihn einem anderen zumuten? (Samyutta Nikaya V, 353.35-354.2)

Viele Religionen haben Tugendkataloge entwickelt, seit der Antike Kardinaltugenden genannt, die die wichtigsten moralischen Charaktereigenschaften und Handlungsanleitungen in Begriffe fassen. Im Folgenden eine auszugsweise Zusammenstellung solcher Tugenden in einigen Religionen:

Buddhismus	Hinduismus	Konfuzianismus	Christentum	Islam
Güte	Gewaltlosigkeit	Menschlichkeit	Weisheit	Aufrichtigkeit
Mitleid	Wahrhaftigkeit	Gerechtigkeit	Gerechtigkeit	Einfachheit
Mitfreude	Nicht-Stehlen	Sitte	Tapferkeit	Großzügigkeit
Gleichmut	Enthalsamkeit	Wissen	Mäßigung	Gerechtigkeit
	Reinheit	Wahrhaftigkeit	Glaube	Bescheidenheit
	Genügsamkeit		Liebe	Gastfreundschaft
			Hoffnung	Respekt



Die goldene Regel gehört neben den Verpflichtungen zur Gewaltlosigkeit, zur Ehrfurcht vor dem Leben, zur Gerechtigkeit und einer Kultur der Solidarität und der Toleranz zu den Grundsätzen, denen sich die Weltethos-Erklärung verpflichtet fühlt. Diese Erklärung wurde von einem „Parlament der Weltreligionen“ 1993 in Chicago verabschiedet. (www.weltethos.org)



4.6 Berufsethik & Berufsidentität

4.6.1 Definition Berufsethik

Das Thema Berufsethik scheint in vielen beruflichen Handlungskontexten auf und umfasst sowohl die persönlichen Wertesetzung, die bei der Ausübung des Berufs Beachtung finden, als auch die Gesamtheit der Werte und Normen eines bestimmten Berufsstandes, die bei der Ausübung des Berufes beachtet werden sollen.

Die persönliche Berufsethik behandelt die Frage, wie man den Beruf mit diesen Werten vereinbaren und eigene Moralvorstellungen auch während der Arbeitszeit ausleben kann. Zum anderen umfasst die Berufsethik auch die Ethik einer Berufsgruppe, die sich auf bestimmte Normen in ihrer Rolle als Arbeitender in diesem speziellen Beruf geeinigt hat. Hier werden Werte mit einem Berufsstand verbunden und so ein Bild nach außen erzeugt sowie ein Anspruch nach innen hin erzeugt. Gerade dieser Bereich spielt eine große Rolle, da es oft berufsethische Grundsätze gibt, die von einem Berufsverband verabschiedet und allgemeingültig festgelegt sind. Das kann das Verhalten gegenüber Kollegen, ebenso wie zu Klienten, betreffen.

Als Basisanspruch ist der Wunsch nach Handlungssicherheit zu erkennen; zusätzlich sind zwei weitere Perspektiven enthalten: einerseits das Interesse, Qualität abzusichern; andererseits das Ansinnen, auch so etwas wie ein berufliches Selbstverständnis zum Ausdruck zu bringen. Ein Beruf, der sich an ethischen Bezügen orientiert, erhebt diese damit zu einem Markenzeichen. Er setzt seinen Qualitätsanspruch über diese Bezüge und weiß, dass Qualität mit ihm steht oder fällt. Wenn ethische Ansprüche das berufliche Handeln ausrichten, bestimmen sie die Strukturen, die Prozesse und das Ergebnis. Berufsethik kann als ethisches Leitfadenwissen gelten und findet in den Standesregeln der Lebens- und Sozialberater seinen Ausdruck.

Ethik setzt in der psychosozialen Arbeit Akzente zur inneren Haltung und schärft den Blick für strukturelles Denken. Psychosoziale Berater müssen in der Lage sein, zuträgliche und förderliche Lebenssituationen ihrer Klienten von schwierigen und schädlichen zu unterscheiden, um Menschen adäquat und effizient beraten zu können. Dabei geht es auch darum, den eigenen Bezugsrahmen für diese Unterscheidungen bzw. Wertungen zu kennen und gegebenenfalls auch kritisch zu hinterfragen. Wertungen brauchen Legitimation und ethisches Wissen vermag solche Legitimation zu vermitteln. Ethisches Wissen und Können kann neben der sozialen, personalen, Fach- und Methodenkompetenz als fünfte Säule der Handlungskompetenz angesehen werden.

Ethische Entscheidungen können sich an folgenden Prinzipien orientieren:

- Respekt vor der Autonomie von Personen (Selbstbestimmungsrecht)
- Das Gebot, der Person nicht zu schaden
- Prinzip der Fürsorge (Wohl der Person)
- Prinzip der Gerechtigkeit



4.6.2 Definition Berufsidentität

Der Begriff „Identität“ kommt aus dem Lateinischen („idem“ = derselbe, dasselbe). Wenn wir von der Identität eines Menschen sprechen, meinen wir einerseits das, was einen Menschen im Kern ausmacht (unabhängig von der Tatsache, dass wir uns immer wieder verändern; unabhängig von der Tatsache, dass wir uns in unterschiedlichen Situationen unterschiedlich verhalten können und unterschiedliche soziale Rollen einnehmen können). Wir meinen aber auch das, was uns zu einer einzigartigen Persönlichkeit macht, die sich von allen anderen Menschen unterscheidet. Identität bezieht sich also auf das, was uns zu einer individuellen Persönlichkeit macht.

Berufsidentität besteht unter anderem aus der Berufsrolle, dem Berufs- und Menschenbild und der persönlichen Motivation. Bei der Berufsidentität geht es immer um den Kernauftrag eines Berufes und welche Rolle man darin einnimmt. Sie drückt sich aus in der Klarheit des Handelns und der ständigen Reflexion darüber. Eine Fachperson verfügt über Wissen und Erfahrung und die notwenigen Kompetenzen. Sie kennt ihre Aufgaben und die Grenzen ihrer Rolle. Sie weiß, wo ihr Auftrag beginnt und endet und respektiert diesen Rahmen. Damit kann sie auch in herausfordernden Situationen souverän reagieren. Berufsidentität gibt dem Klienten und dem Berater Sicherheit. Wichtige Bestandteile der beruflichen Identität sind die Motivation, die Identifikation mit dem Beruf, mit der Arbeitstätigkeit sowie Fach- und Persönlichkeitskompetenzen. Diese sind nach wie vor zentrale Aspekte für den Erfolg und die Zufriedenheit im Beruf sowie für die Qualität der Arbeit.

4.7 Berufsbild und Tätigkeitsbereiche

Lebens- und Sozialberatung ist die professionelle Beratung und Betreuung von Menschen in Problem- und Entscheidungssituationen. Sie trägt dazu bei, belastende oder schwer zu bewältigende Situationen zu erleichtern, zu verändern und eine Lösung zu finden. Sie unterstützt und berät Einzelne, Paare, Familien, Teams und Gruppen beim Erarbeiten von Lösungen und hilft bei Entscheidungen und Veränderungen.

Im Sinne der WHO-Gesundheitsdefinition ist die psychologische Beratung eine präventive Tätigkeit, die mittels gezielter und strukturierter Gesprächsführung unter Nutzung unterstützender Methoden auf der Grundlage kommunikationswissenschaftlicher, kurztherapeutischer und psychologischer Erkenntnisse das geistige, seelische, körperliche und soziale Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten fördert. (www.lebensberater.at)



4.7.1 Psychosoziale Beratungsfelder

Wirtschaft: häufig ist eine Kombination aus Supervision, Stress und Burnout-Prävention, Persönlichkeitsberatung, Beziehungs-/Kommunikationsberatung, Erfassung des Umfeldes (systemische Ansätze sind besonders geeignet), des Arbeitsbereiches und der Gesundheit gefragt. Denn egal, ob es sich um einen Ein-Personen-Betrieb oder um einen Großkonzern handelt, eine gesunde Wirtschaft hängt nicht nur vom Produkt bzw. der Dienstleistung ab, sondern gleichermaßen von den Menschen, die Teil dieses Betriebs sind.

Gerade am Arbeitsplatz sind wir heute einer großen Anzahl von Konflikten und Belastungen ausgesetzt. Bei Problemen mit Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten hilft die psychologische Beratung, schwierige Situationen zu bewältigen, zu erleichtern und langfristig einer Lösung zuzuführen. Wenn Konflikte wie etwa Mobbing oder Angst vor Arbeitslosigkeit die geistige und körperliche Gesundheit gefährden, ist man gut beraten, sich bei psychologischen Beraterinnen oder -beratern professionelle Hilfe zu holen.

Gelegentlich schwelen Konflikte innerhalb eines Teams, die aufgedeckt und geklärt werden müssen, ehe eine optimale Zusammenarbeit funktionieren und wirkliche Teamarbeit geleistet werden kann. In diesem Fall empfiehlt sich ein Teamcoaching der psychologischen Beraterinnen und -berater.

Auch bei beruflichen Veränderungen wie einem Jobwechsel oder Aufstieg begleiten, beraten und motivieren Sie die Lebens- und SozialberaterInnen gerne und bereiten Sie auf kommende Aufgaben optimal vor. Auch Führungskräfte profitieren von einem Persönlichkeitscoaching oder Coaching in Führungs- und Managementfragen.

Gesundheit

Lang anhaltende psychische Probleme wie etwa nicht bearbeitete Ängste, Konflikte oder Niedergeschlagenheit können nahtlos in echte psychische Erkrankungen münden und/oder körperliche Beschwerden fördern oder verursachen beziehungsweise deren Genesung verzögern. Der Lebensberatung kommt deshalb besondere Bedeutung für die Gesundheit zu, weil sie durch (Wieder-) Herstellung umfassender Lebenszufriedenheit das psychische Wohlbefinden verbessert. So trägt sie entscheidend zur Genesung und der Aufrechterhaltung der Gesundheit bei. Im Sinne der WHO-Gesundheitsdefinition ist Personenberatung eine präventive Tätigkeit, die mittels gezielter und strukturierter Gesprächsführung unter Nutzung unterstützender Methoden auf der Grundlage kommunikationswissenschaftlicher, kurztherapeutischer und psychologischer Erkenntnisse das geistige, seelische, körperliche und soziale Wohlbefinden der Klientinnen und Klienten fördert.

Identität

Die Fragen nach der Identität – „Wer bin ich? Wer will ich sein? Bin ich so, wie die anderen mich sehen?“ – stellen sich vielen Menschen, manchmal offen, manchmal in einer Krise versteckt, in verschiedenen Lebensphasen und -situationen, je nach sozialem Umfeld und persönlichem Erleben. Nicht alle kennen diese schmerzliche Thematik.

Von Identitätsproblemen Betroffenen fällt es meist schwer, sich selbst anzunehmen oder sich in ihrer Umwelt zu behaupten. Das können Jugendliche mit Eltern aus unterschiedlichen Kulturen sein, oder Menschen, die starkem Druck oder Bedrohungen ausgesetzt sind oder waren, wie etwa



Flüchtlinge, Gemobbte, oder Menschen, die wegen ihres sexuellen oder sonstigen Verhaltens von anderen Ablehnung erfahren, oder alte Menschen, die ihre gewohnte Umgebung und Orientierung verlieren, und viele andere. Die Erscheinungsformen von Identitätsproblemen sind vielfältig. Psychologische Beraterinnen und Berater helfen hier mit klaren Schritten, die quälenden Zweifel zur Ruhe zu bringen und das Selbstbild im positiven Bereich zu stabilisieren.

Kommunikation

Kommunikationsprobleme entstehen dort, wo wir uns – aus welchen Gründen auch immer – nicht ausreichend mitteilen können oder unser Gegenüber dies nicht kann oder will. Auch können unsere Mitteilungen von unserer Umwelt verschiedenartig interpretiert oder verstanden werden. Diese vielfältigen Problemsituationen zu meistern und klare, unmissverständliche Kommunikation in Gang zu bringen, ist einer der Tätigkeitsbereiche der psychologischen Beraterinnen und Berater. Sie analysieren die individuelle Gesprächsführung und helfen, verbale und nonverbale Kommunikation sicherer zu meistern. So kann die Kommunikation wieder „fehlerfrei“ ablaufen.

Mobbing

Dieser Begriff steht für „Psychoterror“, also ständiges und wiederholtes Schikanieren und seelisches Verletzen mit dem Ziel, den Betroffenen oder die Betroffene zu „vernichten“. Lebensberatung kann sowohl Mobbingopfer in ihrer persönlichen Situation unterstützen als auch in Team- und Gruppenarbeit bestehende Mobbingsituationen beenden und ein Klima entwickeln, in dem Mobbing unterbleibt. Abgesehen vom menschlichen Leid verursacht Mobbing durch Arbeitsausfall und Frühpensionierung volkswirtschaftliche Schäden in Milliardenhöhe. Mobbing kommt aber nicht nur am Arbeitsplatz vor, sondern auch in der Schule, in Sportvereinen, im Altersheim oder im Internet.

Mediation

Mediation ist eine Methode der Konfliktlösung. Die Konfliktparteien verhandeln mithilfe einer neutralen und unparteiischen dritten Person – der/dem MediatorIn – über die Konfliktsituation. Verläuft das Gespräch positiv, wird am Ende eine Vereinbarung getroffen, mit der alle Konfliktparteien einverstanden und zufrieden sind. Konflikte gibt es in allen Lebenslagen. Mediation wirkt, wie viele Jahre Erfahrung zeigen, in sämtlichen Konfliktbereichen, wie beispielsweise bei Trennung und Scheidung, bei Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Konflikten in sozialen Institutionen, in der Schule, in Wirtschafts- und Arbeitsbereichen, in politisch-sozialen Bereichen, in der Verwaltung und in der Politik. Mediation wird in Österreich in Scheidungsverfahren, in Obsorgefragen, in der Schule, in Umweltverfahren und in wirtschaftlichen Angelegenheiten praktiziert.



Stress & Burnout

Kurzzeitige Stressphasen im Beruf sind zwar normal, doch wenn sie zum Dauerzustand werden, können sie die Seele krank machen. Ein Teufelskreis beginnt: Das nahende Burnout raubt einem die Kraft. Man macht Fehler, die wieder zusätzlich Arbeit verursachen. Am meisten verbreitet ist das Burnout bei Berufen mit nahem Kontakt zu anderen Menschen: Lehrer, Pflegepersonal, Polizisten, Manager. Das Ausbrennen kann aber prinzipiell jeden und jede treffen. Wichtig ist die Früherkennung und dass man auf die Signale des Körpers hört. Professionelle Lebensberatung hilft hier, Mittel und Wege zu finden loszulassen und Widerstandsfähigkeit aufzubauen. Der Alltag wird durchleuchtet und neu strukturiert. Die psychologischen Beraterinnen und -berater helfen, den Weg zu sich zurück zu finden, das Leben ein Stück zu entrümpeln und wieder mehr Freiraum zu spüren.

Neuorganisation

Eine Neuorganisation des Lebens wird nötig, wenn außergewöhnliche Situationen eintreten, dadurch Belastungen anwachsen und ein erträgliches Maß übersteigen. Solche Situationen sind beispielsweise der Wechsel des Berufs, die Trennung vom Partner oder der Partnerin, die Betreuung einer behinderten oder gebrechlichen Person zu Hause oder ein Umzug in eine neue Umgebung.

Trennung

Trennung und Verlassenwerden und auch das aktive Verlassen oder Gehenwollen – aus verschiedensten Gründen und Ursachen – können Betroffene in schwere Krisen stürzen, die sie nicht immer allein bewältigen können. Hier hilft Lebensberatung zuerst durch professionelle Krisenintervention und danach mit Unterstützung in der Bewältigung der Trennung, bei Trauer und Schuldgefühlen und bei der Neustrukturierung des Lebens.

Partnerschaft & Familie

Paarberatung hilft dabei, festgefahren Kommunikationsmuster zu durchbrechen. Dazu gehört, einen konstruktiven Umgang mit Konflikten zu erlernen, um verletzende Kritik, Schuldzuweisungen und Kränkungen zu vermeiden. Gemeinsam mit dem Paar arbeitet der Lebensberater oder die Lebensberaterin Problembereiche heraus und unterstützt das Paar bei der Formulierung der Ziele. Manchmal ist das Ziel auch herauszufinden, ob man zusammenbleiben oder sich trennen will. Auch das System „Familie“ ist ein großes Arbeitsfeld der LebensberaterInnen. In die Familienberatung werden unter Umständen auch die Kinder miteinbezogen.

Validation

Validation ist eine einfühlsame Methode, alten Menschen mit Achtung und Respekt zu begegnen und ihnen ihre Wirklichkeit zu lassen. Validation ist eine philosophische Haltung, dem alten Menschen mit Achtung und Wertschätzung zu begegnen und ihn bei der Bewältigung seiner letzten Lebensaufgaben zu unterstützen.



Erziehung

Erziehungsberatung hilft Eltern und (Allein-) Erziehenden bei Problemen mit ihren Kindern oder den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Sie reflektiert und verbessert Erziehungsverhalten mit verschiedenen Methoden, klärt Konflikte und unterstützt die verantwortungsvolle Aufgabe, Kinder und Jugendliche durch ihre Entwicklung zu begleiten.

Sexualberatung

Sexualberatung hilft Einzelnen und Paaren, ihre Sexualität zu verbessern und mehr Intimität, Befriedigung und Freude in ihr Leben zu bringen. Lebensberatung hilft dabei, mögliche Ursachen in individuellen psychischen Problemen, Konflikten zwischen den Partnern oder einschränkende Einstellungen zur Sexualität aufzulösen oder bei Bedarf fehlendes Hintergrundwissen zu vermitteln. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen sind 96 % der sexuellen Probleme psychischer Natur und haben keine physiologischen Ursachen. Daher ist Sexualberatung ein gut geeignetes Mittel zur Lösung sexueller Schwierigkeiten. Sexualberatung bedient sich dabei unterschiedlicher Methoden, die eines gemeinsam haben: die respektvolle, auf die KlientInnen persönlich zugeschnittene Gesprächsführung in einem sicheren Rahmen. Hier kann über Intimes, Heikles oder Tabuisiertes gesprochen werden.

Tod und Sterben

Der Tod nimmt uns Menschen weg, die uns lieb und nahe sind, ohne dass wir etwas daran ändern können. Das kann uns verzweifelt und hilflos machen. Oft besteht auch große Ratlosigkeit im Umgang mit dem Sterben, zudem der Tod und das Sterben in unserer Gesellschaft an den Rand gedrängt und vorwiegend „totgeschwiegen“ werden. Auch die Trauer wird oftmals als krank angesehen und unterdrückt. Psychologische Beratung hilft dabei, Tod und Abschiednehmen als normale Vorgänge des Lebens zu erkennen und zu akzeptieren.

Krisenintervention

Krisenintervention ist eine kurzfristige Einflussnahme von außen, wenn sich eine Situation für ein Individuum oder ein soziales System akut bedrohlich zusetzt. Das Ziel der Intervention ist, eine kritische Entwicklung zur möglichen Katastrophe aufzuhalten und zu bewältigen. Die Betroffenen sollen durch die professionelle Hilfe dazu befähigt werden, die Lebenskrise zu bewältigen. Auslöser sind im Regelfall plötzliche, massive Veränderungen der Lebensbedingungen, beispielsweise durch Sterbegleitung oder Tod eines nahen Angehörigen, durch Gewalterfahrungen, durch ein Naturereignis, einen Unfall oder durch eine schwere Erkrankung. Die Betroffenen sollen durch die professionelle Hilfe dazu befähigt werden, die Lebenskrise zu bewältigen.



4.8 Standesregeln

Nachzulesen im BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1998 Ausgegeben am 11. August 1998 Teil II

260. Verordnung: Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung

§ 1. (1) Lebens- und Sozialberater haben sich in all ihren Entscheidungen und Beratungsschritten am Wohle der Klienten zu orientieren. Sie haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und bei der Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen die Entwicklung der Erkenntnisse der in Betracht kommenden Wissenschaften zu beachten.

(2) Um eine dem Abs. 1 entsprechende Berufsausübung zu gewährleisten, haben die Lebens- und Sozialberater regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in der Mindestdauer von 16 Stunden jährlich zu besuchen und sich regelmäßig einer Einzel- und Gruppensupervision bei einer Person zu unterziehen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 der Lebens- und SozialberaterInnen-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. II Nr. 221/1998, erfüllt.

Standesgemäßes Verhalten

§ 2. Die im § 1 Abs. 1 genannten Gewerbetreibenden haben ihren Beruf gewissenhaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Lebens- und Sozialberaters auszuüben. Sie sind verpflichtet, jedes standeswidrige Verhalten zu unterlassen.

§ 3. Ein Verhalten ist dann standeswidrig, wenn es geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes zu beeinträchtigen oder Interessen des Berufsstandes zu schädigen. Ein standeswidriges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn Lebens- und Sozialberater 1. im Rahmen der Beratung mit einer selbständig erwerbstätigen Person zusammenarbeiten oder eine sonstige, die Ausübung des Beratungsgewerbes betreffende Geschäftsverbindung eingehen, obwohl sie wissen oder bei Anwendung der ihnen obliegenden Sorgfalt wissen müssen, daß diese Person keine Berufsberechtigung besitzt oder 2. unerlaubte Titel führen oder 3. Bindungen welcher Art auch immer eingehen, die ihre berufliche Unabhängigkeit gefährden könnten oder 4. ihre berufliche Autorität zur Erreichung persönlicher Vorteile oder zur Herstellung eines Abhängigkeitsverhältnisses missbrauchen.

§ 4. (1) Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten insbesondere dann standeswidrig, wenn sie

1. Gutachten abgeben, bei deren Erstellung sie parteilich vorgegangen sind oder sich der unsachlichen Beeinflussung ihrer Arbeit durch Dritte nicht widersetzen oder
2. ihre Dienste empfehlen, Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl eine Krankheit vorliegt oder zu erwarten ist, dass überhaupt Beratung oder Betreuung durch einen Lebens- und Sozialberater nicht geeignet sind, dem Klienten eine Hilfestellung zu geben, oder
3. Aufträge annehmen oder die Betreuung oder Beratung fortsetzen, obwohl das für die Arbeit notwendige Vertrauensverhältnis zum Klienten aus welchen Gründen immer nicht besteht oder



4. Klienten als Referenz angeben oder
 5. Angebote so formulieren, dass die Klienten sich kein inhaltlich vollständiges und umfassendes Bild von den zu erwartenden Leistungen sowie den dabei anfallenden Kosten machen können oder
 6. den persönlichen Leidensdruck von Klienten ausnützen, um sich persönlich zu bereichern.
- (2) Lebens- und Sozialberater haben ihren Klienten bei Vorliegen einer Krankheit oder eines Anzeichens, das das Vorliegen einer Krankheit vermuten lässt, nachweislich den Besuch bei einem Angehörigen eines in Betracht kommenden Gesundheitsberufes zur Abklärung des Krankheitsanzeichens oder zur Heilbehandlung zu empfehlen.

§ 5. Lebens- und Sozialberater verhalten sich im Umgang und im Geschäftsverkehr mit anderen Berufsangehörigen insbesondere dann standeswidrig, wenn sie 1. Leistungen unentgeltlich oder generell zu Bedingungen anbieten oder erbringen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen kaufmännischen Geschäftsführung widersprechen oder 2. andere Berufsangehörige oder deren Leistungen in unsachlicher Weise herabsetzen oder 3. nicht zur Zusammenarbeit mit Kollegen ihrer Berufsgruppe oder mit Angehörigen angrenzender Berufe bereit sind, obwohl dies zur Abklärung einer bestimmten Frage erforderlich wäre.

Berufsbezeichnungen und Werbung

- § 6. (1) Lebens- und Sozialberater dürfen insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen ihre Berufsbezeichnung nicht mit berufsfremden Zusätzen verbinden (z.B. esoterischer Lebensberater).
- (2) Lebens- und Sozialberater dürfen nur dann einen Zusatz zur Berufsbezeichnung führen, wenn sie durch Ausbildungsmaßnahmen oder berufliche Erfahrungen eine diesem Zusatz entsprechende Qualifikation erworben haben.

(3) Lebens- und Sozialberater haben sich insbesondere im Umgang und Geschäftsverkehr mit ihren Klienten und in Ankündigungen jeder unsachlichen oder unwahren Information im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Berufes zu enthalten.

(4) Lebens- und Sozialberater dürfen nicht veranlassen oder dazu beitragen, dass Dritte gegen das im Abs. 3 festgelegte Gebot verstößen.

Betriebsausstattung

§ 7. (1) Die Betriebsausstattung der Lebens- und Sozialberater hat jenen Anforderungen zu entsprechen, die üblicherweise an Lebens- und Sozialberater gestellt werden und die eine standesgemäße Berufsausübung gewährleisten.

(2) Lebens- und Sozialberater haben dafür zu sorgen, dass geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die eine ungestörte und diskrete Beratungstätigkeit ermöglichen.

Sonstige Berufspflichten

§ 8. (1) Lebens- und Sozialberater sind verpflichtet, ihren Klienten oder deren gesetzlichen Vertretern alle Auskünfte über die Beratung, insbesondere über die voraussichtliche Dauer und



die Art der Beratung und die Höhe des pro Beratungsstunde zu bezahlenden Honorars zu erteilen.

(2) Lebens- und Sozialberater dürfen für die Überweisung von Klienten an einen Dritten keine Vergütung nehmen oder sich zusichern lassen. Sie dürfen weiters für die Zuweisung von Klienten durch einen Dritten keine Vergütung geben oder versprechen.

4.9 Fragenkatalog

Modul 1 – Grundlagen der Ethik

1. Womit beschäftigt sich die Ethik?
2. Worin besteht der Unterschied zwischen Ethik und Moral?
3. Was versteht man unter erster und zweiter Grundfrage der Ethik?
4. Wie unterscheiden sich normative und deskriptive Ethik?
5. Was versteht man unter Metaethik?
6. Warum muss Moral begründet werden?
7. Welche Arten von Moralbegründungen gibt es?

Modul 2 – Modelle zur moralischen Entwicklung

1. Was ist der Unterschied zwischen heteronomer und autonomer Moral?
2. Welche Stufen umfasst Kohlbergs Entwicklungsmodell zur Moral?
3. Worin unterscheiden sich die Modelle zur moralischen Entwicklung von Lawrence Kohlberg und Carol Gilligan?
4. Was ist der Schwerpunkt bei Gilligans Theorie zur moralischen Entwicklung?

Modul 3 – Grundpositionen philosophischer Ethik – Tugendethik

1. Worauf richtet sich der Fokus bei den Tugendethiken?
2. Was ist das Ziel antiker Philosophie?
3. Woher wissen wir, nach Sokrates, was das Richtige ist?
4. Welches Bild von der Seele entwirft Platon?
5. Was beschreibt Platon in seinem Höhlengleichnis?
6. Welche Tugend kann bei Platon als „Mastertugend“ bezeichnet werden?
7. Welche Rolle spielt das Glück, die Glückseligkeit in der Ethik des Aristoteles?
8. Welche Seelenvermögen kennt Aristoteles?
9. Welche zwei Gruppen an Tugenden unterscheidet Aristoteles?
10. Was versteht Aristoteles unter phronesis?
11. Was hält Aristoteles von Extremen?
12. Welche drei Haltungen kennzeichnen das Ideal stoischer Lebensführung?
13. Welche theologischen Tugenden finden sich in der Ethik des Thomas von Aquin?



14. Wie definiert Martha C. Nussbaum Tugenden?

Modul 4 – Grundpositionen philosophischer Ethik – Deontologie

1. Was unterscheidet Kants Ethik von allen bisherigen Moralbegründungsansätzen?
2. Was sind Zentralbegriffe der Philosophie Kants und wie erläutert er sie?
3. Wodurch soll eine Handlung laut Kant begründet sein, die als moralisch gut gilt?
4. Was versteht man unter Kategorischem Imperativ?
5. Was beschreibt die Selbstzweckformel?

Modul 5 – Grundpositionen philosophischer Ethik – Teleologie

1. Welche zeitgeschichtlichen Umstände beeinflussen den Utilitarismus?
2. Wie lauten die Prinzipien des Utilitarismus und was beschreiben sie?

Modul 6 – Freiheit und Determination

1. Welche Instanzen mit welchen Funktionen beschreibt das Strukturmodell von Freud?
2. Was lässt das Milgram Experiment erkennen?
3. Wie können sich Rollen-Erwartungen auf das Handeln von Menschen auswirken?
4. Was zeigte Benjamin Libet in seinen Experimenten?
5. Worin besteht der Unterschied zwischen Dualismus und Monismus?
6. Was ist laut Max Planck essentiell bei der Frage nach dem freien Willen?

Modul 7 – Ethik, Menschenrechte & Die goldene Regel

1. Worin besteht die Verbindung zwischen Ethik und Menschenrechten?
2. Was besagt die Goldene Regel?

Modul 8 – Berufsethik & Berufsidentität

1. Welchen Stellenwert hat die Berufsethik in der Lebens- und Sozialberatung?
2. Welche Faktoren spielen für die Berufsidentität eine Rolle?
3. Wie und wodurch identifizierst du dich in deinem Beruf?



5 Recht für die Lebens- und Sozialberatung

5.1 Allgemeine Einführung

Das **Recht** ist eine Ordnung für das Zusammenleben, die sich aus verschiedenen Rechtsnormen ergibt. Recht ist mit staatlicher Gewalt durchsetzbar im Gegensatz zu Sitte und Moral.

Unter **Rechtsnormen** versteht man Vorschriften für das Verhalten von Personen. Sie dienen dazu das Zusammenleben zu organisieren und Konflikte zu lösen.

Die Gesamtheit aller geltenden Rechtsnormen wird als **Rechtsordnung** bezeichnet.

Rechtsquellen sind die geschriebenen und ungeschriebenen Grundlagen der Rechtsordnung – beispielsweise die Verfassung, Gesetze, Gerichtsurteile, Verträge oder das Gewohnheitsrecht.

Ein Subjekt, dem die Rechtsordnung Rechte zuerkennt und meistens auch Pflichten auferlegt, wird als **Person** oder **Rechtssubjekt** bezeichnet. Dabei wird zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden.

Staatliche Organe, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, werden **Behörden** genannt.

Personen, die von der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde unmittelbar betroffen sind, werden als **Parteien** bezeichnet.

Wenn eine Partei mit einer Entscheidung nicht einverstanden ist, kann sie zumeist ein **Rechtsmittel** ergreifen, also die Entscheidung anfechten.

Für die Anwendung des Rechts sind meistens mehrere **Instanzen**, mehrere Entscheidungsebenen, zuständig.

Entscheidungen, die nicht (mehr) angefochten werden können, bezeichnet man als **rechtskräftig**.

Zu häufig auftretenden Rechtsproblemen entwickelt sich eine ständige Rechtsprechung, die **Judikatur**.

5.1.1 Arten des Rechts

Einteilung nach den beteiligten Rechtssubjekten:

5.1.1.1 Völkerrecht

Geregelt werden vor allem rechtliche Beziehungen zwischen den Staaten sowie rechtliche Beziehungen überstaatlicher Organisationen. Wesentlich ist die Souveränität der Staaten: die Unabhängigkeit nach außen und die Selbstbestimmung nach innen.



Beispiele: Staatsverträge, internationales Flüchtlingsrecht, Diplomatenrecht, EU-Gemeinschaftsrecht

5.1.1.2 Innerstaatliches Recht

wird unterteilt in öffentliches Recht und Privatrecht.

5.1.1.2.1 Öffentliches Recht

Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Staat und einzelnen Personen werden geregelt. Außerdem umfasst dieser Bereich Vorschriften über Struktur und Organisation des Staates. Die Ausübung hoheitlicher Macht durch den Staat, d. h. er kann Zwang ausüben, um seine Aufgabe zu erfüllen, ist möglich.

Beispiele: Schulrecht, Strafrecht, Verkehrsrecht, Wahlordnung

5.1.1.2.2 Privatrecht

Die rechtlichen Beziehungen einzelner Personen untereinander werden geregelt sowie das gleichberechtigte Auftreten des Staates mit Privaten im Wirtschaftsleben.

Das Privatrecht betrifft viele Bereiche, wie beispielsweise den Abschluss von Kauf- und Mietverträgen, Werk- oder Arbeitsverträgen, Schenkungen, Schadenersatzansprüche. Das Privatrecht nach dem ABGB betrifft Lebensbereiche wie beispielsweise das Personen-, Familien-, Ehe-, Erbrecht, Sachenrecht und Schuldrecht, es schafft gleiches Recht für alle Bürger*innen. Der Kernbereich des Privatrechts wird auch als Zivilrecht oder Bürgerliches Recht bezeichnet.

Abgrenzung zwischen Zivilrecht und Strafrecht (auszugsweise)

	Zivilrecht	Strafrecht
Das Rechtsgebiet gehört zum	Privatrecht	Öffentlichen Recht
...		
Anspruch besitzt ...	eine Person	der Staat
Am Gerichtsverfahren sind auf jeden Fall beteiligt ...	Kläger*in Beklagte*r Berufsrichter*in	Ankläger*in (Staatsanwalt*in oder Bezirksanwalt*in) Angeklagte*r Berufsrichter*in
Das Verfahren wird eingeleitet durch ...	Klage	Anklage
von ...	Kläger*in	Staatsanwalt, Staatsanwältin



Die Beweislast wird getragen von ...	demjenigen/derjenigen, der/die dem Gericht gegenüber etwas behauptet (gewöhnlich Kläger*in)	dem Staat („im Zweifel für den Angeklagten/die Angeklagte)
--------------------------------------	---	---

5.2 Personenrecht

5.2.1 Rechtsfähigkeit

Die Rechtsordnung spricht allen Menschen (natürlichen Personen), aber auch bestimmten Verbänden (juristischen Personen) Rechtsfähigkeit zu, d.h. die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Natürliche Personen sind alle Menschen; die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt (Achtung – es gibt auch Rechte von Ungeborenen – beispielsweise Recht auf Schadenersatz, Erbrecht) und endet mit dem Tod.

Juristische Personen sind künstliche Gebilde, denen der Gesetzgeber Rechtssubjektivität zugesteht; diese beginnt mit der Gründung und endet mit der Auflösung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind beispielsweise Bund, Länder, Gemeinden, Kammern.

Juristische Personen des Privatrechts sind beispielsweise GmbH, AG, Stiftung, Verein.

Unter einem **Verein** versteht man einen freiwilligen Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die einen bestimmten ideellen Zweck verfolgen. Ein Verein ist auf Dauer angelegt und wird durch die Vereinbarung von Statuten errichtet. Ein Verein darf nicht auf Gewinn ausgerichtet sein, er darf jedoch wirtschaftlich tätig sein, wobei die Einnahmen dem Vereinszweck gemäß verwendet werden müssen.

Rechtsfähig zu sein reicht nicht aus, um rechtswirksame Handlungen zu setzen. Der Gesetzgeber schreibt weitere Voraussetzungen vor.

5.2.2 Handlungsfähigkeit

5.2.2.1 Die Handlungsfähigkeit natürlicher Personen

Rechte und Pflichten einer Person hängen vom Alter und von den geistigen Fähigkeiten ab. Der Gesetzgeber stellt hierbei den Fürsorgegedanken in den Vordergrund. Minderjährige stehen unter dem besonderen Schutz der Gesetze.

Die Handlungsfähigkeit natürlicher Personen richtet sich in erster Linie nach dem Alter der Betroffenen. Aber auch volljährige Personen können durch eine geistige oder psychische Beeinträchtigung nicht handlungsfähig sein.



5.2.2.1.1 Deliktsfähigkeit

Die Deliktsfähigkeit beschreibt die Fähigkeit, zu Schadenersatzleistungen herangezogen zu werden (zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) und/oder zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt zu werden (strafrechtliche Deliktsfähigkeit).

Grundsätzlich sind Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr für ihr Handeln selbst verantwortlich und strafmündig.

5.2.2.1.2 Geschäftsfähigkeit

Die Geschäftsfähigkeit bezeichnet die Fähigkeit, selbstständig verbindliche Willenserklärungen abzugeben, d.h. Verträge abzuschließen. Der Umfang der Geschäftsfähigkeit hängt vom Alter ab.

Kinder (bis 7 Jahre)

Kinder sind grundsätzlich nicht geschäftsfähig. Geringfügige Geschäfte (Eis kaufen beispielsweise) werden jedoch gestattet.

Unmündige Minderjährige (7 – 14 Jahre)

Sind beschränkt geschäftsfähig. Unmündige Minderjährige dürfen Geschäfte, die dieser Altersgruppe entsprechen (beispielsweise Kauf einer Kinokarte) ohne Zustimmung der Eltern abschließen. Geschenke dürfen angenommen werden, allerdings nur, wenn diese nicht mit weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Mündige Minderjährige (14 – 18 Jahre)

Sind erweitert geschäftsfähig. Mündige Minderjährige können über das verfügen, was sie selbst verdient haben (Lehrlingsentschädigung beispielsweise) oder was ihnen überlassen wurde (Taschengeld, Geschenke). Ihr Lebensunterhalt darf dadurch aber nicht gefährdet sein. Für derartige Rechtsgeschäfte wird jedenfalls die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter benötigt. Weiters dürfen Minderjährige selbstständig Arbeitsverträge abschließen (ausgenommen Lehr- und Ausbildungsverträge), sofern die Schulpflicht beendet und das 15. Lebensjahr vollendet wurde.

Volljährige (ab 18 Jahren)

Sind voll geschäftsfähig und dürfen alle gesetzlich erlaubten Geschäfte durchführen.

Exkurs: Das Rechtsgeschäft (beispielsweise der Coachingvertrag)

Ein Vertrag wird begründet durch das Bewusstsein der Parteien, ein Rechtsgeschäft abzuschließen. Verträge sind nur innerhalb der Grenzen des rechtlich Erlaubten möglich, sie müssen von Parteien eingehalten werden. Nur in diesem Rahmen gewährt die Rechtsordnung Rechtsschutz und verleiht dem Geschäfts- oder Parteiwillen rechtliche Wirksamkeit.



5.2.2.2 Die Handlungsfähigkeit juristischer Personen

Im Gegensatz zur natürlichen Person kann die juristische Person nur durch ihre Organe (beispielsweise Vorstand eines Vereins, Geschäftsführer*in einer GmbH) handeln. Die Organe sind natürliche Personen. Die Haftung trifft jedoch die juristische Person und nicht ihre Vertretung.

5.2.3 Die gesetzliche Vertretung

Minderjährige und volljährige Personen, die nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten ohne Schaden für sich selbst zu erledigen, brauchen eine Vertretung.

Minderjährige werden in der Regel durch Personen vertreten, denen die Obsorge zukommt. Grundsätzlich ist jeder Elternteil für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten. Sind die Eltern verschiedener Meinung darüber, ob das Geschäft des Kindes genehmigt werden soll, so gilt die zuerst erteilte Zustimmung des einen Elternteils, auch wenn der andere Elternteil damit später nicht einverstanden ist. In bestimmten Angelegenheiten ist jedoch die ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils erforderlich. Das betrifft beispielsweise Namensänderungen, den Ein- und Austritt in eine Religionsgemeinschaft oder den Erwerb einer Staatsangehörigkeit.

Hat das Kind eigenes Vermögen (z. B. aus Erbschaften oder Schenkungen), sind die Eltern zur sorgfältigen Verwahrung verpflichtet, damit es bis zu dessen Volljährigkeit wertmäßig erhalten bleibt und - wenn möglich - vermehrt wird. Geld von Kindern ist mündelsicher anzulegen.

In Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören (beispielsweise wenn ein Haus, das die/der Minderjährige geerbt hat, verkauft werden soll), muss außerdem das Pflegschaftsgericht zustimmen.

Im Zuge von Scheidungsverfahren kann bei Obsorgerechts- und Kontaktrechtsstreitigkeiten für Kinder bis 14 Jahre von Amts wegen ein Kinderbeistand bestellt werden. Dieser soll den Willen und die Wünsche der Kinder in solchen Verfahren vertreten und das Kind auch zu Gerichtsterminen begleiten.

5.2.3.1 Gesetzliche Vertretungen für Minderjährige:

Eltern (wenn verheiratet) / Mutter (wenn Eltern nicht verheiratet) / Großeltern, Pflegeeltern / sonstige Personen / Jugendwohlfahrt

5.2.3.2 Vertretung für Volljährige

Volljährige brauchen dann eine Vertretung, wenn sie durch eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb



ihre Geschäfte nicht mehr selbst erledigen können. Die betroffenen Personen sollen so lange wie möglich selbstbestimmt handeln können.

Möglichkeiten der Erwachsenenvertretung:

5.2.3.2.1 Vorsorgevollmacht:

Für den Fall, dass die vollmachtgebende Person die Entscheidungsfähigkeit verliert, bestimmt sie schon im Vorhinein eine Vertrauensperson, die sie dann in bestimmten oder allen Arten von Angelegenheiten vertritt. Die vollmachtgebende Person muss persönlich vor einem Notar oder einem Rechtsanwalt nach Belehrung diese Vollmacht unterschreiben. Neben der Schriftform ist auch die Eintragung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) erforderlich. Die Vorsorgevollmacht gilt unbefristet.

5.2.3.2.2 Gewählte Erwachsenenvertretung

Kann die betroffene Person aufgrund ihrer geminderten Entscheidungsfähigkeit keine Vorsorgevollmacht mehr errichten, so kann sie trotzdem eine Vertreterin oder einen Vertreter frei wählen, wenn sie die Tragweite dieser Bevollmächtigung zumindest in Grundzügen versteht.

Der Bevollmächtigungsvertrag muss vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Erwachsenenschutzverein schriftlich errichtet werden und wird in das ÖZVV eingetragen. Diese Art der Vollmacht bezieht sich ebenfalls auf einzelne oder alle Arten von Angelegenheiten und unterliegt einer gerichtlichen Kontrolle.

5.2.3.2.3 Gesetzliche Erwachsenenvertretung

Wenn die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbst erledigen kann und kein Vorsorgebevollmächtigter und kein Gewählter Erwachsenenvertreter existieren, kommt die Gesetzliche Erwachsenenvertretung zum Tragen. Darunter versteht man die Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger (Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten, Geschwister, volljährige Kinder und Enkel, Eltern, Neffen und Nichten). Die Vertretungsbefugnis gilt erst, wenn sie in das ÖZVV eingetragen wird, ist auf 3 Jahre beschränkt und unterliegt einer gerichtlichen Kontrolle.

Bereiche der Vertretung sind z. B. die Organisation einer Heimhilfe oder mobilen Krankenpflege, die Beantragung des Pflegegelds, die Zustimmung bei medizinischen Behandlungen usw.



5.2.3.2.4 Gerichtliche Erwachsenenvertretung

Diese Vertretungsart soll nur dann bestimmt werden, wenn die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person eingeschränkt ist und andere Vertretungsarten nicht möglich sind. Die Bestellung erfolgt durch das Gericht und ist auf einzelne Arten von Angelegenheiten, die gegenwärtig zu besorgen sind, beschränkt. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist zu beenden, sobald diese Angelegenheiten erledigt sind. Die Vertretung erlischt automatisch nach 3 Jahren.

5.2.3.3 Die Unterbringung psychisch Kranker in Krankenanstalten

In einer psychiatrischen Anstalt oder Abteilung dürfen Personen nur unter folgenden Voraussetzungen gegen ihren Willen untergebracht werden:

- Die betroffene Person ist psychisch krank.
- Es besteht akute Selbst- oder Fremdgefährdung.
- Außerhalb der psychiatrischen Anstalt oder Abteilung gibt es keine adäquaten Betreuungs- und Behandlungsmöglichkeiten.

5.2.3.4 Vertretung durch einen Kurator bzw. eine Kuratorin

Kuratoren sind vom Gericht bestellte Personen, die die Interessen von Personen wahren, wenn diese sie nicht selbst wahrnehmen können.

- Vertretung für Ungeborene
- Vertretung für Abwesende
- Vertretung in Kollisionsfällen

5.2.3.5 Vertretung von juristischen Personen

Bei juristischen Personen, wie beispielsweise einem Verein, legen die Statuten fest, wer nach außen zur Vertretung befugt ist.



5.3 Familienrecht

Die Gewerbeberechtigung der Lebens- und Sozialberater*innen umfasst auch die Beratung im Zusammenhang mit Ehe- und Familienproblemen und Erziehungsproblemen. Daher braucht es ein grundlegendes Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich. Dieses Verständnis ersetzt keinesfalls eine Rechtsberatung durch juristische Beratungseinrichtungen. Dieses Kapitel soll einen groben Überblick über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Ehe, Lebenspartnerschaft, Trennung, Scheidung und insbesondere der Kindheitsrechte geben. In der jeweiligen Beratungssituation ist jedenfalls juristische Beratung zu empfehlen.

5.3.1 Ehe

§ 44 ABGB beschreibt den Begriff der Ehe: „Die Familienverhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrag erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzesmäßig Familienrecht ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten.“

Die Ehefähigkeit entspricht grundsätzlich der Geschäftsfähigkeit; Geschäftsunfähige können grundsätzlich keine Ehe schließen. Männer und Frauen werden seit 2001 mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ehemündig. Das Gericht hat eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, auf ihren Antrag für ehemündig zu erklären, wenn der künftige Ehegatte volljährig ist und sie für diese Ehe reif erscheint. Ein verheiratetes minderjähriges Kind steht also hinsichtlich seiner persönlichen Verhältnisse einem Volljährigen gleich, solange die Ehe dauert. Fehlt die Ehemündigkeit ist die Ehe unwirksam. Absolut verboten ist die Ehe zwischen Blutsverwandtschaft oder die Doppelehe.

Durch eine Heirat entstehen besondere Rechte und Pflichten zwischen den Ehegatten, die in nicht ehelichen Lebensgemeinschaften nicht bestehen. Unter anderem entstehen die Verpflichtungen

- zur umfassenden ehelichen Lebensgemeinschaft, besonders zum gemeinsamen Wohnen,
- zur Treue,
- zur "anständigen Begegnung" und
- zur Leistung von gegenseitigem Beistand.

Diese Verpflichtungen können nicht vor Gericht eingeklagt werden. Die Verletzung dieser Pflichten kann aber als Scheidungsgrund relevant sein. Im Falle einer streitigen Scheidung kann es bei der Frage nach dem Verschulden eine Rolle spielen, ob ein Ehegatte diese "Verpflichtungen" erfüllt hat oder nicht.

Grundsätzlich sind Ehegatten verpflichtet, gemeinsam zu wohnen. Zieht einer der Ehegatten gegen den Willen des anderen Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung aus, kann ihr/ihm dies bei einer streitigen Scheidung vorgeworfen werden.



Ist das Zusammenleben mit dem anderen Ehegatten jedoch unzumutbar, insbesondere wegen körperlicher Bedrohung, kann ein Ehegatte vorübergehend in eine getrennte Wohnung ziehen. Das ist auch aus wichtigen persönlichen Gründen möglich (z.B. für die Pflege einer/eines Angehörigen, die/der weiter weg lebt).

Führt ein Ehegatte den Haushalt alleine, hat sie/er Anspruch auf Unterhalt. Auf Verlangen muss dieser Unterhalt ganz oder zum Teil in Geld geleistet werden. Ausnahme: Den Ehegatten steht nur wenig Geld zur Verfügung. Kann ein Ehegatte, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder den Haushalt führen, so hat sie/er einen Unterhaltsanspruch. Wird der gemeinsame Haushalt aufgehoben, besteht der Anspruch auf Unterhalt gegenüber der Ehegattin/dem Ehegatten grundsätzlich weiter.

Haushalt, Kindererziehung und Erwerbstätigkeit sollen dem Gesetz nach einvernehmlich so unter den Ehegatten aufgeteilt werden, dass die jeweils geleisteten Beiträge ausgewogen sind. Besonders die jeweilige berufliche Belastung soll beachtet werden. Haben sie Kinder, so sollen sie dabei auch deren Wohl berücksichtigen.

Grundsätzlich müssen also beide Ehegatten ihren Beitrag im Haushalt leisten. Eine Ausnahme besteht dann, wenn nur eine/einer der beiden erwerbstätig ist. In diesem Fall ist es möglich, dass eine/einer von beiden alleine den Haushalt führt. Im Falle eines gewichtigen Wunsches eines Ehegatten (z.B. nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) sollte die eheliche Lebensgemeinschaft einvernehmlich neu gestaltet werden.

5.3.1.1 Gütertrennung

Im österreichischen (Ehe-)Recht gilt der gesetzliche Güterstand der Gütertrennung. In einem Ehevertrag kann eine Gütergemeinschaft vereinbart werden.

Das System der Gütertrennung sieht vor, dass die Ehegattin/der Ehegatte Eigentümerin/Eigentümer des Vermögens bleibt, welches in die Ehe eingebracht bzw. während der Ehe erworben wurde.

Jeder der Ehegatten verwaltet das eigene Gut selbst und haftet nur für die eigenen Schulden.

Bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe werden das eheliche Gebrauchsvermögen und die ehelichen Ersparnisse aufgeteilt:



Zum ehelichen Gebrauchsvermögen zählen alle beweglichen und unbeweglichen Sachen, die während der Ehe dem Gebrauch beider Eheleute dienten:

- Haustrat und Ehewohnung
- Gemeinsames Auto, aber auch Zweitwohnung
- Luxusgüter (z.B. Segelyacht, Reitpferd)
- Rechte (z.B. Anwartsrecht auf Einräumung von Wohnungseigentum)
- Eheliche Ersparnisse: Darunter versteht man Wertanlagen, die die Eheleute während ihrer Ehe ansammeln und die ihrer Art nach üblicherweise für eine Verwertung bestimmt sind wie Sparbücher,
- Kunstsammlung

Von der Aufteilung ausgenommen sind Sachen, die von der Ehegattin/dem Ehegatten

- in die Ehe eingebracht,
- von Todes wegen erworben oder
- ihr/ihm von Dritten geschenkt wurden;
- dem persönlichen Gebrauch der Ehegattin/des Ehegatten allein (z.B. Schmuck) dienen,
- der Ausübung eines Berufes (z.B. Bücher, PC, Werkzeug) dienen,
- zu einem Unternehmen gehören, Unternehmen als solche sowie Unternehmensanteile (außer bloße Wertanlagen)

Die Ehewohnung, die von der Ehegattin/dem Ehegatten in die Ehe eingebracht wurde, geerbt oder geschenkt wurde, wird in die Aufteilung miteinbezogen, wenn dies mittels Notariatsakt vereinbart wurde, oder wenn die Ehegattin/der Ehegatte bzw. ein gemeinsames Kind auf die Weiterbenützung der Ehewohnung und des Haustrates angewiesen ist.

5.3.1.2 Ehevertrag

Falls die Eheleute mit der gesetzlichen Regelung des Ehegüterrechts oder mit den gesetzlichen Scheidungsfolgen nicht einverstanden sind, haben sie in beschränktem Rahmen die Möglichkeit, ihrer Ehe durch Ehevertrag eine andere vertragliche Grundlage zu geben. Der Abschluss eines Ehevertrages ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt möglich (vor und nach der Eheschließung).



5.3.2 Scheidung

5.3.2.1 Einvernehmliche Scheidung

Ist ein Ehepaar seit mindestens einem halben Jahr getrennt (d.h. nicht, dass sie getrennt leben müssen) und sehen die Partner ihre Ehe als unheilbar zerrüttet an, können sie gemeinsam die einvernehmliche Scheidung vor Gericht beantragen. Die einvernehmliche Scheidung wird im Außerstreitverfahren entschieden. Der Antrag kann am Amtstag mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden.

Eine einvernehmliche Scheidung setzt voraus, dass sich die Ehepartner über die Scheidung und ihre Folgen einig sind. Sie müssen eine Scheidungsvereinbarung treffen. Diese Vereinbarung kann ebenfalls mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben oder in schriftlicher Form, beispielsweise als Anhang des Scheidungsantrags, vorgelegt werden. Der Antrag auf einvernehmliche Scheidung ist

beim Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Ehepartner den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben, einzubringen.

Eine Scheidung zieht auch zahlreiche rechtliche Konsequenzen nach sich:

- Sozialversicherungsrechtliche und pensionsrechtliche Stellung nach der Scheidung
- Ansprüche auf Unterhalt,
- die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens (z.B. Hausrat, der im Laufe der Ehegemeinschaft erwirtschaftet wurde), der Ehewohnung (das ist die Wohnung, in der das Ehepaar den Schwerpunkt der gemeinsamen Lebensführung hat oder hatte), der Ersparnisse, der Schulden

Die Scheidungsvereinbarung der Eheleute muss eine Einigung über folgende Punkte enthalten:

- Die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse bzw. der Schulden
- Die gegenseitigen unterhaltsrechtlichen Ansprüche
- Gegebenenfalls die Obsorge für die gemeinsamen Kinder
- Gegebenenfalls die Unterhaltspflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern
- Gegebenenfalls die Regelung über die Ausübung des Kontaktrechts (früher: Besuchsrecht) zu gemeinsamen Kindern

Nach Eingang des Antrags setzt das Gericht einen Verhandlungstermin fest, zu dem die Eheleute erscheinen müssen. Legen die Eheleute bis dahin keine Scheidungsvereinbarung vor, können sie diese während der mündlichen Verhandlung schließen. Das Gericht unterstützt die Parteien dabei und protokolliert die Vereinbarung.

Seit 1. Februar 2013 sind die Parteien einer einvernehmlichen Scheidung verpflichtet, wenn sie minderjährige Kinder haben, dem Gericht vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der



Scheidungsfolgen zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen.

Jede Ehegattin/jeder Ehegatte kann den Scheidungsantrag bis zum Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses zurücknehmen. Die Zurücknahme des Antrages hat die Folge, dass ein schon ergangener Scheidungsbeschluss wirkungslos wird.

5.3.2.2 Streitige Scheidung

Bei streitigen Scheidungen wird die Scheidung im Rahmen eines regulären Zivilverfahrens durchgeführt. Es gibt drei mögliche Scheidungsvarianten:

- Streitige Scheidung aus Verschulden
- Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft
- Streitige Scheidung aus anderen Gründen

Zuständige Stelle ist grundsätzlich das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Eheleute den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben.

Verfahrensablauf: Die Klage muss beim zuständigen Gericht eingebracht werden. Sie kann am Amtstag mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingebracht werden. Die Klageschrift muss einen Scheidungsantrag, die Gründe für die Scheidung und entsprechende Beweismittel beinhalten.

Zu Beginn der Verhandlung hat die Richterin/der Richter auf eine Versöhnung hinzuwirken und auf entsprechende Beratungsangebote, insbesondere auf die Möglichkeit einer Mediation, hinzuweisen. Dabei wird auch die Möglichkeit einer einvernehmlichen Scheidung erörtert. Stellen die Ehegatten während des Scheidungsverfahrens einen Antrag auf einvernehmliche Scheidung, ist das Scheidungsverfahren zu unterbrechen. Wird dem Scheidungsantrag durch das Gericht stattgegeben, gilt die Scheidungsklage mit Rechtskraft des Scheidungsbeschlusses als zurückgenommen. Führen die Versöhnungsversuche zu keinem Erfolg, werden alternative Beratungsangebote nicht in Anspruch genommen und kann auch keine einvernehmliche Scheidung erzielt werden, wird das streitige Scheidungsverfahren fortgeführt.

Das streitige Scheidungsverfahren endet mit dem Scheidungsurteil. Gegen das Urteil kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden. Wird hingegen kein Rechtsmittel gegen das Urteil erhoben, erwächst die Scheidung nach Ablauf dieser vier Wochen in Rechtskraft.

Durch eine streitige Scheidung wird meist nur die Scheidung der Ehe erreicht. Die daraus resultierenden Folgen (beispielsweise Aufteilungsansprüche, Unterhaltsansprüche, die Regelung der Obsorge) müssen erforderlichenfalls, wenn keine Einigung möglich ist, in gesonderten gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.



Ansprüche auf Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse können nur innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Scheidung geltend gemacht werden.

In hochstrittigen und für die betroffenen Kinder besonders belastenden Verfahren über die Obsorge und das Recht auf persönlichen Verkehr (Besuchsrecht) besteht für das Gericht die Möglichkeit, einen sogenannten Kinderbeistand zu bestellen. Der Kinderbeistand soll sich ausschließlich um die Anliegen und Wünsche der Minderjährigen (grundsätzlich bis zum Alter von 14 Jahren) in solchen Verfahren kümmern; er soll ihnen insbesondere als Ansprechperson zur Seite stehen und mit ihrem Einverständnis ihre Meinung dem Gericht gegenüber äußern. Darüber hinaus trifft den Kinderbeistand eine umfassende Verschwiegenheitspflicht.

5.3.2.2.1 Streitige Scheidung aus Verschulden

Hat eine Ehepartnerin/ein Ehepartner durch eine schwere Eheverfehlung die Ehe schuldhaft so tief zerrüttet, dass die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht erwartet werden kann, so kann die andere/der andere auf Scheidung der Ehe aus dem Verschulden der Partnerin/des Partners klagen.

Ehebruch und Verweigerung der Fortpflanzung sind keine absoluten Scheidungsgründe. Es muss geprüft werden, ob Ehebruch oder Verweigerung der Fortpflanzung zur Zerrüttung der Ehe beigetragen haben.

Die beklagte Ehegattin/der beklagte Ehegatte kann einen Mitverschuldensantrag oder eine Widerklage einbringen, wenn sie/er der Meinung ist, dass die andere Ehepartnerin/der andere Ehepartner das Verschulden am Scheitern der Ehe trägt.

Kommt das Gericht zur Ansicht, dass die beklagte Ehegattin/den beklagten Ehegatten kein Verschulden am Scheitern der Ehe trifft, und hat diese/dieser auch nicht Widerklage gegen die klagende Ehepartnerin/den klagenden Ehepartner erhoben, hat das Gericht die Scheidungsklage abzuweisen und es erfolgt keine Scheidung.



5.3.2.2.2 Scheidung wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft

Liegt kein schuldhaftes Verhalten vor und willigt die Ehegattin/der Ehegatte nicht in eine Scheidung ein, so kann die andere Ehepartnerin/der andere Ehepartner erst dann erfolgreich auf Scheidung klagen, wenn die häusliche Gemeinschaft seit drei Jahren aufgelöst und die Ehe unheilbar zerrüttet ist (d.h. es kann nicht erwartet werden, dass die Ehegemeinschaft wiederhergestellt werden kann).

Kommt das Gericht zur Ansicht, dass die Ehe nicht unheilbar zerrüttet ist oder hat die klagende Ehegattin/der klagende Ehegatte das Scheitern der Ehe verschuldet und würde die Scheidung die beklagte Ehegattin/den beklagten Ehegatten beispielsweise wegen ihres/seines Alters hart treffen, so kann das Scheidungsbegehren abgewiesen werden.

Nach sechsjähriger Trennung ist dem Scheidungsbegehren jedenfalls stattzugeben. Auf Antrag der beklagten Ehegattin/des beklagten Ehegatten hat jedoch auch in diesen Fällen ein Schuldausspruch zu erfolgen, wenn die Klägerin/der Kläger allein oder überwiegend zum Scheitern der Ehe beigetragen hat.

5.3.2.2.3 Streitige Scheidung aus anderen Gründen

Bei einer Scheidungsklage aus anderen Gründen, wie Geisteskrankheit, ansteckende oder ekelregende Krankheit, ist kein Verschulden der anderen Ehepartnerin/des anderen Ehepartners erforderlich. Die Ehe muss auch in diesem Fall unheilbar zerrüttet sein und die Wiederherstellung einer ihrem Wesen entsprechenden Lebensgemeinschaft darf nicht zu erwarten sein.

Die Ehe darf jedoch nicht wegen eines sittlich nicht gerechtfertigten Scheidungsbegehrens geschieden werden. Ein solches ist dann anzunehmen, wenn die Auflösung der Ehe den erkrankten Ehegatten außergewöhnlich hart treffen würde. Ob dies der Fall ist, richtet sich nach den Umständen, wie der Dauer der Ehe, dem Lebensalter der Ehegatten und dem Grund der Erkrankung.

5.3.2.3 Kindesunterhalt

Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern; ob das Kind ehelich ist oder nicht, macht dabei keinen Unterschied. Beide Elternteile haben anteilig zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes beizutragen; der Elternteil, der das Kind im Haushalt betreut, leistet dadurch seinen Beitrag.



Die Eltern müssen zum Unterhalt des Kindes „nach ihre Kräften“ beitragen: Jeder Elternteil muss seine Möglichkeiten ausschöpfen, um dieser Verpflichtung nachzukommen („Anspannungstheorie“). Er hat dazu nicht nur sein Einkommen, sondern auch ihm zukommende Unterhaltsleistungen (Ehegattenunterhalt) oder den Stamm seines Vermögens heranzuziehen und darauf bei seiner Berufswahl sowie bei der Gestaltung seiner Lebensverhältnisse Bedacht zu nehmen. Kann ein Elternteil nur wenig beitragen, so hat der andere – soweit es ihm wiederum möglich ist – umso mehr aufzubringen. Es darf also nicht jedem Elternteil schematisch die Hälfte des Unterhalts auferlegt werden.

Sind beide Elternteile zusammen nicht in der Lage, die angemessenen Bedürfnisse des Kindes zu decken, so müssen die Großeltern den fehlenden Teil aufbringen, soweit es in ihren Kräften steht. Die Unterhaltpflicht der Großeltern besteht aber nur dann, wenn die Eltern unfähig sind, den Unterhalt aufzubringen.

Ist die Unterhaltpflicht eines Elternteils durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgelegt, wird sie von diesem aber nicht erfüllt, gewährt die Justiz bei Vorliegen aller Voraussetzungen auf Antrag einen Unterhaltsvorschuss, den sie ihrerseits von der bzw. vom Unterhaltsschuldner*in zurückfordert.

Auch Kinder können für ihre Eltern (Großeltern) unterhaltpflichtig sein.

5.3.2.3.1 Höhe des Unterhalts

Wenn das Kind im gleichen Haushalt wie seine Eltern lebt, hat das Kind einen Anspruch auf Naturalunterhalt. Dieser kann durch Wohnversorgung, die Beistellung der notwendigen Nahrung und Bekleidung, des Schulmaterials etc. geleistet werden. Lebt das Kind mit einem der beiden Elternteile nicht im gemeinsamen Haushalt (oder hat ein Elternteil es einmal unterlassen seiner Naturalunterhaltpflicht nachzukommen), muss dieser Elternteil Geldunterhalt leisten; darunter versteht man die Zahlung von Geld. Diese erfolgt grundsätzlich an die bzw. den gesetzliche*n Vertreter*in des minderjährigen Kindes (also bis zum vollendeten 18. Lebensjahr), bei Volljährigkeit des Kindes an dieses selbst.

Die Höhe des Geldunterhaltsanspruches hängt einerseits von den Bedürfnissen des Kindes und andererseits von der Leistungsfähigkeit des Elternteils ab. Im Normalfall berechnet sich der Unterhaltsanspruch des Kindes anhand von Prozentsätzen vom Nettoeinkommen des unterhaltpflichtigen Elternteils. Die Höhe dieser Prozentsätze ist nach dem Alter des Kindes abgestuft und beträgt

- für Kinder unter 6 Jahren: 16 %
- für Kinder zwischen 6 und 10 Jahren: 18 %
- für Kinder zwischen 10 und 15 Jahren: 20 %
- für Kinder über 15 Jahren: 22 %

Die Unterhaltpflicht des Elternteils gegenüber anderen Kindern ist aber entsprechend zu berücksichtigen.



Der „Regelbedarf“ dient bei der Unterhaltsbemessung als gewisse Kontrollgröße. Unter dem Regelbedarf versteht man die Kosten, die für ein Kind in einem gewissen Alter durchschnittlich neben den Betreuungsleistungen anfallen. Dabei wird keine Rücksicht auf die konkreten Lebensverhältnisse von Vater und Mutter und die Anlagen des Kindes sowie die (weiteren) Umstände, unter denen es aufwächst, genommen. Ein Unterhaltsbegehren ist vom Gericht umso genauer zu prüfen und die Unterhaltsentscheidung umso eingehender zu begründen, je weiter die konkrete Unterhaltshöhe vom Regelbedarf abweicht. Der Regelbedarf hat aber nur eine Kontrollfunktion und ist nicht als fixe Mindest- oder Höchstgrenze zu sehen.

Der Unterhaltsanspruch des Kindes vermindert sich, wenn es eigene Einkünfte (aus Erwerbstätigkeit oder Vermögen) hat. Der Stamm seines Vermögens ist aber zur Deckung des Unterhalts nicht heranzuziehen. Der Unterhaltsanspruch hängt davon ab, ob das Kind unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist. Daher können auch volljährige Kinder einen Unterhaltsanspruch haben, während ihn Minderjährige verlieren, wenn sie ausreichend verdienen. Der einmal erloschene Unterhaltsanspruch lebt wieder auf, wenn sich das Kind nicht mehr selbst erhalten kann.

5.3.2.3.2 Besuchsbegleitung

Ziel der Besuchsbegleitung ist die Neu- oder Wiederanbahnung des persönlichen Kontakts zwischen einer kontaktberechtigten Person und einem Kind bzw. mehreren minderjährigen Kindern.

Nach Durchführung der Besuchsbegleitung soll sichergestellt sein, dass der gerichtlich vereinbarte Besuchskontakt zwischen dem besuchsberechtigten Elternteil und dem Kind bzw. den Kindern selbstständig und konfliktfrei durchgeführt werden kann. Die Durchführung der Besuchsbegleitung garantiert die Anwesenheit einer „geeigneten und dazu bereiten Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechts“, damit das Kind ausreichende persönliche Kontakte zum besuchsberechtigten Elternteil, aufrechterhalten oder neu anbahnen kann.

5.3.2.3.3 Kinderbeistand

Ein Kinderbeistand ist ein psychosozial geschulter Begleiter mit viel Erfahrung in der Arbeit mit Kindern. Als unabhängige und qualifizierte Vertrauensperson unterstützt er oder sie die Kinder in „stürmischen Zeiten“ für die Dauer des Gerichtsverfahrens. Der Kinderbeistand fungiert gewissermaßen als „Sprachrohr des Kindes“. Denn jedes Kind hat das Recht, dass es der bzw. dem Richter*in seine Meinung frei sagen darf und sich zu diesem Zweck mit seinem Kinderbeistand treffen darf.



Wenn das Pflegschaftsgericht über Obsorge oder Besuchsrecht entscheiden muss, ist es verpflichtet, auch zu hören, wie es dem Kind geht, was es möchte und wie es sich seine Zukunft vorstellt. Dazu kommen manchmal noch Vorladungen zum Jugendamt oder zu einer bzw. einem Gutachter*in. All das bringt für die Kinder – denen es in dieser Zeit ohnehin meist nicht sehr gut geht – zusätzliche Belastungen. Um diese möglichst zu verringern, kann für das Kind (die Kinder) ein Kinderbeistand bestellt werden.

Aufgabe des Kinderbeistands ist es, ein Vertrauensverhältnis mit dem Kind herzustellen, es über das Verfahren zu informieren und gemeinsam mit dem Kind seinen Wünschen und Interessen vor Gericht (und anderen Behörden) Gewicht und Gehör zu verschaffen. Ein Kinderbeistand ist ausschließlich parteiliche*r Vertreter*in der Interessen für das Kind und daher gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das heißt, der Kinderbeistand gibt die Inhalte der Gespräche mit dem Kind nur mit dessen Einverständnis weiter, solange kein übergesetzlicher Notstand vorliegt.

5.3.3 Eingetragene Partnerschaft

Seit 1. Jänner 2019 können auch verschiedengeschlechtliche Paare in Österreich eine eingetragene Partnerschaft eingehen. Das ist grundsätzlich seit 1. Jänner 2019 möglich. Bis 31. Dezember 2018 konnte die eingetragene Partnerschaft nur von zwei Personen gleichen Geschlechts eingegangen werden.

Mit einer eingetragenen Partnerschaft gehen zwei Personen eine Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten ein. Die eingetragenen Partner*innen sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung verpflichtet. Sie müssen sich gegenseitig beistehen und ihre Lebensgemeinschaft unter Rücksichtnahme aufeinander einvernehmlich gestalten. Das bedeutet auch ein gemeinsames Wohnen, wobei ein vorübergehend getrenntes Wohnen dann möglich ist, wenn und solange ein Zusammenleben unzumutbar oder ein getrennter Wohnsitz aus wichtigen persönlichen Gründen gerechtfertigt ist.

Die Stiefkindadoption ist auch für eingetragene Partner*innen möglich. Die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner eines Elternteils, die/der mit dem Elternteil und deren/dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebt, muss alles den Umständen nach Zumutbare tun, um das Kindeswohl zu schützen. Die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner kann den Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens vertreten, soweit es die Umstände erfordern.



Beide eingetragene Partner*innen müssen gemeinsam, jeder entsprechend seiner Möglichkeiten, zur Finanzierung ihrer Lebensverhältnisse beitragen. Führt eine Partnerin/ein Partner den gemeinsamen Haushalt, leistet sie/er dadurch ihren/seinen Beitrag zur Deckung der Lebensbedürfnisse und sie/er hat Anspruch auf Unterhalt durch die andere Partnerin/den anderen Partner. Eine eingetragene Partnerschaft hat in vielen Fällen die gleichen Wirkungen wie eine Ehe.

5.3.4 Obsorge und Kinderrechte

Kinder sind von Erwachsenen abhängig, sie brauchen daher besonderen Schutz und Beistand. **Kinderrechte** sind spezielle Menschenrechte für unter 18-Jährige. Sie basieren auf internationalen und nationalen Grundlagen. Ziel der Kinderrechte ist, dass Kinder durch die Orientierung an ihren Rechten stark, sicher, gesund und in Menschenwürde aufwachsen können.

Die UN-Kinderrechtskonvention betont die zentrale Rolle der Eltern und der Familie. Die Familie wird als beste Umgebung für die Entwicklung des Kindes bezeichnet und die Unterstützung der Eltern bei ihrer Aufgabe gefordert. Eltern müssen auf das Wohl des Kindes achten, dazu gehören auch seine Rechte, Ansprüche und Interessen.

Zu den Kinderrechten zählen etwa das Recht auf bestmögliche Fürsorge und Entwicklung, das Recht auf Schutz vor Gewalt oder das Recht auf persönliche Beziehungen zu beiden Elternteilen.

Als **Obsorge** bezeichnet man die elterlichen Rechte und Pflichten gegenüber minderjährigen Kindern (bis zum 18. Geburtstag). Sie umfasst die Pflege und Erziehung, die Vermögensverwaltung sowie die entsprechende gesetzliche Vertretung.

Unter **gesetzlicher Vertretung** versteht man allgemein die Berechtigung und Verpflichtung, im Namen des Kindes „nach außen hin“ – also im Verhältnis zu anderen Personen - wirksame Rechtshandlungen vorzunehmen. Unter die gesetzliche Vertretung fällt beispielsweise die Vertretung des Kindes vor Behörden, der Abschluss eines Mitgliedsvertrages mit einem Sportverein für das Kind, aber in bestimmten Fällen auch die Zustimmung zu einer Operation des Kindes.

Die **Pflege** des Kindes umfasst besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht. Unter die Pflege fallen beispielsweise das Baden des Kindes, Ankleiden, Verköstigen, Arztbesuche, aber auch die schlichte Beaufsichtigung am Spielplatz.

Unter **Erziehung** versteht man die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte des Kindes, die Förderung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten sowie die Ausbildung in Schule und Beruf. Zur Erziehung gehört beispielsweise die Auswahl der Schule, eines Tanzkurses für das Kind, aber auch das bloße Musizieren oder Fußballspielen. Genauso fällt unter Erziehung die Vermittlung von Regeln.



Mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht ist nicht nur die Bestimmung des Wohnortes des Kindes gemeint, sondern auch die Entscheidung, wann, wo und wie lange sich ein Kind (alleine) aufhalten darf. Das Ausmaß der Aufenthaltsbestimmung ist vom Alter und der Reife des Kindes abhängig. Unter das Aufenthaltsbestimmungsrecht fällt etwa die Entscheidung, wo das Kind wohnen soll, aber auch wohin und mit wem es in den Urlaub fährt oder wo es bloß den Nachmittag verbringt.

Bei der Ausübung der Obsorge haben sich die Eltern am Kindeswohl zu orientieren. Es ist vorrangige Aufgabe der Eltern, das Wohl ihres Kindes zu fördern. Unter Kindeswohl versteht das Gesetz u.a. eine angemessene Versorgung (Nahrung, medizinische und sanitäre Betreuung, Wohnraum sowie Erziehung), Fürsorge, Geborgenheit und den Schutz des Kindes vor Gewalt (sowohl selbst zu erleben als auch an wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben), die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen/sichere Bindungen, die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen.

Das Kindeswohl wird beispielsweise gefährdet, wenn ein Kind vernachlässigt oder nach einer Trennung der Kontakt zum anderen Elternteil unterbunden wird. Gefährden die Eltern das Kindeswohl, kann die Obsorge vom Gericht eingeschränkt oder entzogen werden.

5.3.4.1 Gemeinsame Obsorge

Die Obsorge beider Elternteile, auch gemeinsame Obsorge genannt, eines minderjährigen Kindes besteht

- in aufrechter Ehe,
- ab dem Zeitpunkt der Eheschließung, wenn die Elternteile einander nach der Geburt des Kindes heiraten,
- wenn eine Bestimmung beim Standesamt (am Ort der Geburt des Kindes) erfolgt oder
- wenn eine Vereinbarung über die Obsorge dem Gericht vorgelegt wurde.

Sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut und wird die Ehe oder die häusliche Gemeinschaft aufgelöst, so bleibt die Obsorge beider Elternteile aufrecht.

Sind die Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut. Die Eltern können aber

- wenn die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt wurde,
- vor der Standesbeamten/dem Standesbeamten persönlich und unter gleichzeitiger Anwesenheit nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen

einmalig bestimmen, dass beide Elternteile mit der Obsorge betraut sind. Eine Bestimmung der Obsorge beim Standesamt ist möglich.

Die gemeinsame Obsorge von nicht miteinander verheirateten Elternteilen muss beantragt werden.



Leben die beiden Elternteile nicht in einer häuslichen Gemeinschaft und sind beide Elternteile mit der Obsorge betraut, müssen sie festlegen, welcher Elternteil das Kind hauptsächlich betreuen soll. Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird, muss mit der gesamten Obsorge betraut sein. Daraus ergibt sich auch, welcher Elternteil dem Kind den Unterhalt in Geld zu leisten hat, nämlich der, bei dem sich das Kind nicht hauptsächlich aufhält.

Da das österreichische Recht grundsätzlich davon ausgeht, dass schon bei aufrechter Ehe der Eltern jeder Elternteil allein für das Kind als Vertreterin/Vertreter auftreten und handeln kann, wird auch nach der Scheidung – im Fall des Fortbestehens der Obsorge beider – etwa die Mutter, bei der sich das Kind hauptsächlich aufhält, alle für das Kind zu treffenden Maßnahmen, besonders im Schulbereich, bei Ausstellung eines Reisepasses oder im Fall medizinischer Maßnahmen, selbstständig vornehmen können. Bei gewichtigen Angelegenheiten (z.B. Namensänderung des Kindes, Erwerb einer oder Verzicht auf eine Staatsbürgerschaft, bestimmte Vermögensangelegenheiten) müssen die gemeinsam obsorgeberechtigten Eltern jedoch gemeinsam entscheiden.

Auch wenn sich die Ehepartnerin/der Ehepartner während der Ehe gewalttätig verhalten hat, bleibt es nach der Scheidung zunächst grundsätzlich bei der gemeinsamen Obsorge. In diesem Fall sollte schon vor beziehungsweise während des Scheidungsverfahrens immer wieder auf die Gewalttätigkeit des anderen und die damit verbundene Gefährdung des Kindes hingewiesen und ein Antrag gestellt werden, dem gewaltbereiten Elternteil die Obsorge zu entziehen. Für die Entscheidung des Gerichts sind Nachweise der vorgefallenen Gewalt (z.B. Strafurteil) wichtig.

5.3.4.2 Alleinige Obsorge eines Elternteils

Grundsätzlich bleibt die Obsorge beider Eltern aufrecht, selbst wenn die Ehe geschieden oder die häusliche Gemeinschaft aufgehoben wird. In diesem Fall müssen die Eltern vor Gericht vereinbaren, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass die Eltern eine anderslautende Vereinbarung treffen, wie z.B. ein Elternteil wird allein mit der Obsorge betraut oder die Obsorge eines Elternteils wird auf bestimmte Angelegenheiten eingeschränkt.

Wenn nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist keine derartige Vereinbarung zustande kommt oder wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn beantragt, muss das Gericht, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, für einen Zeitraum von sechs Monaten eine vorläufige Regelung veranlassen. Das ist die sogenannte "Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung".



Das Gericht legt in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung fest, welcher Elternteil das Kind in seinem Haushalt hauptsächlich betreuen wird (dieser Teil muss jedenfalls mit der gesamten Obsorge betraut sein). Dem nicht betreuungsbefugten Elternteil müssen so ausreichende Kontaktmöglichkeiten eingeräumt werden, dass auch sie/er die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann. Dafür muss ein exakter Plan erstellt werden, den die Eltern selbst vereinbaren können. Sind sie dazu nicht in der Lage, muss das Gericht die erforderlichen Anordnungen treffen. Außerdem muss das Gericht, falls der Unterhalt des Kindes noch ungeregelt ist, die Unterhaltsleistungen festlegen.

All das findet unter vorläufiger Aufrechterhaltung der bisher maßgeblichen Obsorgeverhältnisse statt. Nach Ablauf der gerichtlich festgesetzten Frist von sechs Monaten (die zum Zweck der Vorbereitung der endgültigen Entscheidung auch verlängert werden kann) wird dann nach Maßgabe des Kindeswohls und auch auf der Grundlage der in der "Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung" gemachten Erfahrungen endgültig über die Obsorgefrage entschieden. Dabei spielt auch die Leistung des gesetzlichen Unterhaltes eine Rolle.

Wenn das Gericht beide Elternteile mit der Obsorge betraut, muss es auch festlegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird. Jeder Elternteil kann bei Gericht eine Neuregelung der Obsorge beantragen.

In folgenden Fällen kann es zu einer Alleinobsorge eines Elternteils kommen:

- Die Eltern vereinbaren (im Rahmen der Scheidung), dass nur ein Elternteil mit der Obsorge betraut sein soll.
- Ein Elternteil gefährdet das Wohl des minderjährigen Kindes oder die Eltern legen (im Rahmen der Scheidung) eine Vereinbarung über die (gemeinsame) Obsorge vor, die das Wohl des Kindes gefährdet. In diesen Fällen hat das Gericht einen Elternteil allein mit der Obsorge zu betrauen. Außerdem hat das Gericht über die Obsorge zu entscheiden, wenn sich die Eltern nicht einigen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird (dies wäre aber Voraussetzung für die gemeinsame Obsorge) oder ein Elternteil die alleinige Obsorge beantragt.

Das Gericht hat in diesen beiden Fällen nach Maßgabe des Kindeswohls einen Elternteil allein oder (weiter) beide Eltern mit der Obsorge zu betrauen. Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge (weiter) betraut, hat es festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn die miteinander verheirateten Eltern eines minderjährigen Kindes zwar (noch) nicht geschieden sind, aber nicht bloß vorübergehend getrennt leben.



Im Falle einer alleinigen Obsorge hat der nicht obsorgeberechtigte Elternteil folgende Mindestrechte: Informations-, Äußerungs- und Vertretungsrecht.

Der obsorgeberechtigte Elternteil ist verpflichtet, den nicht obsorgeberechtigten Elternteil über wichtige Angelegenheiten und Änderungen im Leben des gemeinsamen Kindes rechtzeitig zu informieren (z.B. Schulwechsel, Wohnsitzwechsel, nicht bloß geringfügige Krankheiten, Schulerfolg). Der nicht obsorgeberechtigte Elternteil hat das Recht, sich dazu zu äußern. Diese Rechte stehen auch dem mit der Obsorge betrauten Elternteil zu, d.h. die Eltern müssen einander wechselseitig informieren. Der nichtobsorgeberechtigte Elternteil muss weiters das Kind pflegen, erziehen und Vertretungshandlungen im Alltag vornehmen, soweit die Umstände dies erfordern, z.B. wenn der mit der Obsorge betraute Elternteil nicht anwesend ist und sich das Kind rechtmäßig bei dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil aufhält. Diese Rechte entfallen aber, wenn der Kontaktberechtigte den Kontakt mit dem Kind grundlos ablehnt. Umgekehrt erweitert sich das Informationsrecht dann, wenn dem Elternteil, der ein Kontaktrecht hat, Kontakte nicht möglich sind.

5.3.4.3 Kontaktrecht ("Besuchsrecht")

Jeder Elternteil und das Kind haben gesetzlich das Recht, einander zu treffen. Das Kontaktrecht, früher Besuchsrecht genannt, sollte grundsätzlich einvernehmlich zwischen beiden Elternteilen und dem Kind geregelt werden. Können sich diese nicht einigen, muss das Gericht eine Regelung darüber treffen. Das Alter, die Bedürfnisse und die Wünsche des Kindes sowie die Intensität der bisherigen Beziehung müssen besonders berücksichtigt werden.

Seit 1. Februar 2013 gibt es die Möglichkeit, Kontakt zum Elternteil gerichtlich durchzusetzen, falls der zum Kontakt berechtigte Elternteil diesen zum Nachteil des Kindes unterlässt. In solchen Verfahren kann das Gericht die Familiengerichtshilfe als "Besuchsmittler" einsetzen, die durch ihre Anwesenheit und Überwachung die ordnungsgemäße Über- und Rückgabe des Kindes erleichtern.

Das Kontaktrecht besteht unabhängig davon, ob der nicht obsorgeberechtigte Elternteil seinen Unterhaltsleistungen nachkommt oder nicht.

Jeder Elternteil hat alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigen oder dessen Aufgaben erschweren könnte. Dieses "Wohlverhaltensgebot" dient dem Kindeswohl und bedeutet, dass der andere Elternteil dem Kind gegenüber beispielsweise nicht schlecht gemacht werden soll.

Kinder ab 14 Jahren dürfen nicht gegen ihren Willen zum Kontakt mit dem nichtobsorgeberechtigten Elternteil gezwungen werden. Sie können ab diesem Zeitpunkt auch selbst Anträge, die ihre Pflege, Erziehung und das Besuchsrecht betreffen, stellen.



5.3.4.4 Mitwirkung und Pflichten eines Stiefelternteils

Jede volljährige Person,

- die mit dem Elternteil und deren/dessen minderjährigen Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebt und
- in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht,

hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.

Diese Pflicht, dem Kind beizustehen, trifft also

- Stiefelternteile (Ehepartnerin/Ehepartner des leiblichen Elternteils),
- Personen, die mit dem Elternteil in Lebensgemeinschaft leben und andere volljährige Verwandte.

Im Gesetz ist außerdem festgeschrieben, dass jede Ehegattin/jeder Ehegatte ihrem Ehegatten/ihrer Ehegattin bei der Obsorge für dessen/deren Kinder in angemessener Weise beistehen muss.

Bringt daher eine Ehegattin/ein Ehegatte ein minderjähriges Kind mit in die Ehe, ist deren Ehegatte/dessen Ehegattin gesetzlich verpflichtet, sie/ihn bei deren/dessen elterlichen Pflichten zu unterstützen. Der Stiefelternteil muss dabei jedoch den ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Ehepartnerin/des Ehepartners befolgen.

Der Stiefelternteil vertritt die mit der Obsorge betraute/den mit der Obsorge betrauten Ehepartnerin/Ehepartner in Obsorgeangelegenheiten

- wenn es die Umstände erfordern und
- wenn es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt.
- Angelegenheiten des täglichen Lebens sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer zu ändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Daher kann der Stiefelternteil bei Bedarf etwa auch Entschuldigungsschreiben für die Schule unterschreiben oder das Kind vom Kindergarten abholen.

Voraussetzung für die Vertretung in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens ist jedenfalls, dass der Elternteil damit einverstanden ist bzw. damit einverstanden wäre und genau so handeln würde, wenn er nicht verhindert wäre. Der Elternteil kann auch wünschen, dass der Stiefelternteil nicht als sein Vertreter auftritt und z.B. keine Entschuldigungen unterschreibt.

5.4 Arbeits- und Sozialrecht



Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die ersten Interessenvertretungen der Händler, Gewerbetreibenden und Industriellen gegründet. Seit Ende des 20. Jahrhunderts werden sie **Wirtschaftskammern** genannt. Die Wirtschaftskammer ist eine durch Gesetz errichtete öffentlich-rechtliche Körperschaft, welche die Interessen der Unternehmer*innen vertritt. Die Lebens- und Sozialberater*innen sind in der Wirtschaftskammer dem Fachverband „Personenberatung und Personenbetreuung“ zugeordnet in der Sparte „Gewerbe und Handwerk“.

Im Jahr 1929 wurden die **Arbeiterkammern** geschaffen, bei welchen die meisten Arbeitnehmer*innen verpflichtend Mitglied sind. Sie vertreten die Interessen der Arbeitnehmer*innen.

5.4.1 Arbeitsrecht

Grundsätzlich gibt es mehrere Möglichkeiten, wie ein Unternehmen Arbeiten erledigen lassen kann. Während bei einem **Werkvertrag** der Auftragnehmer selbständiger Unternehmer ist, ist bei einem **Arbeitsvertrag (Dienstvertrag)** der Vertragspartner ein Mitarbeiter des Unternehmens.

5.4.1.1 Unterschiede zwischen Werkvertrag und Arbeitsvertrag

Der/Die Werkunternehmer*in schuldet Erfolg, das Werk der Arbeit und trägt das Risiko, dass das Werk nicht gelingt. Für das Werk muss Gewähr geleistet werden. Die allgemeinen Unternehmenskosten sollen abgedeckt und ein zusätzlicher Gewinn soll erwirtschaftet werden. Die Zeiteinteilung ist frei zu gestalten. Der/Die Werkunternehmer*in kann sich jederzeit von anderen vertreten lassen. In der Regel werden eigene Betriebsmittel (Werkzeuge, Maschinen etc.) verwendet.

Der/Die Arbeitnehmer*in ist unselbständig beschäftigt und schuldet das Bemühen, trägt aber kein Erfolgsrisiko. Es besteht auch Anspruch auf Zahlung auch Anspruch auf Bezahlung für Zeiten, in denen er/sie abwesend ist. Der/Die Arbeitnehmer*in kann im Rahmen des Weisungsrechts weitere Aufgaben übertragen bekommen und ist auch zu entlohen, wenn keine Arbeiten vorhanden sind. Die Arbeiten müssen persönlich durchgeführt werden. Verwendet werden die Betriebsmittel des Dienstgebers.



Kriterien zur Unterscheidung zwischen Werkvertrag und Arbeitsvertrag:

Werkvertrag

Arbeit nach eigenem Plan
mit eigenen Arbeitsmitteln
Gehilfen oder Vertretungen möglich
Haftung für Erfolg
organisatorische, persönliche und
wirtschaftliche Unabhängigkeit
selbstständige*r Unternehmer*in

Arbeitsvertrag

Arbeit unter fremder Leitung
mit fremden Arbeitsmitteln
persönliche Arbeitspflicht
Haftung für Sorgfalt
organisatorische, persönliche und
wirtschaftliche Abhängigkeit
in fremder Organisation tätig

5.4.1.2 Kollektivvertrag

Kollektivverträge regeln die Arbeitsbedingungen für eine Branche. Sie werden schriftlich zwischen der kollektivvertragsfähigen Interessenvertretung der Arbeitgeber (meist Wirtschaftskammer) mit der kollektivvertragsfähigen Interessenvertretung der Arbeitnehmer (meist ÖGB) abgeschlossen. Der Kollektivvertrag muss im Betrieb zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Für den Inhalt des Kollektivvertrages gibt das Gesetz einen Rahmen vor. Diesen müssen die Vertragsparteien jedoch nicht ausnutzen. In der Regel enthält der Kollektivvertrag Regeln über Löhne bzw. Gehälter, Zulagen für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Sonderzahlungen, Freizeitanprüche bei Arbeitsverhinderungen, Kündigungsfristen, Arbeitszeit.

Im Kollektivvertrag sind die Mindestansprüche der Arbeitnehmer*innen festgelegt. Sie können besser gestellt werden, als im Kollektivvertrag vorgesehen, aber nicht schlechter.

5.4.1.3 Arbeitsvertrag

Durch den Arbeitsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Dabei darf von den übrigen Vorschriften in der Regel nur zugunsten der Arbeitnehmer*innen abgewichen werden. Enthält der Arbeitsvertrag keine Bestimmungen, dann sind die gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Regelungen anzuwenden.

Der Arbeitsvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis und wird auf unbestimmte oder bestimmte Zeit eingegangen. Wesentliches Element ist die persönliche Abhängigkeit des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin, welche*r das Weisungsrecht hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit und arbeitsbezogenem Verhalten haben. Persönliche Abhängigkeit bedeutet, dass die Arbeitsleistung für den/die Arbeitgeber*in erbracht



wird, dem/der der Erfolg der Arbeitsleistung zugutekommt. Arbeitnehmer*innen unterliegen den arbeitsrechtlichen Gesetzen, den Kollektivverträgen und etwaigen Betriebsvereinbarungen. Sie haben Ansprüche auf das kollektivvertragliche Mindestentgelt (einschließlich Überstundenzuschläge und Sonderzahlungen), auf Urlaub und Urlaubsentgelt, sowie auf Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit und auf Feiertagsentgelt.

5.4.1.3.1 Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund (Austritt, Entlassung)

Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung beendet werden. Dies gilt auch für befristete Arbeitsverhältnisse. Wird die Beendigung von Seiten des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin ausgesprochen, so spricht man von Entlassung, spricht sie der/die Arbeitnehmer*in aus, nennt man sie Austritt.

Austrittsgründe sind beispielsweise eine gesundheitliche Gefährdung des Arbeitnehmers bei Fortsetzung der Tätigkeit, Nichtbezahlung des vereinbarten Entgelts durch den/die Arbeitgeber*in, Täglichkeiten, Sittlichkeits- und Ehrverletzungen durch den/die Arbeitgeber*in.

Eine längere Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall bildet keinen Entlassungsgrund. Bleiben Arbeitnehmer*innen ohne Nachricht dem Arbeitsplatz fern, dann kann dies in der Regel nicht als Austritt gewertet werden. Sie verlieren allerdings für diese Zeit den Anspruch auf Entgelt.

Entlassungsgründe sind beispielsweise dauernde Arbeitsunfähigkeit, das Begehen einer Straftat, die den/die Arbeitnehmer*in des Vertrauens des/der Arbeitgebers/in unwürdig macht, beharrliches Unterlassen der Arbeitsleistung, beharrliche Verletzung der Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, Ehrenbeleidigung, Körperverletzung oder Drohung gegenüber dem/der Arbeitgeber*in, seinen/ihren Familienangehörigen oder Arbeitskollegen bzw. Arbeitskolleginnen.

Der Grund muss jedenfalls so wichtig sein, dass eine Weiterbeschäftigung während der Kündigungsfrist unzumutbar ist.

Wird eine arbeitsvertragliche Pflicht verletzt, muss in der Regel der/die Arbeitgeber*in den/die Arbeitnehmer*in zuerst auf seine/ihre Pflichten hinweisen (verwarnen).

Erst wenn der Arbeitnehmer danach sein Verhalten weiterhin fortsetzt, ist eine Entlassung gerechtfertigt.

5.4.1.4 Werkvertrag

Ein Werkvertrag liegt vor, wenn sich eine Person (Auftragnehmer*in) gegen Entgelt verpflichtet für eine andere Person (Auftraggeber*in) ein bestimmtes Werk herzustellen. Der Werkvertrag ist ein Zielschuldverhältnis und stellt auf das Ergebnis der Arbeitsleistung, ein konkretes Werk oder die Erbringung einer Dienstleistung ab. Der/Die Werkvertragsnehmer*in arbeitet dabei auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Der Werkvertrag beschreibt eine typische Tätigkeit als selbstständige*r Unternehmer*in. Entscheidend für die Eigenschaft als Unternehmer*in ist die persönliche Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit hinsichtlich Arbeitsort, Arbeitszeit, Arbeitsverhalten und Nichteingliederung in den Betrieb des/der Auftraggebers/Auftraggeberin. Der/Die Werkvertragsnehmer*in hat die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge selbst abzuführen.



5.4.2 Sozialrecht

Obwohl Österreich eines der reichsten Länder der Welt ist, werden laut Aussagen der Armutskonferenz ca. 1,5 Mio. der in Österreich Lebenden Menschen als armutsgefährdet bezeichnet. Um alle Menschen, unabhängig vom sozialen Status, vor den Folgen von Krankheit, Alter, Unfall und Arbeitslosigkeit zu schützen, gibt es in Österreich die Sozialversicherung.

Die Sozialversicherung ist eine Pflichtversicherung: Arbeitnehmer*innen sind mit Aufnahme einer Beschäftigung automatisch versichert. Der/Die Arbeitgeber*in muss den/die Arbeitnehmer*in vor Arbeitsantritt bei der zuständigen Sozialversicherung auf elektronischem Weg anmelden.

Es besteht auch die Möglichkeit zur freiwilligen Selbstversicherung, falls das Gesetz keine Pflichtversicherung vorsieht. Voraussetzung dafür ist bei der Krankenversicherung ein Wohnsitz im Inland.

Die Sozialversicherung besteht aus den Bereichen Kranken-, Unfall-, Pensionsversicherung (Selbstverwaltung durch Sozialversicherungsträger) und der Arbeitslosenversicherung (Verwaltung durch den Bund, Durchführung durch das Arbeitsmarktservice).

Die Verwaltung und Durchführung der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung erfolgt durch fünf Sozialversicherungsträger.

- Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK): Krankenversicherung
- Versicherungsanstalt für den öffentlichen Dienst und Schienenverkehrsunternehmen (BVAEB): Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung
- Sozialversicherung der Selbständigen (SVS): Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pensionsversicherung
- Pensionsversicherungsanstalt (PVA): Pensionsversicherung
- Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA): Unfallversicherung

Finanziert wird die Sozialversicherung hauptsächlich durch die Beiträge der Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen. Die Beiträge zur Unfallversicherung zahlen zur Gänze die Arbeitgeber*innen. Der Bund leistet Zuschüsse. Die Finanzierung erfolgt in Form des Umlageverfahrens: Die derzeit geleisteten Beiträge der Versicherten werden nicht für deren Absicherung gesammelt (Kapitaldeckungsverfahren), sondern sie werden gleich beispielsweise für laufende Pensionszahlungen verwendet.

Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Einkommen der Versicherten, es bestehen jedoch Höchstbeitragsgrundlagen. Die Leistungen sind nicht prämienabhängig (Solidaritätsprinzip). Ausnahmen: Geldleistungen wie Krankengeld, Wochengeld oder die Pension.



5.4.2.1 Die Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung deckt sowohl den akuten medizinischen Notfall als auch längerfristige Schäden. Sie dient außerdem als Haftpflichtversicherung für den/die Dienstgeber*in, da diese/r den gesamten Beitrag entrichtet.

Unter Arbeitsunfällen versteht man Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung ereignen. Davon umfasst sind auch Unfälle, die sich auf dem Weg von und zur Arbeitsstätte ereignen oder beim Besuch berufsbildender Kurse. Freizeitunfälle oder Verletzungen im Rahmen einer „Schwarzarbeit“ sind nicht durch die Unfallversicherung gedeckt.

5.4.2.2 Selbständige mit Gewerbeschein

Diese sind nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) in der Kranken-, Pension- und Unfallversicherung pflichtversichert. Unter bestimmten Voraussetzungen können Unternehmer eine freiwillige Arbeitslosenversicherung abschließen.

Die Pflichtversicherung des/der Unternehmers/Unternehmerin beginnt an dem Tag, an dem der Gewerbeschein gelöst wird und endet mit dem Ablauf desjenigen Monats, in dem der Gewerbeschein zurückgelegt wird. Keine Pflichtversicherung besteht für den Fall, dass der Gewerbeschein ruhend gemeldet ist. Beginn und Ende der Pflichtversicherung ist der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) zu melden. Die Beiträge zur Sozialversicherung ergeben sich aus einem Prozentsatz der Beitragsgrundlage, die abhängig von den Einkünften ist. Das GSVG bestimmt allerdings auch eine Mindestbeitragsgrundlage.

5.4.2.3 Mehrfachversicherung

Beim Zusammentreffen von selbstständiger und unselbstständiger Arbeit kommt es zu einer Mehrfachversicherung. Abhängig vom Einkommen aus der unselbstständigen Tätigkeit ist gegebenenfalls ein Beitrag für eine zusätzliche Kranken- und Pensionsversicherung zu bezahlen. Ein Beitrag zur Unfallversicherung ist jedenfalls zu entrichten.

5.5 Gewerberecht

Welche Person selbständig ein Unternehmen betreiben kann, welche Voraussetzungen sie erfüllen muss, wo ein Betrieb eröffnet werden darf und welche Vorschriften es zur Beschaffenheit der Anlagen gibt - diese und noch weitere Fragen sind im Gewerberecht geregelt.



Die Gewerbeordnung ist ein Bundesgesetz, das den Zugang, die Ausübung und die Beendigung gewerblicher Tätigkeiten regelt. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn sämtliche folgende Punkte erfüllt werden:

- Die Tätigkeit wird selbstständig ausgeübt. Selbstständig ist, wer eine Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausübt, d. h. das wirtschaftliche Risiko und damit die Gefahr eines eventuellen Verlustes trägt.
- Die Tätigkeit wird regelmäßig ausgeübt. Das heißt, die Tätigkeit muss öfters ausgeübt werden oder länger andauern.
- Es besteht die Absicht der Ertragserzielung. Ein Ertrag wird erzielt, wenn geplant ist, zumindest die Kosten zu decken. Dabei ist es gleichgültig, für welche Zwecke der Ertrag gewidmet ist. Der Ertrag muss nicht in Geld bestehen, er kann auch ein sonstiger wirtschaftlicher Vorteil sein.

Die Gewerbeordnung unterscheidet zwischen freiem Gewerbe und reglementiertem Gewerbe.

Personen, die ein freies Gewerbe ausüben möchten, müssen keine Befähigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten nachweisen.

Zu den reglementierten Gewerben gehören insbesondere Tätigkeiten, bei deren Ausübung eine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen sowie die Beschädigung fremder Sachen möglich sind. Nur die im § 94 der Gewerbeordnung ausdrücklich aufgezählten Tätigkeiten sind reglementierte Gewerbe. Um sie ausüben zu dürfen, müssen die entsprechenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden. Das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung ist ein reglementiertes Gewerbe. Das Wirtschaftsministerium legt fest, durch welche Zeugnisse der/die Gewerbeanmelder*in nachweisen kann, dass die Befähigung zur Ausübung des Gewerbes vorhanden ist.

- Folgende allgemeine persönliche Voraussetzungen müssen von Gewerbetreibenden erfüllt werden: Eigenberechtigung, d. h. vollendete 18. Lebensjahr
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltstitel
- Unbescholtenheit (Fehlen von Ausschließungsgründen – Verurteilung wegen Betrug, Diebstahl, organisierter Schwarzarbeit, bestimmter Finanzdelikte beispielsweise)



Eine Gewerbeberechtigung kann durch ein Gericht oder die Gewerbebehörde wieder entzogen werden, wenn der/die Gewerbeinhaber*in schwerwiegend gegen Rechtsvorschriften verstößt.

Das Gewerbe ist bei der für den Standort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. Dies ist in Städten mit eigenem Statut der Magistrat (Wien: Magistratisches Bezirksamt), sonst die Bezirkshauptmannschaft.

5.6 Datenschutzrecht

„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung seiner personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.“

(§ 1 Datenschutzgesetz - DSG, Verfassungsbestimmung)

Mit der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** wurden die Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch private Unternehmen und öffentliche Stellen EU-weit vereinheitlicht. Dadurch soll einerseits das Grundrecht auf Datenschutz und andererseits der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden.

Auch in den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der EU-Grundrechtscharta (EU-GRCh) sind im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens Regeln zum Grundrecht auf Datenschutz enthalten.

Das Grundrecht auf Datenschutz besteht für alle personenbezogenen Daten unabhängig vom Datenträger: neben elektronisch gespeicherten Informationen auch für gedruckte und handschriftliche Daten sowie Fotos und Filme.

Der Schutz des Datenschutzgesetzes (DSG) gilt für personenbezogene Daten. Das sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen.

Beispiele für personenbezogene Daten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Mailadresse, IP-Adresse, IBAN, Kfz-Kennzeichen, Einkommen, Sozialversicherungsnummer, Interessen und Vorlieben.

Beispiele für personenbezogene Unternehmensdaten: Umsatz, Gewinn, Beschäftigte, Bilanzkennzahlen.

Besonderen Schutz genießen sogenannte sensible Daten von natürlicher Personen, d. h. Angaben über rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit, Sexualleben, genetische und biometrische Daten zur Identifizierung. Beispiele: Fingerabdruck, Krankengeschichte.



5.6.1 Rechte der Betroffenen

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat folgende Rechte:

- Auskunft: über Daten, Empfänger, Zweck, Rechtsgrundlage, Speicherdauer, Kopie
- Information: beispielsweise über Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, über den Zweck der Datenverarbeitung etc.
- Löschung: beispielsweise wenn Daten für die Verarbeitung nicht mehr notwendig sind, bei unrechtmäßiger Verarbeitung
- Richtigstellung: von falschen oder unvollständigen Daten
- Transparenz: Alte Informationen müssen präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich in einer klaren und einfachen Sprache übermittelt werden.
- Widerspruch: bei Verarbeitungen im öffentlichen Interesse, bei Interessenabwägung oder bei Direktmarketing

Ein Auskunftsersuchen ist innerhalb eines Monats zu beantworten, eine Datenkopie ist kostenlos.

Die betroffene Person kann begründeten Widerspruch erheben, wenn die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse, zur Wahrung berechtigter Interessen der/des Verantwortlichen oder zu Direktmarketing-Zwecken erfolgt. Ein Widerspruch führt zu einer Beendigung der Datenverarbeitung, außer die Verantwortlichen weisen nach, dass die Verarbeitung aufgrund des Überwiegens ihrer eigenen berechtigten Interessen zulässig oder zur Rechtsverteidigung notwendig ist. Bei Direktwerbung führt ein Widerspruch immer zur Beendigung der Datenverarbeitung.

Es besteht ein Recht auf Vergessenwerden. Dieses Grundrecht bezieht sich auf Suchergebnisse, die Suchmaschinendienste zu einzelnen Personen anzeigen. Betroffene können eine Löschanfrage an die Suchmaschinenanbieter stellen, wenn einzelne Suchergebnisse zu ihrer Person nicht aufgelistet werden sollen, die ihre Interessen verletzen.

5.6.2 Rechtmäßige Datenverarbeitung

Nur in den folgenden Fällen dürfen personenbezogene Daten weitergegeben werden:

- wenn es eine gesetzliche Ermächtigung dazu gibt,
- mit Zustimmung der/des Betroffenen oder
- wenn überwiegende berechtigte Interessen anderer vorliegen.



Bei der Datenverarbeitung haben Verantwortliche die allgemeinen Grundsätze einzuhalten:

- Richtigkeit: sachlich richtig und aktuell
- Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz: Verarbeitung auf rechtmäßige und nachvollziehbare Weise
- Zweckbindung: nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke
- Datensparsamkeit, Datenminimierung: Beschränkung auf das notwendige Maß
- Speicherbegrenzung: Speicherung nur so lange wie notwendig
- Integrität, Vertraulichkeit: Schutz vor unbefugter Weitergabe, Verlust, Zerstörung

Weiters ist zu prüfen, auf welcher Rechtsgrundlage die Datenverarbeitung rechtmäßig durchgeführt werden kann. Dabei wird zwischen sensiblen und nicht sensiblen Daten unterschieden.

Nicht sensible Daten können aus folgenden Gründen verwendet bzw. weitergegeben werden:

- Vertragserfüllung, z. B. Kundendatenbank
- rechtliche Verpflichtung, z. B. arbeitsrechtliche Verpflichtung
- Interessenabwägung: Grundrechte der betroffenen Person beachten • Schutz lebenswichtiger Interessen
- öffentliche Interessen

Sensible Daten dürfen nur in den Fällen verwendet werden, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht. Dies sind u. a. folgende:

- im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person oder von Dritten, wenn die Einwilligung nicht gegeben werden kann
- zur Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
- wenn die betroffene Person die Daten selbst veröffentlicht oder der Verwendung zugestimmt hat
- Sonderregelungen für gemeinnützige Einrichtungen
- für Zwecke der Wissenschaft, Forschung und Statistik
- im Arbeitsverhältnis
- zur Gesundheitsvorsorge unter der Verschwiegenheitspflicht



5.6.3 Einwilligung

Wenn keine der oben angeführten Gesetzesgrundlagen vorliegen, ist eine Einwilligung der betroffenen Person erforderlich. Die betroffene Person muss mit der Verarbeitung ihrer Daten für einen bestimmten Zweck aktiv, freiwillig und unmissverständlich einverstanden sein. Bei der Verarbeitung sensibler Daten muss jedenfalls eine ausdrückliche Einwilligungserklärung vorliegen. Die Einwilligung muss aktiv erfolgen.

Voraussetzungen für die Einwilligung in die Datenverarbeitung:

- Freiwilligkeit: ohne Zwang
- Form: schriftlich, mündlich, elektronisch, konkludent
- Umfassende Information: Daten, Zweck, Empfänger, Widerrufsrecht
- Verständlichkeit, leichte Zugänglichkeit: klare und einfache Sprache



5.7 Steuerrecht

Abgaben werden unterschieden in

Steuern: Sie dienen zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates. Die Person, die die Steuer bezahlt, erhält dafür besondere Gegenleistung. Beispiele: Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Kraftfahrzeugsteuer

Beiträge: Dies sind Zahlungen für öffentliche Leistungen, die einer bestimmten Gruppe zugutekommen. Die Person, die den Beitrag bezahlt, muss keine für sie bestimmte Gegenleistung erhalten. Beispiel: Sozialversicherungsbeitrag

Gebühren: Dies sind Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Hand. Die Person, die die Gebühr bezahlt, erhält dafür eine bestimmte Leistung. Beispiele: Gebühr für die Ausstellung eines Reisepasses

Steuern können nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert werden:

- Ertragssteuern: besteuern den Vermögenszuwachs. Beispiele: Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer
- Substanzsteuern: besteuern den Besitz. Beispiele: Grundsteuer, Kfz-Steuer
- Verkehrsteuern: besteuern die Übertragung von Vermögenswerten und Rechten. Beispiele: Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer
- Verbrauchsteuern: besteuern den Verbrauch bestimmter Sachen. Beispiele: Mineralölsteuer, Tabaksteuer

Unternehmer*innen haben das Recht, ihre steuerliche Vertretung selbst zu wählen. Als „steuerliche Vertreter*innen“ akzeptiert das Finanzamt nur Berufsbefugte, beispielsweise Wirtschaftstreuhänder*innen, Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen, Notare/Notarinnen sowie in eingeschränktem Umfang auch Bilanzbuchhalter*innen.

Jede Unternehmer/in hat die Betriebseröffnung innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt zu melden. Es reicht eine formlose Mitteilung, mit der die Betriebseröffnung bekannt geben und um Zuteilung einer Steuernummer ersucht wird.



5.7.1 Einkommenssteuer

Einkommensteuerpflichtig sind nach § 1 EStG nur natürliche Personen. Juristische Personen (AG, GesmbH, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, usw.) unterliegen mit ihren Einkünften der Körperschaftsteuer.

Die Besteuerung des Einkommens beachtet folgende Prinzipien:

Periodenprinzip: Zur Berechnung der Einkommensteuer werden die Einkünfte eines Jahres herangezogen.

Leistungsfähigkeitsprinzip: Bei der Besteuerung werden persönliche Verhältnisse berücksichtigt. Der Tarif ist progressiv: Je höher das Einkommen, desto höher ist der Prozentsatz, welcher der Steuerberechnung zugrunde gelegt wird.

Nicht für alles, was eine Person erhält, fällt Einkommensteuer an. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass nur Einkünfte, die aus einer der sieben im Gesetz aufgezählten Einkunftsarten stammen, steuerpflichtig sind.

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft:

Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft
- Tierzucht mit eigenen landwirtschaftlichen Produkten
- Jagd

2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit:

Freiberufliche Tätigkeiten, wie

- Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin
- Steuerberater*in
- Ziviltechniker*in
- Hausverwalter*in
- Aufsichtsratsmitglied

3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

Tätigkeiten, die

- selbständig,
- wiederholt
- mit Gewinnerzielungsabsicht

ausgeübt werden und der Allgemeinheit gegenüber erbracht werden

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit



Einkünfte als

- Arbeiter*in,
- Angestellte*r,
- Beamter oder Beamtin
- Lehrling

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen

- Sparbuchzinsen
- Dividenden
- GmbH-Gewinnanteile
- Verkauf von Wertpapieren

6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

- Vermietung von Wohnungen, Grundstücken, Häusern
- Überlassung von Marken- oder Patentrechten

7. sonstige Einkünfte

Einkünfte aus

- Renten
- privaten Grundstücksverkäufen
- Spekulationsgeschäften
- gelegentlicher Vermietung beweglicher Sachen

Für Einkünfte, die unter keine dieser sieben Einkunftsarten fallen, ist keine Einkommensteuer zu entrichten.

5.7.1.1 Gewinneinkünfte

Betriebliche Einkunftsarten sind die ersten 3 Einkunftsarten. Nur dort gibt es "Betriebseinnahmen" und "Betriebsausgaben" bzw. Gewinn oder Verlust. Dieser wird ermittelt:

Einkünfte = Betriebseinnahmen – Betriebsausgaben

Ermittelt wird der Gewinn mittels einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mithilfe einer doppelten Buchführung.



5.7.1.2 Verlustausgleich

Unter Verlustausgleich versteht man die Saldierung positiver und negativer Einkünfte bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Jahreseinkommens.

- Horizontaler Verlustausgleich:
Saldierung positiver und negativer Ergebnisse innerhalb derselben Einkunftsart.
- Vertikaler Verlustausgleich:
Saldierung positiver und negativer Ergebnisse verschiedener Einkunftsarten (z.B. Verlust aus Gewerbebetrieb mit positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit)

Zu den Verlustausgleichsverboten zählen Verluste aus Liebhaberei, Verluste aus bestimmten sonstigen Einkünften (z.B. Spekulationsverluste, sonstige Leistungen), Verluste des echten stillen Gesellschafters, Verluste aus der Verwaltung unkörperlicher Wirtschaftsgüter oder gewerblicher Vermietung, Verluste aus Beteiligungsmodellen, wenn das Erzielen steuerlicher Vorteile im Vordergrund steht.

5.7.1.3 Überschusseinkünfte

Bei den Einkunftsarten 4 bis 7 werden die Einkünfte ermittelt:

Überschuss = Einnahmen – Werbungskosten

5.7.1.4 Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Der Gewinn kann gem. § 4 Abs. 3 EStG durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben unter folgenden Voraussetzungen ermittelt werden:

- es darf keine Buchführungspflicht bestehen
- es dürfen auch freiwillig keine Bücher geführt werden

Betriebseinnahmen sind alle Zugänge in Geld oder Geldeswert. Sie sind bei der Gewinnermittlung erst dann zu versteuern, wenn sie tatsächlich zugeflossen sind. Zugeflossen ist eine Betriebseinnahme dann, wenn der Empfänger darüber die rechtliche und wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt hat (Bezahlung oder Gutschrift). Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Sie sind bei der Gewinnermittlung grundsätzlich in dem Kalenderjahr abzuziehen, in dem sie geleistet worden sind.



Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Geschäftsvorgänge sind fortlaufend aufzuzeichnen
- Bareinnahmen und –ausgaben sind chronologisch darzustellen (täglich und einzeln)
- Für jede Eintragung muss es einen Beleg geben.
- Bankbelege müssen aufbewahrt werden.
- Kassabuch ist nicht erforderlich (eventuell ein eigenes Konto einrichten)
- Keine Inventur vorgeschrieben
- Zur Einkommenssteuererklärung muss das Formular E1a (siehe Bonusmaterial) zusätzlich abgegeben werden

5.7.1.5 Berechnung der Einkommenssteuer

Der Einkommensteuertarif ist progressiv, d.h. die Einkommensteuerbelastung (der Steuersatz) steigt nicht proportional zum jeweiligen Einkommen, sondern überproportional. Unter Grenzsteuersatz versteht man die Steuerbelastung, mit der jede Erhöhung des Einkommens verbunden wäre. Der Durchschnittssteuersatz ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem steuerpflichtigen Einkommen und der Einkommensteuer.

Das Einkommen wird errechnet, indem die in einem Jahr erzielten Einkünfte sämtlicher Einkunftsarten addiert werden. Davon können Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Auf dieses Einkommen wird dann der Einkommensteuertarif angewandt.



Dazu wird folgendes Rechenschema verwendet:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. sonstige Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte

- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen

steuerpflichtiges Einkommen (= Bemessungsgrundlage, auf die der Tarif anzuwenden ist)



Einkommensteuer lt. Tarif (= Einkommen x Steuersatz)

- Absetzbeträge

Jahresbetrag der Einkommensteuer

- Vorauszahlungen

Steuerschuld (zu zahlender Betrag)

Die bei einer Einkunftsart erzielten Einkünfte können auch negativ sein. Dann mindern sie die Bemessungsgrundlage, und die zu zahlende Steuer wird geringer. Die Steuerbemessungsgrundlage selbst kann keinen negativen Wert annehmen.

5.7.1.6 Einkommenssteuervorauszahlung

Die Einkommensteuer wird üblicherweise in zwei Schritten erhoben. Einerseits ist für das laufende Jahr eine Vorauszahlungen zu leisten, nach Abgabe der Einkommensteuererklärung es dann zur endgültigen Berechnung der Steuerbelastung. Dabei werden die bereits eingezahlten Vorauszahlungen angerechnet. Wenn gleichzeitig andere als unselbständige Einkünfte bezogen werden oder mehrere Dienstverhältnisse parallel bestehen, ist mit Beginn der Tätigkeit oder bei einer wesentlichen Änderung das Finanzamt zu informieren. Das Finanzamt prüft, ob Vorauszahlungen festzusetzen sind.



Bei bestehender Einkommenssteuerpflicht erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen auf der Grundlage des letzten Einkommensteuerbescheides.

5.7.1.7 Sonderausgaben

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche teils in unbeschränkter Höhe, teils in begrenztem Umfang abziehbar.

Die wichtigsten Sonderausgaben sind:

- bestimmte Renten und dauernde Lasten
- Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften
- Steuerberatungskosten, sofern sie keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind
- bestimmte Spenden
- Verluste aus Vorjahren, die noch nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten

Kirchenbeiträge und Spenden sind vom Empfänger bzw. der Empfängerin dem Finanzamt zu melden. Diese werden dann automatisch bei der Steuerberechnung berücksichtigt.

5.7.1.8 Außergewöhnliche Belastungen

Dies sind Zahlungen, denen sich der/die Steuerpflichtige nicht entziehen kann und die seine/ihre steuerliche Leistungsfähigkeit mindern. Voraussetzung, dass die Belastungen steuermindernd wirken, sind:

- Sie müssen außergewöhnlich sein, d. h., sie sind höher als bei anderen Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen.
- Sie müssen zwangsläufig erwachsen. Der Steuerpflichtige kann sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen der Belastung nicht entziehen.
- Sie müssen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Die Leistungsfähigkeit wird beeinträchtigt, wenn ein im Gesetz festgelegter Selbstbehalt überschritten wird. Die Höhe des Selbstbehalts hängt von der Höhe des Einkommens ab und beträgt zwischen 6% und 12%. Bei Behinderungen ist kein Selbstbehalt zu tragen.



Beispiele für außergewöhnliche Belastungen:

- Krankheits- und Diätkosten
- Mehraufwendungen für ein erheblich behindertes Kind
- Katastrophenschäden
- Kosten für ein auswärtiges Studium eines Kindes
- Begräbniskosten, die nicht durch den Nachlass gedeckt sind

5.7.1.9 Absetzbeträge

Von der berechneten Steuer können nach Anwendung des Tarifs folgende Absetzbeträge abgezogen werden:

- Familienbonus plus
- Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag
- Unterhaltsabsetzbetrag
- Verkehrsabsetzbetrag



5.7.2 Umsatzsteuer

Leistungen, die Unternehmer*innen gegenüber ihren Kund*innen erbringen, unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer. Der Leistungsbegriff des Umsatzsteuergesetzes 1994 erfasst sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen.

Die Umsatzsteuer kommt nur bei den Letztverbrauchern (Konsument*innen) zum Tragen. Das liefernde oder leistende Unternehmen übt lediglich die Funktion eines Treuhänders aus: Es kassiert die Umsatzsteuer (USt) und muss diese in der Folge an das Finanzamt abführen. Unternehmer verfügen auch über Lieferanten, die Umsatzsteuer für ihre Leistungen verrechnen. Die aus dieser Leistungsabrechnung resultierende Umsatzsteuer kann vom unternehmerisch tätigen Leistungsempfänger als Vorsteuer geltend gemacht werden.

5.7.2.1 Steuerbare Umsätze

Umsätze sind steuerbar, wenn sie einen Tatbestand des UStG erfüllen. Es kann zu einer Steuerpflicht kommen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Umsatz steuerbar ist:

- Lieferungen und sonstige Leistungen, die sämtliche folgende Punkte erfüllen: Ausführung durch eine*n Unternehmer*in, im Rahmen seines/ihres Unternehmens, im Inland, gegen Entgelt
- Einfuhr von Waren (Import) in das Inland aus Ländern außerhalb der EU
- innergemeinschaftlicher Erwerb, d. h. der Erwerb von Gütern oder Dienstleistungen aus anderen EU-Staaten
- Entnahme von Gegenständen oder Leistungen für Zwecke außerhalb des Unternehmens, z. B. für private Zwecke (Eigenverbrauch) / den Bedarf des Personals, sofern keine Aufmerksamkeiten vorliegen / andere Arten von unentgeltlichen Zuwendungen, ausgenommen Geschenke von geringem Wert und Warenmuster für Zwecke des Unternehmens

Selbst wenn ein Umsatz steuerbar ist, d. h. der Steuerpflicht unterliegt, kann er aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen steuerfrei bleiben. Dann ist keine Umsatzsteuer zu zahlen. Diese Steuerbefreiungen sind im UStG zu finden, beispielsweise

- Ausfuhrlieferungen (in ein Land außerhalb der EU)
- Lieferungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat
- Umsätze aus Bankgeschäften
- Umsätze von Ärzten, Dentisten und Psychotherapeuten
- Umsätze von Grundstücken (beim Kauf eines Grundstückes fällt allerdings Grunderwerbsteuer an)
- Umsätze aus Versicherungsgeschäften



- Umsätze von Kleinunternehmen. Das sind Unternehmen, deren Jahresumsatz € 35.000,- nicht übersteigt. Der Betrag von €35.000,- ist exkl. USt, daher dürfen die Einnahmen bei 20% USt tatsächlich €42.000,- betragen. Weiters kann innerhalb von 5 Jahren die Grenze einmalig um bis zu 15% überschritten werden, ohne die Befreiung zu verlieren.

5.7.2.2 Nicht steuerbare Umsätze

Falls bei einem Verkauf mindestens eine der Voraussetzungen

- Kauf von Unternehmen
- im Rahmen des Unternehmens
- gegen Entgelt
- im Inland

nicht erfüllt wird, sind die Umsätze nicht steuerbar.

5.7.2.3 Umsatzsteuerberechnung

Der Steuersatz und die Bemessungsgrundlage sind im UStG geregelt:

Dem **Normalsteuersatz von 20%** unterliegen alle steuerpflichtigen Umsätze, die nicht einem begünstigten Steuersatz unterliegen.

Beispiele: Möbel, elektronische Geräte, Kaffee und Tee, alkoholische Getränke, Maschinen, Dienstleistungen (beispielsweise Beratungsleistung)

Die Umsätze, die dem begünstigten Steuersatz unterliegen, sind im Umsatzsteuergesetz vollständig aufgelistet.

Beispiele für **13%**: Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler*in, Eintrittskarten für Sportveranstaltungen und Filmvorführungen, Schnittblumen

Beispiele für **10%**: Vermietung zu Wohnzwecken, Personenbeförderung, Lieferung von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften (auch elektronische Werke), Lebensmittel (mit Ausnahmen)

Die Steuer ist vom Wert der Gegenleistung zu berechnen, d. h. vom Entgelt, welches der Käufer bzw. die Käuferin zu bezahlen hat. Zum Entgelt zählt alles, was der/die Käufer*in aufzuwenden hat, damit er/sie die Leistung erhält, auch die Kosten der Nebenleistungen. Nicht zum Entgelt ist hingegen die Umsatzsteuer selbst zu rechnen. Rabatte und Skonti mindern das Entgelt.



5.7.2.4 Vorsteuerabzug

Auch bei Geschäften zwischen Unternehmen fällt Umsatzsteuer an. Damit es nicht zu einer Mehrfachbesteuerung kommt, erhalten Unternehmen die Umsatzsteuer, die sie an ihre Lieferanten bezahlt haben vom Finanzamt zurück. Dies wird Vorsteuerabzug genannt.

Unternehmer bekommen jene Umsatzsteuerbeträge, die

- von anderen Unternehmen
- für Lieferungen oder sonstige Leistungen
- an das eigene Unternehmen
- in einer Rechnung, die besonderen Formvorschriften genügen muss,
- gesondert ausgewiesen wurden,

vom Finanzamt als Vorsteuer rückerstattet. Dabei ist es grundsätzlich gleichgültig, ob die Ware vom Unternehmen weiterveräußert oder im Unternehmen verbraucht wird.

Tatsächlich hat das Unternehmen daher nur den Nettobetrag zu tragen, die USt ist ein Durchlaufposten. Durch den Abzug der Vorsteuer ist nur für den Mehrwert effektiv Umsatzsteuer zu zahlen. Daraus leitet sich der Begriff „Mehrwertsteuer“ ab.

Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug: Erhalt der Lieferung oder Leistung sowie das Vorliegen einer dem UStG entsprechenden Rechnung.

Die Lieferung oder Leistung muss für den Unternehmensbereich (und nicht für den privaten Bereich) bestimmt sein.

5.7.2.5 Umsatzsteuergerechte Rechnung

Unternehmer*innen sind aufgrund des UStG verpflichtet, eine Rechnung auszustellen, wenn der/die Geschäftspartner*in Unternehmer*in ist oder eine juristische Person - gleichgültig ob diese Unternehmer ist oder nicht. Weiters besteht eine Pflicht zur Rechnungsausstellung bei bestimmten Bauleistungen. Dies gilt auch, wenn der/die Empfänger*in der Lieferung oder Leistung ein*e Private*r ist.

Als Rechnung im Sinne des UStG gelten alle Dokumente, welche die notwendigen Angaben enthalten, wie Fahrscheine oder Mietverträge. Das Wort „Rechnung“, „Faktura“ o.Ä. muss nicht aufscheinen.



Formgerechte Rechnung: Die Rechnung kann nur dann als Grundlage für den Vorsteuerabzug dienen, wenn sie die folgenden Angaben enthält:

1. Name und Anschrift des Lieferanten bzw. des leistenden Unternehmens
2. Name und Anschrift des Empfängers
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
4. Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
5. Nettoentgelt (Wert der Lieferung oder Leistung ohne USt)
6. auf das Entgelt entfallender Steuerbetrag
7. angewandter Steuersatz
8. Ausstellungsdatum der Rechnung
9. fortlaufende Nummer
10. UID-Nummer des liefernden Unternehmens
11. UID-Nummer des Empfängers, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung mehr als €10.000,- ausmacht

Der Bruttobetrag muss nicht ausgewiesen sein, wird aus Gründen der Zweckmäßigkeit aber meist angeführt.

5.7.2.6 Kleinbetragsrechnungen

Für Rechnungen, deren Gesamtbetrag (inkl. USt) €400,- nicht übersteigt, gelten vereinfachte Formvorschriften.

1. Name und Anschrift des Lieferanten bzw. des leistenden Unternehmens
2. Ausstellungsdatum der Rechnung
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
4. Tag bzw. Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung
5. Bruttopreis
6. Angabe des angewendeten Steuersatzes

Wenn die Rechnung nicht alle gesetzlichen Bestandteile aufweist, kann der Rechnungsempfänger verlangen, dass die Rechnung korrigiert wird.



5.7.2.7 Umsatzsteuerbefreiung von Kleinunternehmern/Kleinunternehmerinnen

Wenn Unternehmer*innen bestimmte Umsatzgrenzen nicht überschreiten gelten Sie als Kleinunternehmer*innen. Daraus ergeben sich Erleichterungen im Rahmen der Umsatzsteuer.

Wenn der Gesamtumsatz in einem Jahr nicht mehr als 30.000 Euro netto beträgt, liegt eine Umsatzsteuerbefreiung vor. Ein einmaliges Überschreiten dieser Grenze um nicht mehr als 15% innerhalb von fünf Kalenderjahren ist möglich. Man nennt diese unechte Steuerbefreiung "Kleinunternehmerregelung".

In diesem Fall darf für erbrachte Leistungen keine Ust in Rechnung gestellt werden. Es braucht auch keine Ust an das Finanzamt abgeführt werden. Da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt, steht kein Recht auf Vorsteuerabzug zu. Wird dennoch die Ust auf einer Rechnung gesondert ausgewiesen, entsteht eine Steuerschuld gegenüber dem Finanzamt.

Kleinunternehmer*innen sind unecht steuerbefreit. Von ihnen ausgestellte Rechnungen

- dürfen keine Umsatzsteuer enthalten und
- müssen einen Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung aufweisen (z. B. „Umsatzsteuerfrei aufgrund der Kleinunternehmerregelung“).

Für Kleinunternehmer*innen besteht die Möglichkeit, auf die Steuerbefreiung zu verzichten. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen. Von Vorteil ist ein solcher Verzicht vor allem, wenn diese Leistungen (Lieferungen oder Dienstleistungen) überwiegend an zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer erbracht werden oder hohe Anschaffungen nötig sind (Vorsteuerabzug).

5.7.2.8 Abrechnung mit dem Finanzamt

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung erfolgt ist. Wird die Rechnung erst in einem späteren Monat gelegt, entsteht die Steuerschuld erst im Monat nach der Lieferung oder Erbringung der sonstigen Leistung.

Der Unternehmer hat für jeden Monat die Umsatzsteuer

- selbst zu berechnen und
- bis zum 15. des zweitfolgenden Monats
 - eine „Umsatzsteuervoranmeldung“ (UVA) dem Finanzamt zu übermitteln.
 - die Zahllast an das Finanzamt einzuzahlen.



5.7.2.9 Umsatzsteuervoranmeldung

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine selbst zu berechnende Abgabe. In der monatlich zu erstellenden Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) werden der Ust die Vorsteuerbeträge gegenübergestellt. Überwiegt die Ust, ergibt sich eine Zahllast bzw. Vorauszahlung. Bei einem Vorsteuerüberhang resultiert eine Gutschrift bzw. ein Überschuss:

Umsatzsteuer (Entgelt x Steuersatz)

- abziehbare Vorsteuer

= Zahllast/Gutschrift

Ergibt sich eine Zahllast, muss diese an das Finanzamt abgeführt werden. Ein sich ergebender Vorsteuerüberhang ist zu melden und wird dem Abgabenkonto gutgeschrieben.

Bei einem Vorjahresumsatz von mehr als 100.000 Euro sind monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben. Unternehmer*innen, deren Umsätze 30.000 Euro übersteigen, sind verpflichtet, vierteljährlich UVA einzureichen.

Die UVA ist spätestens am 15. (Fälligkeitstag) des zweitfolgenden Kalendermonats (bzw. bis zum 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar) einzureichen. Ergibt sich eine Zahllast, muss diese spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden.

Beispiel:

- Monatszahler: Die Zahllast für den Monat Mai ist am 15. Juli zu entrichten und die UVA muss spätestens am 15. Juli eingereicht werden.
- Vierteljahreszahler: Die Zahllast für das dritte Kalendervierteljahr (Juli bis September) ist am 15. November fällig. An diesem Tag muss auch spätestens die UVA eingereicht werden.

Der Umsatzsteuerbescheid ergeht schriftlich. Eine festgesetzte Umsatzsteuerschuld ist binnen Monatsfrist – gerechnet ab Bescheidzustellung – zu zahlen.



5.7.2.10 UID-Nummer

Bei Geschäftsbeziehung mit Unternehmern in anderen EU-Ländern ist die so genannte "Umsatzsteuer-Identifikationsnummer" (UID-Nummer) zu benutzen. Sie wird von Amts wegen im Zuge bei der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt erteilt. Die UID-Nummer gilt nur für den unternehmerischen Bereich.

Durch die Angabe der UID-Nummer erkennt der ausländische (EU-) Unternehmer, dass der Abnehmer steuerfrei einkaufen bzw. eine sonstige Leistung beziehen kann, weil er der Besteuerung in Österreich unterliegt.

Die UID-Nummer ist in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung mit Namen und Anschrift des Umsatzsteuer-Abgabekontos verbunden. Änderungen im Namen, Firmenwortlaut oder in der Anschrift sind unverzüglich dem Umsatzsteuer-Finanzamt bekannt zu geben. Falls die Voraussetzungen, die zur Vergabe der UID-Nummer geführt haben, wegfallen, ist dies innerhalb eines Monates zu melden.

Im Falle von Lieferungen in andere Mitgliedstaaten hat der Kunde seine UID-Nummer verbunden mit den Firmendaten (Name und Adresse) mitzuteilen. Damit können die Warenlieferungen – unter Erfüllung der weiteren Voraussetzungen für eine innergemeinschaftliche Lieferung – in Österreich steuerfrei belassen.

Bei Erbringung einer sonstige Leistung an ausländische Unternehmer hat der Leistungsempfänger seine UID-Nummer bekannt zu geben, damit sichergestellt wird, dass diese Dienstleistung für ihr/sein Unternehmen in Anspruch genommen wird. Die Dienstleistung unterliegt grundsätzlich dort der Ustbesteuerung, wo die Empfängerin ihr Unternehmen betreibt.

Bei Rechnungen über 10.000 Euro ist auch die UID-Nummer Ihrer inländischen Leistungsempfängerin/Ihres inländischen Leistungsempfängers anzuführen, wenn diese oder dieser Ihre Leistung für ihr oder sein Unternehmen bezieht.



6 Diplomarbeit

- 30-40 Seiten
- Thema: Thema von allgemeinem Interesse, persönlicher Nutzen bzw. persönlicher Bezug
- Wissenschaftliche Arbeit
 - -> Objektivität
 - -> für alle gültig sein
 - -> Auswertung von „Quellen“
 - -> Methoden aus dem Methodenkatalog
- Ausgangsthese, „Forschungsfrage“: die gewählte Fragestellung wird mit Hilfe objektiver Quellen beantwortet; das kann eine Literaturrecherche sowie eine Auswertung von Fragebögen in repräsentativer Menge und anschließendem Literaturabgleich umfassen. Ebenso können bereits durchgeführte Beratungen (anonymisiert!) in die Ausarbeitung einfließen. Im Vorwort und/oder der Zusammenfassung wird der persönliche Bezug aufgezeigt und zu den Forschungsergebnissen in Beziehung gestellt.
- Arbeitsmaterial:
 - -> Bücher
 - -> Fachzeitschriften
 - -> Videos
 - -> Internetseiten

Zitate

- Direkt:
 - -> „...“ länger als 3 Zeilen
 - -> zitiert nach: Sek. Quelle (früher zit:in)
- Indirekt:
 - -> Gedankengänge anderer Autoren in eigenen Worten
 - -> vgl. Zitiert nach: Werk YZ Seite X



6.1 Gliederung und Aufbau der Diplomarbeit

Titelblatt

- Name des Verfassers
- Vollständiger Titel der Arbeit / Wesen der Arbeit
- Institut (ROK Akademie)

Vorwort

- Persönliche Motivation & Zugang des Verfassers / der Verfasserin zum Thema
- Danksagung

Inhaltsverzeichnis

- Kapitelgliederung (Haupt- / Unterkapitel)

Einleitung

- Hinleitung zum eigentlichen Thema
- Aufzeigen der Fragen, evtl. Pro und Contra
- Hinweise auf Untersuchungsmethoden
- Kurze Darstellung der folgenden Kapitel

Hauptteil

- Herzstück der Wissenschaftlichen Arbeit
- Unterteilung in Sub-Kapitel
- Begriffserklärung
- Thesen, Antithesen
- Untersuchungsgegenstand wird vorgestellt
 - -> Vorstellung der Literatur
 - -> Erklärung der Methode
 - -> Beschreibung meiner These
 - -> Begründung meiner These
 - -> Ergebnisse & Verifizierung

Schlussteil

- Wiedergabe & Zusammenfassung in knappen Sätzen



Literaturangabe

- Alle Bücher
- Texte
- Internetseiten, mit Datum
- Seminararbeiten
- Illustrationen
- Zeitungen

Abbildungsverzeichnis

Anhang

- Fragebögen (falls vorhanden)
- Eidesstattliche Erklärung



7 Literaturempfehlungen

Antonovsky Aaron, Salutogenese, Zur Entmystifizierung der Gesundheit

Bachmair Sabine, Beraten will gelernt sein

Bamberger Günter G., Lösungsorientierte Beratung

Beck Judith S, Praxis der Kognitiven Verhaltenstherapie

Boeger Annette, Psychologische Therapie- und Beratungskonzepte

Brüderl, Riessen, Zens, Selbsterfahrung

Collin Catherine, Das Psychologie-Buch

Ehlert Ulrike, Känel Roland von, Psychoendokrinologie und Psychoimmunologie

Esch Tobias, Die Neurobiologie des Glücks

Fischer-Epe Maren, Coaching: Miteinander Ziele erreichen

Fliegel Steffen, Psychotherapeutische Schätze

Frankl Viktor E., Ärztliche Seelsorge: Grundlagen der Logotherapie und Existenzanalyse – Mit den ›Zehn Thesen über die Person

Frankl Viktor E., Dem Leben Antwort geben: Autobiografie

Frankl Viktor E., Es kommt der Tag, da bist du frei

Frankl Viktor E., ... trotzdem Ja zum Leben sagen

Grolimund Fabian, Psychologische Beratung und Coaching

Hochgerner Markus, Grundlagen der Psychotherapie: Lehrbuch zum Psychotherapeutischen Propädeutikum

Hübner Dietmar, Einführung in die philosophische Ethik

Jung C. G., Archetypen

Jung C. G., Die Beziehungen zwischen dem Ich und dem Unbewussten

Kast Verena, Der Schatten in uns

Kast Verena, Die Tiefenpsychologie nach C. G. Jung

Prior Manfred, MiniMax-Interventionen

Prior Manfred, Trenkle Bernhard, Schmidt Gunther, Beratung und Therapie optimal vorbereiten

Quante Michael, Einführung in die Allgemeine Ethik



Reichel Rene, Rabenstein Reinholt, Kreativ beraten: Methoden und Strategien für kreative Beratungsarbeit, Coaching und Supervision

Riemann Fritz, Die Fähigkeit zu lieben

Riemann Fritz, Grundformen der Angst

Rogers Carl R., Entwicklung der Persönlichkeit

Satir Virginia, Kommunikation, Selbstwert, Kongruenz

Satir Virginia, Meine vielen Gesichter

Satir Virginia, Englander Golden Paula, Sei direkt - Der Weg zu freien Entscheidungen

Satir Virginia, Bosch Maria, Wissak Elke, Selbstwert und Kommunikation: Familientherapie für Berater und zur Selbsthilfe

Schlippe Arist von, Schweitzer Jochen, Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung I und II

Shazer Steve de, Der Dreh - Überraschende Wendungen und Lösungen in der Kurzzeittherapie

Shazer Steve de , Wege der erfolgreichen Kurztherapie

Shazer Steve de, Dolan Yvonne, Mehr als ein Wunder

Schmidt Gunther, Liebesaffären zwischen Problem und Lösung

Schnell Tatjana, Psychologie des Lebenssinns

Schumacher Thomas, Lehrbuch der Ethik in der Sozialen Arbeit

Stadler Christian, Spitzer-Prochazka Sabine, Kern Eva, Kress Bärbel, Art creative! Effektive Tools für Beratung, Coaching, Psychotherapie und Supervision

Stavemann, H., Sokratische Gesprächsführung in Therapie und Beratung

Varga von Kibéd Matthias, Sparrer Insa, Ganz im Gegenteil

Wilken Beate, Methoden der Kognitiven Umstrukturierung

Yalom Irvin D, Existenzielle Psychotherapie

Young Jeffrey e, Klosko Janet S, Weishaar Marjorie E, Schematherapie